4° Bor
103 o (1846

Alter Bestand.

Digitized by Google

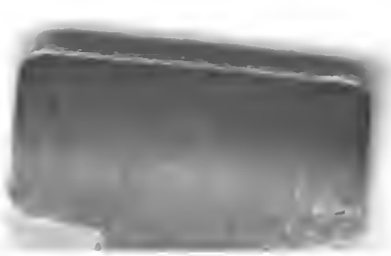

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Bayerische Staatsbibliothek München

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1846.

Merseburg,
gedruckt bei Kobitzschens Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Januar 1846.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 1.

Nr. 2654. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September 1845., betreffend die Aufhebung der Verpflichtung des öffentlichen Ministeriums in der Rheinprovinz zur Vertretung des Staats in Civilprozessen über Vermögensangelegenheiten und die Verurtheilung zum Werthersatz bei Entwendungen an gefälltem Holze aus Staatswaldungen.

Nr. 2655. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1845., betreffend die nähere Bestimmung der §§. 11. bis 14. des Statuts der Allensteiner Kreiskorporation vom 15. Mai 1843.

Nr. 2656. Uebereinkunft zwischen den Regierungen von Preußen und Württemberg wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 5. December 1845.

Nr. 2. Regulativ, die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen betr.

Zu Folge der nachstehenden Allerhöchsten Kabinetsorder:

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17. v. Mts. das hierbei zurückfolgende Regulativ über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Amtsblätter der genannten Provinz bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 5. December 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Flottwell.

wird das wie folgt lautende Regulativ:

Regulativ,

die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen betreffend.

In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, §. 11. wird für die Provinz Sachsen wegen Erfüllung der Verbindlichkeit zur Armenunterhaltung Seitens der Landarmenverbände vorläufig und bis dahin, daß über die Einrichtung des Landarmenwesens nach Anhörung der Stände das Nähere festgesetzt werden wird, Folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

In der Provinz Sachsen bilden

Digitized by Google

1) die Altmark in ihrer ständischen Begrenzung,
2) die beiden Jerichowschen Kreise nach ihren administrativen Grenzen,
3) das Herzogthum Magdeburg links der Elbe, mit Ausschluß der zum ständischen Verbande der Altmark gehörigen, in den Kreisen Neuhaldensleben und Wolmirstädt belegenen, dem Landarmenverbande zu 1. einverleibten Ortschaften, das Fürstenthum Halberstadt, das Stift Quedlinburg, soweit dieselben im Regierungsbezirk Magdeburg belegen sind, und die Grafschaft Wernigerode,
4) die beiden Mansfelder Kreise, der Saalkreis, die Stadt Halle,
5) die vormals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und der Kreis Erfurt,
6) die drei Eichsfeldischen Kreise und der Kreis Nordhausen,

sechs besondere für sich bestehende Landarmenverbände.

§. 2.

Einem jeden der im §. 1. genannten sechs Landarmenverbände liegt die Fürsorge für die nach §. 9. des Gesetzes vom 31. December 1842 von den Landarmenverbänden zu unterstützenden Armen, sowie überhaupt die Erfüllung aller gesetzlichen Verpflichtungen der Landarmenverbände ob.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für den Landarmenverband der Altmark.

§. 3.

Der Communal-Landtag der Altmark leitet und beaufsichtigt die Verwaltung des Landarmenwesens der Altmark unter der unmittelbaren Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz. In Bezug auf die Befugnisse des Communal-Landtages sowohl, als der Aufsichtsbehörde sind, soweit dieses Reglement nicht abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Verordnung über die Verfassung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark vom 17. August 1825 entscheidend.

§. 4.

Das ausführende, mit der currenten Verwaltung des Landarmenwesens unter vollständiger Vertretung des Verbandes in allen hierauf bezüglichen Angelegenheiten, auch in Prozessen und anderen gerichtlichen Geschäften beauftragte Organ des Communal-Landtages ist ein aus dessen Mitte auf sechs Jahre gewählter ständischer Ausschuß (Landarmen-Direction).

Derselbe besteht aus 6 Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre ein Drittheil mit der Befugniß wieder gewählt zu werden, ausscheidet, worüber in den beiden ersten Fällen das Loos, in den folgenden die Anciennität entscheidet. Die Bestätigung des von dem Ausschusse zu wählenden Vorsitzenden desselben bleibt dem Ober-Präsidenten der Provinz vorbehalten. Letzterem muß auch von dem jedesmaligen Zusammentritt des Ausschusses Kenntniß gegeben werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§. 5.

Die Landräthe, die Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Behörden betreiben im Innern des Landarmenverbandes dessen örtliche Angelegenheiten unter Mitwirkung der

Digitized by Google

Landarmen-Direction und sind verpflichtet, den Requisitionen derselben darin Folge zu leisten.

§. 6.

Der Vorsitzende der Direction erledigt die laufenden Geschäfte, wozu er sich die nöthigen Büreauhülfen verschafft, der Regel nach ohne besondere Rückfrage bei den Mitgliedern der Direction. Die Entwerfung einer besondern Geschäftsordnung bleibt dem Communal-Landtage vorbehalten.

§. 7.

Des Vortrages in der Direction bedürfen jedoch alle Gegenstände, welche der Entscheidung des Communal-Landtages vorbehalten sind, oder doch demselben vorgelegt werden sollen, desgleichen alle Beschwerden, welche bei Streitigkeiten mit anderen Armenverbänden über die Entscheidung der Landespolizei-Behörde geführt, oder auf den Weg Rechtens hinüber geleitet werden sollen.

§. 8.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nach Stimmenmehrheit zu treffen und wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 9.

Der Entscheidung des Communal-Landtages sind vorbehalten:

1) die Feststellung des Etats,
2) die summarische Feststellung der Kostenbeiträge,
3) die Rechnungsabnahme,
4) das Anerkenntniß der Verpflichtung zur Unterstützung ganzer Gemeinden wegen Hülfsbedürftigkeit,
5) Prüfung der Beschwerden über die Verwaltung der Direction.

§. 10.

Soll für einen Hülfsbedürftigen die Eigenschaft als Landarmer in Anspruch genommen werden, so ist durch die Ortsobrigkeit:

a) ein Nachweis über dessen Unterhaltungsbedürftigkeit und der Art der Abhülfe derselben,
b) ein vollständiges National aufzunehmen.

§. 11.

Aus letzterem müssen Ort und Zeit der Geburt, die bisherige Lebensweise und der Aufenthalt des Hülfsbedürftigen, sowie alle diejenigen Umstände hervorgehen, welche darthun, daß er nirgends als Ortsarmer auf Unterstützung zu rechnen, und diese auch aus keinem privatrechtlichen Verhältnisse zu fordern hat.

§. 12.

Diese Verhandlungen werden, nachdem der Landrath nach §. 28. des Gesetzes Anordnung getroffen hat, durch diesen, mit den etwa erforderlichen Erläuterungen, der Landarmen-Direction br. m. eingereicht.

§. 13.

Erkennt die Direction die Eigenschaft als Landarmer an, so weist sie die erforderliche Unterstützung auf den Landarmenfonds der Altmark an.

Digitized by Google

§. 14.

In den Fällen des §. 29. bis 31. des Gesetzes vom 31. December 1842 erfolgt die Anweisung vorschußweise.

§. 15.

Der Beschluß der Direction wird den Antragstellern durch Vermittelung des Landraths mitgetheilt.

§. 16.

Die Unterbringung eines Landarmen erfolgt, innerhalb oder außerhalb der Altmark, da, wo mit Rücksicht auf die zu gewährende Hülfe und die zulässige Benutzung der Kräfte des Unterstützungsbedürftigen, dessen ordnungsmäßige Verpflegung am wohlfeilsten erfolgen kann.

§. 17.

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung begreifen außer den vorstehend gedachten Unterstützungsmitteln der Landarmen, alle Unkosten, welche sonst mit der Landarmen-Verwaltung verknüpft sind.

§. 18.

Die Repartition der Beiträge auf die einzelnen Ortschaften erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Beitrages derselben zur Grund- und Klassensteuer; zur Letzteren mit Ausschluß der eilften und zwölften Steuerstufe.

Die Städte Salzwedel und Stendal kommen dabei für jetzt zur Klassensteuer mit dem Betrage in Ansatz, welcher sich aus dem Verhältnisse der Einwohnerzahl in denselben zur Einwohnerzahl der übrigen Altmark ergiebt.

Die Individual-Repartition in den einzelnen Orten des platten Landes erfolgt nach demselben Maaßstabe, wie auf die Ortschaften selbst.

Den Städten bleibt es überlassen, hierin specielle Anordnung zu treffen.

§. 19.

Die Ausschreibung erfolgt nach vorheriger Feststellung des Betrages durch den Communal-Landtag Seitens des Ober-Präsidenten für die einzelnen Ortschaften.

§. 20.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Ortserheber zur Kreiskasse, welche die Beiträge zum Landarmen-Fonds abführt.

§. 21.

Der Vorsitzende der Landarmen-Direction ist der allein verantwortliche Verwalter des Landarmen-Fonds. Er hat die Bestände in Verwahrung und sorgt für deren Sicherheit. Die Einziehung der Beiträge ist jedoch so einzurichten, daß die Höhe der Kassenbestände nie den Betrag eines Semesterausschreibens überschreitet.

§. 22.

Den übrigen Mitgliedern der Direction steht es jedoch frei, sich jederzeit von dem Vorhandenseyn der rechnungsmäßigen Bestände in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Die Aufstellung des Etats erfolgt alljährlich für das nächstfolgende Rechnungsjahr durch die Direction. Die Sollausgabe und Solleinnahme wird von dem Communal-Landtag festgestellt.

Digitized by Google

§. 24.

Die vorläufige Abnahme der von dem Vorsitzenden zu legenden Rechnung erfolgt durch ein Comité, welches von der Direction aus ihrer Mitte gewählt wird. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, von jedem Stande Eins. Zu diesem gehört jedoch der Vorsitzende der Direction nicht. Das Abnahme-Protocoll wird der Direction vorgelegt, welche auf dessen Grund ein Gutachten abfaßt. Mit diesem Gutachten, dem vorläufigen Abnahme-Protocoll und den übrigen Belägen, zu welchen auch die Nachweisung über die Abwickelung der geleisteten Vorschüsse gehört, gelangt die Rechnung an den Communal-Landtag, welcher die definitive Abnahme derselben bewirkt und nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen Decharge ertheilt.

B. Für den Landarmenverband der beiden Jerichowschen Kreise (Jerichowscher Landarmenverband).

§. 25.

Die Verwaltung des Landarmenwesens in den beiden Jerichowschen Kreisen erfolgt Namens und im Auftrage der Stände durch den ältesten der beiden Landräthe in diesen Kreisen (Landarmen-Director).

§. 26.

Die Controlle dieser Verwaltung ist einem ständischen Ausschusse übertragen, welcher besteht aus

dem Besitzer des Amtes Walternienburg mit der Vertretungsbefugniß, welche ihm im §. 3. des Gesetzes vom 27. März 1824 beigelegt ist,
zwei Deputirten der Ritterschaft,
zwei Deputirten der Stadt Burg,
einem Deputirten der übrigen Städte,
einem Deputirten der Landgemeinden.

Die Wahl der Deputirten und die Dauer ihrer Functionen ergiebt sich nach den Gesetzen vom 27. März 1824 und 17. Mai 1827, sowie nach dem Wahlreglement vom 22. Juni 1842. Auch sind diese Gesetze rücksichtlich des Rechts zur Wahl und der Wählbarkeit entscheidend. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Den Vorsitzenden wählt der Ausschuß aus seinen Mitgliedern des ersten und zweiten Standes. Diese Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 27.

Dem Landarmen-Director liegt die gesammte Verwaltung des Landarmenwesens ob, die Anerkennung der Eigenschaft als Landarmer steht ihm zu. Die Kasse des Landarmenfonds steht unter seiner Obhut, er hat die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen abzuhalten und die von dem Rendanten des Landarmenfonds zu legende Jahresrechnung dem Ausschuß zur Prüfung und Decharge vorzulegen. Er vertritt den Landarmenverband selbstständig und nur in folgenden Fällen ist der Beschluß des Ausschusses einzuholen:

1) bei Feststellung des Landarmen-Etats,
2) hinsichts des Erwerbes, der Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung von Grundstücken,

Digitized by Google

3) bei Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame des Verbandes, oder über die Substanz des Vermögens des Landarmenverbandes,
4) bei außerordentlichen Geldbewilligungen, welche den Landarmen-Etat, wenn auch nur in den einzelnen Positionen, übersteigen.

Die Ortsbehörden der Jerichowschen Kreise haben den Requisitionen des Landarmen-Directors in Angelegenheiten der Landarmenverwaltung Folge zu leisten.

§. 28.

Die Kosten der Landarmenverwaltung werden in dem Theile der Jerichowschen Kreise, welcher schon bisher einen Landarmenverband bildete, mittelst der daselbst bereits eingeführten Landarmensteuer aufgebracht. Die vormals westphälischen Theile der Jerichowschen Kreise sind für die Beiträge zu den Landarmenkosten in der Art zu veranlagen, daß zum Zwecke dieser Veranlagung die Gesammtkosten nach der Seelenzahl auf den bisherigen Landarmenverband, und auf die vormals westphälischen Landestheile repartirt, in letzteren aber die denselben nach diesem Maaßstabe zur Last fallenden Beträge durch gleichmäßige Zuschläge auf die Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden. Die in den beiden untersten Stufen der Klassensteuer Veranlagten bleiben von diesem Zuschlage befreit.

§. 29.

Der Landarmen-Director erstattet jährlich dem ständischen Ausschusse einen Verwaltungsbericht.

Die Verwaltung aller inneren Angelegenheiten des Landarmenverbandes steht als ständische Angelegenheit unter der unmittelbaren Aufsicht des Ober-Präsidenten. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses müssen daher dem Ober-Präsidenten vorgelegt werden und gelangen erst durch diesen zur Ausführung an den Landarmen-Director, auch über Streitigkeiten zwischen dem ständischen Ausschusse und dem Landarmen-Director steht dem Ober-Präsidenten die Entscheidung zu. Beschwerden über die Verfügungen des Ober-Präsidenten gehen an den Minister des Innern.

C. Für den Landarmenverband des Herzogthums Magdeburg links der Elbe des Fürstenthums Halberstadt, des Stiftes Quedlinburg, soweit dieselben im Regierungsbezirk Magdeburg belegen sind, und für die Grafschaft Wernigerode (Magdeburg-Halberstädter Landarmenverband).

§. 30.

Die Verwaltung des Landarmenwesens in dem Magdeburg-Halberstädter Landarmenverbande erfolgt durch die Königliche Regierung zu Magdeburg.

§. 31.

Die Kosten der Landarmen-Verwaltung werden in jedem Kreise auf Anweisung des Landraths aus der Kreis-Communalkasse gedeckt, und wie die sonstigen Kreis-Communal-Abgaben von den Kreis-Eingesessenen aufgebracht. Am Jahresschlusse reicht jeder Landrath die Rechnung über die Kosten der Landarmen-Verwaltung, welche seinem Kreise erwachsen sind, nebst den Belägen, der Regierung ein. Diese repartirt die Gesammtkosten aller Kreise nach der Seelenzahl auf sämmtliche Kreise und setzt hiernach fest, was zur Ausgleichung ein Kreis dem andern zu zahlen hat.

Digitized by Google

§. 32.

Jedem Provinzial-Landtage wird ein von der Regierung ausgearbeiteter Verwaltungsbericht vorgelegt.

D. Für den Landarmenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle (Mansfelder Landarmenverband).

§. 33.

Die Verwaltung des Landarmenwesens dieses Bezirkes wird Namens und im Auftrage der Stände einem der betreffenden drei Landräthe oder dem Oberbürgermeister der Stadt Halle übertragen.

§. 34.

Die Controlle dieser Verwaltung steht einem ständischen Ausschusse zu, welcher gebildet wird aus:

einem Abgeordneten der Stadt Halle und
einem Abgeordneten von jedem der betheiligten drei Kreise.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter bestellt.

§. 35.

Der ständische Ausschuß wählt auf sechs Jahre den Director der Landarmen-Verwaltung (§. 33.) Diese Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 36.

Die Mitglieder des ständischen Ausschusses müssen wahlfähig zum Landtage seyn. Sie werden gewählt

a) der Abgeordnete der Stadt Halle durch die Stadtverordneten,
b) die Abgeordneten der drei Landkreise durch die Kreisstände in der Art, daß zum ersten Male der Saalkreis einen Abgeordneten aus der Ritterschaft, der Mansfelder Seekreis einen städtischen Abgeordneten und der Mansfelder Gebirgskreis einen Abgeordneten der Landgemeinde zu erwählen hat.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Sollte das Interimistikum länger dauern, als sechs Jahre, so tritt ein Wechsel in den Wahlen in der Art ein, daß der Kreis, welcher für die laufende Wahlperiode den ritterschaftlichen Deputirten gewählt hat, für die nächste Periode den städtischen Deputirten wählt, u. s. w. Der Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden; dieser wird vom Ober-Präsidenten bestätigt.

§. 37.

Dem Landarmen-Director, welcher den Landarmenverband selbstständig vertritt, liegt die gesammte Verwaltung des Landarmenwesens ob. Die Anerkennung der Landarmenqualität steht ihm zu; er hat jedoch jährlich dem Ausschusse (§. 34.) einen Verwaltungsbericht zu erstatten, und die Genehmigung desselben einzuholen:

1) bei Feststellung des Landarmen-Etats,
2) hinsichts des Erwerbes, der Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung von Grundstücken,
3) bei Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame des Verbandes oder über die Substanz des Vermögens des Landarmenverbandes,

Digitized by Google

4) bei außerordentlichen Geldbewilligungen, welche den Landarmen-Etat, wenn auch nur in den einzelnen Positionen übersteigen.

Die Entwerfung einer Geschäftsordnung bleibt dem Ständischen Ausschusse vorbehalten.

§. 38.

In Betreff der Aufbringung der Lasten gelten die Bestimmungen des §. 31. dieses Reglements, so wie hinsichtlich der Einwirkung des Ober-Präsidenten auf die Verwaltung die Vorschriften des §. 29. des Reglements zur Anwendung kommen.

E. Für den Landarmenverband der vormals sächsischen Kreise und des Kreises Erfurt.

so wie

F. Für den Landarmen-Verband der drei Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen.

§. 39.

Die Verwaltung des Landarmenwesens in dem Landarmenverbande der vormals sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt und in dem Landarmenverbande der drei Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen wird den betreffenden Königlichen Regierungen innerhalb ihres Bezirks übertragen.

§. 40.

Der jedesmaligen Provinzialständeversammlung wird ein von den betreffenden Regierungen erstatteter Verwaltungsbericht vorgelegt, an welchen dieselbe ihre Anträge für die Zukunft anzuknüpfen berechtigt ist.

§. 41.

In jedem der genannten beiden Landarmenverbände werden die Kosten der Landarmen-Verwaltung nach der Seelenzahl auf die Kreise repartirt, und in diesen als Kreis-Communallast aufgebracht. Die laufenden Ausgaben werden vorschußweise von den Kreis-Communalkassen auf Anweisung der betreffenden Regierung bestritten.

§. 42.

In Bezug auf den Landarmenverband der vormals sächsischen Kreise in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt, wird das Verhältniß der Regierungen beider Bezirke zu einander durch besondere Instructionen regulirt werden.

§. 43.

In den den Regierungen in Bezug auf das Landarmen- und Correctionswesen als Landespolizeibehörde zustehenden Befugnissen wird durch die Bestimmungen dieses Regulativs überall nichts geändert.

Berlin, den 17. November 1845.

Für den Minister des Innern Im Allerhöchsten Auftrage v. Bodelschwingh.	Der Finanz-Minister Flottwell.

Hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 1. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 3. Den Umtausch der Quittungen über die im III. Quartale eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartale d. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 23. December 1845.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direeten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 4. Die Beifügung des Dienstsiegels und der Unterschrift der Justiz-Commissarien bei Rechtsschriften betr.

Bei den Rechtsschriften der Justiz-Commissarien, welche bei dem Gerichte, wo die Schrift eingereicht werden soll, nicht angestellt sind, wird die Vorschrift §. 2. der Verordnung vom 21. Julius 1843 wegen Beifügung des Dienstsiegels häufig unbeachtet gelassen. Indem wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, wird den Justiz-Commissarien des Departements bei Vermeidung der unnachsichtlich im Gesetze angedroheten Ordnungsstrafe die Beifügung des Dienstsiegels und ihrer Unterschrift auch alsdann zur Pflicht gemacht, wenn die Parthei die Schrift selbst unterschrieben hat.

Naumburg, den 19. December 1845.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Erster Senat.

Nr. 5. Die bei den Gerichten in Bezug auf die Deposital-Massen zu treffende Einrichtung betr.

Auf Antrag des Königl. Haupt-Bank-Directorii zu Berlin ist bereits vor einiger Zeit bei dem Deposito des hiesigen Oberlandesgerichts eine besondere Deposital-Masse unter dem Namen

„der Bank zu restituirende Zinsen"

angelegt worden, auf welche bei der alljährlichen Repartition der Bankzinsen, und so oft es zur Transferirung oder Auszahlung einer Deposital-Masse kommt, nach der von der Kalkulatur angelegten Berechnung, alles dasjenige übertragen wird, was etwa eine Deposital-Masse, sey es gleich von ihrer ursprünglichen Belegung ab, oder erst wegen späterer Veränderungen, von der Bank mehr an Zinsen erhalten hat, als nach dem gesetzlichen Tarif

Edict vom 16. Mai 1804. Neue Edict-Sammlung XI. 20.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. April 1839. Ges. S. pag. 161.

statthaft ist. — Das Zuvielerhobene wird alljährlich an die Bank zurückgezahlt werden.

Auf Veranlassung eines neuerlich deshalb bei uns gemachten Antrages des Königlichen Haupt-Bank-Directorii werden nunmehr auch sämmtliche von uns ressortirende und mit einer Depositat-Verwaltung versehene Untergerichte zu einer gleichen Einrichtung hiermit angewiesen.

Naumburg, den 19. December 1845.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 6. Die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner betr.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden, die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen seyn:

1) Im Jahre 1844 sind unbeendigt geblieben.
2) Im Jahre 1845 sind anhängig geworden.
3) Hauptsumme.
4) Davon sind abgemacht: a) durch Vergleich, b) durch Zurücknahme, c) durch Verweisung an den Richter.
5) Am Schlusse des Jahres 1845 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 31. Januar 1846 einzureichen.

Halberstadt, den 26. December 1845.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 7. Der Candidat der Feldmeßkunst Franz Julius Herrmann Wolf aus Naundorf ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 8. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst und Lieutenant a. D. Franz Höne zu Wittenberg ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 9. Der Lotterie-Einnehmer C. G. Hommel in Weißenfels hat die Agentur der Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. niedergelegt, dagegen ist unter dem 1. December pr. der Regierungs-Feldmesser G. A. Braun daselbst als Agent derselben Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 10. Die Kirchner- und 3te Knabenlehrerstelle zu Belgern, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 11. Zu der erledigten Stelle eines Adjuncts Ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der Predigtamts-Candidat August Jacob Böhme berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Nr. 12. Der Predigtamts-Candidat Gottlob Immanuel Schwen ist zum Pfarr-Substituten in Laublingen mit Beesen, Custrene, Poplitz und Mucrena cum spe succedendi berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Nr. 13. Zu der erledigten Diaconusstelle in Jessen ist der Predigtamts-Candidat Carl August Hoffmann aus Roitzsch berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Nr. 14. Der Mühlenbesitzer Müller zu Altherzberg ist zum Schiedsmann für den 4ten Landbezirk des Schweinitzer Kreises verpflichtet worden.

Nr. 15. Der bisherige Salinen-Expectant Herrmann Backs, jetzt auf der Königlichen Saline zu Staßfurth ist durch Finanzministerial-Reskript vom 8. December pr. zum Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Januar 1846.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 16.

Nr. 2657. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. November 1845, betreffend das angehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree, vom 8ten desselben Monats.

Nr. 17. Die Anlegung von Wiesenbewässerungen ꝛc. durch den Wiesenbaumeister Patzig betr.

Die landwirthschaftliche Central-Direction hiesiger Provinz hat mit dem Wiesenbaumeister Patzig unter Genehmigung der Staatsbehörden, von welchen auch der erforderliche Zuschuß von 500 Thlr. jährlich zur Remunerirung des ꝛc. Patzig gewährt worden ist, Contract geschlossen, nach welchen der ꝛc. Patzig verpflichtet ist, alle diejenigen Wiesenbewässerungen oder Entwässerungen zu begutachten, zu veranschlagen und in der Ausführung speciell zu leiten, welche ihm von der vorgedachten Central-Direction überwiesen werden.

Die Entschädigungen, welche dem ꝛc. Patzig für die vorgedachten Arbeiten von den Betheiligten gewährt werden müssen, sind neben freier Station für ihn und seine Equipage auf 15 Sgr. pro Meile Reisekosten und Einen Thaler Tagegeld für jeden Reise- und Arbeitstag außer seinem Wohnort kontractlich festgestellt.

Für Zeichnungen, schriftliche Gutachten werden, sofern sie verlangt werden, die vorerwähnten Tagegelder entrichtet, auch wenn der ꝛc. Patzig die Arbeiten in seinem Wohnort anfertigt.

Bei der vielfachen Gelegenheit, welche sich in der Provinz darbietet, durch zweckmäßige und umfassende Vorfluths-Regulirung, Ent- und Bewässerungen den Ertrag der Grundstücke um ein Bedeutendes zu vermehren, gebe ich dem landwirthschaftlichen Publikum von dem Engagement des ꝛc. Patzig mit dem Wunsche Kenntniß, daß dessen Thätigkeit recht vielfach in Anspruch genommen werden möge. Die desfallsigen Anträge sind an die landwirthschaftliche Central-Direction hier zu richten, welche mit möglichster Berücksichtigung der Kosten-Ersparniß für die Betheiligten die Reihefolge bestimmen wird, in welcher der ꝛc. Patzig die denselben zu ertheilenden Aufträge zu erledigen hat.

Magdeburg, den 7. Januar 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Digitized by Google

Nr. 18. Abänderungen in der Arzneitaxe betr.

Das Königliche Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten hat in Folge der Preissteigerungen des Jod, des Opium, der Canthariden und des Peruvianischen Balsams die Taxpreise dieser Droguen und ihrer Präparate, nach Maßgabe des folgenden Verzeichnisses:

Aqua Opii	1 Unze	=	6 Sgr.	8 Pf.	
Balsam. Peruvian.	1 Drachm.	=	1	4	
Cantharides	1 Unze	=	6	4	
— gr. m. pulv.	—	=	7	8	
— subt. pulv.	—	=	8	6	
Elect. Theriaca	—	=	2	8	
Empl. Canthar. ord.	—	=	4	6	
— — perp.	—	=	3	2	
— opiatum	—	=	8	10	
Extract. Opii	1 Drachm.	=	10	8	
Jodum	1 Scrupel	=	2	8	
Kali hydriodicum	1 Drachm.	=	9	4	
Massa pil. e Cynogl.	—	=	1	4	
Opium pulverat.	—	=	5	8	
Pulv. Ipecac.-opiat.	—	=	—	8	
Tinct. Cantharid.	1 Unze	=	3	—	
— Jodi	1 Drachm.	=	1	8	
— Opii benzoic.	1 Unze	=	3	8	
— — crocat.	—	=	10	8	
— — simplex	—	=	7	10	
Ungt. Cantharid.	—	=	9	—	
— Kali hydriodici	—	=	12	10	

erhöht, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 3. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 19. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am Neunten März,

die zweite

am Achten Juni

und die dritte

am Zehnten August d. J.

im Sessions-Local der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und jedesmal früh um 8 Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit nachstehenden Attesten:

1) ihrem Geburtsschein,

Digitized by Google

2) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes,
3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung,
4) eine Bescheinigung des Herrn Landraths ihres heimathlichen Kreises darüber, daß sie demselben die Absicht, sich zum freiwilligen einjährigen Dienst zu melden, angezeigt haben,
(diejenigen, welche ihren Wohnsitz in der Immediatstadt Halle haben, müssen diese Bescheinigung bei dem Herrn Oberbürgermeister daselbst nachsuchen),
5) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,

unter der Adresse des Herrn Regierungsraths Danneil hieselbst portofrei, unter gleichzeitiger Anwendung der Rubrik „Herrschaftliche Militairdienstsache" und jedenfalls vor dem ersten Mai dieses Jahres (confr. die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2. Januar 1844, Amtsblatt pro 1844. Stück 1. Pag. 5. Nr. 5.) einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Verstattung zu der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes der Regel nach eine Untersuchung des Körperzustandes der sich Meldenden durch den der unterzeichneten Commission beigeordneten, oder einem andern Militair-Oberarzt vorhergehen muß, welcher jedoch diejenigen Aspiranten überhoben sind, welche ein dahin lautendes Zeugniß des betreffenden Kreis-Physicus oder ihres Hausarztes, daß sie völlig gesund und daher zum Militairdienst tauglich sind, beibringen können und den obigen Attesten hinzufügen.

Merseburg, den 5. Januar 1846.

Die Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Nr. 20. Warnung vor Beschädigung und Versetzung von Lochsteinen betr.

Es sind neuerdings häufig Beschädigungen oder Versetzungen von sogenannten Lochsteinen vorgekommen, welche die Grenzen verliehener Grubenfelder zu bezeichnen bestimmt sind. Wir finden uns daher veranlaßt vor dergleichen Beschädigungen hierdurch zu warnen, unter dem Bemerken, daß Contravenienten gegen diese Verfügung mit einer polizeilichen Strafe von Einem bis zu Fünf Thlrn. belegt, event. nach Th. II. Tit. 20. §. 1491. und 1492. des Allgemeinen Landrechts zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung werden denuncirt werden.

Halle, den 2. Januar 1846.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 21. Die bei der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen in den Jahren 1839 bis 1843 stattgehabten Einnahmen und Ausgaben betr.

In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 wird Nachstehendes bekannt gemacht:

Zusammenstellung

der bei der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen in den Jahren 1839 bis 1843 stattgehabten

Einnahmen und Ausgaben

nach den von der Kasse auf gedachte Jahre gelegte Rechnungen.

Digitized by Google

Zeitabschnitte.	Versicherungssummen.					Beiträge nach der Heberolle incl. der Zu- und Abgänge.		
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	in Summa.			
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.
pro I. Semester 1839	1,177,740	6,332,805	14,951,808	11,083,640	33,545,993	38,306	25	1
" II. " "	1,183,680	6,367,800	14,982,876	11,099,370	33,633,726	53,748	—	8
" I. " 1840	1,174,540	6,464,685	15,130,620	11,060,020	33,829,865	77,179	12	6
" II. " "	1,224,060	6,484,305	15,192,552	11,081,270	33,982,187	23,245	24	11
" I. " 1841	1,231,280	6,585,690	15,385,656	10,964,540	34,167,166	54,523	6	9
" II. " "	1,236,600	6,618,150	15,430,200	10,958,380	34,243,330	31,098	14	4
" I. " 1842	1,280,300	6,701,415	15,618,828	10,877,710	34,478,253	15,663	28	7
" II. " "	1,354,240	6,729,105	15,686,076	10,869,460	34,638,881	23,580	4	5
" I. " 1843	1,435,420	6,774,265	15,978,240	10,834,860	35,222,785	16,013	1	7
" II. " "	1,444,900	7,011,360	16,093,884	10,827,820	35,377,964	39,870	19	5
					Summa . . .	373,229	18	3

Zeitabschnitte.	Aus Brandvergütungsgelder.												Summa.		
	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.					
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
pro 1839	—	—	—	4,623	7	6	17,867	29	9	51,806	21	3	74,299	28	6
" 1840	—	—	—	8,625	22	11	26,156	10	5	49,125	12	5	83,907	15	9
" 1841	—	—	—	12,297	21	11	21,631	2	1	33,885	4	6	67,813	28	6
" 1842	2,597	15	—	7,113	10	2	8,429	23	—	20,288	18	10	38,429	7	—
" 1843	178	11	3	2,765	15	—	14,084	15	4	27,874	24	3	44,903	5	10
Summa . .	2,775	26	3	35,427	17	6	88,169	20	7	182,980	21	3	309,353	25	7

Digitized by Google

Einnahme.

Ordnungsstrafen.			Von den Beständen der aufgelösten Societät.			Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.			Im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen.			Insgemein.			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
5	—	—	9,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101,059	25	9	
—	—	—	20,000	—	—	—	—	—	—	—	—	121	24	7	120,547	2	—	
5	—	—	7,074	22	10	253	10	—	—	—	—	112	27	4	93,067	21	3	
5	—	—	—	—	—	609	2	—	53	—	—	1	10	8	39,912	15	8	
6	7	6	—	—	—	735	—	—	—	—	—	—	—	—	56,624	28	6	
21	7	6	36,074	22	10	1,597	12	—	53	—	—	236	2	7	411,212	3	2	

gabe.

Einrichtungs-Kosten.			Gehalte der Beamten des General-Directoriums nebst Hülfsarbeitern und der Kasse.			Büreau-Aufwand.			Gehälter der Kreis-Directoren.			Entschädigung für Feuerlöschgeräthe und an Prämien.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
13,283	18	8	2,521	28	4	215	10	—	2,801	—	—	—	—	—	
—	—	—	3,179	12	—	322	1	1	2,799	—	—	560	28	7	
—	—	—	3,210	—	—	286	12	—	2,806	—	—	505	15	5	
—	—	—	3,210	—	—	315	28	9	2,806	—	—	563	3	3	
60	3	—	3,210	—	—	267	19	6	2,806	—	—	141	28	6	
13,343	21	8	15,331	10	4	1,407	11	4	14,018	—	—	1,771	15	9	

Digitized by Google

Ausgabe.

Zeitabschnitte.	Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten. Thlr. sgr. pf.	Tantieme für Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge. Thlr. sgr. pf.	An Kapitalien, welche bei der Königl. Bank belegt worden. Thlr. sgr. pf.	Diäten und Fuhrkosten in Landfeuer-Societäts-Angelegenheiten Seitens der ständischen Commission u. des General-directors. Thlr. sgr. pf.	An zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen. Thl. sgr. pf.	An Remunerationen und Gratificationen. Thlr. sgr. pf.	Insgemein. Thlr. sgr. pf.	Summa. Thlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
pro 1839	537 2 9	914 25 6	— — —	— — —	— — —	— — —	33 6 4	94,607 — 1	
„ 1840	1,136 7 8	1,000 2 6	— — —	238 10 6	15 7 3	— — —	3 6 6	93,162 1 10	
„ 1841	595 4 11	855 14 1	20,000 — —	32 5 —	5 7 8	177 26 3	19 3 —	96,306 26 10	
„ 1842	748 4 1	156 4 8	14,000 — —	200 20 —	— — —	— — —	49 1 —	60,478 8 9	
„ 1843	953 — 10	632 12 5	3,000 — —	— — —	— — —	— — —	33 10 10	56,007 20 11	
Summa	3,969 20 3	3,558 29 2	37,000 — —	471 5 6	20 14 11	177 26 3	137 27 8	400,561 28 5	

Abschluß.

Einnahme	411,212	3 2
Ausgabe	400,561	28 5
Bestand . .	10,650	4 9

Schloß Bedra, den 2. Januar 1846.

Der General-Director der Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
H. F. von Helldorff.

Digitized by Google

Nr. 22. Das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif für die Jahre 1844 betr.

Mit Bezug auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein, zum Zolltarife für die Jahre 1846 bis 1848 gehörendes, amtliches Waarenverzeichniß, welches vom 1. Januar c. ab in sämmtlichen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kömmt, erschienen ist. Dasselbe kann bei allen Zoll- und Steuer-Aemtern von Jedermann eingesehen, und auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

Magdeburg, den 3. Januar 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 23. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erledigte Bauinspectorstelle zu Weißenfels bis zu deren Wiederbesetzung dem dasigen Wegebaumeister Lettgau interimistisch übertragen worden ist, und daß der Bau-Conducteur Beck die Wegebaumeisterstelle zu Zeitz vorläufig versieht. Alle auf den Dienst Bezug habende Zeichnungen oder schriftliche Verhandlungen, welche von dem verstorbenen Bauinspector Schmid ausgegeben sind, müssen an den benannten Vertreter seines Postens zurückgesandt werden.

Nr. 24. Der Kämmerer Dietrich in Seyda ist unter dem 6. December pr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 25. Der Kaufmann C. A. Knorr in Wiehe hat die Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt, ist aber unterm 15. v. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia bestätigt worden.

Nr. 26. Die Schulstelle in Schafau, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 27. Die Schul- und Küsterstelle in Zschornewitz, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 28. Die Schul- und Küsterstelle in Schkopau, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch den freiwilligen Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 29. Der bisherige Pfarrer zu Wennungen, Eduard Rühlmann ist als Pfarr-Substitut nach Kirchscheidungen mit Golzen cum spe succedendi versetzt. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Wennungen wird, einem Namens des betreffenden Herrn Patrons, unter dem 22. September 1843 ausgestellten Reverse zufolge, diesmal in der Art besetzt, daß den Patronen von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg drei Candidaten zur Auswahl präsentirt werden.

Nr. 30. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Sachsenburg, Ephorie Heldrungen, ist der evangelische Pfarrer Christian Wilhelm Adolph Redenbacher im Königreich Baiern, höherer Veranlassung zufolge, vocirt und landesherrlich bestätigt worden.

Nr. 31. Die durch die Emeritirung des Pfarrers M. Krause erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stummsdorf mit Werben, Rieda und Schrenz, Diöces Brehna, ist dem Diaconus in Wittenberg, Carl Friedrich Eduard Bahr verliehen worden.

Digitized by Google

Nr. 32. Der bisherige Pfarrer in Neussen, Gustav Eduard Straubel, ist zum Diaconus in Schafstädt berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Nr. 33. Der Predigtamts-Candidat Julius Bellonatus Wirth ist zum Pfarrer in Thalwinkel mit Tröbsdorf ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Nr. 34. Die evangelische Pfarrstelle zu Schortau, Ephorie Freiburg, Regierungsbezirk Merseburg, ist durch den am 19. December pr. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Ludwig Wilhelm Börner erledigt worden. Dieselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 35. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der bisherige hiesige Oberlandesgerichts-Assessor, früher Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Rudolph v. Krawel ist den 10. November pr.,

der Land- und Stadtgerichtsrath Adolph Georg Heyne in Hagen ist den 6. December pr. zum Oberlandesgerichtsrath hierselbst Allerhöchst ernannt;

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Karl Friedrich Schneidewind zu Sangerhausen ist den 22. November pr. der Character als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen;

der Kammergerichts-Assessor Liebmann bei dem Land- und Stadtgerichte zu Merseburg ist den 27. November pr. zum Stadtrichter in Perleberg ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Lobedann ist den 29. November pr. die Stelle eines Untersuchungsrichters bei dem Hauptsteueramte hieselbst widerruflich übertragen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar William Adalbert v. Spangenberg ist den 6. December pr. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

der Referendar Alexander Rudolph Petersen ist den 15. December pr. von dem Königlichen Kammergerichte zu Berlin zu dem Königlichen Oberlandesgerichte hieselbst versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Georg Friedrich Gerlach ist den 1. December pr. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert;

der Kammergerichts-Auscultator Herrmann Karl Wilhelm Bennhold ist den 27. November pr. zum Referendar ernannt und zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

die Candidaten der Rechte Karl August Schüler und Karl Theodor Wenzel sind den 13. December und 20. December pr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren angenommen;

der Criminalbote Rennert bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda ist unter dem 25. November pr. vom 1. Januar 1846 an pensionirt worden;

der Gräflich Stolberg-Wernigerodesche Justizamtmann und Königl. Justiz-Commissär zu Schwarza Karl Gottlieb Löschigk ist den 26. November pr. gestorben;

dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hofadvocaten Johann Gotthard Franke zu Ranis ist den 19. December pr. die Befugniß ertheilt, die Rechts-Assistenz vor den Gerichten des Ziegenrücker Kreises, so lange er darin seinen Wohnsitz behält, unbeschränkt auszuüben, auch ohne die Parthei vor Gericht zu erscheinen, wenn der dortige Königliche Justiz-Commissar der anderen Parthei bedient ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Januar 1846.

Nr. 36.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2658. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. October 1845, betreffend die Bestätigung des unterm 5. April d. J. notariell vollzogenen Statuts der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin.

Nr. 2659. Ministerialerklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{25.\text{ November}}{10.\text{ December}}$ 1845.

Nr. 2660. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1845, das Trauerreglement vom 7. October 1797 betreffend.

Nr. 2661. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. December 1845, betreffend die Eidesleistungen fürstlicher Personen in Prozessen und Untersuchungssachen in Neuvorpommern und im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Nr. 2662. Verordnung, betreffend die Publikation der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli 1832 für die Provinzen Preußen und Posen. Vom 5. December 1845.

Nr. 2663. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 23. Juli d. J., die Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825 hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betreffend, auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zu dem genannten Königreiche gehört haben. Vom 11. December 1845.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2664 Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen. Vom 11. December 1845.

Nr. 37.
Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenom-

Digitized by Google

men, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht: -

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 2. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 38. Die Beschleunigung der Einlieferungen der in die Provinzial Irren-Anstalt bei Halle Behufs der Heilung aufzunehmenden Irren betr.

Die Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle ist für den Zweck der Heilung der präsumtiv heilbaren, und Bewahrung der unheilbaren und gleichzeitig gemeingefährlichen Irren aus der Provinz Sachsen mit Einschluß der Altmark bestimmt.

Nach bewährten Erfahrungen und den Grundsätzen der Wissenschaft gewährt ein methodisches Heilverfahren bei Seelenkranken um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolgs, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruche der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse entzogen, und einem geordneten Heilverfahren überwiesen wird. Daß diese für das Schicksal der Seelenkranken so höchst wichtigen Verhältnisse im Publikum nicht gehörig gewürdigt und anerkannt werden, hat sich bei Verwaltung der gedachten Provinzial-Irren-Anstalt nicht selten herausgestellt. Es ergeht daher hiermit die dringende Ermahnung, daß die Angehörigen solcher unglücklichen Kranken jene für den Erfolg der Heilung so sehr einflußreichen Umstände wohl beherzigen, und sich ihrerseits hiervon nicht durch unzeitige Rücksichten, namentlich aber durch ein für das wahre Wohl der Kranken falsches Mitleid abhalten lassen mögen.

Merseburg, den 9. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 39. Erledigung einer Kreiswundarztstelle betr.

Durch den Tod des Kreiswundarztes Ohlemann zu Hettstädt ist die Kreiswundarztstelle des Mansfelder Gebirgskreises erledigt worden. Qualificirte Bewerber wollen sich demgemäß binnen 4 Wochen unter Einreichung der Approbationen und Atteste bei uns melden.

Merseburg, den 17. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Belobungen.

In eben der erfreulichen und nachahmungswürdigen Weise wie früher bethätigte sich auch während der letzten drei Monate des ebenverflossenen Jahres in unserem Verwaltungsbezirke der kirchliche Sinn, indem nach uns erstatteten Anzeigen:

1) in der Ephorie Belgern:

der Tauftisch der Kirche zu Schirmenitz von einem Gliede der Gemeinde, welches ungenannt bleiben will, neu bekleidet worden ist;

2) in der Ephorie Bitterfeld:

der Mühlenbesitzer Rauchfuß zu Zöckeritz der Kirche zu Holzweißig 12 Stück Bänkchen zum Knieen bei der heiligen Communion geschenkt hat;

3) in der Ephorie Cönnern:

der Kirche zu Rothenburg von zwei hohen Gönnerinnen in Stralsund und Berlin ein Altargemälde in Oel, den auffahrenden Heiland darstellend, besorgt, und von Gebern, die nicht genannt seyn wollen, zwei eiserne Zifferblätter mit vergoldeten Zahlen zu der neuen Thurmuhr, drei Stück schwarzpolirte Liedertafeln, ein schwarzer Kanzelbehang von Merino, zwei gußeiserne Altarbänkchen mit rothem Sammet überzogen, ein schwarztuchener Altarbehang und ein werthvoller, schöngewirkter großer Altarteppich verehrt worden ist;

Digitized by Google

4) in der Ephorie Gollme:

die inzwischen verstorbene Wittwe des Koffäthen Stollberg zu Dölbau der Kirche zu Naundorf ein neues Altar-Crucifix geschenkt hat und der Gutsbesitzer Ochse in Dölbau, welcher schon im Jahre 1839 mehrere hundert Thaler auf die Verschönerung der ebengedachten Kirche aus eigenen Mitteln verwendet, neuerdings mit einem Kostenaufwande von mehr als 40 Thlr. mehrere schöne und zweckmäßige Verzierungen an dem Altare dieser Kirche hat anbringen lassen;

5) in der Ephorie Kemberg:

a) der Hüfner Gommel in Dornau die bisher unbekleidete Kanzel in der dortigen Kirche mit einer sammetmanchesternen, von weißen Franzen eingefaßten, blauschwarzen Bekleidung aus eigenen Mitteln versehen und

b) die Ehefrau des Richters Griehl in Bösewig der dasigen Kirche eine antikgeformte Abendmahlskanne von englischem Zinn verehrt hat,

c) der Kirche zu Radis von dem Patron ein Crucifix von Gußeisen mit silberner Figur und von der Hufenrichterin Reichert daselbst am Confirmationstage ihrer ältesten Tochter ein neues schönes Behänge für Altar, Kanzel, Taufstein und Lesepult von hellblauem Tuche mit weißen Franzen und Silberstickerei geschenkt worden ist,

d) die Kirche zu Meuro vor längerer Zeit vom Erbrichter Gottfried Lehmann in Scholitz ein Paar Altarleuchter nebst Kerzen und eine neue Bekleidung des Taufsteins von weißem Zeuge, und vom Hüfner Gottlob Goßmann zu Sackewitz einen aus zwei künstlichen Weinreben bestehenden Altarschmuck erhalten und

e) die Gemeinde Dornau ihrer Schule ein Stück Land zur Anlegung einer Baumschule überwiesen hat und

f) von der am 30. September pr. verstorbenen Christiane Wilhelmine verwittwet gewesenen Bürgermeister Nathusius zu Kemberg in ihrem Testamente ein Legat von 200 Thlr. zu dem Zwecke gestiftet worden ist, von den Zinsen desselben Schulbücher und andere Lehrmittel für arme Kinder in der dortigen Stadt- und resp. Armenschule anzuschaffen;

6) in der Ephorie Lissen:

a) die verwittwete Frau Professor Wötzel in Großhelmsdorf der dortigen Kirche eine sehr werthvolle Kanzel-, Altar- und Pultbekleidung von schwarzem Tuch, sowie Vorhänge vor die Eingänge am Altar und auf der Kanzel von schwarzem Zeug mit Franzen besetzt und

b) der Gutsbesitzer Carl Traugott Klebs in Roda der Kirche zu Weickelsdorf ein Geschenk von 15 Thalern verehrt hat;

7) in der Ephorie Mansfeld:

der Kirche zu Vatterode von dem Freigutsbesitzer Schulze daselbst eine ganz vollständige Altar-, Kanzel-, Taufstein-, Lese- und Orgelpultbekleidung von blauem Tuche mit Silber und weißer Seide gestickt und mit silbernen Franzen besetzt, und von einer ungenannten Geberin ein Cymbel-Ueberzug von schwarzem Sammetmanchester und silberner Borde verehrt worden ist;

Digitized by Google

8) in der Landephorie Merseburg:

mehrere Mitglieder der Filialgemeinde Göhlitzsch der dortigen Kirche ein sehr werthvolles Altar-Crucifix verehrt und den Altar, sowie den Taufstein ꝛc. mit einem bedeutenden Kostenaufwande ganz neu bekleidet haben;

9) in der Ephorie Zeitz:

a) eine Geberin, die nicht genannt seyn will, der Kirche zu Loitzsch eine zinnerne Abendmahlskanne verehrt und
b) der verstorbene Gutsbesitzer Gottfried Wagenbreth zu Langenaue der dortigen Schule ein Kapital von 200 Thlr. mit der Bestimmung legirt hat, daß die Zinsen davon der jedesmalige Schullehrer genießen soll,
c) der Schule zu Falkenhain von dem Herrn Patron eine aufgezogene Wandkarte der Provinz Sachsen und ein Erdglobus von 12¾ Zoll Durchmesser und
d) der Schule zu Ostrau von dem Herrn Oberamtmann Rohland auf Etzoldshain ein gleicher Erdglobus geschenkt worden ist.

Außerdem ist in der Grafschaft Stolberg-Roßla der Kirche zu Questenberg:

1) von einem Unbekannten eine neue Bekleidung des Taufstisches und
2) von einem gleichfalls Unbekannten ein geschmackvoll gearbeiteter neuer Taufstisch mit Bekleidung,
3) von unbekannter Hand ein geschmackvoll gearbeitetes, neusilbernes Abendmahlsgeschirr, bestehend aus einem inwendig vergoldeten Kelche, einer Weinkanne, einer Oblatenschachtel und einem Oblatenteller, geschenkt worden.

Gräflich Stolbergsches Consistorium.

Merseburg, den 12. Januar 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 41. Die im Bitterfelder Kreise belegene Parochie Kütten mit Drobitz ist von der Landephorie Halle abgetrennt und zur Ephorie Brehna gelegt worden.

Magdeburg, den 9. Januar 1846. Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 17. Januar 1846. Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 42. Die Erfordernisse der Eingaben von Bewerbern um geistliche Stellen betr.

Um bei Besetzung geistlicher Stellen den Bewerbern möglichst gerecht werden zu können, machen wir es allen Geistlichen und Predigtamts-Candidaten, welche sich bei uns zu einer Stelle melden, zur Pflicht, Ihrem Gesuche einen vollständigen Lebenslauf beizuschließen. Dieser muß insbesondere genaue Angaben über Lebensalter, Zeit und Ausfall der bestandenen Prüfungen, Betrag des Gehalts, und Patronats-Verhältniß in bisheriger Anstellung, so wie über Familien-Verhältnisse des Gesuchstellers enthalten. Zur Beglaubigung der darin enthaltenen Angaben können theils vidimirte Abschriften der Zeugnisse beigefügt werden, theils wird die Richtigkeit derjenigen Angaben, für welche keine Zeugnisse beigebracht sind, durch den Ephorus

Digitized by Google

unter dem Lebenslaufe attestirt werden können. — Von den Herren Ephoren selbst erwarten wir, daß sie die Zeugnisse zu derartigen Gesuchen den Extrahenten versiegelt übergeben, und in denselben in specieller Beziehung auf den Antrag, ihr Urtheil über Qualification, über Leistungen, über etwanige besondere Verdienste, wohin insbesondere auch Das gehört, was Jemand für Fortbildung der der Schule entwachsenen Jugend, für Leitung und Förderung von Schullehrer-Conferenzen, für Präparanden-Unterricht gethan haben mag, so wie über Wandel und Persönlichkeit des Bittstellers unumwunden aussprechen werden.

Eingaben, bei welchen diese nöthigen Anforderungen nicht beachtet worden, werden wir nicht umhin können, ohne Weiteres zurückzugeben.

Dagegen soll es den Bittstellern gestattet seyn, auf Zeugnisse, deren frühere Einsendung zu unsern Akten bestimmt nachgewiesen werden kann, in dem Falle Bezug zu nehmen, daß in dem Inhalte des Zeugnisses, der Natur der Sache nach, sich nichts verändern kann.

Candidaten, welche außerhalb unserer Provinz sich aufhalten, aber durch ihre Bildungswege und heimathlichen Verhältnisse mit ihren Versorgungs-Ansprüchen auf diese angewiesen sind, haben sich einen ihrer Heimath nahe wohnenden diesseitigen Ephorus zu erwählen, welchem sie behufs Fortführung ihrer Person in der Conduitenliste alljährlich bis Ausgang Novembers ein Führungs-Attest, von dem Ephorus ihres Aufenthaltsorts für sie ausgestellt, und eine von ihnen ausgearbeitete Predigt, oder Abhandlung zuzusenden gehalten sind.

Magdeburg, den 7. Januar 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 43. Die Schäfer-Lehr-Anstalt zu Frankenfelde bei Wriezen betr.

Nachdem im Jahre 1815 von Seiner Majestät dem hochseligen Könige eine aus den edelsten Heerden Frankreichs angekaufte Merino-Heerde hier selbst aufgestellt war, um durch den Verkauf von edlen Widdern und Mutterschafen aus dieser Stammheerde die Verbesserung der inländischen Schafzucht zu befördern und zu erleichtern, wurde auch im Jahre 1825 die hiesige Schäfer-Lehr-Anstalt zur Ausbildung von tüchtigen Schäfern gegründet, damit auch auf diesem Wege auf jenen Zweck hingewirkt werden könne.

Diese Lehr-Anstalt nimmt jährlich 10 junge Leute, die womöglich schon einige Jahre als Schäfer-Knechte gedient haben, als Lehrlinge auf. Dieselbe müssen, da keine Schäferknechte gehalten werden, unter specieller Leitung des hier angestellten Schafmeisters alle in der Schäferei vorkommenden Arbeiten verrichten, also im Winter das Füttern, im Sommer das Hüten der Schafe besorgen, damit sie hierdurch im practischen Dienst geübt, und immer in Thätigkeit erhalten werden. Im Winter werden dieselben wöchentlich an mehreren Abenden in dem unterrichtet, was sie als Schafmeister und Schäferknechte wissen müssen und außerdem wird ihnen noch Gelegenheit gegeben, sich im Schreiben und Rechnen zu vervollkommnen. Die Meldung zur Aufnahme in die Lehr-Anstalt geschieht unter Beifügung der Aufführungs-Atteste in den Monaten Januar und Februar. Die Aufnahme erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats Mai. Jeder Lehrling erhält Wohnung und freie Beköstigung, so wie

Digitized by Google

auch 10 Thlr. Reise-Entschädigung. Wer zwei Jahre in der Anstalt bleibt, erhält im zweiten Jahre eine Gratification von 20 Thlr.

Frankenfelde bei Wriezen a. d. O., den 3. Januar 1846.

Königliche Administration der Stammschäferei.

Personal-Chronik.

Der Landwehr-Lieutenant Schreiber in Halle ist unter dem 11. December pr. als Agent der Sächsischen Rentenversicherungsanstalt in Dresden bestätigt worden. Nr. 44.

Der Kaufmann F. H. Jungmann in Sangerhausen hat die Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt. Nr. 45.

Der Kaufmann und Magistrats-Assessor Karlstein hierselbst ist nach Niederlegung der Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf unter dem 15. December pr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 46.

Der Kaufmann Friedrich Weiß zu Eilenburg ist unter dem 11. December pr. als Agent der Sächsischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden bestätigt worden. Nr. 47.

Der bisherige Diaconus in Cölleda, Eduard Brandt, ist zum Pfarradjuncten in Cannawurf, Ephorie Heldrungen, mit Zusicherung der Nachfolge im Pfarramte, ernannt und von Seiten des Kirchenregiments bestätigt worden. Nr. 48.

Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind nachstehende Candidaten des Predigtamts: Nr. 49.
1) Wilhelm Theodor Lohse aus Stendal; 2) Johann Theodor Louis Marschner aus Mühlberg; 3) Ernst Julius Meyer aus Groß-Quenstedt; 4) Carl Wilhelm Rittweger aus Schwarzbach (im Herzgth. Meiningen, diesseitiger Unterthan); 5) Wilhelm Eduard Schliephak aus Groß-Rodenslebeu; 6) Eugen Richard Wiedemann aus Teuchern; 7) Wilhelm Maximilian Wunderlich aus Schmiedeberg; 8) Ernst Friedrich Gustav Eiselen aus Berlin; 9) Ernst Bernhard Görne aus Uhrsleben; 10) Immanuel Krüger aus Stendal; 11) Rudolph Maximilian Marschner aus Mühlberg; 12) Conrad Adolph Mittag aus Elsterwerda; 13) Otto Georg Ernst Winkler aus Versfelde; 14) August Theodor Zacharias aus Weberstedt;
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Der Bürgermeister Günther zu Leimbach ist zum Schiedsmann für die dortige Stadt verpflichtet worden. Nr. 50.

Dem Salinen-Inspector v. Kummer zu Artern ist das Prädicat „Salinen-Director", unter Beibehaltung seines bisherigen Wirkungskreises, beigelegt worden. Nr. 51.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat December 1845

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln			Brannt-wein	Rauchfutter				Grütze	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			der Pr. Scheffel			das Qrt.	Heu à Centn.			Stroh à Schock			das Pfd.	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	24	1	2	—	2	1	11	9	1	2	—	—	—	—	2	5	—	2	22	6	—	25	—	4	4	—	22	6	7	—	—	—	—
2	Halle	2	17	6	1	28	9	1	7	6	1	—	—	—	—	—	2	7	6	2	15	—	—	20	—	5	—	—	25	—	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	19	1	2	3	6	1	5	10	—	26	5	4	22	—	2	—	—	2	15	—	—	20	—	5	—	—	27	6	6	—	—	1	9
4	Torgau	2	13	9	1	27	6	1	12	—	1	1	7	5	—	—	2	15	—	3	15	—	—	10	—	4	9	—	20	—	5	—	—	2	9
5	Wittenberg	2	26	8	1	25	1	1	15	1	—	29	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	6	—	—	25	—	7	—	—	—	—
6	Eisleben	2	15	4	1	29	3	1	6	5	—	29	3	—	—	—	2	12	—	2	25	8	—	15	—	5	—	—	22	—	6	21	11	3	2
7	Zeitz	2	9	6	2	3	9	1	10	3	—	29	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	5	—	—	28	9	7	27	1	1	7
8	Querfurt	2	25	—	2	—	—	1	7	6	—	27	6	—	—	—	2	—	—	2	20	—	—	10	—	4	6	—	25	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	28	2	1	26	7	1	9	—	1	1	2	4	20	—	1	28	4	—	—	—	—	12	6	5	—	—	20	—	4	15	—	—	—

Merseburg, den 10. Januar 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 52.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Januar 1846.

Nr. 53. Die polizeilichen Vorschriften über die Aufbewahrung u. den Transport von Schießpulver für Rechnung von Privatpersonen betr.

Wir finden uns veranlaßt, hinsichtlich der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver für Rechnung von Privatpersonen mit Bezug auf unsere früheren Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. Juni 1816 (Amtsbl. Seite 156. u. folg.) und vom 13. October 1841 (Amtsbl. Seite 260. u. folg.) folgende Bestimmungen theils in Erinnerung zu bringen, theils neu zu erlassen:

1) Wer Schießpulver im Hause hat, muß es an einem sichern Orte seiner Wohnung, wo es weder dem Feuer noch dem Zugange der Hausbewohner ausgesetzt ist, in dichten festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren.
2) Niemand darf mehr als 4 Pfund Schießpulver in seiner Wohnung halten und auch von dieser Quantität muß mindestens die Hälfte stets auf dem Boden des Hauses, unmittelbar unter dem Dache, aufbewahrt werden. Namentlich dürfen Kaufleute, die mit Schießpulver handeln, nie mehr als 2 Pfund im Laden behalten.
3) Vorräthe von mehr als 4 Pfunden sind entweder in den dazu bestimmten Magazinen, oder in einem anderen von Wohnungen entfernten und abgelegenen Ort außerhalb der Stadt oder des Dorfes, unter Vorwissen oder ausdrücklicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde, aufzubewahren.
4) Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von „Fünf bis Zwanzig Thalern" oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Die Polizeibehörden unseres Bezirks werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu wachen, zu dem Zweck in den Wohnungen der Personen, die mit Schießpulver handeln, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen anzustellen und etwanige Contraventionen unnachsichtlich zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

5) Schießpulver muß beim Transport sowohl zu Lande als zu Wasser zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden.
6) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als 10 Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffsgefäßes oder des Fuhrwerkes der Polizeibehörde des Absendungsortes zur Visirung und event. zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnächst der Polizeibehörde jedes Orts, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfährt, vorzulegen hat.

Digitized by Google

7) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.

8) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen und dies eben so wenig seinen Knechten, oder anderen, auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Kontraventionsfall soll mit fünf Thalern an Gelde oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit Zehn Thalern an Geld, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

9) Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern und andern Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

10) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm tabackrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feuerschlagens zu enthalten.

11) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder, insofern dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weiteren Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung an einen anderen sicheren Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

12) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu §. 11. angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

13) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plan verdeckt werden.

14) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen, noch eine schwarze Flagge ausstecken; so oft er sich einer Schiffs-Anlegestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung

Digitized by Google

voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.

15) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

16) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transportes nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füttern der Pferde mindestens dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

17) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherrn einen ihrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

18) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

19) Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§. nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft werden.

Die Herren Landräthe und die Ortspolizeibehörden, insbesondere aber auch die Gensd'armen werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder verfahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach §. 1496. Tit. 20. Th. II. A. L. R. eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe eintritt.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. Februar 1817 (Amtsbl. Seite 152.) vom 7. Juni 1820 (Amtsbl. Seite 170.) vom 26. Juli 1820 (Amtsbl. Seite 198.) und §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung S. 125.), so wie auch mit Rücksicht auf §. 27. und folgende und §. 49. der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausirhandel mit Schießpulver gänzlich unzulässig, übrigens aber jede Anlage zur Fabrikation des Schießpulvers und der Handel mit Schießpulver von der Einholung der polizeilichen Genehmigung unter den in der Gewerbeordnung näher vorgeschriebenen Modalitäten abhängig ist.

Merseburg, den 14. December 1845.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 54. Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betr.

Indem wir, unter Hinweisung auf unsere letzte Amtsblatts-Verordnung vom 27. Januar v. J. (Seite 38.) die wegen Ausstellung und resp. Führung von Paßkarten ertheilten Vorschriften, insbesondere auch, daß jede Paßkarte nur für das Kalenderjahr Gültigkeit hat, wogegen bisher mannichfach verstoßen worden, hierdurch anderweit in Erinnerung bringen, erwarten wir von den Polizei-Behörden deren pünktliche Befolgung.

Merseburg, den 21. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 55. Die Fortweisung im auswärtigen Gesindedienst ꝛc. erkrankter Personen ist unstatthaft.

Es ereignet sich nicht selten, daß, wenn Handwerksgesellen und Dienstboten an einem Ort außerhalb ihres Wohnortes erkranken, darüber Streit entsteht, ob das erkrankte Individuum zu dieser Zeit in einem festen Dienstverhältnisse im Sinne des §. 32. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 gestanden habe, und ob mithin die Gemeine des Heimathsortes oder diejenige des vorübergehenden Aufenthalts mit den Kosten der nöthig gewordenen Kur und Pflege zu belasten sey.

Vor getroffener Entscheidung hierüber, dergleichen Personen von dem Orte ihres Aufenthaltes zu entfernen — wie dies in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen — ist unstatthaft.

Polizeibehörden und Ortsvorstände werden daher bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen hiermit verwarnt, sich eines solchen Verfahrens in vorkommenden Fällen zu enthalten.

Merseburg, den 24. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 56. Das 2te Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 2te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des nach §. 61. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 reducirten Beitrags-Kapitals auf 6 Silbergroschen 8 Pfennige festgesetzt worden ist; welches auf die wirkliche Versicherungssumme circa 4 Sgr. pro 100 Thlr. beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres ausnahmsweise angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, — so wie endlich in eben der Art, auch von den im letzten halben Jahre zugeflossenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 1sten Ausschreiben vom 30. Juni c. zu entrichten. (cfr. §. 40. des obenallegirten Reglements.)

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition, an die betreffende Kreis-Receptur-kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Receptur-gebühren werden nicht aufgebracht.

Digitized by Google

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1845.

Der General-Director der Magdeburger Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Nr. 57. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro II. Semester 1845 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1845.

Klasse	Versicherungs-Summe im I. Semester 1845. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1845. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro II. Semester 1845. Thlr.
I.	1,653,260	13,340	—	1,666,600	833,300
II.	7,365,900	62,925	—	7,428,825	4,952,550
III.	16,849,488	66,540	—	16,916,028	14,096,690
IV.	10,842,290	—	6,070	10,836,220	10,836,220
Summa.	36,710,938	142,805	6,070	36,847,673	30,718,760
		136,735	—		

Also: 30,718,760 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
862,540 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
29,856,220 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1845.

Bemerkung. In dieser Zusammenstellung ist der nothwendige Abgang von 46,090 Thlr. Versicherungssumme mit begriffen, welcher durch den Austritt der Stadt Ziegenrück wegen Verleihung der Städte-Ordnung herbeigeführt wurde.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ult. December pr. sind 19 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

2 durch Blitz,
2 durch muthmaßliche Brandstiftung,
2 durch ermittelte Verwahrlosung,
3 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
10 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Digitized by Google

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	13	9
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	13	4
c) Scheunen	11	2
Summa	52 beschädigte Gebäude,	

welche 30 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 6,446 Thlr. 24 Sgr. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder im Laufe des II. Semesters v. J. angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	III. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	IV. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—
Delitzsch	—	—	—	725	—	—	12	—	—	100	—	—	837	—	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	204	—	—	654	15	—	858	15	—
Liebenwerda	—	—	—	1,642	15	—	120	—	—	810	—	—	2,572	15	—
Merseburg	—	—	—	—	—	—	108	—	—	96	—	—	204	—	—
Querfurt	—	—	—	—	—	—	242	—	—	343	—	—	585	—	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—	120	—	—
Torgau	—	—	—	105	—	—	312	—	—	—	—	—	417	—	—
Weißenfels	—	—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—	—	—	72	—	—
Zeitz	—	—	—	—	—	—	370	24	—	70	—	—	440	24	—
Summa	—	—	—	2,712	15	—	1,560	24	—	2,173	15	—	6,446	24	—

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo December pr. und Beiträge.

6,446	Thlr.	24	Sgr. — Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,700	„	20	„ — „	Gehalt der Beamten des General-Directoriums nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
171	„	10	„ — „	Büreauaufwand,
1,413	„	21	„ 8 „	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
78	„	2	„ 6 „	Kosten bei Taxationen,
116	„	10	„ — „	Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
82	„	28	„ — „	Tantieme-Anschlag,
2,000	„	—	„ — „	bei der Königl. Bank belegt,
128	„	8	„ 9 „	Insgemein,
4,111	„	19	„ 3 „	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
16,249	Thlr.	24	Sgr. 2 Pf.	Summa.

Digitized by Google

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 10 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 1 Silberpfennig von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 1 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 1 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 1 „ „ 10 „ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 15. Januar 1846.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Nr. 58. Die Aufstellung der Landbeschäler des Sächsischen Landgestüts auf den Thüringer Stationen betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für nachbenannte Beschälstationen, als:

Heldrungen, Oberröblingen, Gleina, Beidersee und Bedra

bestimmten Königl. Beschäler Sächsischen Landgestüts wiederum, wie in den frühern Jahren, den 20. Januar c., wenn anders die Witterung dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen, und in den ersten Tagen des Monats Juni ihren Rückmarsch von den Stationen antreten werden.

Gleichzeitig werden die dabei betheiligten Pferdezüchter in Kenntniß gesetzt, daß auf den Stationen

Gleina, Beidersee und Bedra,

auf jeder derselben ein, höherer Bestimmung zu Folge, zu 2 Thlr. Sprunggeld deckender Hengst mit aufgestellt werden wird.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten beginnen.

Im Betreff der übrigen im diesseitigen Regierungsbezirk zu besetzenden Stationen wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Hauptgestüt Graditz, den 2. Januar 1846.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 59. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das zu Unterteutschenthal gelegene, früher dem Gabriel Klintz, jetzt dem Sattlermeister Gottlieb Ebert, zugehörige Wohnhaus sammt Eingebäuden und Zubehör, an der Halle-Querfurter Straße sub Nr. 45. des Hypothekenbuchs, liegt zwei Monate lang, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht aus, und sind nach Ablauf dieser Frist Erinnerungen dagegen nicht zulässig.

Lauchstädt, den 20. December 1845.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 60. Hypotheken-Sachen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. August 1845 ausgelegte Tabelle über das unter Nr. 230. des Brandkatasters eingetragene, auf der Wüstung Nr. 305. des Flurbuchs in hiesiger Spittelgasse erbaute Wohnhaus des Bäckermeisters Johann Gottlob Lischke ist übertragen und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke von jetzt ab nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Schmiedeberg, den 21. November 1845.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 61. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in Kropstädter Flur gelegene walzende Ackerstück des Häuslers Gottlieb Arndt zu Aßau, 7 Morgen 4 □Ruthen groß, zwischen Fröbe und Schreier an der Aßauer Grenze gelegen, ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Wittenberg, den 18. Januar 1846.

Patrimonial-Landgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 62. Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor, Rittergutsbesitzer Weidlich auf Burgstaden ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. November 1845 zum Landrath des Merseburger Kreises ernannt worden.

Nr. 63. Die seitherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten Renter und Rostock sind zu Regierungs-Secretarien ernannt, und der Supernumerar Gorslar ist als etatsmäßiger Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Nr. 64. Es ist als Schiedsmann für den Querfurter 9ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Franke zu Geißelröhlitz und für den 7ten gleichen Bezirk der Rittergutsbesitzer von Helldorff zu Gleina erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 65. Im verflossenen Jahre sind zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden:

1) der Gutsbesitzer und Kreis-Taxator Karl Ferdinand Seltmann zu Robden,
2) der Kreis-Taxator und Ortsvorsteher Johann Gottfried Körner zu Techwitz,
3) der Oekonom Karl Gottlieb Heinrich Mahler zu Niemegk,
4) der Amtmann Heinrich Isidor Joseph Lorleberg zu Gorenzen, und
5) der Ackergutsbesitzer Friedrich August Heße junior zu Benndorf.

Nr. 66. Amtsblatts-Register betr.

Bei hiesiger Amtsblatts-Redaction ist das alphabetische Register zum Amtsblatt pro 1845 2½ Bogen stark à 5 Sgr. erschienen. Auch sind dergl. für die frühern Jahrgänge à 5 Sgr. noch zu haben und durch alle Königl. Postbehörden zu beziehen.

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die

Provinzial-Stände der Provinz Sachsen

d. d. Berlin, den 27. December 1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unseren zum achten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Provinz Sachsen Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I.

Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Ueber die Verordnung wegen der baulichen Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser haben Wir vorerst noch das Gutachten des Staatsraths erfordert, Unsere getreuen Stände werden jedoch die baldige Publication derselben erwarten können.

Bauliche Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

2. Die Verordnung, betreffend die Fortdauer der Dienstgelder und ähnlicher Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg haben Wir bereits unterm 23. Juli d. J. vollzogen und durch die Gesetzsammlung publiciren lassen und demnächst auch dem Antrage Unserer getreuen Stände wegen Ausdehnung dieses Gesetzes auf sämmtliche westphälisch gewesenen Landestheile der Provinz Sachsen durch die ebenfalls publicirte Verordnung vom 11. December d. J. entsprochen.

Dienstgelder im Herzogthum Magdeburg und in der Altmark.

Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände zu den ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfen, betreffend:

3. die Erbpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommiß-Verband stehen;

Erbverpachtung von Grundstücken, welche unter Lehns- oder Fideikommiß-Verband stehen.

4. die Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges;

Aufhebung des Intelligenzblatt-Zwanges.

Digitized by Google

Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten.

12. die anderweitige Aufbringung der Servis-Abgabe in den Städten der östlichen Provinzen;

Handels-Firmen.

13. die Handels-Firmen;

Stempel und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskranke Personen.

14. den Ansatz von Stempeln und Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen und Kuratelen über minderjährige und über geisteskranke Personen;

Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers.

15. das Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers

werden bei der schließlichen Berathung dieser Gesetz-Entwürfe in Erwägung gezogen werden und die zulässige Berücksichtigung finden.

Land-Armen- und Corrigenden-Anstalt in Zeitz.

16. Gegen die von Unseren getreuen Ständen veranlaßte Ernennung eines Ausschusses Behufs näherer Prüfung der Ansprüche des Herzogthums Sachsen auf Wiederherstellung der der Anstalt zu Zeitz bei der Territorial-Veränderung im Jahre 1815 überwiesenen Dotation und Vorbereitung der Berathung des Entwurfes zum Reglement für die Corrections-, Landarmen-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz für den nächsten Landtag findet sich nichts zu erinnern, und werden die zu diesem Behuf vorgenommenen Wahlen der Mitglieder dieses Ausschusses, so wie der Stellvertreter derselben, hierdurch bestätigt.

Was den hieran geknüpften Antrag betrifft,

die Transport- und Unterhaltungs-Kosten von Bettlern und Vagabunden, welche nach §§. 1. und 3. des Gesetzes vom 6. Januar 1843 auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses in eine Corrections-Anstalt abgeliefert werden, auf Staatsfonds zu übernehmen,

so können Wir Uns nicht bewogen finden, diesem Antrage zu entsprechen. Die Detention, von welcher der §. 1. des allegirten Gesetzes redet, ist von derjenigen, welche die bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder der Besserung einzusperrenden Verbrecher zu erleiden haben, wesentlich verschieden. Sie bildet nicht, wie diese, einen Theil der Strafe, sondern sie ist lediglich eine landespolizeiliche Anordnung und derjenigen ganz gleich, welche bisher gegen Bettler und Vagabunden angewendet wurde, ohne daß dieselben zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen waren.

Wie daher früher die Kosten einer solchen Detention von Bettlern und Vagabunden aus den Fonds der Anstalt bestritten oder von den bei der Anstalt betheiligten Landestheilen besonders aufgebracht wurden, so muß dasselbe auch von der nach vollstreckter Strafe eintretenden Detention solcher Individuen gelten.

Die Besorgniß, daß hierdurch der Provinz eine größere Last aufgebürdet worden sei, erscheint hiernach unbegründet, da nicht abzusehen ist, warum die Kosten einer Detention, welche früher bei Bettlern und Vagabunden sofort angewendet werden konnte und wirklich angewendet wurde, deshalb wachsen sollten, weil dieselbe jetzt erst nach vollstreckter Strafe eintreten darf.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

17. Die Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch.

II.

Auf die ständischen Petitionen.

Halleschet-Freitisch-Fonds für das Herzogthum Magdeburg.

1. Unseren getreuen Ständen haben Wir bereits früher, zuletzt durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843, eröffnet, daß Wir einen Anspruch weder auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Magdeburger Freitisch-Fonds, noch auf Ueberweisung der davon durch Ersparniß gewonnenen Summe als rechtlich begründet anerkennen können. Nachdem Wir gleichwohl, ohne alle Anerkennung eines Rechts, lediglich aus wohlwollender Berücksichtigung eines von Unseren getreuen Ständen [illegible]

unterhalten worden sind, diese Summe aber wegen Steigerung der Preise der Lebensmittel gegenwärtig nicht mehr hinreicht, die Kosten der früheren Zahl von Freitischen zu bestreiten, so sind Wir geneigt, zur Verwendung für diese Freitische auch noch die Zinsen von dem durch Ersparniß gebildeten Fonds überweisen zu lassen und Unseren getreuen Ständen durch diese Berücksichtigung der von ihnen eingelegten Verwendung einen neuen Beweis Unseres Wohlwollens zu geben.

Theilnahme der Stände an der Verwaltung der Stiftungen und Institute.

2. Wenn Unsere getreuen Stände durch den Umfang der ihnen in Betreff der in der Provinz Sachsen bestehenden Institute und Stiftungen auf Unseren Befehl mitgetheilten Nachrichten veranlaßt worden sind, denselben eine besonders sorgfältige und gründliche Prüfung, wozu es dem zuletzt versammelt gewesenen Landtage an Zeit und Arbeitskräften gefehlt hat, in der Weise zu widmen, daß in der Zwischenzeit bis zu dem nächsten Landtage aus den verschiedenen Landestheilen der Provinz Deputirte ernannt und mit der näheren Prüfung der Vorlagen, so wie überhaupt mit der nöthigen Vorbereitung der Sache beauftragt werden, so können Wir dies nur angemessen finden.

Die von Unseren getreuen Ständen erwählte Commission wird hierdurch von Uns bestätigt.

Provinzial-Irren-Anstalt.

3. Aus den über die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Halle gepflogenen Verhandlungen haben Wir gern die Ueberzeugung gewonnen, daß diesem wichtigen Institute die fortwährende Theilnahme Unserer getreuen Stände zugewendet wird. Insbesondere ist es Uns angenehm gewesen, zu vernehmen, daß, nachdem die der Heilung und Pflege der Geisteskranken gewidmete Anstalt bereits ins Leben getreten, beschlossen worden ist, jetzt ungesäumt mit der Errichtung des zweiten Irren-Heil-Anstalts-Gebäudes vorzugehen.

Mit Rücksicht hierauf und in Betracht, daß Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät der Provinz bereits eine Unterstützung des gemeinnützigen Unternehmens verheißen und diese Verheißung durch die Ueberweisung des Schlosses zu Elsterwerda nicht zu realisiren gewesen ist, wollen Wir die Provinz von Erstattung des aus Unseren Kassen für diesen Bau geleisteten Vorschusses von 35,000 Thlr. in Gnaden entbinden.

Anlangend die Bitte, der Irren-Heil-Anstalt zu Halle auch diejenigen 1,168 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf., als fortlaufenden jährlichen Zuschuß zu überweisen, welche eine Zeit lang an die Corrections-Anstalt zu Zeitz gezahlt, im Etat derselben für 1833 und weiter aber wiederum abgesetzt worden sind, so behalten Wir Uns vor, die diesfällige in dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1834 gemachte eventuelle Zusage zu verwirklichen, sobald die Anstalt vollendet und das Bedürfniß dieses Zuschusses nachgewiesen sein wird.

Die nachgesuchte jährliche Kirchen- und Haus-Collecte wollen Wir zur Vermehrung der Hülfsquellen des Instituts innerhalb der Provinz Sachsen und der Altmark genehmigen, sobald die Irren-Anstalt in Halle für die ursprünglich angenommene volle Zahl von 400 Kranken eingerichtet sein wird.

Zur Herstellung eines wasserfreien Dammes von der Elisabeth-Brücke bei Halle bis zur Inundations-Grenze der Saale vor Nietleben im Zuge der Chaussee von Berlin nach Kassel, sind von Unseren Behörden bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen und werden die sehr kostspieligen Arbeiten im nächsten Jahre

Digitized by Google

Zöglinge vollkommen befriedigend gefunden und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Verbindung dieser Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien, auch abgesehen von der damit zugleich bezweckten Ausbildung von Taubstummen-Lehrern, in noch anderer Beziehung nützlich, namentlich in öconomischer Hinsicht vortheilhaft ist. Wenn Unsere getreuen Stände in Folge der von ihnen vorgenommenen Prüfung zugleich den früheren Antrag wiederholen, die Zahl der Taubstummen-Anstalten der Provinz zu vermindern, die beizubehaltenden aber dergestalt zu erweitern, daß mindestens die bisher in allen 4 Anstalten untergebrachte Zahl von Zöglingen auch ferner darin unterrichtet und erzogen werden könne, so wollen Wir den diesfälligen Wünschen möglichst entgegen kommen und haben demgemäß Unsere Behörden angewiesen, die Beschränkung dieser Anstalten auf drei sofort einzuleiten.

Wenn Unsere getreuen Stände die Ansicht aussprechen, daß die Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten vorzugsweise den Staats-Kassen obliege, so können Wir unter Verweisung auf den Landtags-Abschied Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 31. December 1838 nicht unbemerkt lassen, daß die Verpflichtung, für die Erziehung und den Unterricht armer Taubstummen zu sorgen, zunächst den betreffenden Gemeinden obliegt und es dem Interesse der Provinz entspricht, Letzteren diese Last durch Errichtung öffentlicher Taubstummen-Anstalten zu erleichtern, wie denn auch in anderen Provinzen dergleichen Anstalten, insoweit sie nicht eigene Fonds besitzen, mehr oder minder durch Zuschüsse aus den Mitteln der Provinz erhalten werden.

Hinsichtlich des Antrages, die Specialkosten der einzelnen Anstalten möglichst zu ermäßigen und insbesondere die Pensionssätze für die einzelnen Zöglinge auf das wirkliche ungefähre Bedürfniß zu beschränken, hat Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bereits die erforderliche Verfügung erlassen, und steht sonach zu erwarten, daß überall die größte Sparsamkeit bei der Verwaltung der Anstalten beobachtet und es auf diese Weise mit Zuhülfenahme des aus den Ersparnissen an Pensionen gebildeten Central-Fonds, dessen Verwendung zu Gunsten der Taubstummen-Schulen und Provinzial-Anstalten Unseren Behörden übertragen ist, werde möglich gemacht werden, auch der Privat-Taubstummen-Anstalt zu Halle und dem Blinden-Institut daselbst die gewünschte Unterstützung zufließen zu lassen.

Schulpflichtigkeit der Kinder.

5. Was die Anträge Unserer getreuen Stände betrifft, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder erst mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre beginnen und auf die körperliche Ausbildung der Jugend in der Schule mehr als seither Rücksicht genommen werden möchte, so wird in Absicht des ersten Antrages die Frage über den Anfang der Schulpflichtigkeit ihre definitive Erledigung in der neuen Provinzial-Schul-Ordnung finden, deren Entwurf Unseren getreuen Ständen wo möglich auf dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt werden soll: einstweilen aber wollen Wir genehmigen, daß die Regierungen der Provinz nach örtlichen Verhältnissen in ganzen Gemeinden oder größeren Districten alle Kinder, die das sechste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden. Nachdem Wir durch Unsere Ordre vom 6. Juni 1842 die Leibesübungen als einen nothwendigen und unentbehrlichen Bestandtheil der männlichen Erziehung in Unseren Staaten anerkannt haben, steht mit Grund zu erwarten, daß die zur Ausführung Unserer landesväterlichen Absicht auch für die Provinz Sachsen bereits getroffenen Maßregeln ihrem Zwecke entsprechen werden.

Wenn aber Unsere getreuen Stände eine Beschränkung des Lehrstoffes in den Schulen, unter dessen Uebermaß die Gründlichkeit leide, beantragen, so können zu diesem Antrage nur vereinzelte Abweichungen von den bestehenden allgemeinen Vorschriften Anlaß gegeben haben, auf deren Beseitigung Unsere Behörden, sobald solche zu ihrer Kenntniß gelangen, mit Ernst Bedacht nehmen werden.

Beitritt der Volksschullehrer

6. Es ist uns erfreulich gewesen, daß Unsere getreuen Stände auch den Wittwen und Waisen der Volks-Schullehrer ihre Theilnahme zugewendet haben.

Digitized by Google

Unser Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist außerdem damit beschäftigt, genaue Nachrichten darüber einzuziehen, welche Mittel in dem gesammten Umfange Unserer Monarchie bereits vorhanden sind, um den Wittwen und Waisen von Elementar-Schullehrern Unterstützungen zu gewähren. Sobald diese Nachrichten gesammelt sind, und sich daraus ein Urtheil gewinnen läßt von dem Umfange dieser Unterstützungen und von dem Bedürfniß einer Ergänzung oder zweckmäßigeren Verwendung derselben, werden die Maßregeln näher erwogen und Uns zur Beschlußnahme vorgetragen werden, welche Behufs einer zufriedenstellenden Erledigung der Sache am angemessensten erscheinen möchten.

Auf den Antrag, daß dem Bedürfniß durch Ertheilung der Aufnahmefähigkeit der Elementar-Schullehrer in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt abgeholfen werden möchte, vermögen Wir jedoch, abgesehen davon, daß außer den bereits bestehenden Special-Wittwen-Kassen den Elementar-Schullehrern auch der Einkauf ihrer Wittwen in die besondere Berliner Wittwen-Kasse freisteht, aus dem Grunde nicht einzugehen, weil die Gewährung dieses Antrags mit der durch die Ordre Unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät vom 27. Februar 1831 begrenzten Verfassung der letzteren in Widerspruch stehen würde.

Vorlegung von Gesetz-Entwürfen, welche kirchliche Verfassungs-Angelegenheiten betreffen, an die Stände.

7. Auf den Antrag, daß die durch die stattgefundenen Provinzial-Synoden etwa hervorgerufenen, das kirchliche Leben fördernden Gesetz-Entwürfe vor deren Publication Unsern getreuen Ständen vorgelegt werden möchten, eröffnen Wir denselben, daß sich solche zur Verhandlung mit den Provinzial-Ständen schon deshalb nicht eignen werden, weil die Angelegenheiten der evangelischen Kirche den Berathungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu der einen oder andern christlichen Confession zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen. Uebrigens dürfen Unsere getreuen Stände vertrauen, daß die verfassungsmäßigen Rechte derselben auch in dieser Beziehung gewahrt und daher Anordnungen, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 des ständischen Beirathes bedürfen, sofern sie durch die Synoden angeregt und von Uns weiter verfolgt werden sollten, abgesondert verhandelt und Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden würden.

Stolgebühren der evangelischen Geistlichen.

8. Was den Antrag Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Regulirung der Stolgebühren der evangelischen Geistlichen anlangt, so werden Unsere Behörden nach wie vor darauf Bedacht nehmen, überall, wo das Bedürfniß sich zeigt, die Feststellung einer den örtlichen Interessen entsprechenden Ordnung herbeizuführen.

Berufung von Geistlichen von Privat-Patronaten auf Königliche Patronatsstellen.

9. Von dem Antrage, daß bei Besetzung von Pfarrstellen landesherrlichen Patronats den auf Privat-Patronaten befindlichen würdigen Geistlichen eine billige Berücksichtigung zu Theil werden möchte, ohne daß dabei auf Ausstellung von Reversen Seitens des Privat-Patrons an die landesherrliche Patronat-Behörde wegen Ueberlassung der Wiederbesetzung bestanden werde, haben Wir Veranlassung genommen, Unseren Minister der geistlichen Angelegenheiten zu beauftragen, das Consistorium der Provinz mit geeigneter Anwei-

Einrichtungskosten für das Ständehaus in Merseburg.

eintreten können.

15. Wir genehmigen nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß diejenigen 4500 Thlr., welche zur Einrichtung des Ständehauses in Merseburg noch erforderlich gewesen sind, gleich der für diesen Zweck früher verwendeten Kostensumme von 6700 Thlrn., auf die Bevölkerung der Provinz vertheilt, dagegen aber

Digitized by Google

Was ferner den Antrag anlangt, daß den Aerzten, bei Verordnung von Arzeneien für Rechnung von Armen-Kassen, zur Pflicht gemacht werden möchte, die Armen-Pharmacopöe in gleicher Art anzuwenden, wie dieses in den Militair-Lazarethen geschehe, so erledigt sich solcher vollständig durch die von Seiten der betheiligten Ministerien erlassenen und durch die Regierungen zur Nachachtung bekannt gemachten diesfälligen Bestimmungen.

Wechsel-Recht.

11. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

daß mit der Erlassung eines neuen Wechsel-Rechts für die Preußischen Staaten, in Verbindung mit den übrigen Zoll-Vereins-Staaten, unabhängig von der Revision des Allgemeinen Landrechts verfahren werde,

eröffnen Wir denselben, daß der Entwurf eines neuen Wechsel-Rechts unter Zuziehung von Sachverständigen sich in der Berathung befindet. Uebrigens wird auch die wünschenswerthe Feststellung gleichmäßiger Grundsätze für das Wechsel-Recht in den Zoll-Vereins-Staaten Gegenstand Unserer späteren Fürsorge sein.

Emanation der Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung. Vergütung für Wildschäden.

12. Der von dem sechsten Provinzial-Landtage begutachtete Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung ist Unserem Staatsrath zur Schlußberathung überwiesen.

Dem eventuellen Antrage auf Emanirung einer besonderen, die Verpflichtung zum Ersatz der Wildschäden einstweilig regulirenden Verordnung kann nicht entsprochen werden, weil dieser Gegenstand wegen seines genauen Zusammenhanges mit den übrigen Bestimmungen der Forst- und Jagdpolizei-Ordnung nicht füglich abzusondern ist.

Vermehrung der Holz-Lieferungen an die Hammerwerke und Gewehr-Fabriken im Kreise Schleusingen.

13. Auf den Antrag, der bedrohten Industrie und namentlich der langbegründeten Waffen- und Eisen-Fabrikation im Amte Schleusingen alle mit dem Staats-Interesse vereinbare Unterstützungen angedeihen zu lassen, geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß die Hebung des Wohlstandes in dem gedachten Theile Unserer Monarchie bereits fortwährend ein Gegenstand Unserer landesväterlichen Fürsorge gewesen ist, und daß wir auch fernerhin zur möglichsten Auffrischung und Aushülfe der dortigen Industriezweige jede zulässige Unterstützung werde eintreten lassen.

Es ist zu diesem Behufe auf den Antrag der Eisenhütten-Besitzer des Kreises Schleusingen eine commissarische Untersuchung des Betriebes der dortigen Eisenhüttenwerke durch einen Sachverständigen bereits eingeleitet worden.

Um besonders dem Mangel an Feuerungs-Material abzuhelfen, welcher dem schwunghaften Betriebe der Eisen-Fabrikation hinderlich ist, wird die Holzerziehung in Unseren dortigen Forsten nach Möglichkeit gefördert, und es haben die sorgfältigsten Untersuchungen stattgefunden, denen zufolge der Holzeinschlag so weit ausgedehnt wird, als es die Rücksicht auf die Sicherstellung des Bedürfnisses für die nachkommende Bevölkerung irgend gestattet. Außerdem sind aber auch die erforderlichen Anordnungen getroffen, damit das in Unseren Forsten zu gewinnende Holz wirklich Unseren getreuen Unterthanen zu Gute komme und dessen zweckmäßige Verwendung möglichst gesichert werde, wobei jedoch zu Gunsten einzelner Gewerbe die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses an Brenn-Material nicht beeinträchtigt werden darf.

Erlaß des Domanial-Schutz- und Hausgenossen-Geldes.

14. Der nachgesuchte Erlaß des von den Miethsleuten und Häuslingen der vormals Sächsischen Landestheile an Unsere Domainen-Kassen zu entrichtenden Schutzgeldes würde eine ausnahmsweise Begünstigung der unangesessenen Einwohner Unserer unmittelbaren Ortschaften eines Landestheiles sein, dessen Einwohner wenigstens nicht ungünstiger als die der übrigen älteren Provinzen gestellt sind, wo die nämliche Abgabe nicht nur auf Unseren Domainen, sondern auch auf vielen Rittergütern erhoben wird.

Zu einer solchen Ausnahme können Wir Uns nicht veranlaßt finden, wollen es jedoch näherer Erwägung vorbehalten, ob und in wie weit in Folge einer allgemeinen Regulirung der Domainen-Abgaben-Verhältnisse die Aufhebung der Schutzgelder und Jurisdictions-Zinsen im ganzen Bereiche der Monarchie wird

Volksschullehrer

Polnisch-Schullehrer ihre Theilnahme zugewendet haben.

alle künftig zur Unterhaltung des Ständehauses erforderlichen Ausgaben, wie die Landtagskosten, nach dem Maßstabe der Vertretung aufgebracht werden.

Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter.

16. Da die Vorschriften, welche der §. 48. der revidirten Städte-Ordnung über die Einberufung der Stellvertreter der Stadtverordneten enthält, nach den unterm 4. Juli 1832 sanctionirten zusätzlichen Bestimmungen zum §. 117. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 auch in den mit letzterer beliehenen Städten Anwendung finden, die von Unseren getreuen Ständen gegen deren Angemessenheit erhobenen Bedenken aber nicht auf Gründen und Verhältnissen beruhen, welche den Städten der Provinz Sachsen eigenthümlich sind, so würde die beantragte Anordnung nicht für diese Städte allein, sondern für sämmtliche nach der einen oder der anderen Städte-Ordnung verwalteten Städte erlassen werden können. Eine solche allgemeine Anordnung läßt sich aber schon um deswillen nicht als ein Bedürfniß anerkennen, weil sie von keiner anderen Seite her beantragt ist. Wir müssen Uns deshalb darauf beschränken, diesen Gegenstand, eben so wie dies in Betreff einer zweiten Modification der über das Einrücken der Stadtverordneten-Stellvertreter bestehenden Vorschriften von Unseren getreuen Ständen beantragt ist, in die abzufassenden Localstatute zu verweisen, und wollen daher denjenigen Städten Unserer Monarchie, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, überlassen, eine Bestimmung, wonach bei Einberufung der Stadtverordneten-Stellvertreter jedesmal diejenigen, welche gleich bei dem ersten Scrutinium die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, den erst durch engere Wahl erwählten Stellvertretern vorgezogen oder an die Stelle der in einem gewissen Bezirke gewählten Stadtverordneten jedesmal die aus demselben Bezirke gewählten Stellvertreter einberufen werden sollen, für die Localstatute in Vorschlag zu bringen und zu Unserer Genehmigung vorzulegen.

Veröffentlichung der Verhandlungen der städtischen Behörden.

17 und 18. Nachdem Wir Uns über die Unzulässigkeit der schon von mehreren Seiten beantragten Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen wiederholentlich ausgesprochen und durch Unsere Ordre vom 19. April v. J. die Grenzen näher bestimmt haben, innerhalb deren Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter zu gestatten, können Wir Uns nicht bewogen finden, auf Anträge einzugehen, welche Abänderungen jener wohlerwogenen Beschlüsse bezwecken, und daher so wenig den Magisträten und Stadtverordneten die von Unseren getreuen Ständen befürwortete, ohnehin durch den angeführten Grund keineswegs genügend motivirte Ermächtigung ertheilen,

Zulassung der Stellvertreter zu den Stadtverordneten-Versammlungen.

sämmtlichen Stellvertretern der Stadtverordneten den Zutritt bei deren Versammlungen zu gestatten, als außer den anscheinend von Unseren getreuen Ständen ganz übersehenen, im §. 14. der Instruction der Stadtverordneten vom 19. November 1808 und im §. 13. der Instruction vom 17. März 1831 bezeichneten Fällen, Veröffentlichungen über städtische Angelegenheiten zulassen, über welche es noch einer Beschlußnahme des Magistrats bedarf.

Erhebung von Einzugsgeldern von den in Städten und Landgemeinden anziehenden Per-

19. Da Unsere getreuen Stände die von mehreren Städten gewünschte Ausdehnung des Gesetzes vom 24. Januar d. J., wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Einzugsgeldern, auf die Städte der Provinz Sachsen für nachtheilig und die Ertheilung der Befugniß zur Er- [illegible] für wünschenswerth halten, wenn solche allen Stadt- und Landge-

getreuen Ständen nicht näher bezeichneten [illegible] Unsere getreuen Stände aus der anliegenden Denkschrift Unseres Ministers des Innern entnehmen, daß ihre Anträge theils einer baldigen Gewährung durch bereits eingeleitete legislative Berathungen entgegen gehen, theils durch die bestehenden Gesetze schon ihre Erledigung finden, theils endlich der weiteren Erwägung auf Grund eingeleiteter thatsächlicher Ermittelungen werden unterworfen werden.

lungen hinsichtlich der Gemeinde-Waldungen.

Digitized by Google

vorbehalten, und wie Wir schon bisher, vorzugsweise bei städtischen Abgeordneten, sobald der Fall dazu angethan war, bereitwillig diese Dispensation ertheilt haben, so werden Wir dieselbe in den dazu geeigneten Fällen auch in Zukunft nicht versagen und dadurch, so weit ein Bedürfniß sich zeigt, die Bedingungen der Wählbarkeit im Stande der Städte in dieser Beziehung zu erleichtern, die nöthige Abhülfe gewähren.

Vertretung der Städte Suhl und Schleusingen auf dem Provinzial-Landtage.

21. Der Antrag Unserer getreuen Stände, unter Abänderung der Bestimmung des Art. 2. sub B. d. des Gesetzes vom 17. Mai 1827, festzusetzen, daß die Wahl des gemeinschaftlichen Landtags-Abgeordneten zwischen den Städten Suhl und Schleusingen, und zwar im Verhältniß ihrer Größe und Wählerzahl, alterniren möge, würde dahin führen, daß die kleinere unter diesen Städten auf eine lange Reihe von Jahren von der Theilnahme an den ständischen Rechten ganz ausgeschlossen bliebe. Wir können daher demselben um so weniger Folge geben, als von der Pflichttreue der Wähler erwartet werden muß, daß sie nicht die eine oder andere Stadt bevorzugen, sondern aus den wahlfähigen Grundbesitzern beider Städte denjenigen zum Landtags-Abgeordneten erwählen werden, den sie ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach für den tüchtigsten erachten.

Sonderung in Theile.

22. Wenn Wir in Unseren Landtags-Abschieden vom 30. December 1843, einer unrichtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonderung in Theile auf den Provinzial-Landtagen begegnend, Unsere Willensmeinung dahin ausgesprochen haben, daß eine solche Sonderung nur dann stattfinden dürfe, wenn ein Stand durch einen wirklichen Beschluß des Landtags in seinen Rechten verletzt zu sein glaube, so haben Wir dadurch keinen in den Gesetzen für diesen Fall nicht begründeten Unterschied zwischen verletzten Rechten und verletzten Interessen feststellen wollen und nehmen keinen Anstand, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß auch durch die Verletzung des Sonder-Interesse eines Standes die itio in partes motivirt werden kann, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

Ständische Deputation für die Land-Feuer-Societät.

23. Gegen die von Unseren getreuen Ständen getroffene anderweite Wahl der Mitglieder der ständischen Deputation zur Betreibung der Angelegenheiten der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen finden Wir nichts zu erinnern und bestätigen solche hierdurch.

Städte-Feuer-Societät.

24. Wir genehmigen, daß die ständische Deputation in Vereinigung mit der Direction der Provinzial-Städte-Feuer-Societät die für wünschenswerth erachteten Modificationen des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. August 1838 zur Erörterung ziehen und einen besonderen Reglements-Entwurf vorbereite, welcher dem nächsten Provinzial-Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden kann.

Die Wahl der Mitglieder jener Deputation wollen Wir zu dem Ende hierdurch bestätigen.

Corrections-Anstalt zu Groß-Salza.

25. Die vorgenommene Wahl einer ständischen Deputation zur Vorberathung der beabsichtigten Reorganisation der Corrections-Anstalt zu Groß-Salza wird hierdurch genehmigt.

Aufnahme von Windmühlen in die Land-Feuer-Societät.

26. Der Antrag, wegen Gestattung der Aufnahme von Windmühlen in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, ist in der unter dem 5. November d. J. von Uns vollzogenen Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des bezüglichen Feuer-Societäts-Reglements berücksichtigt.

Vereinigung der General-Commissionen zu Stendal mit den Regierungen in der Provinz Sachsen.

27. Die Bitte Unserer getreuen Stände

wegen Auflösung der General-Commission zu Stendal und Uebertragung ihrer Geschäfte an besondere bei den drei Regierungen der Provinz Sachsen einzurichtende Abtheilungen,

werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen und baldmöglichst diejenige Entscheidung treffen, welche den Interessen der Provinz entspricht.

Beschränkung der Gemeindehüthbefugniß.

28. Was das Gesuch betrifft, durch gesetzliche Anordnungen die Gemeinde-Waldungen vor den Gefahren zu schützen, welche die Anwendung des Separations-Verfahrens unter dieselben herbeiführe, so werden

Volks-Schullehrer

Unsere Minister die Aufmerksamkeit der Schulbehörden auf die Wünsche, welche die Volks-Schullehrer ihre Theilnahme zugewendet haben.

29. Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

Modification des Gesetzes über die Armenpflege.

daß die Bestimmung des §. 1. pos. 3. und des §. 4. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842. in ihrer Anwendung auf Dienstboten, Handwerks-Gesellen, nach Orten wechselnde, nicht domicilirende Tagelöhner und auf alle im Auslande mit Heimathscheinen sich aufhaltende Personen aufgehoben und dagegen die bezeichneten Personen hinsichtlich der Verpflichtung zur Armenpflege an das forum originis nach dem Begriffe der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, falls dieselben nicht inzwischen ein Domicil erworben haben sollten, überwiesen werden,

können Wir zu entsprechen Uns nicht bewogen finden, da das bezeichnete Gesetz, indem es seine Gültigkeit über den ganzen Umfang der Monarchie erstreckt und, seiner Natur nach, provinzielle Abänderungen nicht zuläßt, nur dann würde abgeändert werden können, wenn sich dazu ein allgemeines Bedürfniß zeigte, ein solches aber schon deshalb nicht angenommen werden kann, weil aus keiner anderen Provinz Klagen über die in Frage gestellten Bestimmungen laut geworden sind. Aus demselben Grunde müssen Wir Anstand nehmen, den eventuellen Anträgen Unserer getreuen Stände

auf Verwandlung der dreijährigen Dauer des Aufenthalts in eine zehnjährige, so wie auf Aufhebung des §. 14. des Gesetzes vom 31. December 1842,

zu willfahren.

30. Ganz gleiche Gründe stehen auch den beantragten Abänderungen des Gesetzes vom 31. December 1842 wegen Aufnahme neu anziehender Personen entgegen.

Modification des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen.

Was aber den Antrag anlangt: in Rücksicht des §. 3. des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan und der declarirenden Ordre vom 15. Juni 1844 eine Abänderung dahin eintreten zu lassen, daß die Stadtverordneten-Versammlungen als Repräsentanten der Gemeinden über die Zulassung der Aufzunehmenden gehört werden müssen, so können Wir Uns, da das Gesetz lediglich anordnet, daß die Gemeinde mit ihren Einwendungen gehört werden soll, diese aber nach außen hin durch den Magistrat vertreten wird, zu einer Zurücknahme der durch Unsere Ordre vom 15. Juni 1844 ausgesprochenen Declaration nicht veranlaßt finden.

31. Dem Antrage Unserer getreuen Stände,

Provocationsrecht bei Wiesen-Berieselungs-Anlagen.

den Unternehmern von Berieselungs-Anlagen auf im Gemenge liegenden Wiesen-Grundstücken ein Provocationsrecht gegen die anderen Wiesenbesitzer zur Mitbetheiligung an einem solchen Unternehmen zu verleihen,

würde nur durch eine Abänderung der §§. 56 und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wonach ein Wiesenbesitzer gegen seinen eigenen Willen, nur durch landesherrliche Verordnung zur Theilnahme an Bewässerungen verpflichtet werden kann, zu entsprechen sein. Eine so wesentliche Abänderung eines erst neuerdings erst

[illegible] durch ein sehr dringendes, aus der Erfahrung hergenommenes Bedürfniß

[illegible] anerkannten ist, als noch keine Anträge

auf

B

den mit Belgien unter dem 1. September 1844 geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag der gedachte Ausgangszoll in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt worden ist, für jetzt eine weitere Folge um so weniger gegeben werden, als es der im Lande erzeugten Wolle an lohnendem Absatze nicht fehlt und sich nicht annehmen läßt, daß ein ganz oder theilweise stattfindender Wegfall des Ausgangszolls den Wollproducenten durch Erzielung höherer Preise wesentlich zu Gute kommen würde.

Unterstützung der Industrie des Eichsfeldes.

35. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, zur Aufhülfe der drückenden Lage der Weber und Spinner im Eichsfelde ein Capital von 25 bis 30,000 Thlrn. aus Staats-Fonds zu bewilligen, um daraus diesen Gewerbtreibenden Unterstützungen zur Anschaffung von Arbeits-Material zu gewähren, können Wir um deshalb nicht entsprechen, weil bei der Art dieses Gewerbebetriebes im Eichsfelde, wonach die Spinner und Weber nicht für eigene Rechnung, sondern gegen Lohn die ihnen von den Fabrikanten gelieferten Materialien verarbeiten, eine Unterstützung der Weber und Spinner in der von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Weise nicht ausführbar ist. Uebrigens haben sich Maßregeln dieser Art, welche vormals vielfältig ergriffen worden, erfahrungsmäßig nirgends bewährt.

Durch Gewährung von Vorschüssen an die dortigen Fabrikanten würde aber den Letzteren zum Nachtheile gleichartiger Fabrik-Unternehmungen in anderen Landestheilen eine Begünstigung zu Theil werden, welche den zahlreichen, um Lohn arbeitenden Webern und Spinnern ohnehin schwerlich in fühlbarer Weise zu statten kommen möchte. Uebrigens ist von Unseren Behörden bereits darauf Bedacht genommen, durch unentgeltliche Vertheilung von Webestühlen an fleißige Weber, so wie auf jede andere zulässige Weise, der Förderung dieses Industrie-Zweiges Vorschub zu leisten.

Salzsteuer.

36. Sollten Wir dereinst eine weitere Ermäßigung des Salzpreises für angemessen erachten, so werden Wir über diese Maßregel nach Befinden das Gutachten Unserer getreuen Stände einholen, können ihnen aber nicht verhehlen, daß der Antrag auf eine dem nächsten Provinzial-Landtag vorzulegende genaue Zusammenstellung über den Ertrag des Salzverkaufs die den Provinzial-Ständen angewiesene Stellung und Wirksamkeit überschreitet. Wir können deshalb auch keinen Anlaß zu der erbetenen Anordnung finden.

Dagegen ist bereits vor Eingang des hierauf gerichteten Antrages eine nähere Untersuchung darüber angeordnet worden, ob der hinter dem durchschnittlichen Salzverbrauche im Lande weit zurückbleibende Satz von 12 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung, nach welchem in den Gegenden, die der Salzverbrauchs-Controle unterliegen, die abzunehmenden Salzmengen berechnet werden, für die Kreise Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen und Nordhausen aus besonderen Gründen einer Ermäßigung bedarf, und es wird nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung die entsprechende weitere Bestimmung getroffen werden.

Stempelsteuer bei Guts-Ueberlassungen an Descendenten.

37. Bevor weitere Maßregeln zu der von Unseren getreuen Ständen befürworteten Erleichterung in der Stempel-Abgabe getroffen werden können, sind erst die Erfolge abzuwarten, welche Unser Befehl vom 21. Juni 1844 — Gesetzsammlung Seite 253. — wegen Wegfalls des Stempels zu Kauf- und Tausch-Verhandlungen, die zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, auf die Minder-Einnahme an dieser Steuer äußern wird. Wir behalten Uns demnächst vor, nach Befinden der Umstände und auf jede zulässige Weise den Wünschen Unserer getreuen Stände durch Befreiung der Verkaufs-Verhandlungen wegen Uebereignung der Immobilien von Ascendenten an Descendenten von der Stempel-Abgabe zu entsprechen.

Gewerbesteuer der Bäcker und Schlächter.

38. Der Antrag, daß die von den Bäckern und Schlächtern in den Städten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung zu entrichtende Gewerbesteuer fortan nicht, wie es durch die Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 vorgeschrieben ist, nach der Zahl der Stadtbewohner, sondern nach Mittelsätzen festgestellt werden möge, findet in dem dafür angegebenen Umstande, daß in manchen jener Städte bedeutende Mengen Brod und Fleisch eingeführt werden, seine Begründung nicht. — Abgesehen davon, daß dieser beim Erlasse jenes Gesetzes nicht unbeachtete Umstand überhaupt nur hinsichtlich derjenigen von Unseren Gewerbe-Commissarien ihre Theilnahme zugewendet haben.

Digitized by Google

gesammten obwaltenden Verhältnissen nach, bei Entnahme ihres Bedarfs an diesen Gegenständen immer zunächst auf die städtischen Bäcker und Schlächter hingewiesen sind, daß die Einfuhr sich meistens auf Roggenbrod und weniger gutes Fleisch beschränkt, daß der vortheilhaftere Absatz von Weizenbrod und besserem Fleisch den städtischen Gewerbetreibenden verbleibt, und daß diese ihre Waaren nicht bloß an die bei Berechnung des Gewerbesteuer-Contingents in Ansatz gebrachten Stadtbewohner, sondern auch an Personen, welche dabei nicht mitgezählt sind, nämlich an Fremde und an Landleute, absetzen. — Die Annahme aber, daß bei Abmessung der Gewerbesteuer nach der Bewohnerzahl sich ein höherer Betrag jedesmal ergebe, als bei der Berechnung der Steuer nach einem angemessenen Mittelsatze festgestellt werden würde, wird durch die bestehenden Verhältnisse nicht bestätigt; wie denn auch mitunter aus Orten der dritten Gewerbesteuer-Abtheilung Anträge dahin gemacht sind, daß, Behufs Ermäßigung der von den Bäckern und Schlächtern nach dem Mittelsatze gesetzlich aufzubringenden Gewerbesteuer, diese Steuer nach dem Kopfsatze der Bevölkerung bestimmt werden möge.

Klassensteuer-Freiheit für die in den Feldzügen 1813—15 gedienten Krieger.

39. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Befreiung von der Klassensteuer derjenigen Personen, welche in den Jahren 1813—15 in den vaterländischen oder verbündeten Heeren gedient haben und in der letzten Stufe oder als Einzelne in der vorletzten Stufe dieser Steuer veranlagt sind, haben Wir zuvörderst eine nähere Ermittelung des Ausfalls an Steuer angeordnet, welcher die Gewährung dieses Antrages zur Folge haben würde, und behalten Uns weitere Entscheidung hierüber vor.

Mahl- und Schlachtsteuer.

40. In Uebereinstimmung mit den Anträgen Unserer getreuen Stände wird in Erwägung gezogen werden, in wie weit es thunlich sei, die Sätze der Mahl- und Schlachtsteuer in einer Weise zu ermäßigen, daß vorzüglich der ärmeren Klasse der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung eine Erleichterung verschafft werde, und gleichzeitig den Uebergang der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Klassensteuer zu erleichtern.

Chausseebau von Naumburg nach Querfurt.

41. Den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Gleina nach Querfurt für Rechnung der Staatskasse wollen Wir genehmigen, insofern die Adjacenten oder die betreffenden Kreisstände sich zur Uebernahme der allgemeinen Chausseebau-Bedingungen verpflichten. Dagegen müssen Wir Anstand nehmen, den Bau einer Brücke über die Saale bei der Stadt Ziegenrück auf Staatskosten ausführen zu lassen, weil diese mit bedeutenden Kosten verknüpfte Anlage bei dem Mangel ausgebauter Verbindungswege für den allgemeinen Verkehr nur von untergeordnetem Interesse ist und der geringe Verkehr der nur 741 Einwohner zählenden Stadt Ziegenrück mit den für den Brückenbau erforderlichen Kosten in keinem Verhältniß steht.

Wagenspur im Eichsfelde.

42. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände sind die Königl. Hannoversche, die Herzoglich Braunschweigsche, die Kurfürstlich Hessische, sowie die beiden Fürstlich Schwarzburgschen Regierungen ersucht worden, rücksichtlich des Verkehrs mit den zum Regierungs-Bezirke Erfurt gehörigen Kreisen Nordhausen, Mühlhausen und Worbis die durch die Verordnung vom 10. Juli 1830 festgesetzte Wagenspurweite von 4 Fuß 4 Zoll auch in den jenseitigen betreffenden Gebietstheilen einzuführen.

Digitized by Google

Justiz-Minister angewiesen, Vorschläge zu einer Einrichtung zu machen, welche dem Bedürfnisse örtlicher Rechtspflege zu entsprechen geeignet ist.

Mündliches Verfahren in Untersuchungs-Sachen.

46. Auf den Antrag:

das Schlußverhör, welches nach Unserer Ordre vom 5. August 1844 (Gesetz-Sammlung S. 453.) in Untersuchungen wegen geringerer Vergehen von der erkennenden Deputation des Gerichts abgehalten werden soll, in dem bei der jetzigen Organisation des Gerichtswesens zulässigen Umfange auch auf wichtigere Untersuchungen auszudehnen,

geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir, sobald die annoch zu sammelnden Erfahrungen eine Ausdehnung jenes Verfahrens zweckmäßig erscheinen lassen, solche anzuordnen nicht anstehen werden.

Erbschaftsantritt.

47. Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die in dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§. 424—428, 430 und 431. über den Antritt der Erbschaften enthaltenen Bestimmungen aufzuheben und dagegen den in der Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 23. December 1839 aufgenommenen Vorschlägen Gesetzeskraft beizulegen, steht entgegen, daß nach den Berichten der Mehrzahl der hierüber vernommenen Gerichte ein dringendes Bedürfniß zu einer Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht hat anerkannt werden können und auch die von den Ständen daraus gefolgerten Härten nach der Versicherung der Gerichts-Behörden bisher nur selten in der Praxis hervorgetreten sind.

Strafverfahren gegen richterliche Beamte.

48. Aus den Aeußerungen über die Gesetze vom 29. März 1844 haben Wir mit Wohlgefallen ersehen, daß Unsere getreuen Stände den Geist dieser Gesetze richtig aufgefaßt und gewürdigt haben. Sollten sich bei der Ausführung des §. 40. des Gesetzes über das Disciplinar-Verfahren Schwierigkeiten herausstellen, so werden Wir keinen Anstand nehmen, eine Abänderung der gedachten Bestimmung zu treffen.

Zur Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. December 1845.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) **v. Boyen. Mühler. v. Rabler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Flottwell. Uhden. v. Canitz.**

Digitized by Google

Denkschrift

des Ministers des Innern zu der Petition der Sächsischen Provinzial-Stände, wegen Beschränkung der Gemeinheitstheilungen hinsichtlich der Gemeinde-Grundstücke, insbesondere der Gemeinde-Waldungen.

Wenn der Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen die Bitte ausspricht:

> daß das Separations-Verfahren in Betreff der Gemeinde-Waldungen suspendirt und eine Anordnung erlassen werden möge, wonach die §§. 109 und 110. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nur auf gemeinschaftliche Privat-Waldungen, nicht aber auf wirkliche Gemeinde-Waldungen in Anwendung gebracht werden dürfen,

so finden diese Anträge bereits in den bestehenden Gesetzen ihre Erledigung, indem wirkliches Gemeinde- und Corporations-Vermögen, gleichviel, ob dasselbe in Acker- oder Forst-Grundstücken oder in Berechtigungen besteht, der Theilung unter die einzelnen Mitglieder der Communen, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, nicht unterworfen werden kann. Hierüber, so wie über die Unanwendbarkeit der angeführten Paragraphen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Waldungen, welche zum Corporations-Vermögen der Gemeinden gehören, walten zur Zeit auch bei den Auseinandersetzungs-Behörden keine Zweifel mehr ob. Diese letzteren betreffen vielmehr immer nur die in einzelnen Fällen zu erörternde Frage:

> „ob die bisher gemeinschaftlich genutzten Grundstücke und Forsten als ein gemeinsames Privat-Vermögen der angesessenen Gemeinde-Mitglieder, namentlich derjenigen, welche ursprünglich die Gemeinde gebildet haben oder Eigenthum der ganzen Gemeinde sind, unter welcher alsdann namentlich auch die späteren neuen Ansiedler, wie die Miether und Einlieger, in gewissem Sinne mitbegriffen werden."

Die Lös[illegible] dieser Zweifel ist eine wesentliche Aufgabe des gegenwärtig bereits der Begutachtung des

Staats-Rat[illegible]

der an ge[illegible]

F[illegible]

Digitized by Google

Wiese benutzt werden können, so wie über die Wirkung der ausgeführten Forsttheilungen auf Land- und Forstkultur, sind gründliche Erörterungen veranlaßt, welche bezüglich der Provinz Sachsen noch nicht vollständig beendet sind, deren Resultat aber abgewartet werden muß, um mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob es im staatswirthschaftlichen und Landeskultur-Interesse rathsam sei, dem weiteren Antrage des Landtags:

> die Verordnung vom 28. Juli 1838, nach welcher Behufs einer Gemeinheitstheilung von Ackerfeldmarken die Zustimmung des vierten Theils der Interessenten zur Provocation erforderlich ist, auch auf die zu einer Orts-Feldmark gehörigen und insbesondere auch auf solche Waldungen auszudehnen, welche für sich eine Mark ausmachen,

Folge zu geben.

Berlin, den 1. December 1845.

v. Bodelschwingh.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Februar 1846.

Nr. 67.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2665. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. December 1845, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts zu Gladbach für die Kreise Gladbach und Grevenbroich und mehrere Gemeinden des Kreises Kempen.

Nr. 2666. Allerhöchste Deklaration vom 11. December 1845, betreffend den §. 30. der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817, den §. 36. der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833 und den §. 29. der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844.

Nr. 2667. Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen. Vom 19. December 1845.

Nr. 2668. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Barmer Gaserleuchtungs-Aktiengesellschaft. Vom 19. Januar 1846.

Nr. 2669. Bekanntmachung über die unterm 31. December 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg. Vom 20. Januar 1846.

Nr. 68.

Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Nachstehend genannte Militairpflichtige, als:

Ernst Endel aus Düben,
Johann Gottlob Rausch aus Düben,
Friedrich Gottlob Richter aus Lemsel,
Friedrich Wilhelm Herrmann Genth aus Hohenlohe,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Heimath nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen.

Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen, aufgefordert, sich spätestens bis zum 31. Juli dieses Jahres bei der unterzeichneten Königlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt

Digitized by Google

gegen die obgenannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das bereits in Beschlag genommene Vermögen im Wege des Confiscations-Prozesses von dem Königlichen Fiscus in Anspruch genommen werden wird.

Merseburg, den 30. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Den verbotenen Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffern und deren Leuten, betr.

Zur Verhütung der Beraubungen, namentlich der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1806 bis 1810 S. 573.) nachstehenden Inhalts:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott, verkaufen können, so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist, in der Regel, als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer, dem Getreide und ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)
4) Da, Schiffer, in der Regel, nicht für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der, als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, und andere gewöhnliche Schiffsladungen, abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath, Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbauet, wird doch, wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs, an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.

hierdurch, wiederholt, zur genauesten Beachtung, bekannt zu machen.

Merseburg, den 3. Februar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Den Landtags-Abschied des achten Sächsi-

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer, dem unserm Amtsblatte unentgeldlich beizufügenden Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. December v. J. über den 8ten Landtag der Provinz Sachsen noch einige Exemplare der Verhandlungen des gedachten Landtages nebst dem Abschiede und einem Beila-

Digitized by Google

geheftе, die vorgelegten Gesetz-Entwürfe ꝛc. enthaltend, bei dem Hofrath Burchardt in Magdeburg zum Debit niedergelegt worden sind. schen Provinzial-Landtages betr.

Merseburg, den 7. Februar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreischirurgus Rettig in Eisleben ist am 15. dieses Monats verstorben. Qualificirte Bewerber können sich unter Ueberreichung ihrer Approbationen und Atteste um die dadurch erledigte Stelle des Kreischirurgus für den Mansfelder Seekreis in den nächsten 8 Wochen bei uns melden. Nr. 71. Offene Kreis-Chirurgenstelle.

Merseburg, den 24. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Aufhebung aller rücksichtlich der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 und in Folge des §. 135. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 errichteten Institute der Kreisvermittelungs-Behörden und Districts-Commissionen erlassenen Bekanntmachungen wird dem betheiligten Publikum das Verzeichniß der zur Zeit noch in Function befindlichen Kreisverordneten und Districts-Commissarien, wie folgt: Nr. 72. Das Verzeichniß der zur Zeit noch in Function befindlichen Kreisverordneten und Districts-Commissarien betr.

1) Bitterfelder Kreis:

der Rittergutsbesitzer Böttticher auf Roitzsch, der Erbrichter Frömmichen zu Durchwehna, der Rittergutsbesitzer und Amtmann Neubauer zu Petersrode, der Amtmann, Rittergutspächter, Kreistaxator, Kreis-Boniteur und Schiedsmann Hoffmann zu Greppin, der Bauergutsbesitzer Kopf zu Rieda, der Ortsrichter und Wassermühlenbesitzer Pusch zu Holzweißig;

2) Delitzscher Kreis:

der Rittergutsbesitzer Rötzel zu Badrina, der Rittergutsbesitzer Pfaff zu Reinsdorf, der Schulze Ranis zu Kültzschau, der Amtmann Hertzsch zu Schenkenberg, der Freigutsbesitzer Stoß zu Pehritzsch, der Magistrats-Assessor Meißner zu Delitzsch;

3) Eckartsbergaer Kreis:

der Kammerherr Graf von Helldorff auf Wolmirstedt, der Kammerherr Graf von Werthern-Beichlingen auf Schloßbeichlingen, der Rittergutsbesitzer von Münchhausen auf Herrengosserstedt, der Amtmann Mehler zu Heldrungen, der ehemalige Schulze Schmidt zu Lossa, der Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant von Seebach auf Marienthal;

4) Liebenwerdaer Kreis:

der Königlich Sächsische Kammerherr, Freiherr von Rochow auf Merzdorf, der Rittergutsbesitzer Kaul auf Neulönnewitz, der Oberamtmann Hübler zu Elsterwerda, der Oberamtmann Krug zu Pakisch, der Oberamtmann Fritzsche zu Borschütz, der Gutsbesitzer Huth in Lehndorf;

5) Mansfelder Gebirgskreis:

* der Rittergutsbesitzer und Vice-Oberjägermeister Graf von der Asseburg zu Meisdorf, * der Kreistaxator Oemler zu Batterode, der Oeconom und

Digitized by Google

Schulze Huster zu Welbsleben, der Oeconom Zieler zu Alterode, der Rittergutspächter Blumenau zu Burgörner, der Freigutsbesitzer und Amtmann Straßer zu Mansfeld;

6) Mansfelder Seekreis:

* der Rittmeister und Amtsrath von Neumann zu Gerbstädt, * der Schulze Diedecke zu Dorf Alsleben, Boltze zu Salzmünde;

7) Merseburger Kreis:

der Rittergutsbesitzer Sander zu Neukirchen, der Domainenpächter, Oberamtmann Brandes zu Lauchstedt, der Domainenpächter, Lieutenant Schmidt zu Schladebach, der Rittergutspächter Hildebrandt zu Goddula, der Oeconom Schier zu Schaafstädt;

8) Naumburger Kreis:

der Oberkämmerer Thränhardt zu Naumburg, der Erbrichter und Kreistags-Verordneter Fischbier zu Wethau, der Kreisdeputirte von Schönberg auf Kreipitzsch, der Amtmann Rabe zu Fränkenau, der Gasthofsbesitzer Börsch zu Gernstedt;

9) Querfurter Kreis:

der Oeconomie-Amtmann und Rittergutspächter Höckner zu Balgstädt, der Rittergutsbesitzer Bernhard Heinrich von Helldorff auf Gleina, der Oeconomie-Amtmann und Rittergutspächter Trinius zu Nebra, der Ortsrichter Hofmann zu Baumersroda, der Rittergutsbesitzer und Kreissteuer-Societäts-Director Dr. Wilde zu Geiselröhlitz, der Oeconom und vormalige Richter Pfeiffer zu Gatterstedt;

10) Saalkreis und Hallescher Stadtkreis:

* der Lieutenant und Kreisdeputirte Rudolphi auf Dammendorf, der Amtmann Reinecke zu Benndorf, * der Schulze Schladebach zu Beiersee, der Schulze Voigt zu Döbel, der Regierungs-Referendarius Neubauer auf Krosigk, der Amtsrath Braumann auf Wieskau, der Schulze Güstel zu Osmünde, der Schulze Faulwasser zu Güstrena, der Major von Rauchhaupt auf Queis (im Kreise Delitzsch);

11) Sangerhäuser Kreis:

der Rittergutspächter und Amtmann Kleemann zu Berga, der Rittergutspächter und Amtmann Kleemann zu Auleben, der Oeconom Schäfer zu Voigtstedt, der Schulze Wölfert zu Schönefeld, der Königliche Domainenpächter und Amtsrath Geusenhainer zu Artern, der Oeconom und Ortsschulze Reinicke zu Görsbach;

12) Schweinitzer Kreis:

der Rittergutsbesitzer Volkheim zu Gentha, modo zu Jessen, der Rittergutsbesitzer Koppe zu Gentha, der Rittergutsbesitzer Schleußner auf Collochau, der Rittergutsbesitzer Röder auf Stechau, der Lieutenant und Gutsbesitzer Meißner auf Herzberg, der Rittergutsbesitzer Hintze auf Polzen;

13) Torgauer Kreis:

der Amtmann Blochmann zu Obernaundorf, der Amtmann Herrmann

Digitized by Google

zu Großwig, modo Südlitz, der Lieutenant und Rittergutsbesitzer von Briesen zu Kobershayn, der Oberrichter Heinrich zu Fermerswalde, der Erbrichter Knothe zu Lichtenburg, der Kammerrath Döring auf Plotha;

14) Weißenfelser Kreis:

der Amtmann Rabe zu Schleinitz, der Bürgermeister Kindler zu Schkölen, der Vicerichter Röse zu Groß-Korbetha, der Richter Wahren in Köllitz;

15) Wittenberger Kreis:

der Rittergutsbesitzer Hertwig zu Reinharz, der Rittergutsbesitzer Zschimmer zu Großwig, der Bürgermeister Friedrich zu Zahna, der Bürgermeister Fließbach zu Wittenberg, der Dorfrichter und Landschöppe Krüger zu Dorna, der Dorfrichter und Landschöppe Bröse zu Elster;

16) Zeitzer Kreis:

der Stiftsdirector und Hauptmann, Freiherr von Herzberg auf Heuckewalde, der Rittergutsbesitzer Garcke auf Wittgendorff, der Gutsbesitzer Henschel zu Oßig, der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Staschwitz,

mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die zugleich als Districts-Commissarien fungirenden Kreisverordneten mit einem Stern (*) versehen worden sind.

Stendal, den 26. Januar 1846.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Nr. 73. Nachricht über die Einrichtung der auf der Universität zu Halle wieder errichteten Zahlungs-Commission.

Nachricht

über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität wieder errichteten

Zahlungs-Commission.

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. December 1824 auf der Königlichen vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungs-Commission besteht aus dem Universitäts-Richter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst, oder deren Eltern, oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich:

1) Honoraria an Professoren und andere akademische Docenten, sowie an Sprach- und Exercitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Digitized by Google

Diese Artikel muß ein Jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1—3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin, oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Commission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ꝛc. ist dann specielle Genehmigung der Eltern, oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Commission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen, die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen, und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Commission zur Decharge dient, ein Duplicat aber den Eltern, oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Commission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur, wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem Andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Commission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Commission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 15. November 1845.

Königl. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Nr. 74. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über sämmtliche der Gemeinde Gallen gehörigen Grundstücke nach der Bekanntmachung vom 21. December pr., in der Beilage zum 13. Stück des Amtsblatts pro 1845, ist in das Hypothekenbuch übertragen, und wird

Digitized by Google

von jetzt ab der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nur nach dem Allg. Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Gallen mit Preßen, den 28. September 1845.

Das Gräflich von Hohenthalsche Patrimonial-Gericht.

Dem Zeichnenlehrer Karl Hager zu Magdeburg ist unter dem 20. November 1845 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Instrument zum Bohren vieleckiger Löcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 75. Patent-Ertheilung.

Dem Papier-Fabrikanten Oechelhäuser in Siegen ist unter dem 28. November 1845 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Stoff-Regulator für Papier-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 76. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Superintendenten Frobenius hieselbst zum Consistorialrath bei der hiesigen Regierung, und zwar in der durch die neue Regulirung des Ressorts der kirchlichen Behörden geordneten Stellung, zu ernennen. Nr. 77.

In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Zimmermann zu Eisleben ist der zeitherige Bürgermeister Ulrich aus Bitterfeld zum Bürgermeister in Eisleben erwählt und bestätigt worden. Nr. 78.

Die Schul- und Küsterstelle in Jüdendorf, Ephorie Querfurt, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für diesmal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt. Nr. 79.

Die dritte Lehrerstelle an der Neumarktschule zu Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 80.

Die Rector- und Cantorstelle zu Düben, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 81.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Barnstedt mit Göritz, Ephorie Querfurth, ist dem bisherigen Pfarrer in Großthiemig, Johann August Friedrich Anderfuhr verliehen worden. Nr. 82.

Die Oberpredigerstelle an der St. Martini-Kirche zu Halberstadt ist durch die Berufung des Oberpredigers Nieter zum Domprediger in Bremen erledigt. Patron ist der Magistrat zu Halberstadt. Nr. 83.

Digitized by Google

Nr. 84. Der bisherige Pfarrer in Ahlsdorf — Ephorie Herzberg — Johann Traugott Gersdorf, ist am 22. Januar cr. im 89. Lebensjahre mit Tode abgegangen. Ueber die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Pfarrstelle ist bereits entschieden.

Nr. 85. Dem bisherigen Pfarrer in Schiepzig, Christoph Friedrich Biedermann, ist die evangelische Pfarrstelle in Lettin mit Döllau, Nietleben und Granau, I. Ephorie Halle, verliehen worden. Die Stelle zu Schiepzig ist Königl. Patronats.

Nr. 86. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der bisherige hiesige Referendarius Johann Philipp Otto Gericke ist den 7. Januar cr. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt;

der Referendarius Friedrich Albert Salbach ist den 24. Januar cr. von dem Königlichen Kammergerichte in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

der bisherige hiesige Auscultator Karl Ernst Panse ist den 16. Januar cr. zum Oberlandesgerichts-Referendarius befördert;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Hermann Wilhelm Meißner ist den 30. December pr. an das Königliche Kammergericht in Berlin und der Auscultator Karl Eduard Julius Bunsen von diesem eodem zu dem hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

der Candidat der Rechte August Karl Herrmann Vogel, Friedrich Gustav Göschel und Albert Herrmann Julius Schwartz sind den 14. Januar und resp. 16. Januar cr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen, der Letzte aber ist unter dem 24. Januar cr., seinem Wunsche gemäß, zum Königlichen Kammergerichte in Berlin wieder entlassen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Heinrich Block ist den 30. December pr. zum Justiz-Commissarius bei dem Gräflich Stolbergschen Landgerichte zu Roßla mit Zulassung zur Praxis bei der Gräflichen Justiz-Kanzlei zu Stolberg, dem Gräflichen Gerichtsamte Heringen, dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen und der Gerichts-Commission zu Artern, so wie zum Notar in unserem Departement ernannt;

die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Schaafsee ist nach Abgang des Justiz-Amtmanns Zimmermann am $\frac{\text{22. December pr.}}{\text{2. Januar cr.}}$ dem Patrimonialrichter, Assessor Bank zu Schraplau mit übertragen.

Nr. 87. An die Stelle des in Ruhestand versetzten Ober-Bergzehntners, Rechnungsraths Breslau, ist der bisherige Oberbuchhalter Philipp zum Hauptrendanten der Oberbergamts-Hauptkasse, der bisherige Bergzehntner Dr. Thiele zu Eisleben dagegen zum zweiten Ober-Bergrevisor, Buchhalter und Controleur bei der Hauptkasse ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Februar 1846.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 88.

Nr. 2670. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. December 1845, betreffend die Ausschließung derjenigen Preußischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen.

Nr. 2671. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. December 1845, die allgemeine Militairpflicht der Juden betreffend.

Nr. 2672. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1846, die Freigebung des regelmäßigen und stationsweisen Transports von Gütern, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, oder welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, betreffend.

Nr. 2673. Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden. Vom 23. Januar 1846.

Nr. 89. Den Declarationszwang für Sendungen mit Papiergeld nach dem Auslande betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Februar 1843, die Aufhebung des Declarationszwanges für Sendungen mit Papiergeld betreffend, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung nur innerhalb der Preußischen Staaten Gültigkeit hat und daß, hinsichtlich der nach dem Auslande gehenden Sendungen, die in den betreffenden Staaten, in Absicht auf den Declarationszwang, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor in Anwendung kommen. Berlin, den 14. Februar 1846.

General-Post-Amt.

Nr. 90. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Mit Bezugnahme auf meine unterm 2. v. Mts. erlassene Bekanntmachung werden die Pferdezüchter hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die zur Bedeckung der Landstuten bestimmten Beschäler Sächsischen Landgestüts auf den Gestüthöfen

Gradiz, Döhlen und Repitz

seit dem 1. d. Mts., auf der Station Delitzsch aber bereits seit dem 23. v. Mts. bereit stehen, wohingegen die für die Stationen

Arien, Pretzsch, Rackith, Seyda, Schweinitz und Neumühl

designirten Hengste am 1. März c. aus dem hiesigen Marstalle nach ihren Bestimmungsorten abgehen werden und demnach die Bedeckung zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler daselbst beginnen kann.

Digitized by Google

Gleichzeitig werden die dabei betheiligten Pferdezüchter in Kenntniß gesetzt, daß auf den Stationen

Gradiz und Döhlen

höherer Bestimmung zu Folge zu 2 Thlr. Sprunggeld deckende Hengste mit aufgestellt werden.

Hauptgestüt Gradiz, den 3. Februar 1846.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. Februar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 91.

Die Uebersicht der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1845 Geborenen, Getrauten und Gestorbenen betr.

Ergebniß

der Civil-Bevölkerungs-Tabelle vom Regierungsbezirk Merseburg für das Jahr 1845.

Geboren sind 14,375 männlichen und 13,566 weiblichen Geschlechts, überhaupt 27,941

Gestorben sind 9,471 männlichen und 8,916 weiblichen Geschlechts, überhaupt 18,387

mithin sind mehr geb. 4,904 männlichen und 4,650 weiblichen Geschlechts, überhaupt 9,554

Im Jahre 1844 sind 25,698 geboren und 17,411 gestorben, mithin Ueberschuß 8,287

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um . . . 17,841

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	213	154	31	26	244	180
b) auf dem Lande . .	403	308	48	37	451	345
	616	462	79	63	695	525
	1,078.		142.		1,220.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich:

überhaupt 1,220 : 27,941 = 1 : 23.
in den Städten 424 : 9,617 = 1 : 23.
auf dem Lande 796 : 18,324 = 1 : 23.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	532	513	1,045
b) auf dem Lande.	899	867	1,766
überhaupt . . .	1,431	1,380	2,811

unter 27,941 Gebornen, also Eins unter 10.

Digitized by Google

Zwillings-Geburten hatten Statt:

a) in den Städten	122	
b) auf dem Lande	260	
zusammen	382	

Drillings-Geburten:

a) in den Städten	—	
b) auf dem Lande	1	
zusammen	1	

Vierlings-Geburten:

a) in den Städten	—	
b) auf dem Lande	1	
zusammen	1	

Getrauet wurden:

a) in den Städten	1,907	Paar,
b) auf dem Lande	4,073	„
überhaupt	5,980	„

Unter den Getraueten befinden sich 40 Männer über 60 Jahre, wovon 3 mit Frauen unter 30 Jahren, 16 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 21 mit Frauen über 45 Jahre sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	5,321
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,431
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,156
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,308
„ „ 45. „ „ „ 60. „	1,801
„ „ 60. „ „ „ 80. „	3,592
„ „ 80. „ „ „ 90. „	521
über 90 Jahre	37

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	387	414	801
auf dem Lande	797	884	1,681
zusammen	1,184	1,298	2,482

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	29	14	43
auf dem Lande	42	18	60
zusammen	71	32	103

Digitized by Google

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	71	13	84
auf dem Lande	162	44	206
zusammen	233	57	290

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:
in den Städten 70
auf dem Lande 139
zusammen . . . 209

Hiernach ist: a) in den Städten von 136 Gebärenden } Eine gestorben.
b) auf dem Lande von 131 Gebärenden }

5) durch die Pocken:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	7	2	9
auf dem Lande	5	3	8
zusammen	12	5	17

und zwar: im Gebirgskreise Mansfeld 1, im Kreise Torgau 2, im Kreise Eckartsberga 5, im Kreise Querfurt 4 und im Kreise Sangerhausen 5.

6) durch die Wasserscheu Eins.

7) durch innere hitzige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	707	680	1,387
auf dem Lande	1,265	1,121	2,386
zusammen	1,972	1,801	3,773

8) durch innere langwierige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	1,423	1,378	2,801
auf dem Lande	2,346	2,186	4,532
zusammen	3,769	3,564	7,333

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	454	406	860
auf dem Lande	578	485	1,063
zusammen	1,032	891	1,923

10) an äußern Krankheiten und Schäden:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	49	77	126
auf dem Lande	82	82	164
zusammen	131	159	290

Digitized by Google

11) an unbestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	90	74	164
auf dem Lande	282	300	582
zusammen	372	374	746

Merseburg, den 16. Februar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 92. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1846 an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 20. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Finanzwissenschaft; volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen. Professor Dr. Baumstark.
2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; Werthschätzung und Bonitirung des Bodens nebst Demonstrationen. Professor Gildemeister.
3) Landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taration; Landwirthschaftliches Repetitorium; Geschichte der Landwirthschaft. Dr. Schober.
4) Obstbaum- und Gehölzzucht. Akademischer Gärtner Jühlke.
5) Allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturgewächse; Botanische Excursionen; Naturgeschichte des Thierreichs mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich nützlichen und schädlichen Thiere. Professor Dr. Schauer.
6) Organische und analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen; Ueber Electricität und Magnetismus. Professor Dr. Schulze.
7) Aeußere Krankheitslehre; Pferdekenntniß; Heilmittellehre. Professor Dr. Haubner.
8) Ueber die Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude nebst Demonstrationen an bestehenden Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen. Universitäts-Bau-Inspector Menzel.
9) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Professor D. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1846.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie C. Baumstark.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Februar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 93. Die fernere Entrichtung der Grundsteuern von den zur Thüringenschen Eisenbahn verwendeten Grundstücks-theilen betr.

Denjenigen Grundbesitzern, welche zur Anlage der Thüringischen Eisenbahn Grundstückstheile abgetreten haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Herren Landräthe und Königlichen Kreiskassen mit Regulirung der Grundsteuer-Repartition beauftragt worden sind, daß aber bis zur Beendigung des Dismembrations-Verfahrens die Grundsteuer da, wo nicht die gesammten, in einem Steuerquanto begriffenen Grundstücke an die Eisenbahn übergegangen sind, auch für die zu dieser verwendeten Parcellen von den bisherigen Besitzern auch ferner vorschußweise fortentrichtet werden muß, indem der abzusetzende Betrag vorher nicht ermittelt und auch nicht einmal annähernd bestimmt werden kann.

Merseburg, den 13. Februar 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 94. Edictal-Citation.

Es werden in unserm Depositorio folgende Gelder;

a) 5 Thlr. 3 Sgr. für die Erben des unterm 15. März 1842 für todt erklärten Leinwebergesellen Johann Schob aus Draschwitz;

b) 43 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. für die Erben des unterm 15. März 1842 für todt erklärten Zacharias Funke resp. einer gewissen Justine Landmann gebornen Funke aus Predel;

c) 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. für die Erben des am 29. März 1843 hier verstorbenen Criminalboten Karl Gottlob Weyrauch;

d) 1 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. für den in unbekannter Abwesenheit lebenden, am 16. März 1768 gebornen Johann Gottfried Wötzelt von hier;

e) 15 Sgr. Erlös für einen goldenen Ring aus der Untersuchung wider den Tischlerlehrling Johann Friedrich Böttcher aus Gossera vom Jahr 1834;

f) 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Erlös für verschiedene Mobilien aus den Untersuchungen wider Karl Ernst Friedemann aus Petersberg u. Cons. und wider Julius Traugott Segnitz von hier;

aufbewahrt. Wenn sich die Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben nicht binnen 4 Wochen zur Empfangnahme melden und zugleich gehörig legitimiren, so werden wir die Depositа an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwenkasse abliefern.

Zeitz, den 9. Februar 1846.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 95. Den Verkauf von Düngegyps auf den Salinen betr.

Zufolge Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii wird auf den zum Ressort des unterzeichneten Oberbergamtes gehörigen Salinen Düngegyps oder sogenanntes Düngesalz an Hausirer mit diesem Producte nicht verkauft, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Halle, den 21. Februar 1846.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 96. Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher F. Müller in Berlin ist unter dem 4. Januar 1846 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Mechanik für Piano-

Digitized by Google

fortes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mathematicus am Gymnasium zu Brandenburg, Th. Schönemann zu Brandenburg a. d. H., ist unter dem 5. Januar 1846 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Brückenwaage auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 97. Patent-Ertheilung.

Dem Civil-Ingenieur von Szczepanowski zu Posen ist unter dem 18. Januar 1846 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 98. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann F. W. Dalchow in Halle ist nach Niederlegung der Agentur für die rheinpreußische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf unter dem 29. v. Mts. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden. Nr. 99.

Der Kaufmann F. E. Hage in Schmiedeberg ist nach Niederlegung der Agentur der rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf unter dem 15. v. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. bestätigt worden. Nr. 100.

Die Schul- und Küsterstelle in Molmerswende, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 101.

Die Schulmeister- und Küsterstelle in Wolsen, Ephorie Bitterfeld, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats. Nr. 102.

Die Diaconatsstelle in Cölleda, Diöces Heldrungen, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers, des Diaconus Brandt zum Pfarrer in Cannawurf erledigt worden; sie ist Gräflich von Werthern-Beichlingenschen Patronats. Nr. 103.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Ahlsdorf, Ephorie Herzberg, ist der Predigtamts-Candidat Anton Wilhelm Gersdorf berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Nr. 104.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Januar 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter				Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.													
1	Merseburg	2	18	1	2	1	10	1	13	5	1	1	—	—	—	—	2	5	—	2	22	6	—	22	6	4	4	—	22	6	7	—	—	—	—
2	Halle	2	17	6	2	1	—	1	9	—	—	29	7	—	—	—	2	7	6	2	15	—	—	17	6	5	—	—	25	—	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	18	2	2	3	4	1	7	8	—	26	9	4	22	—	2	—	—	2	10	—	—	20	—	5	—	—	27	6	6	—	—	1	9
4	Torgau	2	17	1	1	29	7	1	14	4	1	1	8	4	15	—	2	8	—	3	20	—	—	10	—	4	9	—	20	—	5	—	—	2	9
5	Wittenberg	2	25	11	1	25	6	1	10	9	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	6	—	—	25	—	7	—	—	2	—
6	Eisleben	2	13	6	1	29	—	1	6	3	—	29	—	—	—	—	2	7	6	2	17	1	—	15	—	5	—	—	22	6	6	24	9	3	2
7	Zeitz	2	17	9	2	4	3	1	9	9	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	5	—	—	29	4	7	27	6	1	7
8	Querfurt	2	22	6	2	—	—	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	6	—	25	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	21	5	2	—	4	1	8	2	1	1	1	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	12	6	5	—	—	22	6	5	5	—	—	—

Merseburg, den 7. Februar 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 105.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. März 1846.

Nr. 106. Nachtrag zu dem Polizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Wer die zur Führung, Bewegung und zum Anhalten der Eisenbahnzüge eingerichteten Signale eigenmächtig giebt oder nachahmt, desgleichen wer falschen Allarm macht, Ausweichevorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, hat eine Polizeistrafe bis 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß verwirkt.

Berlin, den 29. Januar 1846.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Für den Minister des Innern. Im Auftrage (gez.) v. Manteuffel.

Vorstehender Nachtrag zu dem in unserm Amtsblatte pro 1839. Stück 40. Seite 290. Nr. 485. inserirte Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 30. Juli 1839 wird, höherer Anweisung zu Folge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. Februar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen beim Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen in dem Schullehrer-Seminare zu Weißenfels ist auf den 25. Mai (Montag nach Graudi) festgesetzt worden. Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende des 24. Mai Nachmittags 3 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, am 25. Mai Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 26. Mai Abends 7 Uhr bei dem Seminar-Director Hennicke zu melden. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1838 Stück 3. verwiesen.

Magdeburg, den 11. Februar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 108. Die Aufnahme-Prüfungen beim Schullehrer-

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben, mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1829. S. 106—109. und Jahrgang 1836. S. 170. folgende Papiere bis zum 30. April an den Seminar-

Digitized by Google

rer-Seminar zu Weißenfels betr.

Director Hennicke postfrei einzusenden, als: 1) einen Taufschein, 2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den letzten 2 Jahren nachweist, 3) einen Gesundheitsschein, 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Meldungszeit, 5) eine von einem Patrimonial- oder Stadt- und Landgerichte ausgestellte Erklärung, daß die Eltern oder sonstigen Verwandte im Stande und gewillet sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminare auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen ist auch die Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatt 1839 S. 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, den 13. Mai Mittag 12 Uhr im Seminare selbst ein, werden an diesem und dem folgenden Tage geprüft und den 15. über ihre Aufnahme beschieden. Die Aufgenommenen treten den 3. Juni in die Anstalt ein.

Magdeburg, den 11. Februar 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 109. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

In der am 30. December v. J. stattgehabten General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt sind gewählt worden:

1) zu Mitgliedern des unterzeichneten Curatoriums für die Jahre 1846, 1847, 1848:
   Herr Stadtrath Gamet,
   Herr Geheime Rechnungsrath Geim,
   Herr Kaufmann und Stadtverordneter Holfelder;
2) zu Stellvertretern derselben für denselben Zeitraum:
   Herr Stadtgerichtsrath Bunsen,
   Herr wirklicher Geheimer Kriegsrath Stricker;
3) zu Rechnungs-Revisions-Commissarien für die Jahre 1846 und 1847:
   Herr Rechnungsrath Metzke,
   Herr Rechnungsrath Klemm;
4) zu Stellvertretern derselben für denselben Zeitraum:
   Herr Geheime Rechnungsrath Rohlwes,
   Herr Rechnungsrath Remmert.

Indem wir dies nach Vorschrift des §. 44. der Statuten hierdurch bekannt machen, bringen wir zugleich in Gemäßheit des §. 51. der Statuten zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Secretair der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha, Herr Rüffer, von uns zum zweiten Mitgliede der Direction unserer Anstalt erwählt und von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern bestätigt worden ist. Die Direction besteht daher gegenwärtig aus dem Major a. D. Herrn Blesson, Herrn Rüffer und Herrn Kammergerichtsrath v. Rönne. Zum Rendanten der Kasse ist der frühere erste Buchhalter, Herr Tückse, ernannt, und dem bisherigen Kassen-Assistenten Leonhardt für jetzt die Function des Kassen-Controleurs übertragen worden.

Berlin, den 6. Februar 1846.

Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Digitized by Google

Die Hypothekentabellen über die zu Unterteutschenthal gelegenen, auf Gemeinde Grund und Boden neu angebauten, Wohnhäuser sammt Eingebäuden und Zubehör des Johann Carl Kleider sub Nr. 46., des Schneidermeisters Friedrich Klintz sub Nr. 47. und des Friedrich Christoph Planert sub Nr. 48. des Hypothekenbuchs, sind aufgestellt und können innerhalb zwei Monaten, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig. Lauchstädt, den 3. Februar 1846. Nr. 110. Hypotheken-Sachen.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das in Uthausener Flur auf Mark Görzig gelegene, 2 Scheffel Aussaat haltende Ackerstück, welches der Richter Gottfried Appelt zu Uthausen aus dem Schlageisenschen Nachlasse erstanden hat, ist entworfen worden und kann innerhalb zweier Monate, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, hier eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen können nicht berücksichtigt werden. Nr. 111. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 5. Februar 1846.

Patrimonial-Landgericht.

Die Hypothekentabelle über die in Flur Wetzendorf belegenen walzenden Grundstücke der verehel. Krause Johanne Auguftine geb. Merker zu Wettaburg, sub Nr. 1890b. 1523. 1047. und 1693. des Flurbuchs ist fertig und es steht den Interessenten frei, binnen 8 Wochen, vom 8ten Tage dieser Bekanntmachung ab, dieselbe in unserer Registratur einzusehen und Erinnerungen dagegen zu machen. Nach Ablauf der Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nr. 112. Hypotheken-Sachen.

Schloß Nebra, den 4. Februar 1846.

Das Patrimonial-Gericht.

Das dem Architekten C. A. Bley unter dem 30. April 1844 ertheilte Patent, auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Preßmaschinen, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden. Nr. 113. Patent-Aufhebung.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Schmidt zu Großgörschen ist als Kreis-Taxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Merseburger Kreis angenommen worden. Nr. 114.

Der Kaufmann F. E. Schmidt in Torgau hat die Agentur der rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt. Nr. 115.

Der Kaufmann C. A. Horn in Sangerhausen ist unter dem 21. Januar c. als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden. Nr. 116.

Die Directorstelle an der Bürgerschule zu Merseburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 117.

Digitized by Google

Nr. 118. Die Schulstelle in Oebles und Schlechtewitz, Ephorie Lützen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 119. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Griefstedt, Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Nieder- und Ober-Topfstedt, Ephorie Weißensee, Friedrich Theodor Christian Erhard verliehen worden. Die hierdurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Nieder- und Ober-Topfstedt ist hinsichtlich der mater Nieder-Topfstedt Privat-Patronats, das Filial Ober-Topfstedt ist Königlichen Patronats.

Nr. 120. Die evangelische Pfarrstelle zu Straußfurth, Ephorie Weißensee, ist durch den am 5. Februar cr. erfolgten Tod des Pfarrers M. Werner erledigt worden; sie ist Privat-Patronats.

Nr. 121. Die evangelische Pfarrstelle an der St. Martini-Kirche in Schönstedt, Ephorie Langensalza, ist durch das am 16. Februar cr. erfolgte Ableben des Pfarrers Hübschmann erledigt worden; sie ist Privat-Patronats.

Nr. 122. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor August Wilhelm Ludwig Heise ist die erbetene Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste Behufs Annahme einer Stadtrathsstelle den 11. Februar c. ertheilt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Johann Philipp Otto Gericke ist den 3. Februar c. an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Alexander Emil Hedemann ist den 19. Februar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Edmund August Schmidt ist den 10. Februar c. zum Referendar befördert;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Eduard Georg Dörk ist den 26. Februar c. die Behufs Ueberganges in das Departement des Königlichen Kammergerichts in Berlin erbetene Entlassung ertheilt;

der Candidat der Rechte Eduard Wilhelm Steinkopf ist den 10. Februar c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hieselbst angenommen;

der Land- und Stadtgerichtsbote Samuel Bux zu Düben ist den 13. Februar c. zum Criminalboten bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda an des Criminalboten Rennert Stelle ernannt;

die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Haardorf ist den $\frac{17.\text{ Januar}}{13.\text{ Februar}}$ c. dem Patrimonialrichter Wachsmuth zu Droyßig mit übertragen;

der Patrimonialrichter Küchler in Nebra ist den 26. Januar c. zugleich zum Justitiar des Patrimonialgerichts Bucha bestellt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ¼ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis und
2) eine à ¼ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. März 1846.

Nr. 123. Die Entdeckung der Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen betr.

Es ist neuerlich einigen Privatpersonen gelungen, die Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen zu entdecken, so daß dieselben haben verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir werden dafür eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligen, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen dergestalt zuerst anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von **Dreihundert bis Fünfhundert Thalern** gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlaagen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 4. März 1846.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 124. Baumfrevel betr.

In der Zeit vom 7. bis zum 11. December v. J. sind von der Seitens der Gemeinde Emselohe auf der neuen Straße bei Emselohe angelegten Kirschbaumpflanzung 14 Stück Bäume durch frevelhafte Hand weggebrochen und zerhauen worden.

Wer den Thäter anzeigt, erhält eine Belohnung von 10 Thlr.

Merseburg, den 9. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 125. Die nähere Bestimmung zur Anwendung des §. 34. des Regulativs v. 19. October 1843 über den Stein- und

Nachstehendes Reskript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz:

„Zur näheren Bestimmung und Anwendung der Vorschrift §. 34. des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 19. October 1843 für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau im Herzogthum Sachsen, in Betreff der Kosten, welche von den Grundeigenthümern, Kohlengewinnungs-Berechtigten und Concessionären für die zur Untersuchung und Regulirung der Grubenfelder und Theilnahme-Rechte anzuordnenden Arbeiten, sowie für die Markscheider-Arbeiten, desgleichen: in allen Fällen, wo ihnen die Erledigung der Sache überlassen ist, sie aber die Einwirkung

Digitized by Google

Braunkohlen-Bergbau im Herzogthum Sachsen betr.

der Behörden selbst provociren oder nothwendig machen, oder wo sie solche durch Verletzung der gesetzlichen Vorschriften des Regulativs veranlassen, getragen werden sollen, setze ich auf den Bericht des Königl. Ober-Berg-Amts vom 9. November v. J. hierdurch fest, was folgt:

1) Es dürfen in den erwähnten Fällen keinerlei Gebühren, Taxen ꝛc. erhoben, und Diäten, sowohl von den bergamtlichen Kommissarien, als von den Kreis-Landräthen, Regierungs- und Oberbergamtlichen Beamten nur dann, nach den darüber bestehenden reglementsmäßigen Bestimmungen liquidirt werden, wenn und wo den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen gemäß, solches überhaupt, zulässig ist.

   Die Gebühren und Entschädigungen für Markscheider-Arbeiten dagegen, sind nach den für landesherrlich verliehene Gruben, namentlich durch die Rescripte vom 21. Februar 1820 und 15. Mai 1822 festgestellten Grundsätzen in Anrechnung zu bringen. Was vorstehend wegen der Diäten-Liquidation bestimmt ist, gilt

2) auch von den Fuhrkosten und von den bergamtlichen Commissarien oder von den Revierbeamten, welche Pferdegelder oder fixirte Reisekosten-Entschädigungen erhalten; von diesen können überhaupt keine Reise- und Fuhrkosten in Anspruch genommen werden; wogegen dieselben den Regierungs- resp. Oberbergamtlichen Beamten und den Kreis-Landräthen in dem Fall der Zulässigkeit an sich, nach den reglementsmäßigen Sätzen zu gewähren sind.

3) An Entschädigung der Dorfschulzen und Dorfschöppen, welche von der Bergbehörde, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zu den Termins-Verhandlungen, behufs Regulirung der Grubenfelder, und der Theilnahme-Rechte, zugezogen werden müssen, sind die Reisekosten pro Meile auf 10 Sgr. und die Zehrungskosten auf 7½ bis 15 Sgr. pro Tag festzusetzen. Anderen, im Interesse der Kohlengewinnungs-Berechtigten, von dem Berg-Amte zugezogenen Personen, namentlich solchen Grundbesitzern, welche an der Sache nicht persönlich betheiligt, und zur Beiwohnung der Termine nicht sonst verpflichtet sind, können, nach Verhältniß ihres persönlichen Standes 5 Sgr. bis 1⅓ Thlr. Reisekosten pro Meile und 5 Sgr. bis 2 Thlr. Zehrungskosten pro Tag, wie solches in der allgemeinen Gebührentaxe für die sämmtlichen Landes-Justizcollegia vom 23. August 1815 sub Nr. 28. des IV. Abschnitts vorgeschrieben ist, festgesetzt worden.

   Wo statt der Zehrungskosten besondere Versäumnißkosten gefordert werden, sind dieselben, dem nachzuweisenden Geldwerth der Versäumniß gleich, festzusetzen.

   Alle dergleichen Forderungen und Ansprüche müssen entweder in den betreffenden Terminen dem mit Abhaltung des Termins beauftragten Beamten oder binnen 8 Tagen nach dem Termin dem betreffenden Bergamte angezeigt werden.

4) Außerdem sind für Verhandlungen, welche das rein persönliche Interesse der Kohlengewinnungs-Berechtigten, oder Concessionssucher betreffen, Copialien, Porto und Botenlöhne, sowie überhaupt alle etwaigen baaren Auslagen zu entrichten.

5) Die Zahlung der festgesetzten Kosten für die von den Verwaltungs-Behörden

Digitized by Google

geleiteten Unterſuchungs-Markſcheider- und ſonſtigen Arbeiten oder Verhandlungen geſchieht auf Anweiſung der Berg-Aemter und nach deren Ermeſſen unmittelbar an die Empfänger, oder Behufs der Berichtigung an die betreffende Bergamts-Kaſſe.

6) Als Ausnahme von der Regel iſt es geſtattet, von den zur Regulirung ihrer bereits im Bau begriffenen Kohlenfelder, Verpflichteten, ſowie von denjenigen, welche auf Regulirung eines erſt noch in Angriff zu nehmenden Kohlenfeldes, oder auf die Ertheilung einer Conceſſion antragen, angemeſſene Vorſchüſſe zu fordern; und bis zur Berichtigung des geforderten Koſten-Vorſchuſſes, dem in Antrag gebrachten Verfahren Anſtand zu geben. Die Einforderung des Vorſchuſſes iſt jedoch jederzeit auf den Betrag der Koſten für Verhandlungen und Arbeiten zu beſchränken, welche die betreffende Angelegenheit in drei Monaten verurſachen kann; ſind die erhobenen Vorſchüſſe aber durch wirkliche Ausgaben aufgeräumt, ſo können ſolche, unter Darlegung der Verwendung des bereits eingezogenen Vorſchuſſes, von Neuem gefordert werden.

7) Entſteht unter den Intereſſenten darüber Streit, von wem und in welchem Maaße die Koſten zu tragen ſind, ſo gebührt den Berg-Aemtern und in den Rekurs-Inſtanzen dem Ober-Berg-Amte, reſp. dem Finanz-Miniſterio zwar die Entſcheidung, welcher Folge zu leiſten iſt; es bleibt aber dagegen die Provokation auf rechtliches Gehör zuläſſig.

Uebrigens will ich in ſolchen Fällen, wo es ausnahmsweiſe nothwendig, jedoch nicht thunlich geweſen iſt, von den betreffenden Privaten angemeſſene Koſten-Vorſchüſſe zu erheben, oder wo der alsbaldige Eingang der Koſten nach Beendigung des Geſchäfts von den Intereſſenten nicht zu erwarten iſt, zu Gunſten ſolcher Beamten, die, wie die Markſcheider, ganz oder theilweiſe auf das Einkommen von Gebühren angewieſen ſind, und nicht füglich längere Zeit auf die Berichtigung derſelben warten können, hierdurch genehmigen: daß die erwähnten Koſten, ſobald ſelbige durch die Ausführung der Arbeiten verdient, den zum Genuß und Empfang berechtigten Berg-Beamten vorſchußweiſe aus den betreffenden Bergamts-Kaſſen angewieſen werden, und zwar bis zum Betrage von 200 Thlr. für jede Kaſſe.

Die Wiedereinziehung dieſer Koſten von den Debenten muß aber jederzeit gleich nach beendigter Regulirung der Angelegenheit erfolgen, und wo etwa die geleiſtete Vorſchußzahlung den Betrag von 200 Thlr. überſteigen, oder in einzelnen Fällen die Erſtattung nicht vollſtändig wieder zu bewirken ſeyn möchte, ſonach für die Bergamts-Kaſſe Ausfall entſteht, der Bericht des Königl. Ober-Berg-Amts erſtattet werden.

Dem Königlichen Ober-Berg-Amte bleibt hiernach das Weitere zu verfügen, namentlich die Bekanntmachung obiger Beſtimmungen durch die betreffenden Amtsblätter, überlaſſen. Berlin, den 10. Februar 1846.

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) Flottwell.

An das Königl. Ober-Berg-Amt zu Halle.

Digitized by Google

wird höherem Befehle zufolge von dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. März 1846.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 126. Die Tabacksteuer betr.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio des Innern ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks Erfurt zur Tabacksteuer für die Jahre 1846, 1847 und 1848 unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungsbezirke Erfurt

a) zur Ersten Tabacksteuer-Klasse: der Kreis Worbis;
b) zur Zweiten Tabacksteuer-Klasse: der Kreis Mühlhausen;
c) zur Dritten Tabacksteuer-Klasse: die Kreise Weissensee, Langensalza u. Heiligenstadt;
d) zur Vierten Tabacksteuer-Klasse: der Kreis Nordhausen.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Local-Steuerbehörden auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer nach derselben zu achten.

Magdeburg, den 10. März 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Personal-Chronik.

Nr. 127. Die Mädchenlehrerstelle in Droyßig, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 128. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Friedeburg mit Rumpin und Zickeritz, Diöces Gerbstedt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Creisfeld mit Wimmelburg, Friedrich Wilhelm Neßler, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Creisfeld mit Wimmelburg ist Königlichen Patronats.

Nr. 129. Der Pfarrer Christian Jacob Dietrich Schulze in Westerhüsen, Ephorie Groß-Ottersleben, ist am 3. März d. J. gestorben; die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 130. Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle in Osterwiek, Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Diaconus an der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt, Licentiaten Hermann Wetken verliehen worden. Das dadurch erledigte Diaconat an der Kaufmanns-Kirche zu Erfurt ist Privat-Patronats.

Nr. 131. Die Pfarrstelle zu Stöckey, Ephorie Salza, ist durch den am 6. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Friedrich Ludwig Carl Eduard Wahrenberg erledigt worden; sie ist Privat-Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. März 1846.

Nr. 132. Die Gewinnung von Kartoffelfrüchten aus Saamen betr.

In meiner Bekanntmachung vom 6. November v. J., betreffend die Gewinnung von Kartoffelfrüchten aus Saamen, habe ich schon mittheilen können, daß man diesem wichtigen Gegenstande an verschiedenen Orten in der Provinz Sachsen seit längerer Zeit ernste Sorgfalt gewidmet hat. Indessen stehen die gemachten Versuche und die dabei gesammelten Erfahrungen noch immer zu vereinzelt da, und es ist deshalb dringend wünschenswerth, daß die schon begonnenen Versuche fortgesetzt und recht viele neue gemacht werden. —

Bei der anerkannten Wichtigkeit der Sache nehme ich daher Veranlassung, die Herrn Landwirthe und Gärtner aufzufordern, der Gewinnung der Kartoffel aus Saamen, soweit es ihre Verhältnisse gestatten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen und ersuche dieselben zugleich, von ihren dabei gemachten Erfahrungen mir nach der Erndte Nachricht zu geben, und zwar nicht allein von den Resultaten der ersten Anzucht aus Saamen, sondern auch von den Erfolgen, welche die Auslegung der aus Saamen gezogenen Kartoffeln im 2ten und 3ten Jahre gegeben hat, um aus diesen Mittheilungen demnächst vollständige Uebersichten zusammenstellen und zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen zu können. Magdeburg, den 4. März 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 133. Den Verlust des Steuer-Credit Kassenscheins Litt. B. Nr. 3797. betr.

Dem Gutsbesitzer Carl Gottlob Gießmann zu Röhrsdorf bei Meißen, ist nach seiner Versicherung bei dem Brande seines Gutes am 27. Februar d. Js. der ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, und auf jeden Inhaber lautende Steuer-Credit-Kassen-Schein Litt. B. Nr. 3797. über Fünfhundert Thaler Conventionsgeld, jedoch ohne Talon und Coupons, mit verbrannt, welcher jetzt auf Antrag des vorgenannten Eigenthümers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden soll.

Nach Vorschrift der diesfälligen Gesetze wird daher Solches hierdurch bekannt gemacht, und es werden diejenigen, welche auf den vorbeschriebenen Steuerschein aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1848 bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zu melden. Merseburg, den 18. März 1846.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident von Krosigk.

Digitized by Google

Nr. 134. Belobungen.

Nach den Berichten über die Resultate der vorjährigen Landwehr-Controll-Versammlungen und Schießübungen haben sich einer lobenden Erwähnung würdig gezeigt:

1) der Gutsbesitzer Bock in Gollmenz, welcher freiwillig Fuhren zum Transport der Gewehre nach den Schießplätzen gestellt hat.
2) der Buchdruckerei-Besitzer und Assessor Meyner in Delitzsch, welcher die öffentlichen Bekanntmachungen, bezüglich auf die Gestellung der Wehrmänner zu den Controllen ꝛc. sehr bereitwillig und unentgeldlich in das dortige Kreisblatt aufgenommen hat.
3) der Erbrichter Schulze in Wilbenhain, welcher eine Schießbude zum Schutz gegen die Witterung beim Scheibenschießen unentgeldlich beschafft hat.
4) der Magistrat in Mücheln, welcher für passende Locale zur Aufbewahrung der Gewehre sehr bereitwillig Sorge getragen hat.
5) der Magistrat zu Freiburg, welcher gleichfalls für passende Locale zur Aufbewahrung der Gewehre sehr bereitwillig gesorgt hat.
6) der Schenkwirth Laue in Ermlitz, und
7) der Schenkwirth Steiniger in Schkeuditz, welche beide freiwillige Fuhren zum Transport der Gewehre geleistet haben.
8) der Förster Kraft aus Uebigau,
9) der Förster Knittel aus Kraupa,
10) der Förster Quäschning aus Gorden,
11) der Amtmann Blumenau aus Liebenwerda, welche sämmtlich einer Schießübung beiwohnten und durch ihre guten und sicheren Schüsse ein nachachtungswerthes Beispiel gaben.

Höherer Anordnung zu Folge bringen wir diese lobenswerthen Leistungen anerkennend hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Merseburg, den 15. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 135. Die Preisverzeichnisse der Gastwirthe betr.

In unseren Bekanntmachungen vom 16. Juli 1816 (Amtsblatt 1816 S. 233.) und 21. August 1831 (Amtsblatt 1831 S. 35.), so wie in dem Reglement für die Gastwirthe vom 6. Februar 1818 §. 14. (Amtsbl. 1818 S. 40.) sind die Bestimmungen enthalten, nach welchen die Gastwirthe bisher verpflichtet waren, Verzeichnisse der Preise von den den Reisenden darzubietenden Bedürfnissen in den Gastzimmern aufzuhängen.

Nachdem diese Bestimmungen durch die §§. 91. und 186. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. einige Modificationen erfahren, die wiederholt von den Reisenden wegen Uebertheurung geführten Klagen auch bewiesen haben, daß jene Vorschriften hier und da entweder noch gar nicht zur Anwendung gekommen, oder wieder in Vergessenheit gerathen sind, so finden wir uns veranlaßt, dieselben anderweit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Jeder Gastwirth, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ist, wo dies die Ortspolizei-Obrigkeit angeordnet, verpflichtet, ein genaues Verzeichniß aller, den Reisenden anzubietenden Artikel, in's Besondere der zu verabreichenden Speisen und Getränke, der zu vermiethenden Zimmer und Betten ꝛc., und der

Digitized by Google

von ihm dafür beliebten Preise, unter seiner eigenhändigen Namensunterschrift anzufertigen.

2) Dieses Verzeichniß wird der Ortspolizeiobrigkeit eingereicht, von dieser verwahrt und bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Wirth und seinen Gästen wegen Uebervortheilung zum Grunde gelegt.

3) Beglaubigte Abschriften dieses Verzeichnisses müssen bei 2 Thlr. Strafe an der innern Seite der Stubenthür sowohl der allgemeinen Gaststube, als jedes besonders zu vermiethenden Gastzimmers, befestigt seyn und zu Jedermanns Durchsicht aushängen.

4) Die Beglaubigung erfolgt durch die Unterschrift der Ortspolizeibehörde, welche dabei zu bemerken hat, daß

a) jeder Fremde, welcher wegen Uebertretung dieser von dem Wirth sich selbst gestellten Taxe Beschwerden zu führen hat, sich versichert halten dürfe, daß solche sofort erledigt werden solle und

b) daß, wer nicht gewöhnliche Bedürfnisse oder solche verlangt, die in dem Verzeichnisse nicht benannt sind, sich wegen des Preises vorher mit dem Wirthe zu einigen habe.

5) Für jede solche Beglaubigung darf die Polizeiobrigkeit nicht mehr als 2½ Sgr. Gebühr fordern.

6) Diese Preisverzeichnisse, welche stets leserlich geschrieben seyn und reinlich gehalten werden müssen, können mit jedem Monate von dem Gastwirthe abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

7) Ohne eine solche Abänderung ist eine Erneuerung der Preisverzeichnisse nur dann erforderlich, wenn ihr Inhalt durch Schmutz oder sonst unkenntlich geworden ist und sie daher ihrem Zweck nicht mehr entsprechen. Die Polizeibehörde hat sich hiervon durch fleißige Revisionen stets Ueberzeugung zu verschaffen und die vorgefundenen Uebelstände sofort abzustellen.

8) Ueberschreitungen der von den Gastwirthen sich gesetzten und von der Polizeiobrigkeit genehmigten Taxen werden im ersten und zweiten Falle mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und bei ferneren Wiederholungen nach Umständen mit dem Verlust der Concession bestraft.

Unter Aufhebung der oben erwähnten Amtsblattsbekanntmachungen und der im §. 14. der Verordnung vom 6. Februar 1818 enthaltenen Bestimmung, wonach die Gastwirthe für jedes Quartal des Kalenderjahres sich eine Taxe machen und von der Polizeibehörde beglaubigen lassen sollten, machen wir allen Polizeibehörden unseres Regierungs-Bezirks zur Pflicht, überall, wo nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen, obige Vorschriften, welche nicht blos Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugen, sondern auch verhüten werden, daß die Gastwirthe in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen stellen, und daher sowohl dem Interesse des Publikums, als der Gastwirthe entsprechen, mit Strenge gegen die Letzteren zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Es ist daher in den Fällen, wo Ueberschreitungen der Taxen Seitens der Gastwirthe zu ihrer Kenntniß gelangen, nicht allein sofort die taxmäßige Herabsetzung der Preise zu verfügen, sondern auch allemal gleichzeitig die gesetzlich zulässige Bestrafung zu bewirken. Merseburg, den 14. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 136. Edictal-Citation.

Das von der Johanne Christiane Kegler für die männlichen Nachkommen des Elias Rast und die Schefflersche Familie in Görlitz gestiftete, in den Zinsen eines Kapitals von 1500 Thlr. bestehende Universitäts-Stipendium wird mit termino Ostern d. J. vakant und werden diejenigen, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich bis termino Ostern d. J. dieserhalb schriftlich und in portofreien Briefen an den Curator der Stiftung Tuchmachermeister Samuel Rothe zu Görlitz zu wenden und sich durch Einsendung der Verwandschafts-Zeugnisse, sowie der Universitäts-Atteste zu legitimiren, widrigenfalls der vorräthige Zinsenbestand zur Ausstattung eines weiblichen Mitglieds der genannten Familien, der Stiftungsurkunde gemäß, verwendet werden wird. Glogau, den 13. März 1846.

Königliches Oberlandesgericht II. Senat.

Nr. 137. Die Einschätzung der Tabacksländereien betr.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio des Innern ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bestimmt worden, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks Merseburg zur Tabacksteuer für die Jahre 1846, 1847 und 1848 unverändert beibehalten werden soll.

Es gehören sonach von den Kreisen im Regierungsbezirke Merseburg

a) zur Dritten Tabacksteuer-Klasse: die Kreise Sangerhausen und Eckartsberga,
b) zur Vierten Tabacksteuer-Klasse: die Kreise Delitzsch, Torgau, Wittenberg, Schweinitz, Bitterfeld, Liebenwerda, Mansfelder See- u. Mansfelder Gebirgskreis.

Indem ich vorstehende höhere Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die mir untergebenen Local-Steuerbehörden auf, sich bei Erhebung der Tabacksteuer nach derselben zu achten. Magdeburg, den 10. März 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Personal-Chronik.

Nr. 138. Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator von Bethmann-Hollweg ist als Regierungs-Referendarius angestellt worden.

Nr. 139. Die Schul- und Küsterstelle in Letza, Ephorie Zahna, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, ihre Wiederbesetzung wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses durch die Königliche Regierung erfolgen.

Nr. 140. Die Schulstelle in Traupitz, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. April 1846.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 141.

Nr. 2674. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Städte in Neuvorpommern und Rügen zur Besetzung der städtischen Unterbeamten- und Dienerstellen mit Militairinvaliden. Vom 23. Januar 1846.

Nr. 2675. Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren. Vom 23. Januar 1846.

Nr. 2676. Bekanntmachung über die unterm 9. Januar 1846 erfolgte Bestätigung des Statuts der unter der Benennung „Eckesey-Schwerter Wegebau-Gesellschaft" für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Geitebrücke auf der Berlin-Kölner Straße über den Kabel und Westhofen nach Schwerte gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1846.

Nr. 2677. Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Donnau-Uberwanger Chausseebau-Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Februar 1846.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2678. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1846.

Nr 2679. Bestätigungs-Urkunde, vom 8. Februar 1845, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft in Betreff der Emission von 1,276,600 Prioritätsaktien, vom 3. November 1845.

Nr. 142. Die Anziehzeit für das Landgesinde betr.

In Berücksichtigung des Wunsches der zum achten Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen versammelt gewesenen Stände bestimme Ich hierdurch, daß in Ermangelung besonderer Verabredung, die Anziehzeit für das Landgesinde in den zum ständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörenden Landestheilen, mit Ausschluß derjenigen Theile, welche ganz vom Auslande umschlossen sind, der 2. Januar seyn soll, anstatt des 2. Aprils, welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 §. 43. vorschreibt. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Sachsen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Uhden.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23. März 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 143. Die Ernennung der Vorsitzenden bei den Landrathswahlen betr.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 4. d. M. aus der Anordnung, daß die Wahlen der Kandidaten zu den Landrathsstellen unter dem Vorsitze eines der Kreisdeputirten abgehalten werden sollen, in dem öfters vorkommenden Falle sich ergeben haben, wenn der mit dem Vorsitze beauftragte Kreisdeputirte bei der Wahl als Bewerber oder als erwählter Kandidat betheiligt ist, bestimme Ich hierdurch, daß bei diesen Wahlen fortan ein von der Regierung in jedem einzelnen Falle besonders zu ernennender Commissarius den Vorsitz führen soll. — Dieser Mein Befehl ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 13. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 26. März 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 144. Die aus ausgesetzten Kartoffelknollen zu gewinnenden Kartoffelpflanzen betr.

Dem Königlichen Ministerium des Innern ist von einem Gutsbesitzer der Provinz Schlesien ein Aufsatz zugegangen, betreffend ein Verfahren,

wonach eine erheblich größere — die zwei und dreifache — Anzahl von Kartoffelpflanzen aus ausgesetzten Kartoffel-Knollen gewonnen werden kann, als beim gewöhnlichen Auslegen derselben.

Da es bei dem in diesem Jahre in manchen Gegenden stattfindenden Mangel an gesunden Saat-Kartoffeln für viele Landwirthe von Wichtigkeit seyn möchte, die vorgeschlagene Methode kennen zu lernen, so sind jedem Königlichen Landraths-Amte drei Exemplare des gedachten Aufsatzes mitgetheilt worden, um dieselben Jedem, der sich dafür interessirt, zur Einsicht vorzulegen. Merseburg, den 24. März 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 145. Die Erzielung von Kartoffeln aus Saamen betr.

Es sind in den verflossenen Jahren von dem Gräflich Arnimschen Gärtner Zander zu Boitzenburg und dem Oberamtmann Albert zu Roßlau im Anhaltschen, sehr interessante Versuche zur Erzielung von Kartoffeln aus Kartoffelsaamen angestellt und dabei sehr günstige Resultate gewonnen worden.

Wir haben einige bewährte Landwirthe unseres Departements unter Uebersendung der erforderlichen Quantität Kartoffelsaamen ersucht, ebenfalls Versuche damit nach dem bisher beobachtenden Verfahren anzustellen und behalten uns vor, die hierbei zu gewinnenden Resultate zu seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern ist ein Druck-Exemplar der Darstellung des von dem Gärtner Zander angewandten Verfahrens und ein dergleichen der von dem Oberamtmann Albert mitgetheilten Anweisung für die Kartoffelcultur aus Saamen zugestellt worden, um deren Einsicht resp. Abschriftnahme Jedem, welcher sich für diese Angelegenheit interessirt, zu gestatten.

Digitized by Google

Für diejenigen Landwirthe, welche etwa selbst dergleichen leicht ausführbare Versuche anstellen möchten, bemerken wir, daß der Oberamtmann Albert zu Roßlau noch einen Vorrath von Kartoffelsaamen, worauf aber täglich Bestellungen eingehen, besitzt, und derselbe das Loth für 3½ Thlr. Gold zu verkaufen, bereit ist.

Für die landwirthschaftlichen Vereine hat das Königliche Landes-Oeconomie-Collegium Kartoffelsaamen angeschafft und ist bereit, auf Erfordern an dieselben Proben zu Versuchen, so weit der Vorrath reicht, abzulassen.

Wir machen diese Vereine unseres Departements hierauf aufmerksam, um event. recht bald ihre Anträge auf Mittheilung von Saamen-Proben bei dem gedachten Collegium zu formiren. Merseburg, den 24. März 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 146. Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. April v. J. (Amtsbl. 1845 S. 124.) bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß den 1. October d. J. wieder ein neuer Lehrgang bei dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen wird, an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirk ein Zögling auf Königliche Kosten Theil nehmen kann. Zum Genuß dieser Vergünstigung dürfen nur junge, nicht unter 18 Jahr alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben, und besondere, einer weitern Ausbildung werthe und dem Zwecke der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Risse, Zeichnungen und dergl., nicht minder Auflösungen arithmetischer in sein Fach einschlagender Aufgaben,
5) das im §. 156. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erwähnte Zeugniß,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine zeitherige Führung, beizulegen, auch muß endlich
7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder durch sonstige amtliche Zeugnisse ein genauer Nachweis über die Militair-Verhältnisse des fraglichen Subjects geführt werden, ob nehmlich dasselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienst bereits untersucht und brauchbar befunden oder bis zum 23sten Jahre zurückgestellt worden ist, oder ob dasselbe seiner Militairpflicht schon gegnügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis zum 1. Juli d. J. an die betreffenden landräthlichen Behörden einzusenden.

Wir fordern die Landrathsämter hiermit auf, die betreffenden Anträge anzunehmen, und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig bei uns einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. hier eintreffen. In diesen Berichten erwarten wir

Digitized by Google

auch die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1844 (Amtsbl. 1844. S. 90. Nr. 204.) angeordnete Aeußerung über den Gesundheitszustand der vorgeschlagenen Individuen.

Alle bei uns später eingehende Gesuche dieser Art können für das laufende Jahr nicht berücksichtiget werden.

Merseburg, den 7. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 147. Schleusen-Sperre betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 20. bis mit 31. Juli d. J. die Schiffschleuse zu Schönewerda an der Unstrut wegen einer daran auszuführenden Reparatur, gesperrt seyn wird.

Merseburg, den 25. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 148. Forstpolizei-Contraventionen betr.

Zufolge einer Vereinigung der hohen Ministerien der Justiz, des Innern und des Königl. Hauses sollen in Zukunft Forstpolizei-Contraventionen, wenn nicht blos auf Strafe und Pfandgeld, sondern auch auf Schadenersatz angetragen ist, stets zur Cognition der Gerichte gehören. Ueberhaupt sollen alle dergleichen Contraventionen den Gerichten von den betreffenden Polizeibehörden überwiesen werden, wenn nach Lage der Sache eine höhere als die im §. 62. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. bestimmte Strafe festzusetzen ist.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Naumburg, den 20. März 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht, Criminal-Senat.

Nr. 149. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

In Gemäßheit des §. 52. der Allerhöchst bestätigten Statuten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die bisher von dem Kaufmann Herrn F. A. Kännichen zu Querfurt geführte Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt wegen Verlegung des Wohnsitzes des Herrn ꝛc. Kännichen

dem Kaufmann Herrn Heinrich Stöbe zu Querfurt

übertragen worden ist.

Halle, den 24. März 1846.

Haupt-Agentur für den Regierungsbezirk Merseburg.

Personal-Chronik.

Nr. 150. Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Gustav Natho aus Halle ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 151. Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Adolph Wilhelm Sonnenburg aus Freiburg ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Digitized by Google

Die erste Mädchenlehrer- und Küsterstelle zu Schlieben ist durch Weiterbeförderung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung und zwar dergestalt wieder besetzt, daß dem Patronat 3 Candidaten zur Wahl gestellt werden. Nr. 152.

Der Pastor an der St. Jacobi-Kirche zu Magdeburg, Carl August Reinhardt, ist am 12. März c. gestorben; die dadurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats. Nr. 153.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Rosian, Diöces Loburg, ist dem bisherigen Archidiaconus Hemprich in Tangermünde verliehen worden; die dadurch erledigte Stelle in Tangermünde ist Privat-Patronats. Nr. 154.

Die Oberpfarrstelle zu Osterburg ist durch den am 26. Februar c. erfolgten Tod des Oberpfarrers und Superintendenten Woltersdorff erledigt; sie ist Privat-Patronats. Nr. 155.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem bei dem Ober-Berg-Amte zu Halle angestellten Ober-Bergrevisor Röhrig den Character als Rechnungsrath Allergnädigst zu verleihen. Nr. 156.

Nachweisung

Nr. 157. 14jährige Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise betr.

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, unter Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, welche nach Maaßgabe der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 27. bei Ablösung der Getreide-Prästationen in den vormaligen sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks für den Zeitraum von Martini 1845 bis Martini 1846 zum Grunde zu legen sind.

Nr.	Namen der Markt-Städte.	Der Preußische Scheffel												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	
1.	Halle	1	26	9	1	12	5	1	—	8	—	20	9	für die ehemals sächsischen Landestheile.
2.	Leipzig	2	5	5	1	17	2	1	2	6	—	22	7	
3.	Naumburg	1	29	9	1	13	9	—	29	11	—	18	2	
4.	Nordhausen	1	27	5	1	13	7	1	2	1	—	19	6	
5.	Torgau	1	26	5	1	12	3	1	2	10	—	23	4	
6.	Weißenfels	1	28	9	1	14	9	1	—	6	—	18	11	
7.	Wittenberg	1	26	10	1	11	3	1	4	2	—	23	9	
8.	Zeitz	1	29	7	1	16	1	1	1	11	—	20	1	

Merseburg, den 16. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Berechnungen,

aus welchen die vorstehenden Durchschnitts-Getreide-Marktpreise hervorgegangen sind.

NB. Die kleineren Zahlen in den Berechnungen sind nur der Uebersicht wegen beigefügt.

1) der Stadt Halle.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1832	1	19	5	1	11	11	1	1	11	—	26	8
1833	1	10	9	1	—	6	—	23	5	—	18	3
1834	1	12	10	1	4	1	—	24	10	—	19	3
1835	1	9	10	—	28	—	—	25	8	—	19	3
1836	1	22	6	1	4	5	1	—	3	—	18	6
1837	1	15	2	1	7	10	—	25	1	—	17	8
1838	2	20	11	2	4	7	1	8	4	—	24	6
1839	2	17	1	1	25	3	1	11	3	—	25	2
1840	1	22	9	1	6	3	—	25	2	—	17	6
1841	2	15	2	1	10	7	—	24	1	—	15	—
1842	1	27	1	1	25	—	1	12	7	1	5	6
1843	2	4	2	1	21	—	1	1	3	—	19	9
1844	1	21	3	1	7	6	1	4	5	—	18	10
1845	2	23	—	1	29	5	1	9	10	—	27	7
Sa. von 10 Jahren	18	27	5	14	3	10	10	6	9	6	27	10
Im Durchschnitt	1	26	9	1	12	5	1	—	8	—	20	9

2) der Stadt Leipzig.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1832	2	—	—	1	20	10	1	4	1	—	27	5
1833	1	19	3	1	3	—	—	26	7	—	20	10
1834	1	17	4	1	8	8	—	26	4	—	18	2
1835	1	18	7	1	3	8	—	29	1	—	20	5
1836	2	—	3	1	6	4	—	29	2	—	20	5
1837	1	26	4	1	15	9	—	27	10	—	21	5
1838	2	24	3	2	11	11	1	10	10	—	29	10
1839	2	26	10	1	29	11	1	14	1	—	24	10
1840	2	3	6	1	12	1	—	27	10	—	18	9
1841	2	21	—	1	9	1	—	26	7	—	16	10
1842	2	8	8	2	3	6	1	16	—	1	6	11
1843	2	12	1	1	22	4	1	—	6	—	20	3
1844	1	28	10	1	13	3	1	5	3	—	22	—
1845	3	5	1	2	9	11	1	13	6	1	2	10
Sa. von 10 Jahren	21	24	2	15	21	9	10	24	8	7	16	2
Im Durchschnitt	2	5	5	1	17	2	1	2	6	—	22	7

3) der Stadt Naumburg.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1832	1	22	9	1	15	11	—	27	7	—	22	—
1833	1	10	2	—	28	11	—	20	7	—	14	2
1834	1	20	6	1	2	4	—	23	11	—	14	9
1835	1	16	4	1	1	7	—	26	—	—	17	1
1836	1	20	8	1	4	5	—	24	11	—	16	6
1837	1	20	2	1	14	5	—	29	1	—	15	6
1838	2	12	8	2	6	8	1	9	3	—	21	8
1839	2	23	7	1	28	7	1	14	6	—	23	11
1840	1	24	10	1	5	9	—	23	11	—	14	10
1841	2	17	7	1	5	1	—	21	2	—	14	2
1842	2	8	5	1	28	10	1	16	5	1	2	7
1843	2	5	3	1	23	2	1	4	—	—	18	5
1844	1	24	3	1	9	2	1	—	4	—	17	—
1845	2	29	10	2	3	8	1	9	10	—	25	11
Sa. von 10 Jahren	19	27	1	14	17	8	9	28	10	6	1	8
Im Durchschnitt	1	29	9	1	13	9	—	29	11	—	18	2

4) der Stadt Nordhausen.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
1832	1	20	4	1	13	4	1	3	—	—	23	1
1833	1	12	10	1	2	1	—	25	8	—	17	6
1834	1	16	3	1	2	11	—	27	2	—	16	9
1835	1	14	4	1	—	10	—	27	2	—	20	8
1836	1	18	10	1	8	—	1	—	8	—	19	7
1837	1	15	10	1	9	2	—	28	9	—	18	—
1838	2	12	3	1	27	8	1	8	9	—	19	8
1839	2	11	4	1	23	4	1	12	—	—	20	10
1840	1	24	11	1	7	11	—	29	1	—	18	5
1841	2	8	10	1	8	6	—	23	8	—	16	—
1842	2	4	9	1	26	2	1	20	6	1	2	2
1843	2	10	9	1	27	2	1	5	9	—	19	6
1844	1	22	—	1	9	7	1	1	4	—	17	6
1845	2	16	7	1	20	9	1	9	—	—	22	11
Sa. von 10 Jahren	19	3	10	14	16	1	10	20	8	6	14	9
Im Durchschnitt	1	27	5	1	13	7	1	2	1	—	19	6

Digitized by Google

5) der Stadt Torgau.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1832	1	17	11	1	12	2	—	29	11	—	25	9
1833	1	6	6	1	3	8	—	27	—	—	21	4
1834	1	17	6	1	9	10	1	1	—	—	22	10
1835	1	11	7	1	1	4	—	28	—	—	21	10
1836	1	17	9	1	2	9	—	25	6	—	20	5
1837	1	18	8	1	10	3	1	—	—	—	21	2
1838	2	15	8	2	7	1	1	14	10	—	28	4
1839	2	12	8	1	25	11	1	15	4	—	26	4
1840	1	21	11	1	8	4	—	28	—	—	22	3
1841	2	19	1	1	7	—	—	23	4	—	17	10
1842	1	28	9	1	21	10	1	16	3	1	3	2
1843	2	1	3	1	14	10	1	—	9	—	20	7
1844	1	21	11	1	8	6	1	3	9	—	23	1
1845	2	25	2	1	29	7	1	16	6	1	1	8
Sa. von 10 Jahren	18	24	—	14	2	4	10	28	7	7	23	6
Im Durchschnitt	1	26	5	1	12	3	1	2	10	—	23	4

6) der Stadt Weißenfels.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1832	1	21	9	1	12	11	—	29	—	—	22	5
1833	1	11	9	—	29	9	—	21	10	—	16	3
1834	1	15	3	1	4	4	—	22	1	—	15	10
1835	1	14	10	1	2	5	—	27	4	—	17	8
1836	1	21	9	1	5	9	—	25	11	—	17	4
1837	1	21	—	1	12	5	—	26	8	—	16	10
1838	2	12	8	2	6	1	1	7	11	—	21	9
1839	2	21	10	2	2	8	1	14	4	—	23	5
1840	1	26	—	1	10	4	—	24	5	—	15	2
1841	2	9	9	1	6	3	—	23	10	—	13	10
1842	2	6	3	1	28	8	1	14	—	1	1	11
1843	2	8	—	1	23	6	1	5	—	—	19	—
1844	1	24	9	1	11	—	1	2	—	—	18	6
1845	2	17	2	2	3	2	1	12	7	—	27	8
Sa. von 10 Jahren	19	17	2	14	27	10	10	4	8	6	9	—
Im Durchschnitt	1	28	9	1	14	9	1	—	6	—	18	11

7) der Stadt Wittenberg.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1832	1	20	11	1	12	1	—	27	10	—	26	10
1833	1	9	—	1	3	11	—	28	11	—	23	8
1834	1	17	9	1	11	4	1	1	6	—	22	1
1835	1	12	2	1	2	2	1	2	—	—	21	11
1836	1	20	4	1	1	3	1	1	3	—	20	—
1837	1	21	5	1	6	6	—	29	6	—	21	3
1838	2	15	9	1	27	11	1	14	4	—	27	5
1839	2	10	—	1	23	1	1	17	2	—	28	1
1840	1	23	10	1	9	5	1	2	—	—	24	7
1841	2	26	4	1	10	2	—	27	5	—	18	1
1842	1	28	5	1	18	7	1	14	8	1	4	6
1843	2	—	9	1	13	—	1	3	—	—	20	8
1844	1	19	2	1	4	8	1	4	9	—	20	7
1845	2	28	11	1	25	11	1	15	—	1	1	5
Sa. von 10 Jahren	18	28	4	13	22	9	11	11	11	7	27	1
Im Durchschnitt	1	26	10	1	11	3	1	4	2	—	23	9

8) der Stadt Zeitz.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1832	1	20	11	1	16	3	1	—	11	—	23	9
1833	1	11	3	1	1	10	—	25	—	—	18	7
1834	1	18	9	1	3	5	—	22	10	—	16	7
1835	1	19	3	1	4	3	—	27	6	—	18	9
1836	1	19	10	1	5	2	—	24	8	—	17	2
1837	1	24	2	1	17	1	1	—	2	—	18	3
1838	2	13	9	2	12	2	1	12	1	—	24	8
1839	2	21	6	2	3	9	1	16	11	—	22	11
1840	1	25	11	1	10	7	—	26	2	—	16	2
1841	2	10	5	1	7	9	—	22	—	—	15	—
1842	2	8	1	1	29	8	1	14	7	1	4	—
1843	2	7	3	1	23	2	1	5	4	—	19	4
1844	1	26	5	1	12	9	1	3	4	—	20	8
1845	2	17	5	2	4	7	1	14	—	1	—	9
Sa. von 10 Jahren	19	26	—	15	10	5	10	19	2	6	20	8
Im Durchschnitt	1	29	7	1	16	1	1	1	11	—	20	1

Merseburg, den 16. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Februar 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	23	9	2	1	8	1	12	8	1	1	7	—	—	—	2	5	—	2	22	6	—	25	—	4	4	—	22	6	7	—	—	—	—
2	Halle	2	16	8	2	8	—	1	10	—	1	—	—	—	—	—	2	7	6	2	15	—	—	16	3	5	—	—	27	6	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	16	9	2	2	8	1	6	6	—	27	6	4	22	—	2	—	—	2	10	—	—	20	—	5	—	—	27	6	6	7	6	1	9
4	Torgau	2	23	1	2	1	4	1	15	1	1	1	9	4	18	—	2	8	—	3	20	—	—	12	6	4	9	—	20	—	5	—	—	2	9
5	Wittenberg	2	26	5	1	29	6	1	14	4	1	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	6	—	—	25	—	7	—	—	2	1
6	Eisleben	2	15	8	2	—	6	1	7	6	1	—	4	—	—	—	2	2	6	2	17	6	—	16	3	5	—	—	22	10	6	21	—	3	2
7	Zeitz	2	18	4	2	4	9	1	9	3	1	—	5	—	—	—	2	3	2	—	—	—	—	17	6	5	—	1	—	—	7	28	8	1	8
8	Querfurt	2	25	—	2	2	6	1	7	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	6	—	25	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	18	11	2	1	1	1	10	5	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	22	6	5	5	—	—	—

Merseburg, den 24. März 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 158.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. April 1846.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 159.

Nr. 2680. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom $\frac{\text{4. December 1845.}}{\text{2. Februar 1846.}}$

Nr. 2681. Vertrag zwischen Preußen und Hannover über den Bau u. Betrieb der Preuß. Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom $\frac{\text{4. December 1845.}}{\text{2. Februar 1846.}}$

Nr. 2682. Verordnung, betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Vom 30. Januar 1846.

Nr. 2683. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Februar 1846 wegen Abänderung der Allerhöchsten Order vom 6. August 1841 zu 2. in Betreff des Zeitpuncts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Feuersozietät des Großherzogthums Posen beginnt.

Nr. 2684. Bekanntmachung über die am 8. Februar 1846 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktienvereins für die Glatz-Neisser Chaussee. Vom 28. Februar 1846.

Nr. 160. Die durch die neue Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Gewerbe-Anmeldung, der Lehrlinge der Gewerbetreibenden, sowie der Strafen wegen Gewer-

Mit Rücksicht auf die, in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. hinsichtlich der Gewerbe-Anmeldung, der Lehrlinge der Gewerbetreibenden, so wie der Strafen wegen Gewerbepolizei- und Gewerbesteuer-Vergehen enthaltenen Bestimmungen wird zur Nachachtung bei der Gewerbesteuer-Verwaltung Folgendes angeordnet.

A. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß sowohl nach dem §. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, als auch nach dem §. 22. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung der Kommunalbehörde desjenigen Ortes, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, Anzeige davon machen.

Um den angeführten beiden Gesetzesstellen zu genügen, bedarf es nur Einer Anzeige, auf deren Grund sodann, in Beziehung auf das Gewerbesteuer-Interesse, nachstehendergestalt verfahren wird.

Digitized by Google

Polizei- und Gewerbesteuer-Vergehen betr.

I. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach der Gewerbesteuer überhaupt nicht unterworfen werden kann (z. B. das eines Lohnlakaien); so nimmt die Kommunalbehörde von der Anmeldung in Beziehung auf die Gewerbesteuer keine Notiz.

Das Verfahren bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung. Ist mithin die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich darauf, der letzteren die Anmeldung mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen (§. 22. Gewerbe-Ordnung.)

II. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches, je nach der Art und dem Umfange, in welchem es betrieben wird, der Gewerbesteuer unterliegt oder nicht (z. B. ein Handwerk) und soll das Gewerbe, der Anmeldung zufolge, nur in steuerfreiem Umfange ausgeübt werden; so trägt die Kommunalbehörde die Anmeldung in das vorschriftsmäßige Gewerbesteuer-Notiz-Register ein, ohne in Beziehung auf die Gewerbsteuer etwas Weiteres zu veranlassen.

Im Uebrigen wird wie in dem zu I. gedachten Falle verfahren.

III. Ist ein Gewerbe angemeldet, welches seiner Natur nach in allen Fällen, oder doch nach der Art und dem Umfange, wie es von dem Anmeldenden ausgeübt werden soll, der Gewerbesteuer unterliegt; so erfolgt jedesmal die Eintragung in das Gewerbesteuer-Notiz-Register. Hinsichtlich der Veranlagung und Einziehung der Steuer tritt, je nach der Verschiedenheit der Fälle, ein verschiedenes Verfahren ein.

1) Wenn nämlich das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, bei deren Betrieb es nur auf das Vorhandenseyn der in den §§. 16. bis 19. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, wenn es dem Anmeldenden nicht notorisch oder augenscheinlich an einem dieser Erfordernisse fehlt, und wenn nicht etwa für den Anmeldenden, seiner Persönlichkeit wegen, nach dem §. 21. der Gewerbe-Ordnung eine besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig ist; so erfolgt die Eintragung des Anmeldenden in die Gewerbesteuer-Zugangsliste und überhaupt die Veranlagung und Einziehung der Gewerbesteuer auf Grund der Anmeldung nach den bestehenden Vorschriften.

Demnächst wird, sofern sich nicht später ein Mangel der gesetzlichen Erfordernisse ergeben sollte, die im §. 23. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung in derselben Weise ertheilt, wie dies bereits durch den §. 3. der Instruction zur Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer vom 10. November 1820 angeordnet ist.

Sollte sich dagegen, nach der Annahme der Meldung und nach der Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangsliste, der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses ergeben; so wird dem Anmeldenden der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, nach dem §. 23. der Gewerbe-Ordnung, mittelst Bescheides und zwar unter dem Beifügen untersagt, daß er aus der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen gestrichen sey. Die Gewerbesteuer wird, falls das steuerpflichtige Gewerbe, zufolge der Anmeldung, bereits begonnen war, für die Zeit bis einschließlich denjenigen Kalendermonat eingezogen, in welchem der das Gewerbe untersagende Bescheid dem Ge-

Digitized by Google

werbetreibenden behändigt ist und die Abgangsstellung in Uebereinstimmung mit diesem Bescheide bewirkt.

Ist die Kommunalbehörde nicht zugleich die Polizeiobrigkeit, so beschränkt sie sich in den zu 1 bezeichneten Fällen darauf, die Gewerbesteuer-Veranlagung nach Maasgabe des Vorstehenden zu bewirken und der Polizeiobrigkeit, mit der Benachrichtigung hiervon und den sonstigen etwaigen Bemerkungen, die Anmeldung zuzustellen. Die Polizei-Obrigkeit ertheilt sodann nach Umständen die Bescheinigung in Gemäßheit des §. 23. der Gewerbe-Ordnung oder untersagt das Gewerbe, und benachrichtigt die Kommunalbehörde in dem einen, wie in dem anderen Falle von dem Geschehenen. Wird das Gewerbe untersagt, so erfolgt die Abgangsstellung der Gewerbesteuer, beziehungsweise deren Einziehung für die Dauer des Betriebes nach Maasgabe des Vorstehenden.

Da nach dem §. 20. der Gewerbe-Ordnung die Zulassung zum Gewerbebetriebe fortan in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechtes abhängig seyn soll, so steht der Mangel dieses Rechtes in keinem Falle der Veranlagung zur Gewerbesteuer entgegen. Es tritt daher die in dieser Beziehung in der Circular-Verfügung vom 9. August 1839 ertheilte Vorschrift außer Wirksamkeit.

2) Wenn

a) das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zwar zu denjenigen gehört, bei deren Betriebe es nur auf das Vorhandenseyn der, in den §§. 16. bis 19. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernisse ankommt, dem Anmeldenden jedoch notorisch oder augenscheinlich eines dieser Erfordernisse fehlt; desgleichen

b) wenn der Anmeldende nach seiner Persönlichkeit, zufolge des §. 21. der Gewerbe-Ordnung, der besonderen Erlaubniß bedarf, eine solche aber nicht erlangt hat; so wie

c) wenn das angemeldete steuerpflichtige Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach den §§. 26. bis 52. der Gewerbe-Ordnung nur auf Grund einer besonderen Genehmigung u. s. w. betrieben werden dürfen, dem Anmeldenden eine solche Genehmigung aber noch nicht ertheilt ist;

so bezeichnet die Kommunalbehörde dem Anmeldenden den Umstand, welcher dem Gewerbebetriebe und seiner Veranlagung zur Gewerbesteuer entgegensteht. Zugleich wird dem Anmeldenden, neben der Bekanntmachung dessen, was etwa in gewerbepolizeilicher Beziehung zu veranlassen ist, eröffnet, daß auf Grund der Anmeldung die Gewerbesteuer von ihm nicht werde eingezogen werden, daß vielmehr, nach Beseitigung des Hinderungsgrundes, das Gewerbe, bei Vermeidung der gesetzlichen Kontraventionsstrafe, zur Gewerbesteuer anderweit angemeldet werden müsse.

Wünscht der Anmeldende der Nothwendigkeit einer solchen nochmaligen Anzeige überhoben zu seyn, so ist ihm frei zu stellen, in denjenigen Fällen, in denen das Hinderniß in dem Mangel der Erlaubniß oder Genehmigung besteht, sogleich dahin anzutragen, daß er von dem Tage ab, an welchem ihm die Erlaubniß oder Genehmigung zugehen werde, oder von einem späteren, bestimmt zu bezeichnenden Tage ab zur Gewerbesteuer veranlagt werde. Ein solcher Antrag ist, sofern der Anmeldende

Digitized by Google

ihn nicht schriftlich zu machen vorzieht, zu Protokoll zu nehmen. Das Gesuch oder Protokoll, worin derselbe enthalten ist, wird von der Kommunalbehörde zurück behalten.

Ist diese Behörde zugleich die Polizeiobrigkeit, so veranlaßt dieselbe, nachdem den Anmeldenden die vorstehend bezeichnete Eröffnung gemacht worden, das in gewerbepolizeilicher Beziehung etwa Erforderliche, sonst aber beschränkt die Kommunalbehörde sich auf die oben bezeichnete Eröffnung und beziehungsweise Annahme, oder Aufnahme des Antrages in Betreff der Gewerbesteuer und stellt der Polizeiobrigkeit die weitere Veranlassung in polizeilicher Hinsicht anheim, indem sie derselben die Anmeldung, die dem Anmeldenden darauf gemachte Eröffnung, den von diesem gestellten Antrag und sonstige etwaige Bemerkungen mittheilt. Die Polizeiobrigkeit hat sodann die Kommunalbehörde von der getroffenen definitiven Bestimmung jedesmal zu benachrichtigen.

Wird auf Grund der polizeilichen Erörterungen der Hinderungsgrund für nicht beseitigt erachtet (oben zu 2. a.), oder (oben zu 2. b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten Gewerbebetriebe versagt; so erfolgt die Löschung des Anmeldenden in dem Gewerbesteuer-Notiz-Register (oben zu III.) und der Anmeldende wird, falls derselbe einen Antrag wegen künftiger Veranlagung zur Gewerbesteuer gemacht hat, benachrichtigt, daß dieser Antrag ohne Wirkung sey und in Beziehung auf die Gewerbesteuer als nicht geschehen angesehen werde.

Wird dagegen der Hinderungsgrund (oben zu 2. a.) für beseitigt erachtet, oder (oben zu 2. b. und c.) die Erlaubniß oder Genehmigung zu dem angemeldeten steuerpflichtigen Gewerbe ertheilt; so erfolgt, falls der Antrag auf künftige Veranlagung zur Gewerbesteuer in der oben bezeichneten Art bei der Anmeldung gemacht ist, die Eintragung in die Gewerbesteuer-Zugangsliste und die Steuer-Einziehung in Gemäßheit des Antrages. Ist ein solcher Antrag nicht gemacht, so wird die Beseitigung des Hinderungsgrundes, beziehungsweise die Ertheilung der Erlaubniß oder Genehmigung in dem Gewerbesteuer-Notiz-Register (oben zu III.) nachrichtlich vermerkt. Wiederholt sodann der Anmeldende, der bei der ersten Anzeige ihm gemachten Eröffnung gemäß, die Anzeige, um zur Gewerbesteuer veranlagt zu werden, so wird mit der Veranlagung nach den bestehenden Vorschriften verfahren. Unterbleibt die Anzeige, so ist, nach Umständen, eine Aufforderung zu derselben an die betreffende Person zu erlassen, oder zur Untersuchung wegen Hinterziehung der Gewerbesteuer zu schreiten.

B. In Ansehung des Unterschiedes, welchem der §. 12. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zwischen erwachsenen Gehülfen und Lehrlingen macht, sind fortan die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. maaßgebend.

Wer daher nach den letzterm als Lehrling angesehen werden muß, wird auch in Beziehung auf die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit oder Freiheit seines Lehrherrn als Lehrling betrachtet. — Soweit indessen die Gewerbe-Ordnung keinen Anhalt für den erwähnten Unterschied giebt, z. B. bei den im §. 160. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Personen, bewendet es bei den früher ertheilten Vorschriften.

C. Nach den §§. 176. und 177. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung tritt hin-

Digitized by Google

sichtlich der Bestrafung derjenigen Handlungen und Unterlassungen, welche zugleich ein Gewerbepolizei- und ein Gewerbesteuer-Vergehen enthalten, in den früheren Vorschriften in so fern eine Aenderung ein, als fortan, je nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder

1) nur die Gewerbesteuerdefraudationsstrafe (§. 176. cit.) oder
2) nur die Gewerbepolizeistrafe (§. 177. cit.) zur Anwendung kommt.

In Absicht der Fälle zu 1. bewendet es hinsichtlich des Verfahrens und der Entscheidung überall bei den erlassenen Bestimmungen. Die Königliche Regierung wird bei Abmessung der Steuerstrafe die Verletzung der polizeilichen Vorschrift in angemessener Weise mit zu berücksichtigen wissen.

In den zu 2 vorstehend bezeichneten Fällen, in denen die Strafe des verübten Steuervergehens durch die Polizeistrafe absorbirt wird, sind die geschlossenen Acten mit dem Concepte der, in der ersten Instanz zu erlassenden Entscheidung, — diese mag auf Bestrafung oder Freilassung lauten, — sofern die Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde ausgeht, der Königlichen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern ꝛc. jedesmal vorzulegen. Diese bestimmt falls das Concept auf Freilassung von der Polizeistrafe lautet, was in Beziehung auf die etwa verwirkte Gewerbesteuerstrafe zu veranlassen sey und in allen Fällen, ob und welche Gewerbesteuer nachgezahlt werden müsse, oder was in dieser Beziehung noch nachzuholen sey. Lautet die Entscheidung auf eine Polizeistrafe und kann eine definitive Bestimmung in Absicht der Gewerbesteuer ergehen, so wird diese Bestimmung ertheilt, gleichzeitig mit dem Strafresolut publicirt und die festgesetzte Steuer demnächst eingezogen. Sind in Absicht der Gewerbesteuer noch Erörterungen erforderlich, so wird deshalb die Publikation der polizeilichen Entscheidung nicht aufgehalten, sondern das Weitere besonders veranlaßt.

In allen zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Straffällen (vorstehend zu 1. und 2.) bewendet es hinsichtlich der Festsetzung der nachzuzahlenden Gewerbesteuer bei demjenigen Verfahren, welches bisher in den gerichtlich entschiedenen Prozessen wegen Gewerbesteuercontravention angewendet ist.

Durch die Bestimmung im §. 179. der Gewerbe-Ordnung, nach welcher die in den §§. 176. bis 178. a. a. O. enthaltenen Strafvorschriften auch auf den Stellvertreter eines selbstständigen Gewerbetreibenden Anwendung finden, wird in der Anordnung, nach welcher derjenige, für dessen Rechnung ein stehendes steuerpflichtiges Gewerbe ausgeübt wird, als der Steuerpflichtige und als zur Anmeldung verpflichtet zu behandeln ist, nichts geändert. Berlin, den 11. April 1845.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Vorstehendes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums, und weisen zugleich die sämmtlichen Gewerbesteuer-, Aufnahme- und Polizei-Behörden unseres Departements an, in vorkommenden Fällen überall nach den Bestimmungen dieses Rescripts zu verfahren. Merseburg, den 26. März 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 161. Die im Jahre 1845 durch die Königl. Gensd'armerie aufgegriffenen Verbrecher, Vagabonden ꝛc. betr.

Im Laufe des Jahres 1845 sind durch die Königliche Gensd'armerie in unserem Departement

662 Personen wegen begangener Verbrechen,
4019 Personen wegen Vagabondirens und Bettelns,
1290 Personen wegen begangener Excesse, Defrauden und polizeilicher sonstiger Vergehen

arretirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 16. März 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 162. Den Umtausch der Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 26. März 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 163. Belobung.

Der Kirche zu Gersdorf, Ephorie Seyda, ist von einem Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, die Predigt-Sammlung:

„Evangelische Hauspostille, herausgegeben von dem christlichen Vereine im nördlichen Deutschland"

zum Geschenk gemacht worden. Wir unterlassen nicht, diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Magdeburg, den 6. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 164.

Verzeichniß

der Vorlesungen an der Königlich medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1846.

Herr Geheime Regierungs-Rath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr, und Sonnabends von 3—5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medicin vortragen, außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie, und Dienstags von 9—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Digitized by Google

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6—7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6—7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 11—12 Uhr und Donnerstags von 3—4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Sanitätsrath Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie, und Freitags von 4—5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr die medicinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs von 5—7 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7—8 Uhr die specielle Therapie, und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr die gerichtliche Medicin repetiren.

Herr Medicinalrath Michaëlis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schulze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath, Kreisphysicus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 25. April d. J. bei dem Geheimen Regierungsrath Dr. Andreä zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 27. April d. J. ihren Anfang.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 165. Der bisherige Wegebaumeister Garke ist zum Bauinspector des Weißenfelser Bau-Inspections-Bezirks ernannt.

Nr. 166. Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Walther zu Weißenfels ist als Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 167. Der Candidat der Feldmeßkunst, reitende Feldjäger, Herrmann Victor Gottlob Ulig zur Kupferhütte bei Sangerhausen, ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 168. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Belgern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 169. Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Belgern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 170. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eggersdorf, Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen zweiten Prediger zu Schönebeck, Dr. Carl Friedrich August Scheele, verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle in Schönebeck, gehört zum Patronate des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, welches jedoch schon Bestimmung über Wiederbesetzung derselben getroffen hat.

Nr. 171. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Kleinwelsbach, Ephorie Kirchheilingen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Johann Heinrich Georgi aus Langensalza berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Nr. 172. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Behlitz mit Pressen und Zschöttge, Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Collaborator Dr. Eggert zu Halle, verliehen worden.

Nr. 173. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Langenroda, Ephorie Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Franz Eduard Sernau berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Nr. 174. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Neußen, Ephorie Belgern, ist von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg, auf Grund eines Reverses, dem Candidaten des Predigtamts Ernst Constantin Pistorius verliehen worden.

Nr. 175. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Moritzkirche zu Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Hundisburg, Carl Heinrich Bracker, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Nr. 176. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Alterstädt, Ephorie Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gottfried Görnandt berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. April 1846.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 177.

Nr. 2685. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 4. März 1846.

Nr. 2686. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

Nr. 178. Das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betr.

Nachdem durch die Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Ges. Samml. S. 80.), durch die Allerhöchste Cab. Ordre vom 12. April 1840, betreffend die Modification des §. 1. der obigen Verordnung (Ges. Samml. S. 108), und durch die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. S. 98.) polizeiliche Bestimmungen über das Befahren der Kunststraßen, und den Verkehr auf denselben erlassen worden sind, ist unterm 7. Juni 1844 ein in der Gesetzsamml. S. 167., und in unserm Amtsblatt pro 1844 Stück 29, S. 233. abgedrucktes Allerhöchstes Regulativ über das Verfahren bei Contraventionen gegen jene Vorschriften und bei Chausseegeld-Uebertretungen ergangen.

Der bessern Uebersicht wegen finden wir uns veranlaßt, auf Grund des erwähnten Allerhöchsten Regulativs, zur Nachachtung für die Kreis- und Ortspolizeibehörden (Dominien und Magistrate,) Chausseeaufseher, Chausseewärter und Gensd'armen ꝛc. Folgendes anzuordnen.

I. Verfahren bei Uebertretung der chaussee-polizeilichen Vorschriften.

(Verordnung vom 17. März 1839, Allerh. Cab. Ordre vom 12. April 1840, zusätzliche Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 Nr. 7—19.)

§. 1.

Ueber die Aufrechterhaltung der chausseepolizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und Gensd'armen, außerdem aber auch die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten zu wachen und jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungsfall, gleichviel ob der Thäter bekannt oder unbekannt ist, zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Diese Anzeige ist den Chausseegeld-Erhebern, Chausseegeldpächtern, oder Orts-

Digitized by Google

polizeibehörden zu erstatten, und von diesen auch die Instruktion der Sache in Angriff zu nehmen.

§. 3.

Die Abfassung des Strafresoluts, wenn es eines solchen bedarf, steht dem Landrathe desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirks einer städtischen Ortspolizeibehörde vorgefallen, oder bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Ortspolizeibehörde dazu competent.

§. 4.

Wird jemand bei Uebertretung einer chausseepolizeilichen Vorschrift betroffen, so ist er zur nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortspolizeibehörde zu folgen verpflichtet.

Kommt es aber darauf an, das Gewicht der Ladung zu ermitteln, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, dem Chausseeaufseher, Chausseewärter oder Gensd'armen, oder einen hierzu anzunehmenden Begleiter, nach dem nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zur Verwiegung der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt, oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste, in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt versehen ist.

§. 5.

Entzieht sich jemand der persönlichen Gestellung zur nächsten Hebestelle oder Ortspolizeibehörde, so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunciation schriftlich einzureichen, und zwar in der Regel bei dem Kreislandrathe, in dem Falle aber, wenn die Uebertretung innerhalb des Bezirks einer städtischen Ortspolizeibehörde vorgefallen ist, bei dieser. Ist der Entdecker nicht im Stande, eine schriftliche Denunciation abzufassen, so muß er dieselbe bei der nächsten Ortsbehörde oder Hebestelle zu Protokoll geben, und diese müssen dafür Sorge tragen, daß dieselbe mit den vorläufigen Untersuchungsverhandlungen an den Landrath oder die competente städtische Ortspolizeibehörde abgegeben werde.

In gleicher Art wird verfahren, wenn die Contravention nicht auf frischer That entdeckt oder der Thäter unbekannt geblieben ist, oder gegründete Veranlassung vorlag von der persönlichen Gestellung des Contravenienten Abstand zu nehmen.

Für die Weigerung zur nächsten Hebestelle oder Ortspolizeibehörde zu folgen, verfällt der Contravenient in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, und wird auf diese Strafe resp. vom Landrath oder der städtischen Polizeibehörde, als den zur Abfassung des Strafresoluts wegen Chaussee-Polizei-Uebertretungen competenten Behörden (cfr. §. 3.) zugleich mit erkannt.

§. 6.

Sollte sich ein im Dienste befindlicher Postillon einer Uebertretung schuldig

Digitized by Google

machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung desselben vor die nächste Hebestelle oder Ortsbehörde nicht, vielmehr ist die Uebertretung nur, entweder mit namentlicher Angabe des Postillons, oder mit genauer Bezeichnung der Post und der Zeit der Contravention, sowie unter Angabe der Beweismittel, schriftlich, nach Maaßgabe des §. 5., zur Anzeige zu bringen.

§. 7.

Ist der Angeschuldigte zu dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder zur Ortsbehörde geführt, so muß er diesen über Namen, Stand und Wohnort Auskunft ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen, und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen will.

§. 8.

Das Protokoll muß enthalten

1) das Datum und den Ort der Aufnahme,
2) die Namen der dabei anwesenden Personen,
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen; in den geeigneten Fällen das ermittelte Gewicht der Ladung,
4) die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel; ferner, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren diensteidliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage.
5) die Bezeichnung der verletzten Strafbestimmung und der verwirkten Strafe, wobei, wenn das Gesetz nur die Grenze des Strafmaaßes vorschreibt, in der Regel, und falls nicht eine Wiederholung vorliegt, das geringste Strafmaaß gewählt werden kann.

Sind Kosten entstanden und zu erstatten, (wie z. B. wenn solche durch Abpacken und Verwiegen der Ladung herbeigeführt worden sind), so wird auch deren Betrag dem Angeschuldigten zu Protokoll bekannt gemacht.

6) die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe, und, sofern Kosten entstanden sind, der Erstattung derselben unterwirft oder nicht.
7) die Angabe: ob die Strafe und Kosten gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch diese Beträge sicher gestellt worden sind.
8) wenn der Angeschuldigte sich der Strafe und der Kostenerstattung nicht unterwirft, oder sich derselben zwar unterwirft, deren Betrag jedoch nicht einzahlt, die Angabe des Bevollmächtigten, welchen der Angeschuldigte in Gemäßheit der §§. 13., 14., 16., 17. bezeichnet hat, oder welcher ihm in Gemäßheit dieser Bestimmungen bestellt ist.

Zeugen, welche zur Stelle sind, werden sogleich vernommen.

Die Verhandlung wird von dem Denuncianten, dem Angeschuldigten, und den sonst etwa vernommenen Personen unterzeichnet, und demnächst von dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder von dem Lokalbeamten, welcher sie aufgenommen hat, vollzogen.

Kann oder will der Angeschuldigte oder eine sonst vernommene Person die Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse der Verhandlung bemerkt.

Digitized by Google

§. 9.

Dieses Protokoll darf nur von der Ortsbehörde, oder von den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern selbst, nicht aber von den Vertretern der letztern im Erhebungsgeschäfte aufgenommen werden. Die Chausseegeld-Erheber und Pächter sind aber auch dann zur Aufnahme der Verhandlungen befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben.

§. 10.

Wer sich weigert, die erforderliche Auskunft zu ertheilen, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt.

§. 11.

Wenn der Angeschuldigte bei der Vernehmung durch die Chausseegeld-Erheber oder Pächter oder durch die Ortspolizeibehörde sich der Strafe der Chausseepolizei-Uebertretung unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nehmen die Obengenannten den Betrag an, und ertheilen unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte seinen Weg fortsetzen darf.

Besteht die Uebertretung jedoch in vorschriftswidriger Einrichtung des Fuhrwerks oder Ueberladung desselben, so ist die Weiterreise nicht eher zu gestatten, als bis nach §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges. Samml. S. 83.) die erforderliche Aenderung getroffen ist.

Es findet in diesem Falle ein weiteres Verfahren nicht statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe sein unabänderliches Bewenden.

Ohne vorgängige Aufnahme eines vollständigen Protokolls ist aber die Annahme des Strafgeldes, sowohl den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, und Chausseeaufseher, Wärter und Gensd'armen dürfen unter keinen Umständen das Strafgeld annehmen.

§. 12.

Die eingezahlten Strafgelder und Kosten trägt der Chausseegeld-Erheber oder Pächter sogleich in sein Kassenbuch ein, und übersendet sie, unter Beifügung der Verhandlung dem vorgesetzten Haupt-Zoll- oder Steueramte. Die Ortspolizeibehörden übersenden die bei ihnen hinterlegten Strafgelder an die Kreissteuerkasse, und machen davon, daß solches geschehen, unter Beifügung der Verhandlung, dem Kreislandrathe Anzeige. (cfr. §. 24.)

§. 13.

Hat sich der Angeschuldigte bei seiner Vernehmung der Strafe unterworfen, und kann er sich über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande ausweisen, den Betrag der Strafe aber nicht sofort einzahlen, so ist ihm zwar die Fortsetzung der Reise, immer unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 83.) zu gestatten, er muß sich aber verpflichten, binnen 8 Tagen das Geld an die Behörde, vor welcher seine Vernehmung stattgefunden hat, einzusenden, und außerdem einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten bezeichnen, durch welchen die Einzahlung

Digitized by Google

der Strafe zu gewärtigen ist. Kann oder will er dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, also der Chausseegeld-Erheber und Pächter oder die Ortspolizeibehörde, einen solchen Vertreter von Amtswegen.

Erfolgt nach Ablauf von 8 Tagen die Zahlung nicht, so werden die Verhandlungen resp. an den Landrath, oder an die städtische Ortspolizeibehörde, je nachdem der eine oder die andre zur Abfassung des Strafresoluts kompetent ist (§. 3.) abgesendet. Diese versuchen, die executivische Beitreibung der Strafe vom Uebertreter, oder setzen, falls die Execution fruchtlos ausfällt, durch ein Resolut, in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe fest.

Erfolgt die Zahlung aber in der Frist von 8 Tagen, so geschieht die Absendung des Geldes nach Vorschrift des §. 12.

§. 14.

Hat sich der Angeschuldigte der Strafe unterworfen, kann sich jedoch über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande nicht ausweisen, und auch den Betrag der Strafe nicht einzahlen, so wird zur Pfändung geschritten.

Es dürfen nur solche Sachen als Pfand genommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern.

Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt, und ihm eröffnet, daß, wenn die Einzahlung des Strafbetrages nicht binnen 4 Wochen erfolge, das Pfand werde veräußert werden. Zugleich muß derselbe einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchen der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter vom Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präclusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welcher dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

Zahlt der Contravenient innerhalb der 4wöchentlichen Frist den Betrag der Strafe ein, so wird ihm oder seinen Bevollmächtigten gegen Rückgabe des Pfandscheins und Empfangsbescheinigung das Pfand zurückgegeben. Erfolgt die Zahlung binnen der gedachten Frist aber nicht, so wird von den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern dem Hauptamte, von den Ortspolizeibehörden, soweit diese nicht als städtische Ortspolizeibehörden selbst competent sind, dem Kreislandrathe, von dem Stande der Angelegenheit Anzeige gemacht, und deren Bestimmung über den Verkauf des Pfandes abgewartet.

Den Erlös desselben hat die mit dem Verkauf des Pfandes beauftragte Behörde, je nachdem es ein Chausseegeld-Erheber oder eine Ortspolizeibehörde war, an das Hauptsteueramt oder an die Kreissteuerkasse, in letzterm Falle, mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreislandraths einzusenden.

Digitized by Google

Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergiebt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter sich nicht binnen 4 Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung, welche vom Landrathe, der städtischen Ortspolizeibehörde, oder dem Hauptamte ausgehen muß, zur Empfangnahme meldet, so wird von eben diesen resp. Behörden der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen, mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzuzahlen, wenn derselbe sich binnen Jahresfrist von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung.

§. 15.

Hat sich der Angeschuldigte der Strafe zwar unterworfen, kann sich aber über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande nicht ausweisen, auch den Betrag der Strafe weder sofort einzahlen, noch durch Pfand sicher stellen, so ist er bis zum Austrage der Sache zu verhaften, und falls die Geldbuße auch sonst nicht beigetrieben werden kann, durch Resolut an Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festzusetzen.

Wird die Verhaftung durch eine städtische Ortspolizeibehörde, welche zugleich zur Entscheidung in der Hauptsache competent ist, verfügt, weil der Angeschuldigte zuerst vor dieselbe geführt worden ist, so verbleibt er bis zur Entscheidung in dem polizeilichen Gefängnisse des Ortes. Fand das erste Verfahren jedoch vor einer zur Entscheidung nicht competenten Ortsbehörde statt, so ist der Angeschuldigte sofort unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen der competenten Behörde zu überliefern, und leitete ein Chausseegeld-Erheber oder Pächter das erste Untersuchungsverfahren, so muß der Denunciant den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde bringen, welche für dessen Weiterbeförderung an die competente Behörde verantwortlich ist: der Ortsbehörde sind zu diesem Zwecke zugleich die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen zu übergeben.

In allen Fällen, wo eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt ist, muß sofort das Resolut abgefaßt, oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

§. 16.

Unterwirft der Angeschuldigte bei seiner ersten Vernehmung sich der Strafe nicht, vermag sich aber über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet. Er muß aber in derselben Art, wie oben (§. 13.) angegeben ist, einen Bevollmächtigten innerhalb des Regierungsbezirks bestellen, welcher ihn bei der weitern Verhandlung zu vertreten hat, und welchen die Entscheidung zu publiciren ist.

Die Verhandlungen werden der nach §. 3. competenten Behörde zur Abfassung des Strafresoluts übersendet, welches die Höhe der verwirkten Geldbuße oder der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe ausdrücken muß.

Digitized by Google

§. 17.

Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, und vermag auch über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich nicht auszuweisen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicher zu stellen. Gelingt dies, so übersenden die Chausseegeld-Erheber und Pächter das Geld nebst der Verhandlung sofort dem vorgesetzten Hauptamte zur weitern Veranlassung; die Ortspolizeibehörden aber, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung competent sind, in gleicher Weise an die Kreissteuerkasse, unter Benachrichtigung des Kreislandraths. Städtische Ortspolizeibehörden, welche zur Entscheidung in der Hauptsache competent sind, können bis zum Eintritt derselben, das als Pfand gegebene baare Geld bei sich asserviren.

Gelingt es nicht, den Uebertreter zur Sicherstellung der Strafe und Kosten durch Baarzahlung zu bewegen, so ist zur Pfändung zu schreiten und nach Vorschrift des §. 14., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß, ohne Abwarten der 4wöchentlichen Frist, dem Hauptamte, dem Landrathe, oder der competenten städtischen Ortspolizeibehörde, unter Uebersendung der Verhandlungen, sofort Anzeige zu machen ist.

In jedem Falle ist für den Contravenienten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks zu bestellen, welcher ihn bei der weitern Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiciren auch eintretenden Falls das Pfand oder der Ueberschuß des Pfandes oder der Baarzahlung nach Vorschrift der frühern §§. zurückzugeben ist.

Das demnächst abzufassende Strafresolut lautet auf Geldbuße oder subsidiarisch eintretende Gefängnißstrafe.

§. 18.

Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag sich auch nicht über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande auszuweisen, und kann auch der Betrag der Strafe und Kosten weder durch Baarzahlung, noch durch Beschlagnahme sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften, und nach Vorschrift des §. 15. zu verfahren.

§. 19.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chausseepolizei-Contravention betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von dem Landrathe, dem Hauptamte, oder der competenten städtischen Ortspolizeibehörde erlassen, und 3mal von 4 zu 4 Wochen in das Amtsblatt eingerückt.

Meldet sich hierauf niemand binnen 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse desjenigen Ortes, wo die erste Untersuchung geführt ist, verkauft. Dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Das Geld ist daher der Armenkasse auch nur mit dieser Maaßgabe zu überweisen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über 50 Thlr., so bedarf es der öffentlichen

Digitized by Google

Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen 4 Wochen nach der Beschlagnahme niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 20.

Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe der Chausseegeld-Erheber, Chausseeaufseher, Wärter und Gensd'armen, so wie der übrigen §. 1. genannten Beamten begründet, wenn dieselben, als solche vereidet sind, und ihrer Glaubwürdigkeit keine besondern Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe 10 Thlr. nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

§. 21.

Die von dem Kreislandrathe oder der städtischen Ortsbehörde abzufassenden Resolute lauten auf Geldbuße und subsidiarisch eintretende Gefängnißstrafe, oder, nach bewandten Umständen auf letztere allein.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 5 Thlr. übersteigt, binnen 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör, oder Recurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von 5 Thlr. nicht, so ist nur der Recurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig.

§. 22.

Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath und beziehungsweise die städtische Ortspolizeibehörde zu sorgen. Ist die Strafe jedoch von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem die Vollstreckung derselben ob, und kann in letzterm Falle auch der Verkauf eines etwa gegebenen Pfandes nur auf Veranlassung des Gerichts erfolgen.

§. 23.

Im Falle der Freisprechung des Angeschuldigten ist das ihm etwa abgenommene Pfandstück an ihn selbst oder seinen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückzugeben. Ist derselbe abwesend, und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen, und mit dem Erlöse, wie §. 19. am Ende vorgeschrieben ist, zu verfahren.

§. 24.

Von den wegen Chausseepolizei-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denuncianten kein Antheil zufließen, vielmehr soll von den aufkommenden Strafgeldern die Hälfte zu einem besondern Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten verwendet werden, die andere Hälfte aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Ortspolizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Demgemäß haben die städtischen Ortspolizeibehörden unter Vorlegung einer Be-

Digitized by Google

rechnung, nur die Hälfte der eingezogenen Strafgelder an die Kreiskasse, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Landraths, einzusenden. (cf. §. 12.)

§. 25.

Die Vorschriften des §. 1. bis 24. kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17. März 1839 und die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 unter Nr. 7. bis 23. beigefügten Bestimmungen gelten.

II. Verfahren bei Chausseegeld-Uebertretungen.

(Allerh. Cab. Ordre vom 29. Februar 1840. Zusätzl. Vorschriften §. 1—6.)

§. 26.

Ueber die Aufrechterhaltung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern zwar zunächst die Zoll- und Steuerbeamten zu wachen, aber auch die Chausseeaufseher, Wärter und Gensd'armen sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen zur Rüge zu bringen.

§. 27.

Die Anzeige ist ebenfalls bei den Chausseegeld-Erhebern oder Pächtern, und bei den Ortspolizeibehörden, nach Bewandniß jedoch auch bei den Zoll- und Steuerämtern zu machen. Alle diese, und also auch die Ortspolizeibehörden haben in derselben Art, wie solches im I. Abschnitt für Chausseepolizei-Uebertretungen angeordnet ist, sich der Untersuchung der Sache zu unterziehen, dem Contravenienten die ihn treffende Strafe bekannt zu machen, und wegen Pfändung oder Verhaftung das Nöthige anzuordnen.

§. 28.

Die Abfassung des Strafresoluts erfolgt jedoch durch das Hauptamt desjenigen Bezirks, in welchem die Uebertretung erfolgt ist, und an dieses sind daher auch die freiwillig eingezahlten Strafen, und die als Pfand niedergelegten baaren Gelder einzusenden; sowie von ihnen die Bestimmung über den Verkauf hinterlegter Pfandstücke zu erwarten ist.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung unterziehen, oder die Sache dem zuständigen Gerichte übergeben wird.

§. 29.

Von den wegen Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern fließt dem Denuncianten kein Antheil zu.

§. 30.

Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktienstraßen verübten Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften des §. 1. bis 25. zur Anwendung, so daß bei Chausseegeld-Uebertretungen auf diesen, der Kreislandrath und resp. die städtische Ortspolizeibehörde zur Abfassung des Strafresoluts competent sind.

Digitized by Google

§. 31.

Hat wegen der, auf einer Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- oder Aktienstraße verübten Chausseepolizei-Contravention, eine städtische Behörde die Strafe festgesetzt, so gebührt die Hälfte derselben der Gemeindekasse des Orts, die andere Hälfte dem Unterstützungsfond für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten. Hat sich jedoch die Straffestsetzung der städtischen Ortspolizeibehörde auf eine, auf jenen Straßen verübte Chausseegeld-Uebertretung erstreckt, so gebührt zwar auch die eine Hälfte der Strafe der Gemeindekasse des Orts, die andere Hälfte jedoch fließt zur Staatskasse. Merseburg, den 3. April 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 179. Empfehlung einer Schrift.

Die kleine bei Büschler in Elberfeld jetzt erschienene Schrift des Seminar-Directors Vormbaum zu Petershagen „die biblische Geschichte in der evangelischen Elementarschule" enthält über die Behandlung dieses wichtigen Unterrichtszweiges so viel Beherzigenswerthes, daß wir die Herren Schulaufseher, Seminar-Directoren und Lehrer auf dieselbe aufmerksam zu machen uns veranlaßt sehen.

Magdeburg, den 8. April 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 180. Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betr.

In unserm Publikandum vom 6. März 1839 ist den Untergerichten aufgegeben: alljährlich am 1. Februar der betreffenden Königlichen Regierung über die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher Anzeige zu erstatten. Da aber die Einlieferung der Duplikate der Kirchenbücher bis zum 1. Februar Schwierigkeiten findet, so werden die Untergerichte unsers Departements angewiesen: erst am 1. März jeden Jahres der Königlichen Regierung die gedachte Anzeige zu erstatten.

Naumburg, den 27. März 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 181. Die Benachrichtigung der Königlichen Receptur-Behörden und Rentämter von vorkommenden Besitzveränderungen zins- u. laudemialpflichtiger Grundstücke betr.

Durch unsere Publicanda vom 9. Januar 1835 und 12. October 1840 (Amtsblatt pro 1835 pag. 19. pro 1840 pag. 286.) sind die Untergerichte und Notarien unseres Departements angewiesen worden, von sämmtlichen vorkommenden Besitzveränderungen der zins- und laudemialpflichtigen Grundstücke, nicht nur den betreffenden Königl. Receptur-Behörden und Rentämtern sofort Nachricht zu geben, sondern auch außerdem an die Königl. Regierung zu Merseburg Quartals-Nachweisungen hierüber einzureichen.

Da diesen Verordnungen noch immer mangelhaft genügt wird, so schärfen wir deren Befolgung hierdurch nachdrücklich ein, indem wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß diese Quartal-Nachweisung unabhängig von denen zu führen sind, welche in Gemäßheit unseres Publicandi vom 17. Januar 1845 (Amtsblatt pro 1845 pag. 41.) zur Controle der Grundsteuern über sämmtliche vorkommende Grundbesitzveränderungen an die Königl. Kreiskassen eingereicht werden müssen.

Naumburg, den 3. April 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Das dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gute-Hoffnungshütte im Kreise Duisburg unter dem 5. Mai 1845 auf acht Jahre ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist wieder aufgehoben worden. Nr. 182. Patent-Aufhebung.

Dem F. L. Mylius in Berlin sind unter dem 12. Februar 1846 zwei Patente, und zwar: auf einen Maisch- und Kühl-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken, und auf einen Dampfbrenn-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken, beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 183. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Wilhelm Serwatka ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Nr. 184.

Der Pastor emerit. M. Krause in Stumsdorf, Ephorie Brehna, ist am 26. März c. gestorben. Die Pfarrstelle in Stumsdorf ist bereits besetzt. Nr. 185.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Schloßkirche zu Calbe a. d. S., Diöces Calbe, ist dem Predigtamts-Candidaten Ernst August Rothe, aus Lauchstädt gebürtig, verliehen werden. Nr. 186.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Hartstein in Pretzsch ist den 25. März c. vom 1. April an mit Pension und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Klasse in den Ruhestand versetzt; Nr. 187. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Emil Albert Heine zu Mücheln ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 7. Februar c. zum Land- und Stadtgerichts-Rath ernannt;

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Zabel in Sangerhausen ist die dritte Richterstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Zeitz, und dem Ober-Landesgerichts-Assessor Schönemann die jüngste etatsmäßige Richterstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen den 5. März c. verliehen;

dem Kammergerichts-Assessor Helfft ist den 7. März c. eine etatsmäßige Ober-Landesgerichts-Assessorstelle hieselbst übertragen;

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Karl Friedrich Adolph v. Wilmowski I. ist den 21. Februar c. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Suhl verliehen;

dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Assessor William Adalbert v. Spangenberg ist die zur Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen erbetene Entlassung aus dem Königl. unmittelbaren Justizdienste den 25. Februar c. ertheilt;

der hiesige Ober-Landesgerichts-Assessor Hedemann ist den 10. März c. an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt;

Digitized by Google

der hiesige Ober-Landesgerichts-Referendarius Johann August Albert Simon und der hiesige Ober-Landesgerichts-Auscultator Karl Ludwig von Bronikowski sind den 20. März c., der hiesige Ober-Landesgerichts-Auscultator Karl August Alfred Freiherr v. Wolzogen ist den 3. März c. an das Königliche Kammergericht in Berlin versetzt;

der Auscultator Maximilian Arnold Robert Hölzke ist den $\frac{21.\text{ Februar}}{7.\text{ März}}$ c. von dem Königlichen Ober-Landesgericht in Magdeburg zu dem hiesigen versetzt;

der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen- und Depositat-Rendant zu Delitzsch, Johann Wilhelm Gutsche ist den 9. März c. zum Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur hieselbst an des verstorbenen Gilly Stelle ernannt;

der vormalige freiwillige Jäger bisherige Hülfsbote Johann August Kämpfe in Querfurt ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Weißenfels den 20. Februar c., der vormalige freiwillige Jäger, bisherige Hülfsbote Wilhelm Wendt ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle den 6. März c.;

der invalide Unteroffizier und bisherige Hülfsbote August Eber zu Eckartsberga ist den 27. Februar c. zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei der Gerichts-Kommission in Düben bestellt;

dem Ober-Landesgerichts-Assessor und Patrimonialrichter Hesse zu Nebra ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Gleina im Querfurter Kreise den $\frac{1}{17}$. Februar c. mit übertragen.

Nr. 188. Es ist als Schiedsmann für den
zweiten Zeitzer Landbezirk der Ortsvorsteher August Kämpfe zu Großosida,
dritten Zeitzer Landbezirk der Ortsvorsteher Traugott Bornitz zu Nebissen,
fünften Zeitzer Landbezirk der Schenkwirth Johann Friedrich Kalb zu Tröglitz,
siebenten Torgauer Landbezirk der Amtmann Gottlob Wolff auf Grochwitz,
verpflichtet worden.

Nr. 189. Der Oekonomie-Commissarius Simon ist als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen auf der Station Herzberg angestellt worden.

Nr. 190. Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Bergzehntners beim Königl. Bergamte in Eisleben ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13. Februar c. dem bisherigen Bergzehntner Krause beim Königlichen Bergamte zu Wettin vom 1. April c. an, die dadurch erledigte Stelle des letztern dagegen mittelst Rescripts vom 31. März c. dem bisherigen Obergradiermeister Reinwarth zu Dürrenberg vom gleichen Tage an, übertragen; ferner ist durch erstgedachtes Rescript, der Obersiedemeister Bischof zu Dürrenberg zum Mitgliede des Königlichen Salzamtes daselbst, der bisherige Rendant Grund zu Staßfurth zum Obergradiermeister und Mitgliede des Königlichen Salzamtes ebendaselbst und der bisherige oberbergamtliche Calculator Dietrich zum Kassirer bei der Saline Dürrenberg vom oben gedachten Tage an befördert worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. April 1846.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 191.

Nr. 2687. Bestätigungsurkunde für die Neisser-Brieger Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. Vom 13. März 1846.

Nr. 2688. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1845, betreffend die beabsichtigte Eisenbahnanlage von Brieg über Grottkau nach Neisse durch eine Aktiengesellschaft.

Nr. 192. Den Remonte-Ankauf pro 1846 betr.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen sind in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 20. Mai in Luckau,	den 30. Mai in Sangerhausen,
den 23. Mai in Pretzsch,	den 2. Juni in Heldrungen,
den 25. Mai in Torgau,	den 3. Juni in Weißensee,
den 28. Mai in Merseburg,	den 5. Juni in Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 193. Chausseegeld-Erhebung von der Anhaltischen Grenze bei Harzgerode nach Ermsleben betr.

Nachdem die von dem Königlichen Vice-Oberjägermeister Grafen von der Asseburg zu erbauende Chaussee von der Anhaltischen Grenze bei Harzgerode nach Ermsleben, auf die Strecke von der Anhaltischen Grenze bis zum sogenannten Gartenhause vollendet und abgenommen worden ist, wird an letztgedachter Stelle vom 1. Mai d. Js. ab eine Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile, und zwar nach folgendem Tarife stattfinden:

Digitized by Google

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten

1) von beladenen — d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als 2 Centner, befinden — für jedes Zugthier 6 Pf.

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren; von Armee- und Arrestanten-Fuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Miß);

Digitized by Google

b. bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen; von Wirthschafts-Vieh und von Bestellungs- und Erndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf, und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichen-Fuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Bau-Materialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen und des Handels Excellenz, Ausnahmen angeordnet werden.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, erklären wir zugleich die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 97.) auf die gedachte vollendete Chausseestrecke für anwendbar.

Merseburg, den 11. April 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 194. Die Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. d. H. betr.

In Brandenburg a. d. H. ist neuerdings eine Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes in den Preußischen Landestheilen zwischen der Elbe und Oder, Schlesien ausgenommen, mit Allerhöchster Genehmigung ins Leben getreten. Unter Hinweisung auf das 13te Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, in welchem die Gesellschafts-Statuten abgedruckt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 14. April 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 195. Belobungen.

Nach den uns im Laufe der verflossenen drei ersten Monate dieses Jahres erstatteten Anzeigen, hat sich der in unserm Verwaltungsbezirke herrschende Sinn für das Kirchen- und Schulwesen durch nachfolgende Schenkungen, Verbesserungen und Verschönerungen abermals in besonders erfreulicher Weise bewährt und kundgegeben.

1) in der Ephorie Artern.

a) Die Kirche zu Ziegelrode erhielt

α) von dem Rector emer. der Klosterschule Roßleben, Herrn Professor Dr. Wilhelm, eine werthvolle Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche und eine sammtne Pultdecke,

β) von einem Ortseinwohner eine schöne Altarbibel, und

γ) den dasigen Frauen und Jungfrauen ein weißes Altartuch, eine Kommunion- und Weinkanne, eine sammtne Kanzelpultdecke mit Silberfranzen, einen wolle-

Digitized by Google

nen Teppich zur Bedeckung des Altarfußes und eine schwarze Taufsteinbekleidung geschenkt.

b) Die Anspänner zu Schönewerda ließen ihre Kirche aus freiwilligem Antriebe auf eigene Kosten mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande ausweisen.

c) In Voigtstedt verehrte ein ungenannter Geber der dasigen Kirche ein gut vergoldetes gußeisernes Crucifix für den Altar.

d) Für die Kirche zu Katharinenrieth wurde schon im Jahre 1844 durch freiwillige Zuwendung von der dasigen Gemeinde eine neue Orgel mit einem Kostenaufwande von 420 Thaler beschafft.

e) Der Anspänner Gottfried Ehrig zu Ritteburg kaufte zum Inventarium der dasigen Schule 5 Stück Bibeln an, und

f) die Gemeinde Gehofen hat aus eigenem Antriebe mit einem Kosten-Aufwande von 1335 Thalern einen neuen Gottesacker angelegt und denselben nicht nur mit einer soliden Mauer umgeben, sondern auch das Innere desselben zweckmäßig mit Gartenanlagen verschönert.

2) in der Ephorie Delitzsch.

Drei Ehefrauen der Parochie Cletzen und zwar namentlich: die verehelichte Merkewitz, verehelichte Beier und verehelichte Rühl, haben der dortigen Kirchengemeinde ein sehr werthvolles Leichentuch von schwarzem Tuche mit einer darauf gestickten Inschrift und einem versilberten Crucifix zum Geschenk gemacht.

3) in der Ephorie Eckartsberga.

Die Gemeinde Zeisdorf ließ ihre Kirchenorgel mit einem Kostenaufwande von 222 Thlr. in brauchbarem Stand setzen und brachte hierzu 120 Thaler durch freiwillige Beiträge auf, auch schaffte dieselbe für ihre Kirche eine neue Altarbekleidung an.

4) in der Ephorie Ermsleben.

a) Die Gemeinde zu Dankerode gründete eine zweite Schulstelle und erbaute zu dem Zwecke ein besonderes Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 1700 Thalern.

b) Auch die Gemeinde Königerode gründete eine zweite Schulstelle und bewilligte zu dem Gehalte des zweiten Lehrers freiwillig aus eigenen Mitteln einen jährlichen Beitrag von 50 Thalern, und

c) die Gemeinde Sinsleben ließ aus eigenen Antriebe und Mitteln eine neue Stimme in die Kirchen-Orgel fertigen.

5) in der Ephorie Kemberg.

a) in der Kirche zu Globig wurde

α) von dem Hüfner und Kirchen-Rendant Thäle eine antikgeformte Abendmahlskanne von englischem Zinn verehrt, und

β) von der Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung von dunkelgrünem Tuch mit weißen Franzen besetzt, sowie ein tuchener Altarteppich angeschafft.

b) Ein Ungenannter schenkte der Kirche zu Bagwitz 2 Altarleuchter von Gußeisen, und

c) ein Mitglied der Gemeinde der Kirche zu Rackith einen werthvollen silbernen Abendmahlskelch.

Digitized by Google

6) in der Ephorie Lissen.

a) Der Kirche zu Maihen verehrte die frühere Compatronin eine Altar- und Kanzelbekleidung von scharlachrothem Kaisertuche und eine andere ungenannte Wohlthäterin eine antike silberne und vergoldete Patene, und

b) die Kirche zu Weißenborn erhielt von einem ungenannten Wohlthäter einen mit wollenen Franzen besetzten tuchenen Fußteppich auf die Altarstufen.

7) in der Ephorie Lützen.

a) Eine Ungenannte schenkte der Kirche zu Kölzschau 2 Thaler Gold zur Befriedigung eines kirchlichen Bedürfnisses, und

b) Pfarrkinder und Freunde des Pfarrers Hochheim in Starsiedel brachten bei Gelegenheit dessen 25jähriger Amtsjubelfeier als Stiftung für Zwecke der dortigen Schule den namhaften Betrag von 62 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. zusammen, welcher noch ansehnlich erhöht werden wird.

8) in der Ephorie Naumburg.

In Großjena haben zur Vergrößerung des dasigen Gottesackers die Besitzer der um denselben herum liegenden sogenannten Mohnfleckchen von letzteren freiwillig und unentgeldlich einen Flächenraum von 55 Quadratruthen abgetreten und die Gemeinde hat den vergrößerten Friedhof nicht blos mit einer lebendigen Weißdornenhecke umgeben, sondern auch im Innern durch Anlagen verschönert.

9) in der Ephorie Querfurt.

a) Am ersten Christmorgen des letztverflossenen Weihnachtsfestes wurde der Kirche zu Klein-Eichstädt in aller Stille von einem unbekannten Geber ein schönes schwarzes Crucifix von Gußeisen für den Altar beschеert, desgleichen schenkten derselben Kirche im verflossenen Jahre die Frauen des Orts einen neuen Altar-Fußteppich.

b) Die Kirche zu Grockstädt erhielt ebenfalls im Laufe des vorigen Jahres ein neues Taufkissen und eine neue Bekleidung des Taufstisches, und

c) von einer Kirchenfreundinn wurde der Kirche zu Göhrendorf ein weißes Altartuch und Dinter's Predigten zum Vorlesen verehrt.

10) in der Ephorie Sangerhausen.

a) Die Gemeinde Großleinungen hat nicht allein im Jahre 1841 517 Thaler zur Wiederherstellung ihres durch den Blitz beschädigten Kirchthurms und im Jahre 1844 gegen 144 Thlr. zur Ausschmückung und Verschönerung ihrer Kirche verwendet, sondern auch durch freiwillige Beiträge eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von feinem scharlachrothen Tuche beschafft, und außerdem haben zwei Familien diese Kirche, die eine mit einem scharlachrothen Tuch- und die andere mit einem braunen Merino-Behänge fürs Lesepult beschenkt.

b) In Riestädt wurde

α) der Schule zum Ankauf der für unbemittelte Kinder noch benöthigten Exemplare des in derselben eingeführten Kinderfreundes von Preuß und Vetter Seitens zwei nicht genannt seyn wollender Gemeindeglieder, die schon das Jahr vorher eine gleiche Summe zu demselben Zwecke ausgesetzt hatten, 4 Thlr. 10 Sgr. geschenksweise überwiesen, und

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

β) der Kirche von einem ungenannten Wohlthäter eine Altarbibel mit Goldschnitt in Saffian gebunden, verehrt.

c) Die Kirche in Gonna erhielt von einem Ungenannten eine Altar-Lesepult-Bekleidung von dunkelrothem Sammt.

d) Desgleichen wurde der Kirche in Pölsfeld eine Hostienschachtel zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier und

e) der Kirche zu Grillenberg eine schwarze Altarpult-Bekleidung von Thibet von unbekannter Hand, sowie

f) der Kirche zu Martinsrieth zwei sauber gearbeitete, weiß angestrichene und mit schwarzblauem Damast beschlagene Bänke für die Communicanten von einem Ortseinwohner, der nicht genannt seyn will, geschenkt.

Auch haben die Einwohner freiwillig 9 Thlr. zur Anschaffung einer neuen Bekleidung des Taufsteins zusammengebracht.

11). in der Ephorie Schlieben.

Von der Stadt- und Landgemeinde der Parochie Schlieben wurde durch freiwillige Beiträge und von einem ungenannt bleiben wollenden Mitgliede der letzteren durch eine fromme Spende für die dortige Stadtkirche eine schöne schwarze Altar-Bekleidung mit weißen Kreuze und dergleichen Franzen, sowie auch eine dunkelviolette Altar-Fußdecke mit einem Aufwande von 42 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. angeschafft.

12) in der Ephorie Weißenfels.

a) Ein ungenannt bleiben wollendes Gemeindeglied von Mutschau verehrte der dasigen Kirche ein vergoldetes Crucifix von Gußeisen nebst Altarteppich.

b) Die Kirche in Wildschütz erhielt von einem ebenfalls ungenannt bleiben wollenden Gemeindegliede einen neuen Tauftisch mit Bekleidung, und

c) die Jünglinge und Jungfrauen der Ortschaft Keutschen beschafften der dortigen Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von königsblauem Tuche mit einem Kostenaufwande von 30 Thlr.

13) in der Ephorie Zeitz.

Der Anspänner Carl Patzschke und dessen Ehefrau in Maßnitz beschenkten ihre Kirche am verflossenen Neujahrtage mit einem Crucifix von Gußeisen.

Merseburg, den 6. April 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Außerdem wurde in den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla

1) der Kirche zu Hain von den Frauen und Mädchen der Gemeinde aus freiem Antriebe eine neue Kanzel- und Altarbekleidung mit einem Kostenaufwande von nahe an 20 Thlr. im Jahre 1844 beschafft, und

2) der Kirche zu Ostramondra

a) vom Gerichtsschöppen Andreas Arthelm ein gepolstertes Kniebänkchen zum Gebrauch bei Trauungen,

b) von einem milden Geber, der erst nach seinem Tode genannt seyn will, eine

Digitized by Google

sehr werthvolle Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit weißen Franzen besetzt, nahe an 40 Thlr. im Werthe, und einem grünwollenen Kanzelvorhange ebenfalls mit weißen Franzen, und

c) von einem Ungenannten 2 Thlr. 5 Sgr. in Geld zur Vergoldung des Altar-Crucifixes, im Jahre 1844, und

d) von einem unbekannten Wohlthäter 5 Thlr. zur Erneuerung des sehr unscheinbar gewordenen Leichen-Crucifixes und 5 Thlr. zur Anschaffung eines geräumigen Kantorpultes mit Verschluß und Ziffern zum Anstecken der Liedernummern im vorigen Jahre verehrt.

Gräflich Stolbergsches Gemeinschafts-Consistorium für die Ortschaften Ostramondra und Roldisleben.

Dem Th. Goldschmidt in Berlin ist unter dem 12. Februar 1846 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf demselben mit farbloser Tinte zu schreiben, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 196. Patent-Ertheilung.

Dem Professor am Berlinischen Gymnasium, Müller, und dem Instrumentmacher Schönemann zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1846 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an der Klaviatur der Pianofortes, um solche mittelst verkleinerter Tastatur zu spielen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 197. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 25. Februar d. J. ein Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, eiserne Stäbe mit einander zu Achsen, Wellen und dergleichen zu verbinden, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 198. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Die Schul- und Küsterstelle in Dermsdorf, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 199.

Die Schul- und Küsterstelle in Hohenbucko, Ephorie Schlieben, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 200.

Die Schul- und Küsterstelle in Grockstädt, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 201.

Der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Vetterling ist zum Oekonomie-Commissarius ernannt und in Eisleben stationirt. Nr. 202.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat März 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	19	8	1	26	6	1	10	1	1	—	3	—	—	—	2	—	—	2	15	—	—	20	—	4	4	—	22	6	6	15	—	—	—
2	Halle	2	7	3	1	24	—	1	5	—	—	28	9	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	13	9	5	—	—	18	9	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	11	1	1	24	11	1	3	6	—	27	3	4	22	—	2	10	—	2	15	—	—	15	—	5	—	—	27	6	6	—	—	1	9
4	Torgau	2	15	9	1	24	9	1	11	6	1	1	9	4	20	—	2	5	—	4	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	5	—	—	2	9
5	Wittenberg	2	21	2	1	20	11	1	12	10	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	22	6	6	15	—	2	1
6	Eisleben	2	9	5	1	27	—	1	6	3	—	28	11	—	—	—	2	1	3	2	17	6	—	15	—	5	—	—	19	5	6	13	5	3	2
7	Zeitz	2	15	3	1	29	8	1	7	10	—	28	9	—	—	—	2	12	6	—	—	—	—	17	10	5	—	1	—	—	7	29	5	1	7
8	Querfurt	2	5	—	1	25	—	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	6	—	25	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	14	4	1	22	6	1	7	9	—	28	6	—	—	—	1	28	9	—	—	—	—	12	6	5	—	—	22	6	5	5	—	—	—

Merseburg, den 4. April 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 203.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. Mai 1846.

Nr. 204.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2689. Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Januar 1846.

Nr. 2690. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Februar 1846, die Anziehzeit für das Landgesinde in der Provinz Sachsen betreffend.

Nr. 2691. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Gasbeleuchtungsgesellschaft zu Lennep. Vom 20. März 1846.

Nr. 2692. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Neue Stettiner Zuckersiederei. Vom 26. März 1846.

Nr. 2693. Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze. Vom 3. April 1846.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2694. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1846, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend.

Nr. 205. Den Remonte-Ankauf pro 1846 betr.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen sind in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 20. Mai in Luckau,	den 30. Mai in Sangerhausen,
den 23. Mai in Pretzsch,	den 2. Juni in Heldrungen,
den 25. Mai in Torgau,	den 3. Juni in Weißensee,
den 28. Mai in Merseburg,	den 5. Juni in Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippensetzer ergeben sollten.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 206. Ausgelooſete Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine betr.

Bei der heute allhier erfolgten 49. Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine wurden Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1846 folgende Nummern gezogen:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 61. 129. 523.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 5. 34. 45. 327. 401. 576. 662.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 46. 411. 550. 808. 1000. 1543. 1643. 1840. 2201. 2222. 2425. 2584. 2659. 2676. 2683. 2847. 2856. 2874. 3178.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 13398. bis mit 14902. und Litt. E. à 36 Thlr. die Scheine von Nr. 67. bis mit 769. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1846, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe in Konventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 22. April 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

Nr. 207. Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1845 betr.

Die Wirkſamkeit der in unſerm Departement angeſtellten Schiedsmänner, iſt auch im Jahre 1845 nicht ohne Erfolg geblieben.

Von 51 Schiedsmännern des Erfurter und 284 des Merſeburger Regierungsbezirks wurden im Ganzen 8816 Streitſachen anhängig, von denen

7177 Sachen durch Vergleich,
624 = durch Rücktritt der Partheien,
883 = durch Ueberweiſung an den Richter,

in Sa. 8684 Sachen beendet wurden, und nur 132 Sachen in das neue Geſchäftsjahr übergingen, während die Zahl dieſer letzteren Sachen im Vorjahre 170 betragen hatte.

Indem wir dieſen erneuerten Beweiſen eines lobenswerthen Gemeinſinnes, durch Veröffentlichung der Ergebniſſe des Inſtituts, hiermit die gebührende Anerkennung zu Theil werden laſſen, bringen wir und ohne hiermit dem auf kleinere Kreiſe beſchränkten Verdienſte Anderer zu nahe zu treten, die Namen derjenigen Schiedsmän-

Digitized by Google

ner zur öffentlichen Kenntniß, welche sich durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen besonders ausgezeichnet haben.

Hierhin gehören

I. aus dem Regierungsbezirke Erfurt:

1) der Kaufmann Bastmann zu Erfurt, 2) der Ortsrichter Haack zu Wandersleben, 3) der Gerichtsschöppe Vollrath zu Andisleben, 4) der Gerichtsschöppe Ehrlich zu Elxleben, 5) der Ortsrichter Gießler zu Trüchtelborn, 6) der Schullehrer Probst zu Tennstedt, 7) der Rittergutsbesitzer Freiherr von Berlepsch auf Seebach, 8) der Schullehrer Hellmodt zu Weberstedt, 9) der Ortsrichter Sommer zu Mülverstedt, 10) der Ortsrichter Wetzel zu Neunheilingen, 11) der Ortsrichter Kühn zu Schmiedefeld.

II. aus dem Regierungsbezirke Merseburg.

1) der Stadtsekretair Hoffmann zu Artern, 2) der pensionirte Gerichtssekretair Böttcher zu Hettstedt, 3) der Hofrath Schwabe zu Eisleben, 4) der Gastwirth Wähmer daselbst, 5) der Postexpediteur Apel zu Alsleben, 6) der Förster Tänzer zu Helfta, 7) der Polizei-Commissarius Hecker zu Tilleda, 8) der Goldarbeiter Elsäßer zu Halle, 9) der Fabrikant Spieß daselbst, 10) der pensionirte Bürgermeister Hauptmann Meyer zu Löbejün, 11) der Schiffbauer Nieltsch zu Rothenburg, 12) der Kaufmann Artus zu Merseburg, 13) der Ortsrichter Rettig zu Teuditz, 14) der Leinwandhändler Richter zu Naumburg, 15) der Patrimonial-Gerichts-Actuar Gottlöber zu Cölleda, 16) der vormalige Archidiaconus Bohn zu Oberheldrungen, 17) der Magistrats-Assessor Kaufmann Dietrich zu Laucha, 18) der Kaufmann Dr. Fiedler zu Freiburg, 19) der ehemalige Senator Kaufmann Perschmann zu Schmiedeberg, 20) der Kaufmann Pflaumer zu Düben, 21) der Gastwirth Kunze zu Gräfenhainchen, 22) der pensionirte Gerichts-Amts-Actuar Claus zu Zörbig, 23) der Seifensieder Ulrich zu Liebenwerda, 24) der Dr. med. Flemming zu Elsterwerda, 25) der Schießhausbesitzer Wendt zu Herzberg, 26) der Bürgermeister Kralle zu Schönewalde.

Jeder der vorstehend Genannten hat im verwichenen Jahre mehr als 70 Sachen verhandelt, dagegen stieg diese Zahl bei Bastmann (I. Nr. 1.) auf 304., Gottlöber (II. Nr. 15.) auf 344., Perschmann (II. Nr. 19.) auf 334. verhandelte und mit geringen Ausnahmen verglichenen Sachen.

Naumburg, den 9. April 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Julius Theodor Pfotenhauer ist zum Feld- Nr. 208.
messer ernannt und als solcher verpflichtet worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Ulrich zu Bitterfeld ist der Nr. 209.
Civil-Supernumerar Dr. Liepe aus Berlin zum Bürgermeister in Bitterfeld erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 210. Der Kaufmann F. Weiß in Eilenburg ist unter dem 14. März c. als Agent der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 211. Der Kaufmann und Stadtrath W. Kersten in Halle ist unter dem 30. März cr. als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 212. Der Stadtsecretair C. F. Elitzsch in Düben ist unter dem 30. März cr. als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 213. Der Magistrats-Assessor Krüger in Lützen ist unter dem 27. März cr. als Agent der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

Nr. 214. Die Schulstelle in Rieda, Ephorie Brehna, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 215. Zu der erledigten zweiten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg, Diöces Wittenberg, ist der bisherige dritte Diaconus an dieser Kirche, Professor D. Schmieder, berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Für die Stelle des letzteren hat das Patronat uns bereits einen Nachfolger präsentirt.

Nr. 216. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Görmar, Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pastor extraord. Böttticher in Mühlhausen berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Die dadurch in Mühlhausen erledigte Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 217. Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres sind nachstehende Candidaten pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden:
1) Herrmann Carl Ludwig Ferdinand Robert Cammerhoff aus Barförde,
2) Franz Dagobert Dietrich aus Liebenwerda, 3) Carl Friedrich Münchhoff aus Meisdorf, 4) Carl Wilhelm Eberhardt Rothmaler aus Ufftrungen.

Nr. 218. Es ist zum Schiedsmann für die Stadt
1) Weißenfels, der dortige Kaufmann Heyland,
2) Sangerhausen, der Senator und Kämmerer John und der Kaufmann Jungmann daselbst,
verpflichtet worden.

Nr. 219. Der Bürgermeister Frick in Mansfeld ist vom Neuen zum dortigen Schiedsmann verpflichtet worden.

Nr. 220. Der Oeconomie-Commissarius Carl Wilhelm Elten ist als Special-Commissarius der Königlichen General-Commission der Provinz Sachsen vom 1. Mai cr. ab in Weißensee stationirt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. Mai 1846.

Nr. 221. Den Remonte-Ankauf pro 1846 betr.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen sind in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 20. Mai in Luckau,	den 30. Mai in Sangerhausen,
den 23. Mai in Pretzsch,	den 2. Juni in Heldrungen,
den 25. Mai in Torgau,	den 3. Juni in Weißensee,
den 28. Mai in Merseburg,	den 5. Juni in Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 222. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der am heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1846 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 525. 1455. 1640. 2183. 2300. 3829. 4170. 4695. 5421. 6314. 6366. 6593. 6772. 6915. 7243. 8014. 8153. 8208. 8250. 8738. 8822. 9000. 9921. 10047. 10051. 10783. 12015. 12261. 12891. 13827. 14147. 14333.

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 483. 1547. 1677. 2926. 3008. 3518. 3744. 4769. 5410. 5502. 6094. 6170. 6767. 6928. 7230. 7468. 7847.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 456. 1099. 1621. 2041. 2908. 2927. 3827. 4509. 4526. 4743. 4887. 6145. 6210.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 183. 239. 317.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 3. 115.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 44. 110.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1846, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 27. April 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 223. Die Meldung der Bau-Conducteure betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Bau-Conducteure alljährlich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthaltsort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Bau-Conducteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der Königlichen Regierungen versehen, sondern für andere Behörden, Communen, Eisenbahn-Gesellschaften, oder Privat-Personen beschäftigt sind, hiedurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungs-Zeugnisses, schriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chausseebauten bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamtenstellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Communal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Bau-Conducteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle dieselbe ablehnen, dem-

Digitized by Google

nächst nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. April 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 224. Die Städte, deren Marktpreise bei Ablösung von Getreidezinsen im Eckartsbergaer u. Schweinitzer Kreise künftig zu Grunde zu legen sind, betr.

In unserer Bekanntmachung vom 8. Mai 1822 (Amtsblatt 1822 S. 193.) sind sub Nr. 3. die Stadt Nordhausen für den Eckartsbergaer Kreis, und sub Nr. 9. die Stadt Wittenberg für den Schweinitzer Kreis als diejenigen Orte bestimmt worden, deren Marktpreise bei Ablösungen von Getreidezinsen zu Grunde gelegt werden sollen.

Die Königl. General-Commission zu Stendal hat aber gegenwärtig in Berücksichtigung der öfters vorgekommenen Einwendungen der Zinspflichtigen gegen diese Marktpreise nachstehende Abänderungen hierunter in Antrag gebracht, welche wir zweckmäßig gefunden haben und daher in Folgendem zur Kenntniß des Publikums bringen.

A. für den Eckartsbergaer Kreis wird hiermit die Stadt Naumburg für nachstehende Orte, als:

Loffa, Billroda, Rothenberga, Auerstädt, Bernsdorf, Bibra, Borgau, Braunsroda bei Eckartsberga, Burgheßler, Burgholzhausen mit Marienthal, Burkersroda, Cahlwinkel, Crawinkel, Dietrichsroda, Stadt Eckartsberga mit Mallendorf, Franckroda, Göß nitz, Herrengosserstädt, Hohndorf, Kalbitz, Klosterhäseler, Hirschroda, Millingsdorf, Nieder-Holzhausen, Pleismar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallroda und Wischroda,

zur Marktstadt bestimmt, für alle übrige Orte des Kreises, namentlich auch für die Orte

Memmleben, Allerstädt, Bucha, Wollmirstädt und Zeisdorf

verbleibt die Stadt Nordhausen in der bisherigen Maaße die Marktstadt.

B. für den Schweinitzer Kreis wird die Stadt Dahme wegen der Ortschaften:

Schlieben, Malitzschkendorf, Jagsal, Oelsig, Frankenhayn, Werchluga, Stechau, Hilmersdorf, Naundorf bei Schlieben, Proßmarck, Schwarzenburg, Hohenbucko, Wüstermarck, Langengraffau, Altsorgefeld, Colpien, Schöna, Lebusa, Striesa, Körba, Knippelsdorf, Wippersdorf, Werchau, Krassig, Berga und Jeßnigk,

künftig zum Marktort bestimmt, und wir haben zur Belehrung der Interessenten in der Beilage sub ℌ, die seit dem Jahre 1832 bis jetzt in Dahme stattgefundenen Martini-Durchschnittspreise mit abdrucken lassen, für alle übrige Orte des Schweinitzer Kreises aber wird wie bisher die Stadt Wittenberg als Marktort beibehalten.

Merseburg, den 14. April 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der in der Stadt Dahme vom Jahre 1832 bis mit dem Jahre 1845 stattgefundenen Martini-Durchschnitts-Marktpreise von nachbenannten Getreidearten nach Berliner Scheffelmaaß.

Durchschnitts-Marktpreise zu Martini des Jahres:	vom Scheffel Weizen			vom Scheffel Roggen			vom Scheffel Gerste			vom Scheffel Hafer		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1832	1	17	6	1	4	5	—	27	6	—	26	3
1833	1	7	10	1	1	3	—	25	8	—	23	9
1834	1	19	5	1	4	8	—	26	11	—	20	11
1835	1	8	2	—	28	5	—	19	9	—	18	9
1836	1	10	10	—	26	—	—	23	2	—	18	10
1837	1	27	—	—	29	9	—	23	11	—	18	10
1838	2	8	3	1	23	11	1	10	—	—	26	9
1839	2	12	7	1	15	1	1	5	4	—	26	5
1840	1	25	1	1	4	—	—	26	9	—	23	7
1841	2	18	5	1	4	9	—	22	7	—	18	8
1842	1	28	1	1	12	4	1	4	4	—	29	—
1843	1	21	6	1	7	8	—	27	—	—	21	4
1844	1	20	5	1	—	7	—	22	7	—	20	6
1845	2	16	11	1	21	7	1	11	7	1	1	4
Summa	26	2	—	17	4	5	13	7	1	10	24	9
Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit zusammen	7	21	4	5	9	11	4	3	11	3	7	9
Für zehn Jahre bleiben mithin	18	10	8	11	24	6	9	3	2	7	17	—
Der Durchschnitt beträgt . . .	1	25	1	1	5	5	—	27	4	—	22	8

Potsdam, den 24. Januar 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 225. Das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen auf

Nachstehendes Reskript:

„Es läßt sich ein wesentlicher Vortheil für die Wahrnehmung der polizeilichen Interessen rücksichtlich der Dampfmaschinen auf Berg- und Hüttenwerken erwarten, wenn dabei von Seiten der Polizeibehörden die Mitwirkung der sachverständigen Bergbeamten in Anspruch genommen wird, weil Letztere nicht allein zur

technischen Beurtheilung der Bergwerks- und Hüttenmaschinen vorzugsweise befähigt sind, sondern auch bei ihrer häufigen Anwesenheit auf den Betriebsstellen die beste Gelegenheit finden, den Betrieb der Maschinen zu beobachten.

Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hütten-Anlagen betr.

Um nach diesem Gesichtspunkte das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hütten-Anlagen für die Folge zu regeln und soweit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, wird Folgendes festgesetzt:

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplans dem betreffenden Bergamte vorzulegen, und daß dies geschehen, der betreffenden Regierung anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amts auf Kosten des Unternehmers die in der Instruction vom 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen ꝛc. in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regulativs vom 6. Mai 1838 durch qualificirte technische Beamten revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt die Verhandlungen der Regierung Behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und diese leitet nunmehr, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch die Gewerbeordnung §. 27. ff. vorgeschriebene Verfahren ein. Sollte im Laufe desselben nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 27. ff., der Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1831, des Reskripts vom 24. Februar 1832, der Instruction vom 21. Mai 1835, der Allerhöchsten Ordre vom 27. September 1837 und des Regulativs vom 6. Mai 1838 noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so bleibt der Regierung überlassen, das Bergamt zu deren Bewerkstellung zu requiriren. Die Resolute hat die Regierung in der durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Weise gehörig publiciren zu lassen, und dem Bergamte Abschrift derselben mitzutheilen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sey es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollendung der letzteren über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und diese der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dagegen nichts zu erinnern findet, die Erlaubniß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, zu ertheilen und hiervon sowohl dem Unternehmer als dem Bergamte Mittheilung zu machen hat.

Berlin, den 3. April 1846.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Für den Minister des Innern.
J. A.
(gez.) v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 29. April 1846.
Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 226. Die Freilassung derjenigen, in der letzten Steuerstufe oder als Einzelnsteuernde in Klasse IV b. veranlagten Individuen von der Klassensteuer, welche in dem vaterländischen oder in einem der verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, betr.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. d. M. von den Individuen, die in dem vaterländischen oder in einem der andern verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben diejenigen, welche zur untersten Klassensteuerstufe eingeschätzt sind, für ihre Personen, sowie für die Angehörigen ihrer Haushaltungen und außerdem diejenigen, welche als Einzelnsteuernde (§. 4. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820) der vorletzten Steuerstufe angehören,

vom 1. Januar d. Js. an von der Klassensteuer zu befreien geruht.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, diese Allerhöchste Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die betreffenden Personen vom 1. Januar c. ab von der Klassensteuer zu befreien und die für das laufende Jahr von ihnen bereits gezahlte Steuer erstatten zu lassen. Es wird hierbei bemerkt, daß die Befreiung von der Klassensteuer nicht von der Zeit oder von der Art der Militair-Dienste in den Jahren $18\frac{1}{4}\frac{3}{5}$, ob vor dem Feinde, in Festungen u. s. w., wohl aber von dem glaubhaften Nachweis abhängig zu machen ist, daß die Theilnahme an den Feldzügen der Jahre $18\frac{1}{4}\frac{3}{5}$ in dem vaterländischen oder einem der verbündeten Heere wirklich Statt gefunden hat.

Berlin, den 31. März 1846.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Vorstehendes Ministerial-Reskript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung für die Klassensteuer-Veranlagungsbehörden, diejenigen Personen und deren Angehörige, welche in der letzten Steuerstufe à Person 1 Sgr. 3 Pf. monatlich oder mit dem Einzelnsteuersatze der Klasse IV b. à Person 2 Sgr. 6 Pf. monatlich veranlagt sind und glaubhaft nachweisen, daß sie in dem vaterländischen oder in einem der andern verbündeten Heere an den Feldzügen von $18\frac{1}{4}\frac{3}{5}$ Theil genommen haben, mit ihren Steuerbeträgen in den Klassensteuer-Mutationslisten pro I. Semester 1846 vom 1. Januar d. J. ab in Abgang zu stellen und die den Herrn Landräthen einzusendenden Abgangslisten mit denjenigen Papieren, durch welche der Nachweis der Theilnahme an dem Feldzuge von 1813 bis 1815 geführt worden, zu belegen. Von der Steuerfreiheit müssen jedoch solche Angehörige der Befreiten ausgeschlossen werden, welche ihren Unterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten.

Die Herren Landräthe fordern wir hierdurch auf, die betreffenden Abgänge auf Grund der beigebrachten Zeugnisse sorgfältig zu prüfen und nur solche in der letzten Steuerstufe oder als Einzelnsteuernde in Kl. IV b. veranlagte Personen mit ihren Angehörigen, welche Wohnung und Unterhalt unentgeldlich erhalten, von der Klassensteuer freizulassen, welche den Nachweis der Theilnahme an den Feldzügen von 1813 bis 1815 in dem vaterländischen oder einem der verbündeten Heere genügend führen. Ueber die hiernach klassensteuerfrei gewordenen, in Abgang gekommenen Individuen ist eine mit dem vorgeschriebenen Atteste versehene Nachweisung nach dem hier beigefügten Schema aufzustellen und den uns am 15. Juli cr. einzureichenden Klassensteuer-Mutationslisten pro I. Semester d. J. beizufügen.

Digitized by Google

Der Einreichung der oben gedachten Zeugnisse an uns bedarf es wegen des unter der Nachweisung befindlichen Atteſtes nicht.

Merſeburg, den 24. April 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Schema.

Nachweiſung

über diejenigen in Klaſſe IVc. oder als Einzelnſteuernde in Klaſſe IVb. veranlagten Perſonen, welche in dem vaterländiſchen oder in einem der verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben und in Folge der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 13. März d. J. von der Klaſſenſteuer frei zu laſſen ſind.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinde.	Namen und Stand der befreiten Perſonen.	Dieſelben ſind veranlagt				Bemerkungen.
			in Klaſſe IVb. als Einzelnſteuernde 2 ſgr. 6 pf. monatlich		in Klaſſe IVc. à Perſon 1 ſgr. 3 pf. monatlich		
					nach Perſonen		
			ſgr.	pf.		ſgr. pf.	

Daß die in vorſtehender Nachweiſung aufgeführten, von der Klaſſenſteuer freigelaſſenen Perſonen glaubhaft nachgewieſen, daß ſie in dem vaterländiſchen oder in einem andern der verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben, wird hierdurch beſcheinigt.

N. N. den

Der Königliche Landrath.

Nr. 227. Die Einſendung der Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1. Mai 18[illegible] betr.

Sämmtliche Domainen-Beamten und Pächter von Etabliſſements ꝛc. in dem hieſigen Regierungs-Bezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerſchäden-Vereine ſind, werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unſerer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1846 bis zum 1. Mai 1847 von dem nach Maßgabe der ſich in ihren Händen befindenden neueſten Kataſter und Recapitulationen verſicherten Geſammtbetrage der Gebäude und zwar:

der 1ſten Klaſſe mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der 2ten Klaſſe mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

ſpäteſtens bis den 5. Juni d. J. und die Erhöhung dieſes Beitrags

mit 1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der 1ſten Klaſſe,
mit 1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler der 2ten Klaſſe,

Digitized by Google

bis den 1. December c. an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst, bei Vermeidung der Execution einzusenden. Merseburg, den 1. Mai 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 228.

Einladung

zur General-Versammlung der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Sämmtliche Herren Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt werden hierdurch zu einer General-Versammlung eingeladen, welche

am Funfzehnten Mai dieses Jahres, Vormittags um Eilf Uhr,

im Saale des Hôtel de Prusse zu Halberstadt ihren Anfang nehmen wird, und worin

1) darüber Beschlüsse gefaßt werden müssen,
   a) ob nach den Bestimmungen des neuen Reglements vom 21. November 1845 (Gesetzsammlung Nr. 39. §. 11. et seq) der gegenwärtige gemeine Werth der nach ältern Taxen versicherten Gebäude ermittelt und welches Alter der Taxen für eine etwaige Nachtaxation maaßgebend seyn,
   b) ob von den nach §. 18. zum Fonds der Societät fließenden Einschreibegebühren ein besonderer Fond bis zu einer zu bestimmenden Höhe gebildet und in Staatsschuldscheinen, oder anderen vom Staate garantirten, leicht zu realisirenden Actien und Papieren angelegt werden soll, um, wenn der Fond die bestimmte Höhe erreicht hat, daraus die zu gewährenden Brandentschädigungen gleich decken und den Fond durch die später eingehenden Feuerkassenbeiträge wieder ergänzen zu können.

Auch müssen in dem vorstehend zur General-Versammlung anberaumten Termine

2) nach §. 50. die drei Societäts-Directoren, deren Stellvertreter, unter diesen der geschäftsführende Director, dessen Stellvertreter und die Rechnungs-Abnahme-Commissarien neu gewählt und beziehungsweise bevollmächtigt werden, und es soll ferner in dieser General-Versammlung
3) die Abnahme der Rechnung der Societätskasse erfolgen.

Da die hier nur kurz angedeuteten, in der General-Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände von der größten Wichtigkeit für unsere Societät sind, und da außerdem noch über mehrere, die Ausführung des neuen Reglements betreffende Punkte Beschlüsse gefaßt werden müssen, so sehen wir uns veranlaßt, den Wunsch dringend auszusprechen, daß sich die Herren Societäts-Mitglieder in dem hierdurch zur General-Versammlung bestimmten Termine recht zahlreich einfinden möchten.

Halberstadt, den 14. April 1846.

Die Direction der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Gr. v. d. Asseburg. v. Gustedt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16 Mai 1846.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2695. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1846, das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Comtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel u. Komp. zu Zürich für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie betreffend. Nr. 229.

Nr. 2696. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. März 1846, wegen einstweiliger Modifikation der Allerhöchsten Order vom 4. October 1842 und der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843 Hinsichts der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften.

Nr. 2697. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 6. April 1846.

Nr. 230. Die auf Beschädigung öffentlicher Wege und der zu solchen gehörigen Bäume ꝛc. gesetzten Strafen betr.

Unter Aufhebung unserer Amtsblattsbekanntmachungen vom 30. April 1818, 15. August 1834, und 27. Januar 1841 setzen wir hierdurch, mit Genehmigung des Herrn Finanzministers und des Königl. Hohen Ministerii des Innern, Folgendes fest.

1) Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchläße oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von 1—5 Thlr. erlegen.

2) Fahrläßige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes mit einer Strafe von 1—50 Thlr. zu ahnden.

3) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1. und 2. angeordneten Geldstrafen.

Unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 18. Juni 1841 wegen Umpflügen von Bäumen, und vom 20. Mai 1843 wegen Durchschneiden und Verbauen der Gräben bleiben in Kraft.

Merseburg, den 8. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 231. Den Preis der Blutegel betr.

Der bisherige Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken von 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück ist bis Ende October d. J. beizubehalten.

Merseburg, den 4. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 232. Die Baumanpflanzungen pro 1845 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Die von den Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks bewirkten Baumanpflanzungen an den Landstraßen, Communications- und Dorfwegen, so wie öffentlichen Plätzen, sind auch für das Jahr 1845 von einem erfreulichen Resultate gewesen.

Unter Anerkennung des dabei Seitens der Kreis- und Ortsbehörden bewiesenen Interesses, bringen wir folgende Resultate hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gepflanzt worden:

1)	im Kreise Sangerhausen	13,887	Obstbäume	u.	7,086	wilde Bäume.
2)	in der Grafschaft Stolberg-Stolberg	8,298	"	"	4,708	" "
3)	in der Grafschaft Stolberg-Roßla	7,586	"	"	1,181	" "
4)	im Kreise Schweinitz	1,166	"	"	2,664	" "
5)	im Mansfelder Gebirgskreise . . .	5,296	"	"	740	" "
6)	im Saalkreise	2,594	"	"	3,195	" "
7)	im Querfurter Kreise	2,513	"	"	18,000	" "
8)	im Liebenwerdaer Kreise	3,445	"	"	3,363	" "
9)	im Naumburger Kreise	8,286	"	"	3,893	" "
10)	im Delitzscher Kreise	5,526	"	"	866	" "
11)	im Zeitzer Kreise	8,206	"	"	155	" "
12)	im Wittenberger Kreise	1,478	"	"	941	" "
13)	im Weißenfelser Kreise	11,729	"	"	1,785	" "
14)	im Eckartsbergaer Kreise	22,876	"	"	19,150	" "
15)	im Mansfelder Seekreise	8,698	"	"	3,509	" "
16)	im Torgauer Kreise	15	"	"	55	" "
17)	im Merseburger Kreise	10,607	"	"	15,802	" "
18)	im Bitterfelder Kreise	5,028	"	"	2,773	" "
	Summa . .	127,234	Obstbäume	u.	89,866	wilde Bäume.

Merseburg, den 4. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 233. Die Bestätigung der Agenten von Versicherungs-Gesellschaften betr.

Ueber die Bestätigung der Agenten von Versicherungs-Gesellschaften ist von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Reskripts vom 14. v. Mts. Folgendes festgesetzt worden:

Die Genehmigung der Agenten aller ausländischen Gesellschaften bleibt überall der Regierung vorbehalten, nachdem sich dieselbe zuvörderst mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 18. der Gewerbeordnung vom 17. Januar pr. darüber Gewißheit verschafft hat, ob die betreffenden Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe im diesseitigen Staate Seitens der Ministerien bereits zugelassen worden.

Die Bestätigung der Agenten inländischer Gesellschaften, welche sich ausschließlich oder zugleich mit Versicherung gegen Feuersgefahr beschäftigen, und deren

Digitized by Google

Agenten daher den Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Ges. S. de 1837 S. 102.) und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Mai 1841 (Ges. S. de 1841 S. 122.) unterliegen, bleibt ebenfalls den Regierungen vorbehalten, da es nicht in der Absicht gelegen hat, Abänderungen in der gesetzlichen Organisation des Feuerversicherungswesens eintreten zu lassen.

In Betreff der Agenten anderer inländischer Versicherungs-Gesellschaften dagegen bleibt den Behörden, bei welchen nach §. 49. der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb nachzusuchen ist, auch die Ertheilung der Concession überlassen. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 2. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 234. Das Königliche Musik-Institut zu Berlin betr.

Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesang-Unterricht,
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat,
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Digitized by Google

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Director des Königl. Musik-Instituts, Papenstraße Nr. 10.

Vorstehende, Amtsblatt 1833. S. 190. befindliche Anzeige, wird hierdurch auf höhere Veranlassung mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Aspiranten die Meldungen nicht mehr unmittelbar an das Königl. hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sondern an uns und zwar so zeitig zu richten haben, daß wir dieselben mit unserm Gutachten versehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus dem gedachten hohen Ministerio vorlegen können.

Merseburg, den 25. April 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 235. Verloren gegangene Staatsschuldscheine.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hüfner Georg Schuck zu Gentha im Schweinitzer Kreise folgende Staatsschuldscheine v. J. 1842 als:

Nr. 39,066. Littr. F. über 100 Rthlr.
" 39,067. " F. " 100 "
" 159,676. " F. " 100 "
" 159,677. " F. " 100 "
" 202,611. " F. " 100 "

angeblich entwendet worden sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Schuck oder der Königl. Gerichts-Commission zu Seyda anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. Mai 1846.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 236. Verloren gegangener Staatsschuldschein.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Depositorio der Kreissparkasse zu Bitterfeld im Regierungsbezirk Merseburg der Staatsschuldschein v. J. 1842

Nr. 17,010. Littr. A. über 1000 Rthlr.

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-

Digitized by Google

Papiere oder dem Curatorium der genannten Kasse zu Bitterfeld anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. Mai 1846.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 237. Hypotheken-Sachen betr.

Die unterzeichnete Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts von Sachsen bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über nachbenannte, exemte Güter, Grundstücke und Gerechtigkeiten, als:

im Eckartsbergaer Kreise:

das kombinirte Rittergut Cölleda;

im Langensalzaer Kreise:

das vormals v. Dachrödensche, jetzt Webersche Allodial-Rittergut Kirchheilingen;

im Mansfelder Gebirgskreise:

die Allodial-Rittergüter Großleinungen, Horla, Mohrungen und Rotha;

im Merseburger Kreise:

die, in der Feldmark des Dorfes Zitzschen gelegenen, inländischen Pertinentien des Erblehn-Ritterguts Mausitz im Königreiche Sachsen;

im Sangerhäuser Kreise:

das Amt Heringen;

im Weißenfelser Kreise:

die allodificirten Nüchternschen Erbzinsen;

im Zeitzer Kreise:

die, namentlich in den Kreisen Zeitz, Weißenfels und Merseburg und in den Dörfern und Fluren von Bornitz, Deuben, Döbris, Draschwitz, Eisdorf, Lützkewitz, Profen, Seegel, Werben, wüste Mark Zangenberg, Zitzschen und Tackau belegenen Zehmisch-Haackesche Lehne und Zinsen,

vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypotheken-Patents vom 16. Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu bestimmen ist.

Zugleich wird, zur Berichtigung eines, in das 45. Stück des Merseburger Amtsblattes de ao. 1830 sich eingeschlichenen Fehlers, hierdurch bekannt gemacht, daß das, im Langensalzaer Kreise belegene Mannlehn-Rittergut Schönstedt und das Mannlehn-Rittergut Schönstedt, das Spitznasesche genannt, darin irrthümlich als das Mannlehn-Rittergut Schweustedt und das Mannlehn-Rittergut Schwenstedt, das Spitznasesche genannt, bezeichnet worden.

Naumburg, den 21. April 1846.

Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts von Sachsen.

Nr. 238. Die Festsetzung der Weide-Berechtigung in

In den vor uns anhängigen Gemeinheits-Theilungen sind sehr häufig prozessualische Weiterungen in Betreff der Weide-Berechtigungen abgezweigter Parzellen eines Gutes oder Hofes an der Gesammtweide dadurch hervorgerufen, daß bei Aufnahme der Dismembrations-Verträge gar keine Bestimmungen darüber getroffen wa-

Digitized by Google

Dismembrations-Verträgen betr.

ren, wie es mit der dem Gute oder Hofe zustehenden Weide-Berechtigung gehalten werden sollte.

Wir nehmen Veranlassung, das betheiligte Publikum auf die, in erheblichen Verzögerungen des ganzen Separations-Geschäftes und unverhältnißmäßigen Kostenanhäufungen bestehenden Nachtheile des Mangels derartiger contractlichen Festsetzungen hierdurch aufmerksam zu machen.

Stendal, den 2. Mai 1846.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Nr. 239. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1845 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserem Büreau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 15. d. M. ab auf 4 Wochen (d. i. bis 15. Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1845 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen gemacht hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen und sind etwaige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liste, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf den ausgelegten Nachweisungen nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 1. Mai 1846.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 240. Patent-Ertheilung.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 25. Februar 1846 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stotterns auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 241. Der Auctions-Commissarius Adolph Kapp in Zeitz ist unter dem 7. Januar c. als Agent der Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 242. Der Kaufmann Friedrich Lindenhahn in Torgau ist unter dem 27. März cr. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Nr. 243. Die Schullehrer- und Küsterstelle in Blankenheim, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Die Schulstelle in Friedrichsluga, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch die Wetterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 244.

Die Schul- und Küsterstelle in Zscherben, I. Ephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 245.

Die Schulstelle in Grabschütz, Ephorie Gollme, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 246.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Pleismar mit Göß nitz und Schimmel, Diöces Eckartsberga, ist in Folge diesmaligen Reverses, von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg, dem bisherigen Pfarrsubstituten in Eisdorf, Johann Gottlieb Grießbach, verliehen worden. Ueber die Pfarrstelle zu Eisdorf, I. Ephorie Halle, ist bereits verfügt. Nr. 247.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle in Weißenfels ist der bisherige Pfarrer in Göthewitz, Johann Ferdinand Herbst berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Die dadurch in Göthewitz erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Nr. 248.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle in Derenburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ludwig Ernst Philipp Harthausen berufen und kirchenregimentlich bestätigt worden. Nr. 249.

Die evangelische Pfarrstelle in Sommersdorf mit Sommerschenburg, Ephorie Ammendorf, ist durch den am 17. vor. Mts. erfolgten Tod des Pastors Jasper erledigt. Dieselbe ist Privat-Patronats. Nr. 250.

Dem Prorector Görlitz am Gymnasio zu Wittenberg und dem Oberlehrer Dr. Mönch am Gymnasio zu Eisleben ist durch Ministerial-Rescript vom 20. April d. J. der Professor-Titel verliehen worden. Nr. 251.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm August Rudolph Zabel bei dem Land- und Stadtgerichte in Zeitz ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 14. März c. zum Land- und Stadtgerichtsrath ernannt; Nr. 252.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Rudolph Levin von Marschall ist die zum Uebergange in die Verwaltungs-Parthie erbetene Entlassung den 11. April c. ertheilt;

der Oberlandesgerichts-Auscultator Ferdinand Franz Ludwig August Arends ist den 11./18. April c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt,

der Oberlandesgerichts-Auscultator Werner Dietrich Keuffel den 4./17. April c. von dem in Magdeburg, zu dem hiesigen versetzt;

der Candidat der Rechte Otto Bernhard Dächsel ist den 3. April c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hierselbst angenommen;

der Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Schmidt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Suhl ist den 26. März c. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Delitzsch versetzt;

Digitized by Google

der bisherige Gerichts-Actuar Friedrich August Schulze in Eckartsberga ist den 3. April c. zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Suhl und der bisherige Civil-Supernumerar Alexander Julius Kessel dagegen den 16. April c. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission in Eckartsberga ernannt;

der vormalige freiwillige Jäger bisherige Hülfsbote Karl Emanuel Hootz in Lützen ist zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte in Merseburg den 17. April c. bestellt;

dem Oberlandesgerichts-Referendar und Patrimonialrichter Friedrich Gottfried Koch ist die Verwaltung der dem fürstlich Schwarzburgschen Schloß-Rittergute zu Gannawurf zustehenden Gerichtsbarkeit den $\frac{23.\ \text{Februar}}{31.\ \text{März}}$ c. übertragen.

Nr. 253. Es ist als Schiedsmann für
den 1ten Zeitzer Bezirk der Ortsvorsteher Christian Schneider zu Würchwitz,
die Stadt Lützen der dortige Kaufmann Gottfried John,
den 13ten Merseburger Bezirk der Ortsrichter Christian Gottlieb Meuche zu Söhesten,
den 1ten desgl. Bezirk der Rittergutsbesitzer Fuß zu Blösien,
den 3ten desgl. Bezirk der Ortsrichter Wehle zu Cracau,
den 4ten desgl. Bezirk der Ortsrichter Neubarth zu Wünschendorf,
den 5ten desgl. Bezirk Amtmann Sander zu Neukirchen,
den 6ten desgl. Bezirk Holzhändler Schmidt in Creypau,
den 7ten desgl. Bezirk Gastwirth Lutze zu Zöschen,
den 8ten desgl. Bezirk Gutsbesitzer Götze zu Wesmar,
den 9ten desgl. Bezirk Ortsrichter Härtel zu Günthersdorf,
den 11ten desgl. Bezirk Ortsrichter Rettig zu Teuditz,
den 12ten desgl. Bezirk Gutsbesitzer Riedel zu Bothfeld,
den 14ten desgl. Bezirk Gutsbesitzer Kretzschmar zu Thesau, und
den 10ten desgl. Bezirk königl. Bergrath Backs zu Dürrenberg,
verpflichtet worden.

Nr. 254. Es ist als Schiedsmann für den ersten Naumburger Landbezirk der Oeconom Karl Baumbach zu Kösen, für die Stadt Laucha der dortige Kaufmann Franz Eduard Herbst neu und für den Eilenburger Vorstadtbezirk der dortige Regierungs-Bau-Conducteur Karl August Ferdinand Mosebach wieder erwählt worden.

Nr. 255. Der Windmühlenbesitzer Burkhardt in Stolzenhain ist zum Schiedsmann für den VII. Bezirk des Schweinitzer Kreises verpflichtet worden.

Nr. 256. Den Interessenten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Oberbergamts-Haupt-Kassen-Rendant Philipp zu Halle auf seinen Wunsch von dem Amte eines Commissarius genannter Anstalt entbunden und dasselbe anderweit dem Oberbergamts-Revisor Thiele daselbst verliehen worden ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. Mai 1846.

Nr. 257. Das Landarmenwesen in der Provinz Sachsen betr.

In Gemäßheit des Abschnittes D. §. 33. ff. des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 17. November v. J., sind der Verwaltungs-Ausschuß und der Director für den Landarmen-Verband der beiden Mansfeldischen Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle erwählt und meinerseits bestätigt worden. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der Ausschuß aus folgenden Personen besteht:

1) dem Erbtruchseß des Herzogthums Magdeburg, Geheimen Regierungsrath und Domdechanten von Krosigk zu Naumburg, als Vorsitzenden,
2) dem Justizrath Dr. Dryander zu Halle,
3) dem Rathmann Trümpler zu Alsleben,
4) dem Ortsschulzen Zieler zu Alterode.

Director ist der Landrath Freiherr von Friesen auf Rammelburg im Mansfeldischen Gebirgskreise, welchem die Verwaltung des Landarmenwesens des Verbandes von nun ab obliegt.

Magdeburg, den 28. April 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 258. Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt betr.

Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt wird für die diesjährige Saison mit dem 1. Juni cr. eröffnet werden.

Außer der sehr wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der dasigen Quelle, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen künstliche Bäder jeder Art in dem dazu zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet.

Die nöthige ärztliche Hülfe wird der Badearzt Herr Dr. Knoch in Lauchstädt gern zu leisten bereit seyn. Die Restauration der Badeanstalt hat der Gastwirth Grimm daselbst übernommen, welcher Alles aufbieten wird, um die diesfälligen Anforderungen des Publikums zu befriedigen. Wohnungen können bei der Königl. Bade-Direction daselbst mittelst portofreier Briefe bestellt werden.

Merseburg, den 9. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 259. Amortisirte Staatspapiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1845 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere:

Des Documents Nr.	Litr.	Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nr.	Litr.	Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.							
69,322	H.	100	vom 25. April 1844.	30,834	L.	50	vom 30. Mai 1844.
83,821	B.	100		15,139	E.	25	
90,855	K.	100	vom 24. April 1845.	58,071	X.	25	vom 23. Juni 1845.
7,695	N.	25	vom 10. April 1845.	59,165	A.	500	
90,647	A.	100		1,074	D.	100	
113,266	J.	100		31,896	A.	100	
30,608	G.	50	vom 19. Juni 1845.	42,506	K.	100	
52,818	F.	50		58,190	K.	100	
60,618	V.	25		59,673	D.	100	vom 25. Septbr. 1845.
70,166	G.	100		61,610	A.	100	
83,433	F.	100		90,690	D.	100	
85,181	A.	100		90,737	C.	100	
92,446	J.	100	vom 30. Mai 1844.	91,930	D.	100	
148,519	C.	100		92,640	K.	100	
46,233	F.	50		29,887	D.	200	
45,374	D.	25		68,947	J.	100	
118,086	G.	25		76,167	A.	100	
42,967	K.	100		82,215	C.	100	vom 24. April 1845.
58,091	G.	100	vom 1. Juli 1844.	85,623	B.	100	
90,393	C.	100		95,973	A.	100	
132,522	C.	100		100,544	F.	100	
97,115	D.	100	vom 18. Mai 1843.	147,273	F.	100	
II. Kurmärkische 3½procentige Schuldverschreibungen.							
				616	D.	300	vom 21. Juli 1845.

Berlin, den 21. April 1846.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 10. Mai 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 260. Veränderungen in den Arzneitaxe betr.

Das gedruckte Verzeichniß der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 1. v. Mts. genehmigten Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneien für das Jahr 1846, ist, das Exemplar zu 1 Silbergroschen, bei dem Kanzleirath Francke hierselbst und in allen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Merseburg, den 6. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 261. Die Verbesserung der nicht chaussirten Communicationswege betr.

Wenngleich für die Verbesserung der nicht chaussirten Communicationswege bisher manches geschehen ist, so reicht dies doch immer noch nicht hin, um dem durch Eisenbahnen- und Chaussee-Anlagen gesteigerten Bedürfnisse allseitiger leichter Communication zu genügen. Mit Bezugnahme auf unsere früheren desfallsigen Amtsblattsbekanntmachungen weisen wir die Herren Landräthe daher erneuert auf diesen wichtigen Zweig ihrer Verwaltung hin, und fordern sie auf, jede Gelegenheit, namentlich aber auch die zahlreich stattfindenden Separationen, zu benutzen, um die Wegebaupflichtigen mit Energie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, und sie von den für sie selbst aus der erleichterten Communication entspringenden Vortheilen zu überzeugen. Wir hoffen andererseits, daß die Wegebaupflichtigen den getroffenen Anordnungen willig und pünktlich Folge leisten werden, und wollen, um uns davon zu überzeugen, nicht nur die Wegebauarbeiten durch unsere Commissarien speciell revidiren lassen, sondern veranlassen auch hiermit die Herren Landräthe noch vor Ablauf dieses Jahres über den Erfolg ihrer Anordnungen an uns zu berichten, und besonders ausgezeichnete, sowie etwaige ungenügende Leistungen Seitens der Wegebaupflichtigen zu unserer Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 12. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 262.

Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Schlieben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 263.

Des Königs Majestät haben dem Oberamtmann Lucke in Bleesern und dem Oberamtmann Fritzsche in Borschütz den rothen Adlerorden 4ter Klasse zu verleihen geruhet.

Nr. 264.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Huttner ist von der Königl. General-Commission zu Stendal zum Oeconomie-Commissarius befördert und in der Stelle des nach Zeitz versetzten Oeconomie-Commissarius Richelmann in Sangerhausen stationirt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat April 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	11	5	1	20	1	1	4	10	—	29	4	—	—	—	1	25	—	2	5	—	—	20	—	4	4	—	22	6	6	15	—	—	—
2	Halle	2	4	—	1	20	—	1	1	10	—	27	6	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	11	3	5	—	—	19	—	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	9	3	1	21	1	1	—	4	—	26	4	4	22	—	2	—	—	2	15	—	—	15	—	5	—	—	27	6	6	7	6	1	9
4	Torgau	2	7	—	1	21	2	1	10	—	1	—	6	4	20	—	2	—	—	4	—	—	—	12	6	4	9	—	20	—	5	—	—	2	9
5	Wittenberg	2	12	4	1	19	9	1	8	9	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	22	6	6	15	—	2	1
6	Eisleben	2	4	5	1	20	9	1	1	1	—	28	2	—	—	—	1	25	—	2	10	—	—	12	—	5	—	—	19	8	5	21	3	3	—
7	Zeitz	2	12	2	1	26	9	1	6	10	—	27	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	5	—	1	—	—	7	29	5	1	7
8	Querfurt	2	7	6	1	25	—	1	2	6	—	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	6	—	25	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	11	1	1	21	8	1	6	6	—	28	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	22	6	5	5	—	—	—

Merseburg, den 14. Mai 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 265.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Mai 1846.

Nr. 266. Die Resultate der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- u. Irren-Aufbewahrungs-Anstalt, so wie d. Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Zeitz pro 1845 betr.

Am Schlusse des Jahres 1844 befanden sich in der nebengenannten, resp. für den hiesigen Regierungsbezirk und für die vormals Königl. sächsischen Ortschaften des Erfurter Regierungsbezirks bestimmten Anstalt:

178	männliche,	45	weibliche	Corrigenden, daher überhaupt . . . 223
59	"	30	"	Landarme u. Zöglinge, daher überhaupt 89
60	"	49	"	Gemüthskranke, daher überhaupt . . 109
				in Summa 421 Personen.

Im Jahre 1845 sind hinzugekommen:

279	männliche,	56	weibliche	Corrigenden, mithin 335
18	"	4	"	Landarme und Zöglinge, mithin . . 22
4	"	1	"	Gemüthskranke, mithin 5
				zusammen 362 Personen.

Dagegen sind in demselben Jahre zur Entlassung und in Abgang gekommen:

279	männliche,	60	weibliche	Corrigenden, mithin 339
19	"	12	"	Landarme und Zöglinge, mithin . . 31
35	"	28	"	Gemüthskranke, mithin 63
				zusammen 433 Personen,

und daher am Schlusse des Jahres 1845 als Bestand in der Anstalt anwesend verblieben:

178	männliche,	41	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt . . 219
58	"	22	"	Landarme u. Zöglinge, mithin überhaupt 80
				Hierunter befinden sich 24 männliche, 4 weibliche Zöglinge der Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher,
29	männliche,	22	weibliche	Gemüthskranke, mithin überhaupt . 51
				also zusammen 350 Personen.

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Individuen betrug:

199	männliche,	41	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt . . 240
51	"	25	"	Landarme u. Zöglinge, mithin überhaupt 76
57	"	45	"	Gemüthskranke, mithin überhaupt . 102
				zusammen 418 Personen,

wonach die Gesammtzahl der Häuslinge gegen das Jahr 1844 an 395 Personen, sich um 23 Köpfe vermehrt, die Etatszahl von 335 Personen aber um 83 Individuen überstiegen hat.

Digitized by Google

Unter den im Jahre 1845 in die Corrections-Anstalt eingelieferten 279 männlichen und 56 weiblichen Individuen haben sich überhaupt 130 Rückfällige befunden, von denen

55 männliche und 11 weibliche zum 2ten Male, 23 männliche und 5 weibliche zum 3ten Male, 9 männliche und 3 weibliche zum 4ten Male, 16 männliche und 3 weibliche zum 5ten Male, 3 männliche zum 6ten Male und 2 männliche zum 7ten Male,

wieder eingeliefert worden sind.

Außer den im Laufe des Jahres 1845 durchschnittlich in der Anstalt befindlich gewesenen 418 Personen, gehören derselben noch 33 Individuen an, von welchen

7 ehemalige Zöglinge der Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und

2 Knaben der Landarmenanstalt, bei Handwerksmeistern in Lehre stehen und von der Anstalt in Kleidung und Wäsche unterhalten werden,

21 der Landarmenanstalt angehörige Personen aus der Anstaltskasse eine bestimmte Geldunterstützung erhalten, die sich im abgewichenen Jahre auf die Summe von überhaupt 527 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. belaufen hat und

3 Kinder auf Kosten der Anstalt in der Stadt Zeitz bei Pflegeeltern untergebracht sind.

Es hat also die Gesammtzahl der im Jahre 1845 von der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen überhaupt 451 Köpfe betragen.

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 433 Personen sind

31 gestorben,

2 beurlaubt,

64 an andere Behörden und Anstalten abgegeben worden, darunter 27 männliche und 22 weibliche unheilbare und zugleich gemeingefährliche Gemüthskranke, welche in den Tagen vom 10. bis mit 13. December v. J. in die neuerrichtete Provinzial-Irrenanstalt bei Halle übersiedelt wurden,

334 in ihre Heimath entlassen resp. in Lehre, Dienste und Pflege untergebracht, und endlich

2 entwichen und demnächst wieder erlangt worden.

---

uts.

Die als arbeitsfähig zu betrachtenden Häuslinge haben nach Abrechnung des ihnen persönlich zu Gute gehenden Ueberverdienstes im abgelaufenen Jahre baar verdient, und zwar:

a) die Corrigenden	6142 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
b) die Landarmen und Gemüthskranken	495 "	15 "	3 "
in Summa .	6637 Thlr.	22 Sgr.	10 Pf.

Außerdem sind nach einer billigen Veranschlagung für die der Anstalt selbst geleisteten Arbeiten zu berechnen gewesen:

a) von den Corrigenden	1502 Thlr.	19 Sgr.	8 Pf.
b) von den Landarmen und Irren	1439 "	9 "	6 "
in Summa .	2941 Thlr.	29 Sgr.	2 Pf.

Dieser Arbeitsverdienst ist für folgende Leistungen erlangt worden:

Digitized by Google

	von den Corrigenden				von den Landarmen und Irren			
A. der baare Verdienst.	Zahl der Arbeiter.	Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.	Zahl der Arbeiter.	Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.
1) für Federn zu reißen	2 1/6	13	23	9	12 7/12	44	17	11
2) für Wolle vorzuarbeiten und zu spinnen, Wolle verlesen ꝛc.	2 1/2	35	15	2	4	17	25	—
3) für Flachs und Werrig zu spinnen, Leinwandweben ꝛc.	1 1/2	72	29	2	1/3	2	12	6
4) für Arbeiten bei der Kattunweberei	36 1/6	1224	8	9	1	—	—	—
5) für Arbeiten bei der Wollkämmerei	85 1/4	4664	11	10	—	—	—	—
6) für Handarbeiten bei Officianten und Fremden nach Tagelohn	17	859	27	2	9 1/6	493	5	9
7) für Arbeiten bei der Haarspinnerei	25	466	29	11	1 2/3	13	12	6
8) für Garntreiben und zwisten	1 3/4	30	6	—	1 1/12	48	13	4
Summa	172	7368	1	9	29 2/3	619	27	—
Hiervon ab der den Arbeitern bewilligte Antheil am Verdienst	—	1225	24	2	—	124	11	9
bleiben netto	—	6142	7	7	—	495	15	3
B. der ideale Verdienst.								
1) für Arbeiten bei der Tuch- u. Friesfabrication	7 1/6	166	26	11	1/2	3	27	3
2) für Arbeiten bei der Strumpffabrication	2 1/6	37	4	6	8 1/6	63	6	5
3) für Arbeiten bei der Leinwandfabrication	1 1/12	19	14	4	7/12	21	13	4
4) für Anfertigung von Nähzwirn	1/6	3	15	3	2 5/12	7	22	3
5) für Arbeiten bei der Schuhmacherei	2 1/2	93	16	11	1	25	10	—
6) für Arbeiten bei der Schneiderei	2 5/6	109	13	2	1	25	10	—
7) für Arbeiten bei der Näherei	2 1/12	79	22	7	4 3/4	96	28	—
8) für Arbeiten bei Reinigung der Wäsche	7 5/12	284	11	3	—	—	—	—
9) für Küchenarbeiten	1	38	16	11	7 5/6	158	—	—
10) für Arbeiten im Holz- und Torfstalle	2 1/6	82	2	9	9 1/3	235	—	—
11) für Fertigung und Reparatur von Hausutensilien und Böttcherarbeit	2	77	9	3	1	25	10	—
12) für Arbeiten bei Bauten und der Röhrfahrt	2 5/12	96	7	6	2 1/4	56	20	—
13) für Arbeiten bei Bestellung des Gartens	1 1/6	68	27	2	6 2/3	171	7	3
14) für das Medicinholen und Krankenwartung	1 1/2	46	13	1	10 1/6	233	23	—
15) für Schreiberei-Arbeiten	2 1/6	81	13	1	4	101	10	—
16) für Expeditions-Aufwartung	—	—	—	—	2	50	20	—
17) für Kehren und Scheuern der Zimmer, Aschetragen und Strohsäckestopfen	6 1/6	217	15	—	7 1/12	163	12	—
18) krank und arbeitsunfähig waren	23 1/3	—	—	—	79 7/12	—	—	—
Summa	68	1502	19	8	148 1/3	1439	9	6

Digitized by Google

Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung der Häuslinge haben im abgewichenen Jahre betragen, nemlich:

a) die Speisungskosten:

aa) für die durchschnittlich unterhaltenen 240 Corrigenden überhaupt . . . . . 5627 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 23 " 13 " 5 "
und täglich . . . . . — " 1 " 11 "

bb) für die Landarmen und Gemüthskranken, von denen 12 Personen die Kost II. Klasse und 166 Personen die Kost III. Klasse, sowie die Krankenkost erhalten haben,
für die Kost II. Klasse überhaupt . . . . 571 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
mithin für den Kopf jährlich . . . . . 47 " 19 " 4 "
und täglich . . . . . — " 3 " 11 "
für die Kost III. Klasse, sowie die Krankenkost überhaupt . . . . . 4889 " 23 " 5 "
mithin für den Kopf jährlich . . . . . 29 " 13 " 8 "
und täglich . . . . . — " 2 " 5 "

b) die Bekleidungskosten:

aa) für 240 Corrigenden überhaupt . . . . . 1835 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 7 " 19 " 5 "

bb) für 190 Landarme und Gemüthskranke, mit Einschluß von 12 in Lehre und Pflege außerhalb der Anstalt befindlichen Zöglingen und Kindern,
überhaupt . . . . . 1414 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 7 " 13 " 3 "

Hierzu kommen noch die Administrationskosten, welche in dem Gehalt der Beamten und Dienstleute, Unterstützungsgeldern der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder, den Kosten für Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicin, Abgaben, Baukosten, Büreau-Aufwand und extraordinairen Ausgaben bestehen und im abgewichenen Jahre die Summe von 14,025 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. betragen haben.

Hiervon fällt daher, bei durchschnittlich in der Anstalt anwesend gewesenen 418 Häuslingen, auf den Kopf die Summe von 33 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. jährlich.

Die Zusammenstellung der Gesammtkosten der Anstalt, für Speisung, Bekleidung und Administrations-Aufwand ergiebt mit Einschluß der 920 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. betragenden Einlieferungskosten für Corrigenden auf das Jahr 1845 eine Hauptsumme von 29,284 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. und nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes beträgt daher der Netto-Aufwand für Unterhaltung

eines Corrigenden, einschließlich der Einlieferungskosten jährlich 36 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf.
und täglich . . — " 3 " — "
eines Pfleglings II. Klasse jährlich . . . . . 88 " 19 " 3 "
und täglich . . — " 7 " 3 "
eines Pfleglings III. Klasse jährlich . . . . . 58 " 23 " 11 "
und täglich . . — " 4 " 10 "

so wie endlich eines in Lehre oder Pflege außerhalb der Anstalt sich befindenden

Digitized by Google

Zöglings resp. Kindes, welche in Kleidung unterhalten werden, jährlich 7 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.

wobei noch zu bemerken ist, daß die bis mit dem Jahre 1839 bei den Irren hin und wieder stattgefundene Verpflegung mit Kost I. Klasse auch im verflossenen Jahre nicht verabreicht worden ist, da Individuen, welche darauf Anspruch zu machen gehabt hätten, in der Anstalt nicht anwesend gewesen sind.

Merseburg, den 22. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 267. Die zu Anlegung von Mühlen zunächst nachzusuchende Genehmigung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors betr.

Die Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben mittelst eines unterm 21. v. M. ergangenen Rescripts angeordnet, daß in Gemäßheit der, neben den §§. 27. 28. 38. und 41. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, zur Anwendung zu bringenden Bestimmung des §. 7. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 in den Städten, welche der Mahlsteuer unterliegen, zur Anlegung einer Mühle, welche mit thierischen Kräften oder mit Dampf getrieben wird, zunächst die Genehmigung des Provinzial-Steuer-Directors nachgesucht werden soll.

Es wird dies daher mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß ein Jeder, welcher eine Mühle der vorbezeichneten Art im innern oder äußern (§. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes) Bezirk einer mahlsteuerpflichtigen Stadt anzulegen wünscht, sich deshalb zunächst an den Provinzial-Steuer-Director zu wenden, und erst dann, wenn ihm von Letzterem die Erlaubniß ertheilt worden, unter Ueberreichung der diese Erlaubniß enthaltenden Verfügung die Einleitung des in den §§. 28. seq. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens bei der unterzeichneten Königl. Regierung nachzusuchen hat, welche alle Gesuche dieser Art, die ohne Beilegung der von dem Provinzial-Steuer-Director ertheilten Genehmigung bei ihr eingehen, nach Umständen zurückzuweisen oder dem Provinzial-Steuer-Director zu übersenden ermächtiget worden ist.

Merseburg, den 16. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 268. Resultate der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg im Jahre 1845.

Am Schlusse des Jahres 1844 befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg:

754 Strafgefangene, nämlich 549 männliche und 205 weibliche.

Im Jahre 1845 wurden eingeliefert

614 Sträflinge, worunter 473 männliche und 141 weibliche waren, es sind demnach im Ganzen

---

1368 Verbrecher im verflossenen Jahre detinirt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 722 und zwar 524 männliche und 198 weibliche betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in

627 Verbrechern, und zwar 477 männlichen und 150 weiblichen, von denen

20 männliche, 3 weibliche gestorben,

7 " 6 " als Ausländer über die Grenze gebracht,

Digitized by Google

441 männliche, 136 weibliche nach ihrer Heimath entlassen,
6 " 1 " in andere Anstalten abgeliefert und
3 " 4 " begnadigt sind.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1845 741 Verbrecher, und zwar 545 männliche und 196 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1846 übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen 1022 männlichen und 346 weiblichen Strafgefangenen waren verurtheilt:

13 weibliche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
2 männliche zu einer Zuchthausstrafe von 20 bis 30 Jahren,
5 männliche, 20 weibliche von 10 bis 20 Jahren,
13 " 35 " " 5 " 10 "
144 " 23 " " 3 " 5 "
516 " 130 " " 1 " 3 "
256 " 84 " unter 1 Jahr, und
86 " 41 " unter 6 Monat.

Was die Alters-Verhältnisse anbelangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1845 verbliebenen Gefangenen

2 männliche im Alter unter 15 Jahren, 49 männliche, 12 weibliche im Alter von 15 bis 20 Jahren, wobei zu bemerken ist, daß alle jugendlichen Verbrecher der Provinz bis zum 18. Lebensjahre nur in die Strafanstalt zu Lichtenburg, nicht aber auch in die Strafanstalt zu Halle eingeliefert werden, weil am ersteren Straforte besondere Einrichtungen für deren sittliche Besserung getroffen sind.

119 männliche, 30 weibliche im Alter von 20 bis 25 Jahren,
101 " 38 " " " " 25 " 30 "
72 " 28 " " " " 30 " 35 "
54 " 30 " " " " 35 " 40 "
71 " 22 " " " " 40 " 45 "
40 " 24 " " " " 45 " 50 "
19 " 3 " " " " 50 " 55 "
9 " 5 " " " " 55 " 60 "
6 " 3 " " " " 60 " 65 " und
3 " 1 " " " " 65 " 70 "

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 722 Sträflingen waren
624 Personen zum vollen,
48 " wegen Schwächlichkeit, Schulbesuchs oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
50 " aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren:

A. Für Rechnung von Fabrikanten, auf Grund geschlossener Contracte. Kattunweben, Wollekämmen, Handschuhnähen und Cigarrenspinnen.

Digitized by Google

B. Für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Schaafwollespinnen auf Maschinen, Leisten- und Tapetengarnspinnen, Kämmelgarnspinnen, Tuchwirken, Leinenweben, Tapetenwirken, Garnzwisten, Seilerei, Federnreißen, Flachs-, Hanf- und Wergspinnen, Friesrauhen, Posamentirarbeiten, Zeugstricken, Nähen von Wäsche, Stricken, Sattlerarbeiten, Schirrkammer-, Schneider-, Schuhmacher- und Handarbeiten, Lazaretharbeiten und Pferdehaarezupfen.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außer den voraufgeführten Beschäftigungen sind auch im Jahre 1845, wie früher, alle Feld- und Garten-, ingleichen Hausarbeiten, ferner die Maurer- und Zimmerarbeiten, soweit dies zulässig gewesen, endlich auch die sämmtlichen Tischler-, Schlosser-, Schneider- und Schuhmacherarbeiten von den Strafgefangenen gefertigt und dafür ein idealer Verdienst in Rechnung gestellt worden.

Die Urbarmachung des der Strafanstalt von der Domainen-Verwaltung abgetretenen Stück Landes durch Gefangene ist auch im Jahre 1845 fortgesetzt worden, ein Theil desselben bereits mit Roggen besäet und ein anderer von circa 20 Morgen zur Erbauung von Kartoffeln bestimmt.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von
24,983 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. erlangt und überdem noch durch die Arbeiten für die Anstalt,
2,683 " 11 " 6 " verdient worden, so daß sich der Arbeitsverdienst auf

27,666 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. beläuft, wovon indeß der darunter begriffene Verlag für Materialien mit
243 " 1 " 4 " noch in Abrechnung kommt, und somit als reiner Arbeitsverdienst nur die Summe von

27,423 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. verbleibt.

Durchschnittlich sind sonach von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf 42 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 722 Personen, die Nichtarbeitsfähigen mit eingerechnet, 37 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. verdient worden.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

14,258	Thlr.	17	Sgr.	8	Pf.	folglich à Person	19 Thlr.	22 Sgr. 6 Pf.
3,821	"	5	"	3	"	und die Bekleidung mithin à Person	5 "	8 " 9 "
25,475	"	28	"	—	"	gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen mithin à Person	35 "	8 " 7 "
43,555	Thlr.	20	Sgr.	11	Pf.	so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf mithin à Person . . . . . beläuft.	60 Thlr.	9 Sgr. 10 Pf.

Digitized by Google

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes haben daher die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr 22 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. und für den Tag 1 Sgr. 10 Pf. betragen.

Merseburg, den 18. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 269. Patent-Ertheilung. Dem Wegebaumeister Borchard in Tannhausen in Schlesien ist unterm 25. Februar d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Ziegel- und Braunkohlen-Pressen zum Heben des Formkastens in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 270. Die Forst-Candidaten von Schleinitz und von Rauchhaupt sind zu Regierungs- und Forst-Referendarien ernannt worden.

Nr. 271. Der Kaufmann C. Lindner in Schkeuditz ist unter dem 17. v. Mts. als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 272. Der Kaufmann G. Hoffmeister in Stolberg hat die Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf niedergelegt.

Nr. 273. Die Schul- und Küsterstelle in Corbetha, Landephorie Merseburg, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 274. Die Schullehrer- und Küsterstelle zu Battaune, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, wird durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Ihre Wiederbesetzung ist bereits eingeleitet.

Nr. 275. Die Pfarrstelle zu Anderbeck, Diöces Schlanstedt, ist durch den am 23. März cr. erfolgten Tod des Pastors König erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 276. Die evangelische Pfarrstelle in Oppin, dritte Ephorie Halle, ist durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Sander erledigt; sie ist Königl. Patronats.

Nr. 277. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben dem Salinen-Inspector Mühlmann auf der Halleschen Königlichen Saline unterm 12. d. Mts. das Prädicat „Salinen-Director" verliehen.

Nr. 278. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Königlichen Regierungsrath und Provinzial-Stempel-Fiscal Schenk in Mühlhausen den Character als Geheimer Regierungsrath beizulegen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Juni 1846.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 279.

Nr. 2698. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-Obligationen zum Betrage von 83,500 Rthlr. Vom 27. März 1846.

Nr. 2699. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Rheinprovinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 9. April 1846.

Nr. 2700. Verordnung, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafthum Oberlausitz. Vom 11. April 1846.

Nr. 2701. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. April 1846, betreffend die einstweilige Entbindung des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten.

Nr. 280. Resultate der Straf-Anstalt zu Halle im Jahre 1845.

Am Schlusse des Jahres 1844 befanden sich in der für die mindestens zu 5 Jahre Zuchthaus- oder überhaupt zum 4ten Male zur Zuchthausstrafe verurtheilten, über 18 Jahre alten Verbrecher männlichen Geschlechts der Provinz Sachsen bestimmten Strafanstalt zu Halle

390 Strafgefangene. Seitdem sind bis ult. December v. Js. eingeliefert
53 " so daß im Ganzen im Jahre 1845
443 Verbrecher darin detinirt worden sind, von denen die tägliche Durchschnittszahl 392 Köpfe betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in
57 Verbrechern, von denen
7 gestorben,
1 entwichen,
38 nach ihrer Heimath entlassen,
7 in andere Anstalten abgeliefert und
4 begnadigt sind.

uts.

Digitized by Google

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1845
386 Verbrecher in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1846 übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen Verbrechern waren verurtheilt

15 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
3 zu einer Zuchthausstrafe über 30 Jahre,
16 von 20 bis 30 Jahren,
126 " 10 " 20 "
146 " 5 " 10 "
66 " 3 " 5 "
5 " 1 " 3 " und
9 sind vor Abfassung des Erkenntnisses II. Instanz eingeliefert.

Was die Alters-Verhältnisse anbelangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1845 in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

2 im Alter von 18 bis 20 Jahren,
30 " " " 20 " 25 "
53 " " " 25 " 30 "
79 " " " 30 " 35 "
72 " " " 35 " 40 "
60 " " " 40 " 45 "
39 " " " 45 " 50 "
20 " " " 50 " 55 "
16 " " " 55 " 60 "
8 " " " 60 " 65 " und
7 " " " 65 " 70 "

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 392 Sträflingen waren
262 Personen zum vollen,
72 " " mittel,
10 " wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
48 " aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren

A. für Rechnung von Fabrikanten auf Grund abgeschlossener Contracte.

Piquéweben, Wollekämmen und Cigarrenmachen.

B. für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Leinwandweben, Garnspulen, Federnreißen, Strumpfgarndrelliren, Hanfgarnspinnen, Garnzwirnen, Zeugstricken, Haar- und Cartonagenarbeiten, Strümpfestricken, Torfstreichen, Seiler-, Schirrkammer-, Schneider- und Schuhmacherarbeiten.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außerdem sind noch alle Arbeiten in der Hauswirthschaft von Strafgefangenen

Digitized by Google

besorgt und die erforderlich gewesenen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke von denselben soweit als möglich gefertigt und im Stande erhalten worden.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein barer Verdienst von
14,072 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. erlangt und überdem durch die Arbeiten für die Anstalt
2,394 " 3 " — " verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeitsverdienst auf die Summe von

16,466 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. beläuft.

Durchschnittlich sind von den zum vollen Pensum arbeitsfähig gewesenen 317 Personen auf den Kopf 51 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 392 Personen, die nicht- oder nicht vollständig Arbeitsfähigen mit eingerechnet, auf den Kopf 42 Thlr. — Sgr. 3 Pf. verdient.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat
9,527 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. mithin à Person . . . . . 24 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.
und die Bekleidung
2,987 " 11 " 3 " mithin à Person . . . . . 7 " 18 " 8 "
gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen
20,350 " — " 4 " mithin à Person . . . . . 51 " 27 " 5 "
so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf
32,865 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. mithin à Person auf . . . . . 83 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.
beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Arbeitsverdienstes haben mithin die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich im verflossenen Jahre 41 Thlr. 25 Sgr. — Pf. und für den Tag 3 Sgr. 5 Pf. (d. i. 9 Pf. weniger als im Jahre 1844 und 1 Sgr. 7 Pf. weniger als im Jahre 1843) betragen.

Marsburg, den 16. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 281. Polizeiliche Bestimmungen für die thüringische Eisenbahn zwischen Halle u. Weißenfels betr.

Bei der bevorstehenden Eröffnung der thüringischen Eisenbahn zwischen Halle und Weißenfels, finden wir uns veranlaßt, einstweilen, und unter Vorbehalt künftiger Abänderung, folgende polizeiliche Bestimmungen, als Auszug aus dem allgemeinen Bahn-Polizei-Reglement hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die genannte Eisenbahnstrecke für anwendbar zu erklären.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform, Dienstabzeichen oder sonst mit Legitimationen versehenen Gesellschaftsbeamten, unweigerlich Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, vom Publikum und auch von Thieren nicht betreten werden. Die Vernachlässigung in Beaufsichtigung der letzten ist ebenfalls straffällig.

§. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und den von diesen beauftragten executiven Polizeibeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug, bei Stück- und Zugpferden jedoch im Schritt geschehen. An der Bahn sich begegnende Fuhrwerke haben dieselbe nur nach Anordnung des Bahnwärters zu überschreiten.

§. 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten.

§. 14.

Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 16.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, endlich auch Störungen des Telegraphendienstes sind, sofern nicht allgemeine strafrechtliche Bestimmungen oder spezielle Verordnungen wegen Bestrafung der Beschädigung der Eisenbahn-Anlagen eine härtere Strafe androhen, nach Maßgabe des §. 25. zu ahnden.

Digitized by Google

§. 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§. 25.

Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§. 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, so fern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letz-

Digitized by Google

term Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27.

Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Konstatirung einer Kontravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

Merseburg, den 1. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 282. Die Auslieferung fremder Verbrecher betr.

In der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 ist verordnet:

daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Ober-Landesgerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher constatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speciell bestimmt worden, vorher anfragen müssen.

Die Befugniß zur Auslieferung fremder Verbrecher und zwar nach Verschiedenheit der Fälle mit oder ohne höhere Autorisation ist daher den Königlichen Regierungen in Gemeinschaft mit den Königlichen Ober-Landesgerichten vorbehalten und dürfen die Unterbehörden auf Auslieferungsanträge ohne unsere Anweisung niemals eingehen. Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 23. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 283. Den Umtausch der Quittungen über die im I. Quartale 1846 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale 1846 für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßigen Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 26. Mai 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 284. Die Anmeldung der dies-

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung Jahrgang 1828. Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Tabak be-

Digitized by Google

bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. jährigen Tabaksbepflanzungen betr.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabaksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabaksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 25. Mai 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Göring.

Nr. 285. Hypotheken-Sachen.

Die Tabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 18. October pr. — Amtsblatt Stück 41. — genannten Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übergetragen, und ist daher nunmehr hinsichtlich dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Friedersdorf, den 26. Februar 1846.

Patrimonial-Gericht.

Nr. 286. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht zu Berlin ist unter dem 26. Februar 1846 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 287. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten C. D. Wolff zu Elberfeld ist unter dem 9. März 1846 ein Patent auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung an der Jacquardschen Mustermaschine, um bei streifigen Mustergeweben, bei denen die Streifen in der Richtung des Einschusses laufen, an Musterkarten zu sparen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 288. Patent-Ertheilung.

Dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 13. März d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Spalten des Brennholzes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Nr. 289. Patent-Ertheilung. Dem Buchdrucker und Lithographen Adolph Kamphausen und dem Dr. med. Karl d'Ester zu Köln ist unter dem 20. März 1846 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Umdruck alter Drucksachen und Handschriften auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 290. Patent-Ertheilung. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1846 ein Patent auf eine Maschine zum Fortschaffen des Schnees auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf funfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 291. Patent-Aufhebung. Das dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen unter dem 31. März 1845 auf acht Jahre und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung, ist aufgehoben worden.

Nr. 292. Patent-Verlängerung. Das dem Kunsthändler Ferdinand Gropius in Berlin unter dem 15. Mai 1840 auf 6 Jahre ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist um fernere 3 Jahre, mithin bis zum 15. Mai 1849, für den Umfang des preußischen Staats verlängert worden.

Personal-Chronik.

Nr. 293. In Stelle des mit Tode abgegangenen Bürgermeisters Schröter zu Gerbstädt ist der Expedient Franz Hellwig zum Bürgermeister daselbst erwählt und bestätigt worden.

Nr. 294. Die Schul- und Küsterstelle in Seehausen, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 295. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Straußfurth, Diöces Weißensee, ist der bisherige Pfarrer in Wundersleben, M. Gottlob Christian Horrer berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Wundersleben ist Privat-Patronats, über dieselbe indeß bereits verfügt.

Nr. 296. Der Schneidermeister Karl Künzel in Prosen ist zum Schiedsmann des 4ten Zeitzer Kreises verpflichtet worden.

Nr. 297. Es ist für den Vten Sangerhausener Landbezirk der Oekonom Eduard Prall zu Riestädt wieder erwählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Juni 1846.

Nr. 298. Die auf Entdeckung von Brandstiftern gesetzte Belohnung betr.

Seit ungefähr 2 Jahren haben auf den Besitzungen des Landraths, Freiherrn von Friesen, dem Vorwerke Popperode und dem Amtshofe zu Rammelburg im Mansfelder Gebirgskreise mehrere Feuersbrünste stattgefunden, bei welchen den angestellten Ermittelungen zufolge mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie von boshafter und ruchloser Hand angelegt worden.

Die bisherigen Schritte zu Ermittelung der Brandstifter sind ohne Erfolg geblieben und wir finden uns daher veranlaßt, demjenigen, welcher die etwanigen Anstifter des am 6. April d. J. zu Popperode stattgehabten Brandes oder eines der früheren Brände auf den Besitzungen des ꝛc. von Friesen nachzuweisen oder zu ihrer Entdeckung wenigstens soviel beizutragen vermag, daß sie zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, hiermit eine Belohnung von Einhundert Thalern zuzusichern.

Merseburg, den 25. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 299. Die Vereidigung der Feldmesser betr.

Von des Herrn Finanz-Ministers Flottwell Excellenz ist durch Reskript vom 2. d. Mts. die Bestimmung des §. 6. der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und Baubeamten vom 8. September 1831, wonach die Vereidigung der Feldmesser nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst erfolgen kann, dahin abgeändert, daß die Vereidigung der Feldmesser künftig auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden kann, sofern die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum einjährigen Militairdienst gemeldet haben und mit den vorgeschriebenen Qualifications-Attesten der Departements-Prüfungs-Commission versehen sind, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Merseburg, den 26. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 300. Die Gewerbe-Ausstellung in Magdeburg betr.

Der hiesige Gewerbeverein wird hierorts in der Zeit vom 16. August bis zum 30. September eine Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse der **Provinz Sachsen** veranstalten. Ueberzeugt, daß ein solches Unternehmen dem gewerblichen Interesse im hohen Grade förderlich ist, wendet sich der Verein an die Gewerbetreibenden der

Digitized by Google

Provinz mit der Bitte, sich bei der Ausstellung nach Kräften zu betheiligen und dabei die Beweise ihrer gewerblichen Thätigkeit, Einsicht und Fortschritte in möglichst mannichfaltiger Weise an den Tag zu legen.

Zur Ausstellung werden alle in der Provinz Sachsen dargestellte Gewerbs-Erzeugnisse, auch ganz grobe zugelassen, wenn sie gut gearbeitet sind, ihr Gebrauch verbreitet ist, und ihr Werth zu dem Preise in keinem auffallenden Mißverhältnisse steht. Eigentliche Werke der schönen Künste, nicht aber mit besonderer Kunstfertigkeit gearbeitete Fabrikate, welche in das Kunstgebiet einschlagen, bleiben ausgeschlossen.

Die Anmeldung der zur Ausstellung einzusendenden Gegenstände wird spätestens bis zum 1. Juli dieses Jahres erwartet. Dieselbe erfolgt unter der Adresse des hiesigen Gewerbe-Ausstellungs-Comité, dessen Büreau sich zur Zeit im Hôtel de Sare, Regierungsstraße Nr. 24. befindet, und muß Folgendes enthalten: Nummerirung, Benennung und Beschreibung der einzusendenden Stücke, Signatur und ohngefähres Gewicht des Collo, worin die Einsendung erfolgt, Preis beim Verkauf und ob das Stück verkäuflich ist, Bemerkungen über Werth oder Merkwürdigkeit der Stücke, Ursprung der benutzten Materialien und Halbfabrikate, Summe des Versicherungswerthes der auszustellenden Stücke, Versicherung des Ausstellers, daß dieselben in seiner Werkstatt angefertigt worden sind, des Ausstellers Wohnort, Wohnung, Name und das Datum. Die Aussteller werden ersucht, sich zu den Anmeldungen der dazu besonders gedruckten Formulare zu bedienen, welche hierorts im Comité-Büreau und in allen Kreisstädten werden vorräthig gehalten werden und worüber besondere Bekanntmachung ergehen wird.

Die Einsendung erfolgt in der Zeit vom 15. Juli bis spätestens 1. August dieses Jahres unter derselben Adresse zu Händen des mitunterzeichneten Kaufmanns und Spediteurs **Wildegans**, Firma **J. C. Tieding und Comp.**, Bärstraße Nr. 9., unter Beifügung eines Duplicats des ausgefüllten Anmeldebogens.

Die Kosten des Her- und Rück-Transports der Ausstellungs-Gegenstände übernimmt der Gewerbe-Verein. Derselbe wird es aber mit großem Danke anerkennen, wenn der Aussteller die Transport-Kosten selbst trägt, der Letztere verliert den Anspruch auf Transport-Kosten-Freiheit jedenfalls alsdann, wenn er Anordnungen trifft, wonach die Rücklieferung nicht unmittelbar an den Ort der ursprünglichen Absendung erfolgt. Gegenstände, welche mehr als 40 Pfund wiegen, sind nur bei sich ergebender Unmöglichkeit einer anderen wohlfeileren Transportweise durch die Post hierher zu senden.

Gegenstände von sehr großem Gewichte, die kein solches Interesse gewähren, welches mit den Transport-Kosten im Verhältniß steht, können zur Ausstellung nicht angenommen werden, es müßte denn der Aussteller die Fracht allein tragen wollen. Aussteller, welche deshalb Bedenken hegen, werden ersucht, hierüber die Entscheidung des Comité vor dem 1. Juli dieses Jahres einzuholen.

Die Gegenstände der Ausstellung wird der Gewerbe-Verein gegen Feuersgefahr versichern und sorgfältig beaufsichtigen lassen. Den Ausstellern steht es außerdem frei, der Aufstellung selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen und während des Besuches der Ausstellung über ihre Sachen Aufsicht zu halten.

Digitized by Google

Vor beendigter Ausstellung darf kein ausgestellter Gegenstand zurückgezogen werden. Ausnahmen müssen gleich bei der Anmeldung erbeten werden.

Mit der Ausstellung soll, wenn dies höheren Orts genehmigt wird, eine Verloosung ausgestellter Gegenstände verbunden werden, weshalb besondere Bekanntmachung ergehen wird.

Magdeburg, den 9. April 1846.

Das Gewerbe-Ausstellungs-Comité.

Reinsch. Elbe. Dr. Reide II. Wildegans. H. Coqui. C. L. Lange. Dr. Meitzendorf. C. Voigtel. Anschütz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 30. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 301. Schleusensperre betr.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die 3 Saalschleusen, als:

1) an der Oeblitzmühle bei Weißenfels,
2) bei Dürrenberg, und
3) bei Meuschau,

Behufs Erneuerung ihrer Thore, vom 20. September bis mit 10. October d. Js. gesperrt seyn werden.

Merseburg, den 4. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 302. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1846 zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

im Sangerhäuser Kreise, Dienstag den 8. September d. J. in Sangerhausen,
im Querfurter Kreise, Mittwoch den 9. September d. J. in Querfurt,
im Merseburger Kreise, Donnerstag den 10. September d. J. } in Merseburg,
Freitag den 11. September d. J. }
im Delitzscher Kreise, Sonnabend den 12. September d. J. in Delitzsch,
im Wittenberger Kreise, Montag den 14. September d. J. in Wittenberg,
im Torgauer Kreise, Mittwoch den 16. September d. J. in Torgau,
im Schweinitzer Kreise, Donnerstag den 17. September d. J. in Herzberg,
im Liebenwerdaer Kreise, Freitag den 18. September d. J. in Liebenwerda,
im Weißenfelser Kreise, Montag den 21. September d. J. in Weißenfels,
im Zeitzer Kreise, Dienstag den 22. September d. J. in Zeitz,
im Naumburger Kreise, Mittwoch den 23. September d. J. in Naumburg,
im Eckartsbergaer Kreise, Donnerstag den 24. September d. J. in Eckartsberga.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstel-

Digitized by Google

lung verlustig gehen, daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen, und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung, mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation, durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben, und in Folge dessen — was vielleicht außerdem nicht geschehen seyn würde, — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 3. Juni 1846.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur Graf von Herzberg.	Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Danneil.

Nr. 303. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1846 zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

im Bitterfelder Kreise, Freitag den 21. August d. J. in Bitterfeld,
im Saalkreise, Sonnabend den 22. August d. J. in Halle,
im Halleschen Stadtkreise, Montag den 24. August d. J. in Halle,
im Mansfelder Seekreise, Mittwoch den 26. August d. J. in Eisleben,
im Mansfelder Gebirgskreise, Donnerstag den 27. August d. J. in Mansfeld.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Digitized by Google

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation, durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben, und in Folge dessen — was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde, — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 3. Juni 1846.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur Freih. von Reitzenstein.	Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Danneil.

Die Hypotheken-Tabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 1. November 1845 (Beilage zum 45. Stück des Amtsblatts) aufgeführten Grundstücke sind zu den Hypothekenbüchern übertragen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in Betreff dieser Grundstücke der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen ist. Nr. 304. Hypotheken-Sachen.

Cölleda, den 24. März 1846.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypothekentabellen über die dem Christian Friedrich Schmidt zu Hirschroda gehörigen Grundstücke in Hirschrodaer Flur, Flurbuchsnummer 2. und 315. und 1 Fleck Lehde ist fertig, und kann von den Interessenten binnen zweier Monate, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratür eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nr. 305. Hypotheken-Sachen.

Freiburg, den 13. Mai 1846.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Von dem unterzeichneten Gericht soll jetzt das Hypothekenbuch über den hiesiger Gerichtsbarkeit unterworfenen sogenannten Dietzenheeger jenseits der Mulde nach Rösa nachträglich angelegt werden. Indem wir dies hierdurch bekannt machen, fordern wir alle diejenigen, welche dabei ein Interesse haben und ihren etwanigen Forderungen an dieses Grundstück die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, hierdurch auf, binnen 2 Monaten sich zu melden, um ihre Ansprüche näher anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann. Löbnitz, den 13. März 1846. Nr. 306. Hypotheken-Sachen.

Das Patrimonial-Gericht Löbnitz Hoftheils.

Digitized by Google

Nr. 307. Patent-Ertheilung. Dem Glashütten-Besitzer Blumenreich zu Neudorf bei Gleiwitz ist unter dem 20. April 1846 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Glashäfen für den Betrieb mit Steinkohlen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 308. Patent-Ertheilung. Dem Orgelbauer Fabian zu Brätz im Regierungsbezirke Posen ist unter dem 20. April 1846 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an den Windladen der Orgeln zur Erleichterung der Spielart, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 309. Patent-Ertheilung. Dem F. A. Taurinus zu Köln ist unter dem 23. April 1846 ein Patent auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 310. Patent-Ertheilung. Dem Schulzen Brehmer zu Karmersfelde im Regierungsbezirke Stettin sind unter dem 23. April 1846 zwei Patente, und zwar: auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Construction, und auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung, beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 311. Patent-Ertheilung. Dem Gutsbesitzer Jakob von Romyn zu Wardhausen bei Kleve ist unter dem 23. April 1846 ein Einführungs-Patent auf selbstthätige Feinspinn-Maschinen für Baumwolle und Wolle, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 312. Patent-Ertheilung. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 28. April 1846 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Regeln des Ganges von Dampfmaschinen, welche ohne Kurbel und Schwungrad arbeiten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 313. Der Kaufmann F. W. Röver in Stolberg ist unter dem 1. April cr. als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für die Stadt Stolberg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 314. Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle in Schönebeck, Diöces Aßendorf, ist der bisherige Prediger in Glöthe, Johann Ludwig Theodor Bollmann berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle in Glöthe ist Privat-Patronats.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Predigerstelle in Schönstedt, Diöces Langensalza, ist der bisherige Diaconus an der Prediger-Kirche in Erfurt, Franz Ewald Burckhardt berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle an der Prediger-Kirche in Erfurt ist Privat-Patronats. Nr. 315.

Die evangelische Pfarrstelle in Zschortau, Ephorie Delitzsch, ist durch den am 22. Mai c. erfolgten Tod des Pastors M. Christian Gottlob Caspari erledigt; sie ist Privat-Patronats. Nr. 316.

Der Diakonus M. Grießbach zu Prettin, Ephorie Jessen, ist am 26. Mai c. an seinem 87. Geburtstage gestorben. Die dadurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats. Nr. 317.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Döring ist den 6. Mai c. eine Hülfsrichterstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Worbis übertragen; Nr. 318.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Ernst Scheele I. und Friedrich Wilhelm Löbnitz sind den 24. Mai resp. den 17. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Otto Ludwig Karl von Minnigerode ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit dem Vorbehalte des Rechts zum Wiedereintritte den 16. Mai c. ertheilt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Georg Paul Reinhard Krüger ist den 19. Mai c. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ernst Friedrich Julius Otto Rüling und Gustav Klemm sind den 9. Mai und 13. Mai c. an das Königl. Kammergericht zu Berlin entlassen;

der Auscultator Friedrich August Kropf ist den $\frac{4}{11}$. Mai c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt, der Auscultator Constans von Arnstedt den $\frac{12}{17}$. Mai c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Dietrich Wulfert ist die zum Uebergange in ein anderes Departement erbetene Entlassung den 5. Mai c. ertheilt;

die Candidaten der Rechte Karl Gottfried Mößler, Friedrich Wilhelm Salzmann, Karl Ludwig Theodor Rondthaler und Gottfried Wilhelm Lindner sind den 16. Mai resp. 30. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen;

der Oberlandesgerichts-Hypotheken-Archivar, Hofrath Voigt, ist den 25. April c. mit Pension vom 1. Juli c. an in den Ruhestand versetzt und der bisherige Archivs-Assistent Ingrossator Wilhelm Breidenstein an dessen Stelle zum Oberlandesgerichts-Hypotheken-Archivar und Ingrossator, der Civil-Supernumerar und bisherige Bureau-Gehülfe Gustav Ferdinand Krauspe aber dagegen zum Oberlandesgerichts-Archivs-Assistenten den 22. Mai c. ernannt;

dem Justiz-Commissar und Notar Wehrhan zu Roßla ist den 27. April c. die Verlegung seines Wohnsitzes nach Stolberg gestattet.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Mai 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel: Weizen tbl.	sg.	pf.	Roggen tbl.	sg.	pf.	Gerste tbl.	sg.	pf.	Hafer tbl.	sg.	pf.	Hirse tbl.	sg.	pf.	Erbsen tbl.	sg.	pf.	Linsen tbl.	sg.	pf.	Kartoffeln der Pr. Scheffel tbl.	sg.	pf.	Branntwein das Qrt. sg.	pf.	Rauchfutter: Heu à Centn. tbl.	sg.	pf.	Stroh à Schock tbl.	sg.	pf.	Grütze das Pfd. sg.	pf.
1	Merseburg	2	14	2	1	21	1	1	3	10	—	29	5	—	—	—	1	20	—	2	—	—	—	17	6	4	4	—	20	—	6	—	—	—	—
2	Halle	2	3	9	1	20	10	1	1	3	—	27	—	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	11	3	5	—	—	21	3	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	8	6	1	21	5	1	—	9	—	26	5	4	11	—	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	—	27	6	6	7	6	1	9
4	Torgau	2	9	2	1	22	7	1	8	9	—	29	9	4	20	—	2	5	—	4	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	4	—	—	2	9
5	Wittenberg	2	9	1	1	21	7	1	7	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	22	6	6	15	—	2	—
6	Eisleben	2	3	2	1	18	6	1	—	8	—	28	2	—	—	—	2	—	—	2	5	—	—	12	6	5	—	—	18	9	4	27	6	3	2
7	Zeitz	2	11	10	1	25	11	1	5	—	—	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	5	—	1	—	—	7	29	5	1	7
8	Querfurt	2	5	—	1	21	3	1	1	3	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	6	—	25	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	12	1	1	22	3	1	5	1	—	28	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	22	6	5	5	—	—	—

Merseburg, den 8. Juni 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 319.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Juni 1846.

Nr. 320. Die Ausführung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen betr.

Auf den Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung 1839 S. 80.) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844 und 28. August 1845 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Vierter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Gemäßheit des §. 1. der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

4a. Von Berlin nach Freienwalde.
4b. Von Neustadt Eberswalde über Freienwalde bis Wriezen.
5a. Von der Angermünde-Prenzlower Chaussee bei Gramzow bis Passow.
5b. Von Prenzlow bis zur Landesgrenze über Wolfshagen.
10a. Von Berlin nach Wriezen.
12a. Von Posen über Wreschen bis zur Landesgrenze auf Warschau.
14b. Von Thorn bis zur Landesgrenze bei Leibitzsch.
18a. Von Liegnitz über Jauer und Striegau nach Schweidnitz.
37a. Von Gleiwitz nach Tarnowitz.
43b. Von Magdeburg bis zur Landesgrenze bei Helmstädt.
51a. Von Straußfurt bis zur Landesgrenze bis Greußen auf Sondershausen.
56d. Von Potsdam nach Nauen.
59c. Von Neu-Schrepkow über Meyenburg bis zur mecklenburgischen Grenze.
60a. Von Berlin über Cottbus und Spremberg bis Hoyerswerda und von da bis zur Landesgrenze auf Dresden und auf Bautzen.

Im westlichen Theile des Staats:

63a. Von Eupen nach Montjoie.

Digitized by Google

65 a. Von der Cleve-Emmericher Bezirksstraße zu Kellen über Griethhausen zur Spückschen Fähre am Rhein und auf dem rechten Rheinufer bis zur Cöln-Arnheimer Straße bei Elten.
65 b. Von Cranenburg über Fraßelt durch den Reichswald bis zur Crefeld-Clever Bezirksstraße bei Goch.
65 c. Von Cleve über Materborn durch den Reichswald bis zur vorgenannten Straße 65 b.
67 a. Von Viersen über Suchteln und Vorst nach Kempen.
68 a. Von Crefeld über Geldern bis Goch.
70 e. Von Rheydt nach Dahlen.
72 d. Von Körrenzig über Dahlen bis Gladbach.
73 c. Von Elskirchen über Münstereifel bis zur Cöln-Aachener Regierungs-Bezirksgrenze in der Richtung auf Blankenheim.
82 a. Von Bütgenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze vor Weißwampach.
86 c. Von der Birkenfelder Grenze über Baumholder bis zur bayerischen Grenze auf Cusel.
99 b. Von Siegburg bis Overath.
103 a. Von Kayserswerth nach Ratingen.
126 a. Von Kirchen über Dierdorf nach Coblenz.
135 a. Von Siegen nach Kirchen.
138 a. Von Hörde nach Dortmund.
143 a. Von Graevenbrück über Altenhunden nach Crombach.
143 b. Von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Freienohl bis zur Minden-Coblenzer Straße bei Bremcke.
152. im Regierungsbezirke Düsseldorf:
a) der Oberbilker Weg bei Düsseldorf von der Düsseldorf-Neußer Straße in Bilk durch Oberbilk bis zur Cöln-Arnheimer Straße.
b) von Benrath über Urdenbach bis an den Rhein.
c) von Hilden über Haan nach der Cluse auf Elberfeld.
d) der Merscheider Weg von dem Kreuzpunkte der Hebestelle Ohligs unweit Hilden über Mangenberg bis Solingen.
e) von Langenfeld bis zum Rhein bei Monheim.
f) von Opladen über Neukirchen und Burscheid bis zur Cöln-Berliner Straße zu Hahnscheid.
g) von Opladen nach Schlebusch.
h) von Ruhrort über Beeck nach Neumühl.
i) von Stärkrade über Holten bis zur Cöln-Arnheimer Straße unweit Dinslaken.
k) von Holden nach Neumühl.
l) von Mühlheim an der Ruhr über Eppinghoven, Mellinghoven nach Lipperheidenbaum.
m) von Rheinberg über Budberg nach Orsoy am Rhein.
n) von Rheinberg über Kloster Kamp und Hörstgen nach Issum.
o) von der Beckschen Fähre bis Xanten.

Digitized by Google

p) von Elsen an der Düsseldorf-Jülicher Straße über Grevenbroich über Wevelinghoven und Capellen bis wieder zur Düsseldorf-Jülicher Straße.
q) von Neuß bis zum Rhein an der Hammschen Fähre und auf der rechten Rheinseite der Hammsche Communalweg nach Düsseldorf.
r) von Büderich an der Düsseldorf-Crefelder Straße über Niederlörick, Nieder- und Ober-Cassel bis wieder zur Düsseldorf-Crefelder Straße.
s) von Elberfeld über Osterbaum nach der Lohrer Brücke in Barmen und von dieser Brücke nach Hatzfeld.
t) die Schwarzbachthaler Straße von Beckacker nach Rittershausen.

153. Von Born über Krähwinkler Brücke bis zur Lennep-Altenaer Straße bei Radevormwald und von dieser Straße jenseits Rade ab bis Schwelm.

Berlin, den 19. Mai 1846.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Nr. 321. Die Wahl der Societäts-Direction für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt betr.

In Gefolge des §. 50. des Reglements für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt vom 21. November 1845 mache ich hierdurch bekannt, daß die nach §. 44. ff. l. c. zur Führung der Societäts-Geschäfte auf die sechs Jahre vom 15. Mai 1846 bis dahin 1852 erwählte Societäts-Direction, resp. die Rechnungs-Abnahme-Commission, aus folgenden Mitgliedern besteht:

a) Die Direction aus

1) dem Königl. Kammerherrn Herrn Grafen von der Asseburg-Reindorf,
2) dem Königl. Landrath Baron von Gustedt auf Dardesheim,
3) dem Baron von Minnigerode auf Schadeleben,

Die Geschäfte der Direction führt:

der ad 2. genannte Landrath von Gustedt, und dessen Stellvertreter ist der ad 1. genannte Kammerherr Graf von der Asseburg.

Als Stellvertreter der Directoren sind gewählt:

1) der Königliche Landrath von Kotze auf Klein-Oschersleben,
2) der Königl. Major a. D. Graf von Gneisenau auf Sommerschenburg,
3) der Herr von Reinecke auf Langenstein.

b) Die Rechnungs-Abnahme-Commission besteht aus:

1) dem Herrn Staatsprocurator Heyer in Halberstadt,
2) dem Königlichen Oberlandesgerichts-Assessor Lieberkühn auf Emersleben,
3) dem Herrn Grafen von der Schulenburg-Ottleben,

und als Stellvertreter dieser Revisoren sind gewählt:

1) der Herr Reichs-Freiherr von Grote auf Schauen,
2) der Herr Herzberg auf Hakeborn,
3) der Herr Rathusius auf Meyendorf.

Als Rendant der Societät fungirt einstweilen noch der Secretair Spangenberg in Halberstadt.

Magdeburg, den 8. Juni 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Digitized by Google

Nr. 322. Die vicarische Verwaltung der Superintendentur zu Brehna betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 20. d. Mts. an, dem Oberpfarrer Langer zu Zörbig die vicarische Verwaltung der Superintendentur Brehna übertragen worden ist, und daß sich daher Jeder, in allen Ephoral-Angelegenheiten, mit Ausnahme einiger älteren, noch nicht erledigten Kirchen- und Schulsachen, deren Interessenten deshalb besondere Nachricht durch den Superintendenten Contius erhalten werden, von nun an, an den Superintendentur-Respicienten Langer in Zörbig zu wenden hat.

Magdeburg, den 27. Mai 1846. Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Merseburg, den 11. Juni 1846. Königl. Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 323. Auslooſung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen betr.

Bei der am 12. Mai a. c. in der Leipziger Oster-Meß-Conferenz statt gehabten anderweitigen Auslooſung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen, sind zu der statutenmäßig am 1. Juli c. durch das Handlungshaus Frege et Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung, der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominal-Beträge, die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub litt. A. Nr. 643. 621. 183. 193. und 599.

sub litt. B. Nr. 483. 650. 469. 1304. 1202. 1091. 1282. 1395. 147. u. 587.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen:

Nr. 70. 75. 138. 204. 291. 350. 401. 405. 487. 500. 577. 611. 638. und 685. sub litt. A.

Nr. 914. 69. 88. 87. 803. 9. 26. 27. 38. 162. 273. 304. 408. 460. 508. 535. 575. 699. 766. 835. 856. 891. 974. 1003. 1058. 1161. 1177. 1273. 1353. 1361. 1382. 1418. und 1445. sub litt. B.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Halle den 25. und Leipzig den 26. Mai 1846.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Adv. E. Geyer. Frege et Comp.

Personal-Chronik.

Nr. 324. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Rittergutsbesitzer Neubaur zu Tauhardt den Titel als Commissionsrath zu verleihen.

Nr. 325. Die durch den Tod des Kreischirurgen Ohlemann zu Hettstädt erledigte Stelle eines Kreischirurgen für den Mansfelder Gebirgskreis ist laut Rescripts des Herrn Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 16. Mai c. dem Wundarzte erster Klasse und Geburtshelfer Kegel zu Kupferberg verliehen worden.

Nr. 326. Die Schul- und Küsterstelle in Liedersdorf, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Juni 1846.

Nr. 327. Die Erhebung des Einkaufs- oder Einzugsgelds von neuanziehenden Personen in den Städten betr.

Es sind uns mehrere Fälle bekannt geworden, in welchen Magistrate von neuanziehenden Personen, sobald denselben die Niederlassung bewilligt worden, außer den etwa zu entrichtenden Bürgerrechtsgeldern noch ein sogenanntes „Einkaufs- oder Einzugsgeld" erhoben haben.

Dieses Verfahren ist jedoch, wie sich aus den unterm 17. März 1832, 17. Mai 1837 (v. Kamptz Anal. Bd. 21. S. 444.,) 13. Januar et 12. October 1840 (Minist. Blatt des Innern S. 9. u. 450.) ergangenen Ministerialerlassen zur Genüge ergiebt, im Allgemeinen unstatthaft, und ist in dieser Hinsicht durch §. 32. der revidirten Städte-Ordnung die Erhebung eines derartigen Einkaufsgeldes nur in solchen Städten nachgelassen, in denen mit der Niederlassung auch die Theilnahme an der Nutzung eines besondern Bürgervermögens gewährt wird.

In allen Städten unseres Departements, wo Letzteres nicht der Fall ist, muß daher jenes unbefugte Sportuliren für die Zukunft unterbleiben, indem sonst die dieser Verfügung zuwider handelnden Communalbehörden nicht allein die Rückzahlung derartiger zur Ungebühr erhobener Beträge, wo sie verlangt werden sollte, unweigerlich zu bewirken, sondern auch überdieß die Verhängung der in unserer Circularverfügung vom 6. Januar 1844 angedrohten Ordnungsstrafe zu gewärtigen haben.

Merseburg, den 13. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 328. Die Prüfung der Schornsteinfeger betr.

Nachdem die Königlichen Kreis-Bau-Inspectoren mit der im §. 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebenen Prüfung der Schornsteinfeger beauftragt, und mit einer vorläufigen Instruction dazu versehen worden sind, so werden alle diejenigen, welche in Zukunft diese Profession selbstständig betreiben wollen, hiermit angewiesen, sich Behufs der Erlangung des von uns auszustellenden Qualifications-Zeugnisses bei den betreffenden Kreis-Bau-Inspectoren zur Prüfung anzumelden. Die Gebühren für die Prüfung sind auf Einen Thaler festgesetzt worden.

Merseburg, den 18. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 329. Die Erweiterung der Befugnisse der Schiedsmänner betr.

Auf den Antrag der Sächsischen Provinzial-Stände haben Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 27. December v. J. zu genehmigen geruhet,

1) daß von der Vorschrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen und ländlichen Gemeinden und Korporationen eine Ausnahme gestattet werde, und
2) daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Ortsarmenkasse entrichten solle.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird in Gemäßheit der Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Uhden Excellenz vom 6. April und 11. Mai d. J. Folgendes festgesetzt:

Zu Nr. 1.

§. 1.

Die Befugniß, sich bei Aufnahme eines Vergleiches vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, steht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Gesellschaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden sind. Privatpersonen, so wie die Mitglieder von Handels- oder andern Privat-Gesellschaften müssen dagegen auch ferner in Person erscheinen, wenn sie einen Vergleich vor einem Schiedsmann schließen wollen.

§. 2.

Wenn Stadt- und Land-Gemeinden oder Korporationen bei Aufnahme eines schiedsmännischen Vergleichs durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so muß der Schiedsmann vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zum Abschluß des Vergleichs gehörig legitimirt ist. Er muß sich zu diesem Behuf die Vollmacht desselben vorlegen lassen und dabei folgende Bestimmungen beachten:

a) die Vollmacht muß stets im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;
b) die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt seyn soll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuschließen;
c) die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magistrate ausgestellt, von dem Bürgermeister und einem oder zweien Magistrats-Mitgliedern unterschrieben und mit dem Magistrats-Siegel versehen seyn. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten und diese letztere von dem Vorsteher, so wie von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen seyn;
d) die Vollmachten der Landgemeinden sind nur dann gültig, wenn sie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden sind.
e) In welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgestellt seyn müssen, ist nach den vom Staate genehmigten Statuten derselben zu beurtheilen.

Digitized by Google

§. 3.

Der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokoll bemerken und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

§. 4.

Ist die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, so bleibt es dem Schiedsmann nach §. 12. der Verordnung freigestellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen und die Parteien an den Richter zu verweisen.

Zu Nr. 2.

§. 5.

In den Fällen, wo der Verklagte auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne demselben seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, hat der Schiedsmann der Polizei-Behörde des Orts Nachricht davon zu geben und der letzteren die Einziehung der vom Verklagten verwirkten Geldbuße von 5 Sgr. zur Ortsarmenkasse zu überlassen.

§. 6.

Glaubt der Verklagte gegründete Einwendungen gegen die Festsetzung der Strafe machen zu können, so ist die hiergegen anzubringende Beschwerde bei dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte, als Aufsichtsbehörde über die Schiedsmänner, anzubringen.

Sämmtliche Schiedsmänner, so wie die betheiligten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Naumburg und Merseburg, den 29. Mai 1846.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 330. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die in unserer Bekanntmachung vom 25. October pr. — Amtsblatt St. 44. — gedachte Wiese von ½ Acker Flächengehalt ist nunmehr fertig und können in Rücksicht dieses Grundstücks neue Hypotheken-Rechte nunmehr nur nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden. Bitterfeld, den 8. April 1846.

Das Patrimonial-Gericht Neupouch.

Nr. 331. Hypotheken-Sachen.

Das Hypothekenbuch über die in Wetzendorfer Flur belegenen, in unserer Bekanntmachung vom 4. Februar c. näher bezeichneten walzenden Grundstücke der verehelichten Krause, Johanne Auguste geb. Merker zu Wettaburg, ist vollendet und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte bei diesen Grundstücken von jetzt ab nur nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Schloß Nebra, den 28. Mai 1846.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 332. Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher Johann Peter Becker zu Winterscheidt im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln, ist unter dem 30. April 1846 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pianospielen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung auf

Digitized by Google

fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 333. Patent-Ertheilung. Dem Zeichner Schermeng jun. zu Elberfeld ist unter dem 21. Mai 1846 ein Patent auf eine Brochirlade mit Vorrichtung zum selbstthätigen Ein- und Ausheben der Spulchen in den Schützen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile hieran anderweitig zu beschränken, auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 334. Der Kaufmann L. Bahnert in Halle hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist unter dem 20. v. Mts. der Kaufmann H. Pröpper daselbst als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 335. Zu der erledigten dritten Diaconatstelle an der Stadtkirche zu Wittenberg, Diöces Wittenberg, ist der Predigtamts-Candidat Johann Wilhelm Walter berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden.

Nr. 336. Zu der erledigten Pfarrstelle in Wansleben mit Amsdorf, Diöces Schraplau, ist der Predigtamts-Candidat Matthias Wilhelm Herrmann Schulze berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden.

Nr. 337. Der Predigtamts-Candidat August Carl Gueinzius ist zum Substituten seines Vaters, des Pfarrers Gueinzius in Trotha mit Tornau und Seeben, IIIte Diöces Halle, ernannt und bestätigt.

Nr. 338. Die Pfarrstelle zu Seggerde, Diöces Weferlingen, ist durch den am 30. Mai cr. erfolgten Tod des Pastor adjunct. Schnöckel erledigt; sie ist Privat-Patronats.

Nr. 339. Der Pastor emer. M. Scharf, vormals in Behritzsch, ist am 14. Mai cr. in einem Alter von fast 79 Jahren verstorben. Eine Stellen-Erledigung findet durch diesen Tod nicht Statt.

Nr. 340. Der Rittergutsbesitzer Kunitz in Meuchen ist anderweit zum Schiedsmann für den 15ten Merseburger Landbezirk erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 341. Der ehemalige Oberlandesgerichts-Referendarius, jetzige Oekonomie-Commissarius Constantin Tancred Oemler ist zufolge der Rescripte des Herrn Ministers des Innern vom 3. und 22. April c. nach Merseburg abgeordnet worden, um dort in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten commissarisch beschäftigt zu werden.

Nr. 342. Dem Magazin-Rendanten Meyer zu Wittenberg ist vom Königl. Kriegsministerium unterm 12. d. M. der Character als Proviantmeister verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Juli 1846.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 343.

Nr. 2702. Gesetz, betreffend die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter. Vom 24. April 1846.

Nr. 2703. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1846, durch welche der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verliehen wird.

Nr. 2704. Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 8. Mai 1846.

Nr. 2705. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Mai 1846, betreffend die Ermäßigung der Transskriptionsgebühren und Honorartarife beim Rheinischen Hypothekenwesen, nebst Tarif.

Nr. 2706. Reglement für die Feuersozietät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. Vom 22. Mai 1846.

Nr. 2707. Verordnung wegen Ausführung des Reglements für die Feuersozietät der Stadt Königsberg i. Pr. Vom 22. Mai 1846.

Nr. 2708. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ratiborer Kreis-Obligationen zum Betrage von 89000 Thlr. Vom 22. Mai 1846.

Nr. 344. Schleusensperre betr.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die 3 Saalschleusen, als:

1) an der Oeblitzmühle bei Weißenfels,
2) bei Dürrenberg, und
3) bei Meuschau,

Behufs Erneuerung ihrer Thore, vom 20. September bis mit 10. October d. Js. gesperrt seyn werden.

Merseburg, den 4. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 345. Die Legitimation und Beaufsichtigung der ausländi-

Da sich zu den Arbeiten bei dem Bau der Eisenbahn hieselbst viele Ausländer einfinden werden, so werden vom Senate wegen deren Legitimation und Beaufsichtigung folgende Vorschriften erlassen und hiemit bekannt gemacht:

1) Jeder ausländische Arbeiter bei der Eisenbahn und dem Bahnhofe, der im Bremischen Gebiete oder in der Stadt und den Vorstädten sein Quartier nehmen

Digitized by Google

schen Arbeiter bei dem Bau der Bremer Eisenbahn und des Bahnhofs betr.

will, muß innerhalb 24 Stunden eine Aufenthaltskarte nachsuchen, welche unentgeldlich von der Polizei-Direction oder den Landherren ertheilt werden wird.

2) Diese Aufenthaltskarten sollen nur ertheilt werden, wenn der Arbeiter
   a) einen ordnungsmäßigen Paß, ein Wanderbuch oder einen ihm bereits von einer Hannöverschen Behörde ertheilten Zulassungsschein vorzeigen wird, und
   b) zugleich nachweiset, daß er als Arbeiter bei den Arbeiten an der Eisenbahn oder dem Bahnhofe im hiesigen Staate zugelassen ist, oder werden soll.

3) Die Arbeitsaufseher haben unter der Karte zu bemerken, daß der Arbeiter zugelassen ist und hat sie nur Gültigkeit, wenn diese Bemerkung beigefügt worden.

4) Es ist allen Einwohnern sowohl in der Stadt und den Vorstädten als im Gebiete bei Einem Thaler Strafe untersagt, einen ausländischen Arbeiter in's Quartier zu nehmen, wenn er ihm nicht eine solche Aufenthaltskarte vorzeiget.

5) Die Arbeitsaufseher haben eine Liste, der zur Arbeit zugelassenen fremden d. h. nicht dem Bremischen Staate angehörenden Arbeiter dem Polizeiwachtmeister zu behändigen, welche wöchentlich mit ihm revidirt werden muß.

6) Die Liste muß den Namen und Geburtsort der Arbeiter enthalten und ist jederzeit durch Beifügung der Hinzugekommenen und Ausstreichen der Entlassenen vollständig zu erhalten.

7) Wenn ein Arbeiter entlassen worden, so ist dieses von dem Arbeitsaufseher unter dessen Aufenthaltskarte mit Beifügung des Tages der Entlassung zu bemerken.

8) Jeder Entlassene muß in den nächsten 48 Stunden nach seiner Entlassung sich aus hiesiger Stadt und Gebiet, bei Vermeidung der Verhaftung, Bestrafung und der Abführung in seine Heimath entfernen.

9) Seine Legitimationspapiere sollen ihm gegen Zurücklieferung der Aufenthaltskarte, worauf seine Entlassung bemerkt ist, zurückgegeben werden.

10) Jeder Hausbewohner, welcher einen entlassenen Arbeiter, nachdem ihm dessen Entlassung zur Kunde gekommen, weiter in Quartier nimmt oder behält, verfällt in Einen Thaler Strafe.

11) Da diese Verordnung nur die Arbeiter an der Eisenbahn und an dem Bahnhofe betrifft, so wird dadurch in den bestehenden Anordnungen wegen sonstiger Fremden nicht geändert.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 24. und bekannt gemacht den 27. April 1846.

Vorstehende obrigkeitliche Verordnung des Senats der Stadt Bremen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 346. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

im Sangerhäuser Kreise, Dienstag den 8. September d. J. in Sangerhausen,
im Querfurter Kreise, Mittwoch den 9. September d. J. in Querfurt,

Digitized by Google

im Merseburger Kreise, Donnerstag den 10. September d. J. } in Merseburg,
Freitag den 11. September d. J. }
im Delitzscher Kreise, Sonnabend den 12. September d. J. in Delitzsch,
im Wittenberger Kreise, Montag den 14. September d. J. in Wittenberg,
im Torgauer Kreise, Mittwoch den 16. September d. J. in Torgau,
im Schweinitzer Kreise, Donnerstag den 17. September d. J. in Herzberg,
im Liebenwerdaer Kreise, Freitag den 18. September d. J. in Liebenwerda,
im Weißenfelser Kreise, Montag den 21. September d. J. in Weißenfels,
im Zeitzer Kreise, Dienstag den 22. September d. J. in Zeitz,
im Naumburger Kreise, Mittwoch den 23. September d. J. in Naumburg,
im Eckartsbergaer Kreise, Donnerstag den 24. September d. J. in Eckartsberga.

1846 zu gestellenden Ersatzes betr.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen, und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung, mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation, durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben, und in Folge dessen — was vielleicht außerdem nicht geschehen seyn würde, — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 3. Juni 1846.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur	Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath
Graf von Herzberg.	Danneil.

Nr. 347. Die Aushebung des diesjährigen Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

Die Aushebung des dem stehenden Hee-

im Bitterfelder Kreise, Freitag den 21. August d. J. in Bitterfeld,

Digitized by Google

re für das Jahr 1846 zu gestellenden Ersatzes betr.

im Saalkreise, Sonnabend den 22. August d. J. in Halle,
im Halleschen Stadtkreise, Montag den 24. August d. J. in Halle,
im Mansfelder Seekreise, Mittwoch den 26. August d. J. in Eisleben,
im Mansfelder Gebirgskreise, Donnerstag den 27. August d. J. in Mansfeld.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation, durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben, und in Folge dessen — was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde, — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 3. Juni 1846.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der General-Major und Landwehr-Brigade-Commandeur Freih. von Reitzenstein.	Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Danneil.

Personal-Chronik.

Nr. 348. Die Schul- und Küsterstelle in Tauhard, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist erledigt, indem ihr bisheriger Inhaber auf sein Ansuchen von der Verwaltung derselben entbunden worden ist.

Nr. 349. Der Pfarrer sen. zu Langenau, Johann Gottlob Ernst Sturm, ist am 7. Juni cr. gestorben. Eine Stellen-Erledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Nr. 350. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Edersleben, Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Prediger in Reinsdorf, Eduard Friedrich Leopold Eckler, verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle in Reinsdorf ist Königl. Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Juli 1846.

Nr. 351.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2709. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Februar 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung; vom 14. Februar 1846.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2710. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846, mehrere Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen betreffend.

Nr. 2711. Verordnung, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten. Vom 28. Mai 1846.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2712. Gesetz wegen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauschen Kreise, und im Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 8. Februar 1846.

Nr. 2713. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1846, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft, in Betreff der Emission von 4000 Stück Prioritätsobligationen im Betrage von 500,000 Rthlr.

Nr. 352.
Das Verbot der zu Bremen erscheinenden Bremer und Weser-Zeitung betr.

Des Königs Majestät haben durch eine an den Herrn Geheimen Staatsminister von Bodelschwingh erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M. zu genehmigen geruhet, daß die zu Bremen erscheinenden politischen Blätter

1) die Bremer Zeitung, für Politik, Handel und Literatur,
2) die Weser Zeitung,

in den Königlichen Preußischen Staaten bis auf Weiteres verboten werden.

Es dürfen demnach die gedachten Blätter bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edicts vom 18. October 1819, im §. 4. der Verordnung vom 6. August 1837 und im §. 14. der Verordnung vom 30. Juni 1843 angedrohten Strafen fortan weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft,

Digitized by Google

an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlichen Staaten mittelst der Post oder Eisenbahnen befördert werden.

Magdeburg, den 3. Juli 1846.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Borries.

Nr. 353. Die Fohlenbrenntermine im Bereiche des Königl. Preuß. Sächs. Landgestüts im Jahre 1846 betr.

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre gezogenen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

für die Station Graditz, Donnerstag den 16. Juli c. zu Graditz,
" " " Döhlen, Freitag den 17. Juli c. zu Döhlen,
" " " Axien, Sonnabend den 18. Juli c. zu Axien,
" " " Repitz, Dienstag den 21. Juli c. zu Repitz,
" " " Döbeltitz, Mittwoch den 22. Juli c. zu Döbeltitz,
" " " Pretzsch, Donnerstag den 23. Juli c. zu Pretzsch,
" " " Rackith, Freitag den 24. Juli c. zu Rackith,
" " " Düben, Montag den 27. Juli c. zu Düben,
" " " Delitzsch, Dienstag den 28. Juli c. zu Delitzsch,
" " " Beidersee, Mittwoch den 29. Juli c. zu Beidersee,
" " " Oberröblingen, Freitag den 31. Juli c. zu Oberröblingen,
" " " Heldrungen, Mittwoch den 5. August c. zu Heldrungen,
" " " Bedra, Freitag den 7. August c. zu Bedra,
" " " Gleina, Sonnabend den 8. August c. zu Gleina,
" " " Neumühl, Mittwoch den 12. August c. zu Neumühl,
" " " Seyda, Mittwoch den 9. September c. zu Seyda,
" " " Schweinitz, Donnerstag den 10. September c. zu Schweinitz.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir dazu beauftragten Königlichen Gestütbeamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 25. Juni 1846.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. Juli 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 354. Die Städte, deren Marktpreise bei Ablösung von Getreidezinsen in den Amtsbezir.

Als Nachtrag zu unserer Bekanntmachung vom 14. April c. (Stück 15. Seite 107. Nr. 224. des diesjährigen Amtsblatts) die Marktpreise bei Ablösung der Getreidezinsen im Eckartsbergaer und Schweinitzer Kreise betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer Verständigung mit der Königlichen General-Commission zu Stendal, auch die Bestimmung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Mai 1822 ad 7. (Amtsblatt pro 1822. S. 193.) hinsichtlich der

Digitized by Google

Amtsbezirke Schkeuditz und Lützen im Kreise Merseburg dahin abgeändert wird, daß künftig bei Ablösung von Getreidezinsen ꝛc. im Amtsbezirke Schkeuditz die Marktpreise der Stadt Halle und im Amtsbezirke Lützen die der Stadt Weißenfels zum Grunde gelegt werden sollen. Merseburg, den 22. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

ten Schkeuditz und Lützen zur Anwendung kommen sollen, betr.

Von dem mit Beifall aufgenommenen Choral-Melodienbuche des verstorbenen Concertmeisters und Organisten Fischer zu Erfurt, welches nach dem Urtheile kirchlicher Behörden, seit einem Vierteljahrhundert seines Gebrauchs im Regierungsbezirke Erfurt, und überhaupt in Thüringen, auf Sinn und Ausbildung der dortigen Organisten einen entschieden wohlthuenden Einfluß hervorgebracht hat, wird jetzt eine neue Ausgabe unter dem Titel:

„Evangelisches Choral-Melodienbuch, vierstimmig ausgesetzt, mit Vor- und Zwischenspielen von Michael Gotthardt Fischer, weiland Concertmeister, Musiklehrer am Seminar und Organisten an der Predigerkirche zu Erfurt. Herausgegeben mit einem Vorwort über das Werk selbst, über seinen Verfasser, Andeutung der Pedal-Applicatur, Angabe der Register ꝛc. von A. G. Ritter, Musik-Director und Domorganisten zu Merseburg. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage,"

in der Buch- und Musikalien-Handlung von G. W. Körner zu Erfurt und Langensalza veranstaltet.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten empfehlen wir dieses nützliche Werk allen Presbyterien, Organisten und Schullehrer-Seminarien zur Anschaffung mit dem Bemerken, daß dasselbe in zwei Theilen erscheint, von denen der erste die Vorspiele, und der zweite die Chorale nebst Zwischenspielen, enthalten wird. Jeder Theil wird in 6 Heften à 32 Seiten in Quer-Quart-Format ausgegeben, deren jedes den Subscribenten für 10 Sgr. zugesendet werden soll. Der Subscriptionspreis für das ganze Werk kommt also auf 4 Thlr., der nach dem Erscheinen der letzten Lieferung eintretende Ladenpreis aber auf 8 Thlr. zu stehen, und Sammler erhalten auf 6 Exemplare Eins frei.

Magdeburg, den 24. Juni 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 355. Empfehlung eines Werks.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Mai 1846 (Berliner Intelligenzblatt vom 6. und Merseburger Regierungs-Amtsblatt vom 16. desselben Monats) dem Häfner George Schuck zu Gentha angeblich entwendeten Staatsschuldscheine vom Jahre 1842

Nr.	39,066.	Litt. F.	über	100 Thlr.
"	39,067.	" F.	"	100 "
"	159,676.	" F.	"	100 "
"	159,677.	" F.	"	100 "
"	202,611.	" F.	"	100 "

sind wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 22. Juni 1846.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Nr. 356. Wieder aufgefundene Staatsschuldscheine betr.

Digitized by Google

Nr. 357. Wieder aufgefundener Staatsschuldschein betr.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 1. Mai 1846 (Berliner Intelligenzblatt vom 6. und Merseburger Regierungs-Amtsblatt vom 13. desselb. Mts.) angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlne Staatsschuldschein vom Jahre 1842

Nr. 17,010. Litt. A. über 1000 Thlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. Juni 1846.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik.

Nr. 358. Die Schullehrer- und Küsterstelle in Büchel, Ephorie Heldrungen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 359. Die Cantor- und Knabenlehrerstelle in Dankerode, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 360. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Dem hiesigen Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Richter und dem hiesigen Land- und Stadtgerichts-Rathe Franz Michael Zacke ist die erbetene Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste mit Pension vom 1. October resp. 1. Juli c. an, den 23. Mai c. Allerhöchst ertheilt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Plettenberg zu Gräfenhainchen ist durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 18. Mai c. der Character als Land- und Stadtgerichts-Rath verliehen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Götz ist die Stelle eines Untersuchungs-Richters bei dem Haupt-Steueramte hieselbst den 8. Juni c. mit übertragen;

den zum Garnison-Auditeur ernannten vormaligen hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Karl Julius Lommatzsch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienste mit Vorbehalt des Wiedereintritts den 6. Juni c. ertheilt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Robert Packbusch ist den 26. Mai c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Adolph Lange ist die provisorische Verwaltung der 1. Kriminal-Aktuarienstelle in Zeitz den 5. Juni c. übertragen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auskultator Herrmann Bornmüller ist den 16. Juni c. zum Oberlandesgerichts-Referendar hieselbst befördert;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auskultator Julius Wilhelm Franz Gesenius ist den 3. Juni c. an das Königliche Kammergericht,

der hiesige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Wilhelm Ferdinand Wiese den 6. Juni c. an das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg entlassen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarius Gottlab Herrmann Fiebiger ist die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Wölkau mit Reibitz, Rösa, Zschölkau, Neuhaus, Altpouch, Güntheritz, Neuhoff, Biesen und Schnaditz übertragen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Juli 1846.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung: Nr. 361.

Nr. 2714. Allerhöchste Genehmigungsurkunde des Zusatzartikels XVIII. zur Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831. D. d. den 30. April 1846.

Nr. 2715. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 300,000 Thalern. Vom 8. Juni 1846.

Nr. 362. Die Vorausbezahlung des Postillons-Trinkgeldes bei Reisen mit Extrapost- oder Courier-Pferden betr.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist die Anordnung getroffen worden, daß vom 1. August d. J. ab, bei Reisen mit Extrapost- oder Courier-Pferden, der Wahl des Reisenden überlassen bleibt, das tarifmäßige Postillons-Trinkgeld, gleichzeitig mit dem Extrapost- ꝛc. Gelde und den übrigen Nebenausgaben, vorauszuzahlen, oder solches, wie bisher, nach zurückgelegter Fahrt unmittelbar an den Postillon zu berichtigen.

Wenn der Reisende von der erstgedachten Befugniß Gebrauch machen will, so muß er solches am Anfangspunkte der Reise bei der Pferdebestellung erklären.

Berlin, den 28. Juni 1846.

General-Postamt.

Nr. 363. Die Ausreichung der Zins-Coupons Series X. zu den Staats-Schuldscheinen betr.

Die Ausreichung der Zins-Coupons Series X. zu den Staats-Schuld-Scheinen auf die vier Jahre 1847 bis mit 1850 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen soll, wie früher, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Specialkassen) vom 1. August d. J. ab statt finden.

Die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen werden daher hierdurch aufgefordert, diese Papiere mit einer, genau nach dem unten folgenden Muster doppelt angefertigten Nachweisung, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und zwar, insofern die Sendung durch die Post erfolgt, unter der portofreien Aufschrift:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons"

zu überschicken, worauf ihnen das eine Exemplar dieser Nachweisung nebst einer Quittung erwähnter Haupt-Kasse zurück gegeben werden wird.

Digitized by Google

Deutliche, eigenhändige Namensunterschrift unter Bezeichnung des Standes; genaue Angabe des Wohnorts, bei den Einsendern aus Städten unter Bezeichnung der Nr. der Wohnung, und bei Landbewohnern unter Angabe der nächsten Poststation, Angabe des Datums; sowie überhaupt die richtige Aufstellung der in Rede stehenden Nachweisung empfehlen wir dringend. Insbesondere müssen die einzureichenden Staats-Schuld-Scheine zunächst nach den Beträgen, und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede Gattung in sich nach der Nummer in der Art geordnet werden, als solches in dem unten vorgeschriebenen, mit fingirten Zahlen beispielsweise ausgefüllten Muster, angedeutet ist.

Die Einsendung der Staats-Schuld-Scheine ist möglichst zu beschleunigen; indem wir uns vorbehalten, späterhin einen Termin festzusetzen, nach dessen Ablauf die Inhaber sich wegen Besorgung der neuen Zinscoupons unmittelbar an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere in Berlin werden wenden müssen.

Es ist nicht nöthig, daß die einzureichenden Staats-Schuld-Scheine erst außer Cours gesetzt werden; auch sind, wie sich von selbst versteht, die dazu gehörenden, noch nicht realisirten Zinscoupons zurück zu behalten.

Bei den Zurücksendungen durch die Post genießen die Staats-Schuld-Scheine unter der Aufschrift:

„Staats-Schuld-Scheine mit den beigefügten neuen Zinscoupons"

ebenfalls die Portofreiheit.

Jeder Einsender von Staats-Schuld-Scheinen hat nach Ablauf von 6 Wochen nach der bewirkten Einlieferung, insofern ihm nicht etwa schon früher die Zurückkunft der Staats-Schuld-Scheine nebst den neuen Coupons bekannt wird, sich zum Rückempfange bei der Regierungs-Haupt-Kasse, unter Zurückreichung des Duplikat-Verzeichnisses und der mit seiner Rückempfangsbescheinigung zu versehenden Quittung genannter Kasse, entweder schriftlich oder persönlich zu melden; wenn er aber nach Verlauf von 3 Monaten noch nicht in den Besitz der Staats-Schuld-Scheine wieder gelangt seyn sollte, Solches uns anzuzeigen; widrigenfalls er sich die etwanigen Weitläuftigkeiten lediglich selbst beizumessen haben würde, welche ihm aus der Versäumung einer diesfälligen Anzeige für die Folge vielleicht erwachsen könnten.

In der, über den Rückempfang der Staats-Schuld-Scheine gleich unter die Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse zu bringenden Bescheinigung ist zugleich der Empfang der neuen Coupons Series X. auszudrücken.

Die nicht von uns ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staats-Schuld-Scheinen sind, haben diese unter Beifügung des vorschriftsmäßigen Verzeichnisses direkt an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Taubenstraße Nr. 30., einzusenden, welche Solche dann unter Beifügung der neuen Coupons an diejenigen Institute und Kassen, von welchen sie selbige empfangen hat, wieder zurücksenden wird.

Merseburg, den 8. Juli 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Muster.

Nachweisung

über Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der Zinscoupons Series X.
Eingereicht von d
wohnhaft zu Nr. (oder nächste Postistation.)

Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nummer.	Litera	Betrag Rthlr.	Summa für jede Klasse Rthlr.	Laufende Nr.	Der Staatsschuldscheine Nummer.	Litera	Betrag Rthlr.	Summa für jede Klasse Rthlr.
								Uebertrag	5400.
1.	56,339.	A.	1000.		11.	20,244.	F.	100.	
2.	60,326.	A.	1000.		12.	31,280.	F.	100.	
3.	65,442.	A.	1000.	3000.	13.	37,394.	F.	100.	
4.	5,888.	B.	500.		14.	50,175.	F.	100.	
5.	19,345.	B.	500.	1000.	15.	70,869.	F.	100.	500.
6.	50,446.	C.	400.	400.	16.	29,417.	G.	50.	50.
7.	3,237.	D.	300.		17.	247.	H.	25.	
8.	70,436.	D.	300.	600.	18.	87,390.	H.	25.	
9.	90,587.	E.	200.		19.	95,240.	H.	25.	75.
10.	100,340.	E.	200.	400.				Summa	6025.
		zu übertragen		5400.					

N. N. den ten 1846.
(Unterschrift und Stand.)

Nr. 364. Die polizeilichen Maaßregeln hinsichtlich der Hunde, insbesondere die Verhütung der Wasserscheu, und das Halten bösartiger Hunde, Fleischerhunde ꝛc. betr.

Die an einigen Orten unseres Regierungsbezirks gegenwärtig eingetretenen Besorgnisse über das Vorhandenseyn toller Hunde veranlassen uns, behufs der sorgfältigsten Beachtung und Befolgung zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen unsere Amtsblatts-Verordnung vom 16. Juli 1844, betreffend insbesondere die polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der Wasserscheu bei den Hunden und zur Beseitigung der Gefahren bei eingetretener Tollkrankheit, so wie überhaupt hinsichtlich des Haltens bösartiger Hunde, Fleischerhunde ꝛc., welche folgendermaßen lautet:

„Die über die polizeilichen Maaßregeln in Betreff der Hunde, insbesondere zur Verhütung der Wasserscheu erlassenen Verordnungen vom 5. Juli und 12. September 1816 (A. B. 1816 S. 213. u. 359.), vom 31. August 1823 (A. B. 1823 S. 291.), vom 9. Februar 1827 (Amtsbl. 1827 S. 48.), 9. Mai 1840 (Amtsbl. 1840 S. 134.), die mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Mai 1829 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai

Digitized by Google

1829 sub Nr. 9. (Amtsbl. 1829 S. 225.), Amtsblatts-Verordnung vom 29. Juli 1841 (Amtsbl. 1841 S. 202.) und vom 20. März 1843 (Amtsbl. 1843 S. 56. Nr. 120.) werden wiederholt in Erinnerung gebracht, wobei wir auch noch auf die einschlagenden Vorschriften des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 6. August 1835 §. 92—108. (Ges. Samml. pro 1835 S. 263—266.) und die dazu gehörige Instruction über das Desinfectionsverfahren (S. 285. l. c.) und Belehrung über ansteckende Krankheiten (§. 88. und seq.) aufmerksam machen.

Mit Hinweisung auf die angeführten Verordnungen heben wir folgende Bestimmungen hervor:

1) Hunde dürfen weder in den Städten noch auf dem Lande frei herumlaufen, sondern es müssen die Hunde entweder eingesperrt, oder an die Kette gelegt, oder sonst wenigstens auf dem Lande mit einem angemessenen Knüppel am Halse, in den Städten aber statt des Knüppels mit einem den Namen und Wohnort des Eigenthümers enthaltenden blechernen oder ledernen Halsbande versehen werden. Jagdhunde und Hirtenhunde dürfen sowohl in den Städten als auf dem Lande nur mit einem solchen Halsbande geführt werden.

2) Wird ein Hund resp. ohne Knüppel oder Halsband und ohne in der Nähe seines Herrn sich zu befinden, oder sonst ohne spezielle Aufsicht getroffen, so ist ein solcher Hund zu tödten, und der, unter dessen Aufsicht der Hund stand, hat auf dem Lande 1 Thlr., in den Städten 2 Thlr. Erlegungsgebühren zu zahlen. Ist aber nur der Polizeibehörde darüber eine wahrhafte Anzeige gemacht worden, daß Jemand den Vorschriften ad 1. entgegenhandelt, so sollen von dem Schuldigen 10 Sgr., welche dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zufallen, eingezogen werden.

3) Hunde, die ohne in der Nähe ihres Herrn sich zu befinden, oder sonst ohne spezielle Aufsicht, wenn auch mit Knüppel oder Halsband versehen, frei herumlaufen, werden aufgegriffen und eingesperrt, und, wenn der Eigenthümer innerhalb dreier Tage sich nicht meldet, und den Hund nicht abholt, wie ad 2. getödtet; meldet er sich und holt den Hund auch binnen der 3tägigen Frist ab, so zahlt er außer den Futterungskosten in den Städten 15 Sgr., auf dem Lande 10 Sgr. Fangegebühren.

4) Die in der Amtsblatts-Verordnung vom 20. März 1843 (Amtsblatt 1843 S. 56. Nr. 119.) enthaltene Vorschrift, wonach unbedingt in den Städten die Bulldogs, wenn sie nicht an der Kette gehalten werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen seyn müssen, wird hiermit aufgehoben. Dagegen machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß den Polizeibehörden die Befugniß beiwohnt, den Eigenthümern der Hunde jeglicher Race, welche bösartiger und beißiger Natur sind, nach Maaßgabe des §. 753. tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, die Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln, nach Umständen die Anlegung von Maulkörben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 bis 50 Thlr. aufzugeben. Jedoch müssen unter allen Umständen die Fleischer, welche sich der Hunde zum Treiben oder

Digitized by Google

Hetzen des jungen Schlachtviehes und namentlich der Kälber bedienen wollen, solche Hunde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall, mit Maulkörben versehen, die so eingerichtet seyn müssen, daß die Hunde dadurch gänzlich am Beißen verhindert werden, (conf. Amtsbl. vom 29. Juli 1841 Seite 202.)

Ferner sind aber auch zur Sicherheit und Ruhe des Publikums die Polizeibehörden in Gemäßheit der durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 30. Mai 1829 (Amtsbl. 1829 St. 22.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. April 1829 sub Nr. 9. verpflichtet und berechtigt, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

5) Jeder, der einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten; bemerkt er an ihm den geringsten Grad der Hundeswuth, so ist derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres zu tödten. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer, oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der in dem Edicte vom 20. Februar 1797 §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld-, Festungs- und Zuchthausstrafe, ob. Wird aber durch einen solchen Hund Schaden angerichtet, so finden außer der obigen Strafe noch die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schadenersatzes volle Anwendung. Wenn indeß ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß ein solcher Hund zur Aufklärung der Sache und zur eventuellen Beruhigung der gebissenen Person sicher eingesperrt, und, bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt, unter Aufsicht von Medicinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde beobachtet werden.

6) Dieselben Strafen wie ad 5. treffen den, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen ist, wenn er ihn nicht sogleich tödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt; ferner denjenigen, welcher einen tollen Hund einem Andern überläßt oder wer als Nichtarzt einen tollen oder von einem tollen gebissenen Hund zu kuriren versucht.

7) Der Polizeibehörde ist bei 5 Thlr. Geld- oder 8tägiger Freiheitsstrafe vom Ausbruch der Hundeswuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, ungesäumt Anzeige zu machen.

8) Ein getödteter toller Hund darf so wenig wie das von ihm gebissene Vieh abgelebert werden, vielmehr sind dergleichen Cadaver unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube zu werfen, eine Hand hoch mit Kalk und sodann mit Erde und Steinen zu überschütten.

9) Wird ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, so sollen die Angehörigen oder wer es zuerst erfährt, außer der Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde ad Nr. 7. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder 14tägiger Freiheitsstrafe den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß setzen.

10) Jeder Arzt muß sich der Heilung eines solchen Kranken unterziehen; doch

Digitized by Google

wird das Publikum vor sogenannten Arcanis und ähnlichen als heilsam empfohlenen Mitteln gewarnt.

11) Schließlich bemerken wir noch, daß die zur Verhütung der Wasserscheu erlassenen Bestimmungen bisher theilweise ihre Wirkung verfehlt haben, weil das angeordnete Einfangen resp. Tödten der Hunde nicht gehörig bewirkt wird.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, weisen wir die Polizeibehörden hierdurch an, mit Nachdruck darauf zu halten, daß das Einfangen und Tödten der Hunde vorschriftsmäßig von den hierzu geeigneten Personen ausgeübt wird, wie wir überhaupt die Polizeibehörden für die sorgfältige und strenge Ausführung der hinsichtlich der Hunde ergangenen polizeilichen Vorschriften verantwortlich machen."

hiermit in Erinnerung zu bringen.

Hierbei werden die Polizeibehörden auch noch ermächtigt, nach Umständen den Besitzern von Hunden zur Pflicht zu machen, ihre Hunde bei Vermeidung einer Strafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß resp. sofortiger Aufgreifung und Tödtung der Hunde, eine gewisse Zeit ganz zu Hause zu halten, oder doch nur an der Leine auszuführen, da eine solche Maaßregel zur besseren Beobachtung der Hunde, zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Wuthkrankheit, oder auch zur sofortigen Feststellung über das etwaige Vorhandenseyn fremder verdächtiger Hunde sehr rathsam und zweckmäßig seyn kann.

Wir dürfen voraussetzen, daß die wesentlichen Kennzeichen der Tollkrankheit bekannt sind, oder doch Belehrung hierüber in der oben hervorgehobenen, dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten

„Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88. u. folgd. (Anhang zur Gesetzsammlung des Jahres 1835 Beilage B.)"

gesucht werden wird. Namentlich aber darf vorausgesetzt werden, daß — worauf in §. 88. sub Nr. 10. loc. cit. hingewiesen ist — eine ungewöhnliche Beißsucht, welche die an der Wuthkrankheit leidenden Hunde auffallend widerspenstig macht, und sie antreibt, in die sich ihnen nähernden Gegenstände (Stock, Kette ꝛc.) hineinzufahren, und an die Thüre und Wände ihrer Behältnisse mit Heftigkeit zu arbeiten, zu den allgemein bekannten besondern Zeichen jener Krankheit gehört.

Merseburg, den 14. Juli 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 365. Belobigungen.

In den Monaten April, Mai und Juni d. J. sind uns wieder mehrere an Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks gemachte Schenkungen und Zuwendungen angezeigt worden, welche wir in Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes zur Nachahmung hierdurch belobend bekannt machen.

Es wurde nämlich

1) in der Ephorie Delitzsch:

der Kirche zu Schenkenberg auf Veranlassung und mit reichlichster Unterstützung des dasigen Rittergutspachters Hertzsch von den Eingepfarrten eine neue, sehr schöne, blautuchne Altar- und Kanzel-Bekleidung nebst Zubehör beschafft;

Digitized by Google

2) in der Ephorie Eilenburg:

von dem Auszügler Gottfried Jänicke zu Prießlich zum Umguß der daſigen großen Kirchenglocke die Summe von 100 Thlr. geſchenkweiſe bewilligt und

3) in der Ephorie Eisleben:

bei Gelegenheit der Feier des Sterbetages Dr. Luthers der St. Andreas-Kirche in Eisleben 100 Ellen Zeug zu einem Fußteppiche für den Altarplatz von einem Mitgliede der Kirchengemeinde, welches nicht öffentlich genannt ſeyn will, verehrt.

Ferner wurde

4) in der 1. Ephorie Halle und zwar:

I. in der Gemeinde Schiepzig während des Zeitraums von 1834 bis jetzt
   a) von den Frauen des Orts der Taufſtein der daſigen Kirche mit einer großen Decke von ſchwarzem Tuche, von den Jungfrauen der Altar mit 4 gefüllten Blumenvaſen, von einer unbekannten Wohlthäterin das Leſepult mit einer ſchwarztuchenen, mit gelben Franzen und Troddeln verſehenen Decke und von zwei Kindern das Kanzelpult mit einem, mit Silberfranzen verſehenen Sammetbehang geſchmückt;
   b) der Gottesacker nach der Dorfſeite hin mit maſſiver Mauer und einen zweiflügelichten Eingangsthore von der Gemeinde aus freiwilligem Antriebe umfriedigt;
   c) von dem früheren Anſpänner daſelbſt, dermaligen Bürger Friedrich Dorenberg in Halle der Kirchenarmenkaſſe eine Wieſe zum Geſchenk gemacht, deren Ertrag zu Schulzwecken verwendet werden ſoll; und
   d) von dem verſtorbenen Anſpänner Gotthilf Lauch 300 Thlr. zur Anſchaffung von Schulbüchern und Kleidungsſtücken für die Armen legirt;

II. bei der Gemeinde Lieskau während deſſelben Zeitraums,
   a) die dortige Kirche auf Veranlaſſung der Schulzen Knaut und Teichmann und unter Uebernahme der Koſten von denſelben ausgeweißt;
   b) für den Ortspfarrer von der Gemeinde ein Chorrock von wollenem Zeuge und eine Prieſtermütze von Sammet angeſchafft;
   c) die Sakriſtei der Kirche von Schadens Ehefrau mit weißen Vorhängen; und
   d) das Kanzel- und Altar-Pult von mehreren unbekannten Wohlthätern mit Sammetbehängen geziert; auch
   e) von der Gemeinde die Schulſtelle für den Verluſt eines kleinen Theils vom Schulgarten mit einem Angerflecke zur Anpflanzung von Bäumen freiwillig entſchädigt; und endlich
   f) von dem Schulzen Teichmann der Kirche geſchmackvolle Kniebänke geſchenkt;

III. in Dölau bei Gelegenheit des Erndtedankfeſtes v. J. von der Ehefrau des Anſpänners Henze und der Ehefrau des Kaufmanns Schlieder der Altar mit einer neuen Platte und mit einem ſchwarztuchenen Ueberzuge verſehen, der Tritt und die Kniebänke neu hergeſtellt, auch von Erſterer eine neue Tafel zum Liederanſchreiben beſchafft;

IV. in Lettin die Kanzel der daſigen Kirche von der Ehefrau des Anſpänners Gottfried Felgner mit einem mit Goldfranzen und geſtickten Namenszuge und Jahreszahl verſehenen Ueberzuge geſchmückt; und

Digitized by Google

V. in Peißen der Kirche von dem verstorbenen Junggesellen Friedrich Hoffmann ein Legat von 100 Thlr. gemacht.

5) in der Ephorie Liffen:

bereitet sich gegenwärtig ein kirchlich gesinnter Einwohner zu Kirchsteitz durch Anschaffung einer neuen Orgel für die dasige Kirche auf seine alleinigen Kosten ein bleibendes und dankbares Andenken.

6) in der Ephorie Torgau:

a) erhielt die Kirche zu Zeckritz von dem Auszugshüfner August Mittank 3 Thlr. zum Ankauf einer Altar-Bibel und

b) die Kirche zu Zschakau von dem Schenkgutsbesitzer Koch 5 Thlr. zu gleichem Zweck geschenkt, und

c) wurde der Kirche zu Langenreichenbach von der Familie des Pfarrers Trepte daselbst bei Gelegenheit dessen 25jährigen Dienstjubiläums eine neue Altarbekleidung von blauem Kaisertuche mit silbernen Franzen und weißer Oberdecke und eine neue Altar-Pult-Bekleidung von schwarzem Sammet ebenfalls mit silbernen Franzen besetzt, verehrt.

7) in der Ephorie Wittenberg:

schenkte ein unbekannter Wohlthäter der Kirche zu Elster eine sehr schöne und werthvolle schwarztuchne Altar-, Kanzel- und Lesepult-Bekleidung mit weißen Franzen und bunten Schnuren eingefaßt, und

8) in der Ephorie Zeitz:

wurden der Kirche zu Reuden von der Frau Patronin am Tage der Confirmation ihrer beiden Töchter eine werthvolle Altar- und Kanzel-Bekleidung von dunkelblauem Sammet und von deren genannten Töchtern selbstgefertigte Untersetzer unter die Altarleuchter verehrt.

Merseburg, den 8. Juli 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

A.

Nr. 366.

Die Wahlfähigkeits-Prüfung der aus den Privat-Seminarien des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben u. des Rectors Geißler in Eilenburg entlassenen Zöglinge betr.

Aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark in Großtreben sind im vergangenen Jahre 17 Zöglinge entlassen worden und haben dieselben die Hauptcensuren Nr. I. II. und III. erhalten, wie folgt:

1) Johann Christian Fichte aus Madel, Kreis Schweinitz. 2) Friedrich Griese aus Mesekow, Kreis Perleberg, Reg. Bezirk Potsdam. 3) Johann Gotthilf Kralle aus Glöden, Kreis Schweinitz. 4) Julius Eduard Kühnast aus Dommitzsch, Kreis Torgau. 5) Ewald Friedr. Eduard Malke aus Grüneberg. 6) Christian Gottlob Meier aus Audenhain Kreis Torgau. 7) Christoph Friedr. Herrmann Memmler aus Kalbitz, Kreis Eckartsberga. 8) Friedrich Wilhelm Ernst Poßelt aus Maasdorf, Kreis Liebenwerda. 9) Karl Friedrich Riethorf aus Annaburg, Kreis Torgau. 10) Friedrich Eduard Roth aus Wittgendorf, Kreis Goldberg-Hainau, Reg. Bezirk Liegnitz. 11) Johann Got-

Digitized by Google

helf Steller aus Mainsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Reg. Bezirk Potsdam. 12) Friedrich Thinius aus Mückendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Reg. Bezirk Potsdam. 13) Friedr. August Thinius aus Dubro, Kreis Schweinitz. 14) Gottfried Franz Voigt aus Trebitz im Saalkreise. 15) Ernst Gottlob Wilke aus Hohengörsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Reg. Bezirk Potsdam. 16) Ernst Traugott Wille aus Dubrow, Kreis Schweinitz. 17) Joh. Friedrich August Wolf aus Radlow, Kreis Beeskow-Storkow, Reg. Bezirk Frankfurt.

B.

Aus dem Privat-Seminar des Rector Geißler in Eilenburg sind im laufenden Jahre 21 Zöglinge entlassen worden und haben dieselben bei der am 28. April c. mit ihnen angestellten Wahlfähigkeits-Prüfung die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. erhalten, wie folgt:

1) Eduard Gottfr. Ehrenhaus aus Sietzsch, Kreis Delitzsch. 2) Julius Albert Hein aus Lansitz, Reg. Bezirk Liegnitz. 3) Joh. Gottlob Heinze aus Großdöbbern, Reg. Bezirk Frankfurt. 4) Friedrich Wilhelm Hienzsch aus Schilderhain, Kreis Torgau. 5) Friedr. Karl Katzschke aus Lugau bei Dobrilugk. 6) Ernst Gustav Friedr. Herrmann Kerzig aus Behlitz bei Eilenburg. 7) Karl Wilhelm Köhler aus Hohenleipisch bei Elsterwerda. 8) Ludwig Adolph Kollosche aus Kulkwitz bei Cottbus. 9) Johann Gottlob Lehmann aus Peitz, Kreis Cottbus. 10) Asmus Friedrich Lehnecke aus Stappenberg bei Salzwedel. 11) Matthäus Lehnick aus Steinitz, Kreis Calau. 12) Ernst Bernhard Mosebach aus Eilenburg. 13) Joh. Gottlob Nordt aus Laußig bei Eilenburg. 14) Christian Paulick aus Hänchen bei Cottbus. 15) Friedrich Karl Rothe aus Mockrehna bei Torgau. 16) Friedrich Wilhelm Schlegel aus Jaucha, Kreis Weißenfels. 17) Karl Friedr. August Schwarzlose aus Scharteuke bei Jerichow, Reg. Bezirk Magdeburg. 18) Joh. Heinrich Schwieder aus Kotzemenschel, Kreis Glogau, Reg. Bezirk Liegnitz. 19) Friedrich Wilhelm Seyffert aus Wedelwitz bei Eilenburg. 20) Ernst Werner aus Grockstädt, Kreis Querfurt. 21) Joh. Friedrich Karl Wirsich aus Mockrehna, Kreis Torgau.

Merseburg, den 28. Juni 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 367. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über: 1) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 152. katastrirte Wohnhaus der Seilermeister Moritz Oertelschen Eheleute, 2) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 145. katastrirte Wohnhaus des Einwohners Samuel Wagner, 3) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 134. katastrirte Wohnhaus des Handarbeiters August Siebert, 4) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 155. katastrirte Wohnhaus der Johanne Christiane Erdmuthe verehel. Schlossermeister Jahn geb. Rahnefeld, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen worden, daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nur nach den Vorschriften des

Digitized by Google

Allg. Preuß. Landrechts, der Allg. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt wird.

Die Hypothekentabellen über: 1) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 154. kataſtrirte Wohnhaus der Tiſchlermeiſter Carl Heinrich Eduard Dornſchen Eheleute, 2) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 151. kataſtrirte Wohnhaus des Spiegelmachermeiſters Auguſt Schneider, 3) das zu Hohenmölsen belegene, sub Nr. 103. kataſtrirte Wohnhaus der Schachtarbeiter Friedrich Wilhelm Lattermannſchen Eheleute, ſind fertig und können von den Intereſſenten innerhalb 2 Monaten in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Spätere Erinnerungen ſind unzuläſſig.

Hohenmölsen, den 17. März 1846.

Königlich Preußiſche Gerichts-Commiſſion.

Nr. 368. Patent-Ertheilung. Dem Kattundruckerei-Beſitzer C. A. Milde zu Breslau iſt unter dem 17. Mai 1846 ein Patent auf verſchiedene, als neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtungen zum Bearbeiten und Strecken von Baum- und Schaafwolle, ſo wie anderer ſpinnbarer Materialien, in den durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Nr. 369. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin iſt unter dem 31. Mai 1846 ein Patent auf Preßvorrichtungen zum Ueberziehen von metallenen Drahtſeilen mit Harz und mit Blei, in den durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Nr. 370. Patent-Ertheilung. Dem Zuckerſiederei-Director Karl Hanewald zu Brieg iſt unter dem 31. Mai 1846 ein Patent auf eine Dampfpreſſe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zuſammenſtellung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Nr. 371. Patent-Ertheilung. Dem Maſchinenbauer Martin Hirtz zu Berlin iſt unter dem 5. Juni 1846 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Drahtziehen, wie dieſelbe durch Zeichnung und Beſchreibung erläutert iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Nr. 372. Patent-Ertheilung. Dem Uhrmacher E. Engelhardt in Berlin iſt unter dem 8. Juni 1846 ein Patent auf eine ruhende Hemmung mit konſtanter Kraft für Taſchenuhren, ſo weit dieſelbe nach dem eingereichten Modell für neu und eigenthümlich erkannt iſt, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Louis Giese in Wittenberg ist unter dem 4. Juni c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 373.

Der Kaufmann B. Ullrich in Annaburg hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Dagegen ist der Kaufmann L. Lagaude daselbst unter dem 16. Mai cr. als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 374.

Der Kaufmann Reinhold Steckner in Lützen ist unter dem 27. Mai cr. als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Lützen und Umgegend bestätigt worden. Nr. 375.

Dem bisherigen Prediger in Dönstedt, Franz Eduard Behrends, ist die Pfarr-Adjunctur in Nordgermersleben, Diöces Erxleben, mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte, verliehen worden. Patron der in Dönstedt erledigten Pfarrstelle ist der Baron von Schenck zu Dönstedt. Nr. 376.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Eisdorf mit Zscherben und Langenbogen, Ite Diöces Halle, ist dem bisherigen Diaconus an der St. Nicolai-Kirche zu Eisleben, Franz August Cunz, verliehen worden. Die dadurch in Eisleben erledigte Diaconatstelle ist Königlichen Patronats. Nr. 377.

Die evangelische Pfarrstelle zu Hainsburg mit Breitenbach und Schkauditz, Ephorie Zeitz, ist durch das am 18. Juni cr. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Ernst Wilhelm Seidler erledigt; sie ist Königlichen Patronats. Nr. 378.

Durch Ministerial-Rescript vom 24. Juni d. Js. ist der bisherige Subrector Dr. Liebald am Dom-Gymnasio zu Naumburg in die zweite Oberlehrerstelle an dieser Anstalt mit dem Titel eines zweiten Conrectors und der bisherige Mathematikus Dr. Hülsen in das von dem rc. Liebald zeither bekleidete Subrectorat ascendirt. Nr. 379.

Der Ortsrichter Carl Joseph Herzog in Cröllwitz ist zum Schiedsmann für den zweiten Merseburger Landbezirk verpflichtet worden. Nr. 380.

In die Stelle des zum Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director beförderten bisherigen Stellvertreters des Provinzial-Steuer-Directors, ist der Ober-Regierungs-Rath Rinck berufen worden. Nr. 381.

Um die Auflage des Drucks der summarischen Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen fürs laufende Jahr genau bestimmen zu können, ist es für die Unterzeichnete dringend nöthig, daß die Königl. Postbehörden des hiesigen Regierungsbezirks ungesäumt gefälligst die summarische Angabe der resp. **städtischen Amtsblatts-Interessenten** anhersenden. Merseburg, den 12. Juli 1846. Nr. 382.

Die Amtsblatts-Redaction der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Nr. 383.

Nachweisung

der

im Monat Juni 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter						Grütze	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			der Pr. Scheffel			das Qrt.		Heu à Centn.			Stroh à Schock			das Pfd..	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	9	7	1	25	1	1	5	11	—	29	9	—	—	—	1	20	—	2	—	—	—	17	6	4	4	—	18	—	6	—	—	—	—
2	Halle	2	8	9	1	25	—	1	3	5	—	28	6	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	12	6	5	—	—	15	—	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	12	9	1	26	7	1	2	6	—	28	6	4	11	—	2	7	6	2	15	—	—	15	—	4	6	—	27	6	6	7	6	1	9
4	Torgau	2	12	4	1	25	7	1	10	—	1	2	8	4	20	—	2	5	—	4	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	4	—	—	2	9
5	Wittenberg	2	13	—	1	26	5	1	9	—	1	2	6	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	20	—	6	—	—	2	1
6	Eisleben	2	10	—	1	25	4	1	2	4	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	19	9	5	12	6	3	2
7	Zeitz	2	16	10	2	1	4	1	6	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	11	5	—	1	—	—	7	25	7	1	7
8	Querfurt	2	15	—	1	28	9	1	1	3	—	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	25	—	5	15	—	—	—
9	Bitterfeld	2	11	9	1	27	9	1	6	9	1	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	22	6	5	5	—	—	—

Merseburg, den 5. Juli 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Juli 1846.

Nr. 384. Schleusensperre betr.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die 3 Saalschleusen, als:

1) an der Oeblitzmühle bei Weißenfels,
2) bei Dürrenberg, und
3) bei Meuschau,

Behufs Erneuerung ihrer Thore, vom 20. September bis mit 10. October d. Js. gesperrt seyn werden.

Merseburg, den 4. Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 385. Die von landwehrpflichtigen oder im Reserve-Verhältniß stehenden Individuen bei Aufenthalts-Veränderungen oder Reisen außerhalb Landes zu bewirkende Meldung beim Bezirks-Feldwebel betr.

Die nachstehende Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. September 1819:

„Nach gesetzlicher Vorschrift kann jeder Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändern, ist aber verpflichtet, von der Wohnorts-Veränderung, sobald damit ein Wechsel des Landwehr-Bezirks verbunden ist, dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel des verlassenen, sowie des neu bezogenen Wohnorts, Anzeige zu machen.

Gesetz vom 3. September 14. §. 12. Königliche Instruction für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. December 16. §. 40.

Diese Anzeigen sind zu Erhaltung vollständiger Landwehr-Listen durchaus nothwendig, und es wird durch besondere Strafgesetze festgesetzt werden, in welcher Art die Unterlassung solcher Anzeigen zu bestrafen ist.

Vorläufig, und zwar bis ein solches Strafgesetz publicirt seyn wird, ist es jedoch erforderlich, Maaßregeln zur Sicherung dieser Anzeigen zu ergreifen, soweit solche durch die Administrations-Behörden in Ausführung kommen können, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes angeordnet:

1) Keinem Landwehrmann darf die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen als des Bezirks des neuen Wohnorts nachweiset, daß die Meldung der Wohnungs-Veränderung erfolgt ist,
2) Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnorts, kann bei beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, — jedoch nicht durch einen Dritten, — erfolgen,

Digitized by Google

3) Die Landwehr-Bezirks-Feldwebel dürfen die Wohnungs-Veränderungen selbst in keiner Art erschweren, und sind verpflichtet, die Bescheinigung der geschehenen Meldung ohne den geringsten Aufenthalt zu ertheilen.

Auch können die Landwehrmänner ungehindert verreisen, sind indeß verpflichtet, wenn dies außer Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während einer Uebungs-Periode geschieht, dem Landwehr-Feldwebel Meldung zu machen.

Instruction für die Landwehr-Inspecteure vom 10. December 16. §. 41.

Es wird daher in dieser Hinsicht ferner angeordnet:

4) Keinem Landwehrmann darf ein Paß zu einer Reise außerhalb Landes, in entfernte Provinzen, auf länger als 4 Monate, oder während der Zeit der größern Landwehrübung ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht durch eine Bescheinigung über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset. Obige Bestimmungen finden auch auf die in die Heimath entlassenen Kriegs-Reserve-Mannschaften Anwendung.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Anordnungen Behufs der allgemeinen Beachtung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. September 1819.

Ministerium des Innern. Kriegs-Ministerium.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

269. M. J.

bringen wir, nachdem deren Inhalt in mehreren neuerlich vorgekommenen Fällen unbefolgt geblieben ist, zur genauesten Nachachtung hiermit in Erinnerung.

Wir bemerken hierbei zugleich, daß ebenso wie Paßertheilungen in den im 4. Abschnitt obiger Verordnung erwähnten Fällen nur auf geführten Nachweis über die geschehene Meldung beim Bezirks-Feldwebel zulässig sind, auch die Ertheilung von Heimathscheinen nur erfolgen darf, wenn jenem Erforderniß genügt worden.

Wir weisen daher die durch unsere Verordnung vom 4. Februar 1841 (Amtsblatt pro 1841 S. 31.) mit der Ausfertigung von Heimathscheinen beauftragten Behörden hiermit gemessenst an, dergleichen künftig landwehrpflichtigen oder im Reserveverhältniß stehenden Individuen schlechterdings nicht anders als bei Führung des erwähnten Nachweises zu ertheilen.

Merseburg, den 6. Juli 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 386. Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Die Rechnung über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt der Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer im hiesigen Regierungsbezirke ist von der Haupt-Instituten- und Communalkasse für das Jahr 1845 gelegt, von uns für richtig befunden und dechargirt worden.

Hiermit erhalten zugleich die Herren Superintendenten für die von ihnen auch in dem abgelaufenen Jahre der Anstalt mit gewohnter Sorgfalt gewidmeten Thätigkeit die gebührende Decharge und den verdienten Dank.

Digitized by Google

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1845 war folgender:

Die Einnahme des Jahres 1845 bestand in:

1)	baarem Bestande vom Jahre 1844	59	Thlr.	29	Sgr.	9 Pf.
2)	Rest-Einnahmen	60	"	19	"	5 "
3)	eingegangenen Activ-Kapitalien	—	"	—	"	— "
4)	Zinsen von Activ-Kapitalien	1188	"	7	"	6 "
5)	Antrittsgeldern	66	"	—	"	— "
6)	Strafgeldern	—	"	—	"	— "
7)	laufenden Beiträgen von Mitgliedern	1639	"	10	"	— "
8)	Schenkungen und Vermächtnissen	—	"	15	"	— "
9)	Zuschüssen aus anderen Fonds	76	"	—	"	— "
10)	Collectengeldern	149	"	16	"	10 "
11)	Insgemein	—	"	—	"	— "
	Summa	3260	Thlr.	8	Sgr.	6 Pf.

Die Ausgabe des Jahres 1845 bestand in:

1)	Rest-Ausgaben	24	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	Verwaltungskosten	43	"	29	"	11 "
3)	Pensionen an Wittwen und Waisen	542	"	24	"	— "
4)	Anlegung von Kapitalien	2562	"	15	"	9 "
5)	Insgemein	20	"	20	"	— "
	Summa	3193	Thlr.	29	Sgr.	8 Pf.

Wird nun von obiger Einnahme an . . . . 3260 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
abgezogen die Ausgabe von . . . . . 3193 " 29 " 8 "

so bleibt zu Ende des Jahres 1845 ein Bestand von 66 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Das Kapital-Vermögen der Anstalt betrug zu Ende d. Jahres 1844. 33950 Thlr.

Diesem Bestande sind im Jahre 1845 zugetreten an angekauften Staatsschuldscheinen zum Nominalwerthe . . . . . 2600 "

Mithin bestand dasselbe zu Ende des Jahres 1845 in . . . . 36550 Thlr.

Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1845 826,
am 1. Januar 1846 851,
und ist folglich vermehrt um 25.

Pensionen sind gezahlt worden an 74 Wittwen und Waisen.

Merseburg, den 26. Juni 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 387. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Karl Baunscheidt zu Poppelsdorf ist unter dem 5. Juni 1846 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Kultur-Instrument zur Unterbringung von Waldsaamen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nr. 388. Patent-Ertheilung. Dem Professor Dr. Müller und dem Instrumentenmacher Schönemann in Berlin ist unter dem 12. Juni 1846 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klaviatur zum Koppeln der Oktaven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 389. Patent-Ertheilung. Dem Hof-Zinngießermeister Michaut zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1846 ein Patent auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Bleies aus den Bleikrätzen auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 390. Patent-Ertheilung. Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1846 ein Patent auf ein durch Modell dargestelltes und durch Beschreibung erläutertes Schild zur Bedeckung des Schlüssellochs eines gewöhnlichen Schlosses, als Sicherheitsmittel gegen das Oeffnen desselben durch Nachschlüssel oder Dietrich, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 391. Der Kaufmann Anton Vogel in Naumburg ist unter dem 5. Mai cr. als Agent der Sächsischen Rentenversicherungs-Anstalt in Dresden bestätigt worden.

Nr. 392. Der Kaufmann Carl Schubart in Torgau hat die Agentur der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha niedergelegt, ferner ist der Kaufmann Gustav Lietzo daselbst unter dem 26. Juni cr. als Agent der gedachten Bank bestätigt worden.

Nr. 393. Der Kaufmann Leopold Demelius in Sangerhausen ist nach dem Tode des Agenten Kaufmanns Fr. Witschel daselbst unter dem 26. Juni cr. als Agent der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Nr. 394. Die Schul- und Küsterstelle in Oehna, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 395. Um die Auflage des Drucks der summarischen Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen fürs laufende Jahr genau bestimmen zu können, ist es für die Unterzeichnete dringend nöthig, daß die Königl. Postbehörden des hiesigen Regierungsbezirks ungesäumt gefälligst die summarische Angabe der resp. **städtischen Amtsblatts-Interessenten** anhersenden. Merseburg, den 12. Juli 1846.

Die Amtsblatts-Redaction der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. August 1846.

Nr. 396.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2716. Gesetz über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes. Vom 4. Mai 1846.

Nr. 2717. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846, betreffend die Deklaration der §§. 10. und 68. der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 und des §. 5. Thl. I. des Strafgesetzbuches für das Heer.

Nr. 2718. Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, wegen der nach dem Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen. D. d. den 19. Juni 1846.

Nr. 2719. Verordnung wegen Abänderung einiger Vorschriften der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824 und 13. Juli 1827. D. d. den 19. Juni 1846.

Nr. 2720. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von 3,500,000 Rthlr. Vom 26. Juni 1846.

Nr. 2721. Bekanntmachung über die unter dem 22. Mai d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf. D. d. den 27. Juni 1846.

Nr. 397. Die Formulare wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen betr.

Mit Beziehung auf unsere wegen Ausreichung neuer Zins-Koupons zu den Staats-Schuldscheinen erlassene Bekanntmachung vom 8. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Steindruckerei-Besitzer August Rietz zu Naumburg zweckmäßig eingerichtete Formulare zu den Nachweisungen, mittelst deren die Staats-Schuldscheine an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse eingesendet werden müssen, für den Preis von 9 Pfennigen pro Bogen oder 12 Sgr. pro ganzes Buch zu kaufen sind. Merseburg, den 25. Juli 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 398. Verordnung wegen der Schulversäumnisse betr.

Die bisher über die Behandlung der Schulversäumnisse erlassenen Verordnungen haben den bei Gelegenheit der Schulrevisionen gemachten Erfahrungen gemäß, den beabsichtigten Erfolg, einen möglichst regelmäßigen Schulbesuch herzustellen, noch nicht gehabt. Zum Theil ist Seitens der Localinspectoren und Lehrer, sowie der

Digitized by Google

Schulvorstände die ad 3 und 4 der Verordnung vom 25. Januar 1837 angeordnete Einwirkung auf die Eltern und Pfleger der säumigen Schulkinder, welche den Strafmaßregeln der Ortspolizeibehörden vorangehen sollen, häufig verabsäumt worden, zum Theil ist Seitens der Letztern die erforderte Unterstützung für den wichtigen Zweck nicht hinlänglich gewährt worden, theils ist aber auch von den Schulinspectoren und Lehrern nicht genug darauf hingewirkt worden, den Schulversäumnissen vorzubeugen und dieselben, wenn nicht unmöglich zu machen, doch so viel als irgend thunlich zu erschweren.

Um in letzterer Beziehung die Bemühung der Schulinspectoren und Lehrer wirksam zu unterstützen, wird daher Folgendes hierdurch angeordnet:

1) Jedes Schulkind bedarf zu einer Versäumniß der Schule auch auf die kürzeste Zeit einer Erlaubniß, sofern es nicht durch eigene Krankheit an dem Besuche derselben gehindert wird, für welchen Fall eine Entschuldigung beizubringen ist.

2) Die Erlaubniß ist vor eintretender Versäumniß entweder schriftlich unter bestimmter Angabe der Gründe, oder persönlich durch die Eltern oder Pfleger des betreffenden Kindes bei dem Ortsgeistlichen resp. dem Localinspector der Schule nachzusuchen, welcher, sofern die vorgebrachten Gründe genügend befunden werden, die Erlaubniß auf eine bestimmte Zeit ertheilt, und darauf den Lehrer sogleich durch einen schriftlichen Vermerk davon in Kenntniß setzt, für sich selbst aber einen Nachweis über die ertheilte Erlaubniß führt.

3) Wenn der Geistliche nicht im Schulorte wohnt, so ist in dringenden Fällen die Erlaubniß für einen zu versäumenden Tag bei dem Lehrer nachzusuchen, und von diesem nach Befinden der Umstände zu ertheilen; für mehrere Tage kann dieselbe aber nur von dem Localinspector ertheilt werden. Letzterm übergiebt der Lehrer wöchentlich einen schriftlichen Nachweis über die von ihm ertheilten Erlaubnisse.

4) Für die Versäumnisse in denjenigen städtischen Schulen, welche unter der Leitung von Rectoren resp. Directoren stehen, denen die von dem Königlichen Ministerio bestätigte Dienstinstruction zugefertigt ist, bewendet es bei den Bestimmungen des §. 12. derselben, wonach nicht den Localinspectoren, sondern den genannten Rectoren und Directoren die Ertheilung jener Erlaubniß zusteht. Versäumnißgesuche auf längere Zeit als 14 Tage sind jedoch bei den Schulvorständen resp. den Schulcommissionen anzubringen.

5) Bei dringenden Versäumnissen, für welche vorher die Erlaubniß nicht hat nachgesucht werden können, ist die Entschuldigung sobald als möglich nachzubringen und sind die Gründe für die Versäumniß in ebenderselben Weise zu prüfen, wie in den oben erwähnten Fällen.

6) Alle dergestalt von dem Geistlichen resp. Localinspector — der sich nöthigenfalls mit dem Lehrer in der Beurtheilung der für die Versäumniß angebrachten Gründe, und deren Dringlichkeit berathen wird, — oder den Rectoren oder Lehrern in den ad 3 und 4 angeführten Fällen nicht nachgesuchte oder nicht erlaubte oder als ungenügend entschuldigt befundene Versäumnisse sind als strafbar zu betrachten und nach der Verordnung vom 25. Januar 1837 zu behandeln.

Digitized by Google

7) In allen Schulen sind die Versäumnißlisten auf gleiche Weise einzurichten und in dieselben alle Versäumnisse, entschuldigte wie nicht entschuldigte ohne Rücksicht auf die Versäumnißursachen von dem Lehrer selbst einzutragen, und zwar so, daß jeder versäumte ganze oder halbe Tag bestimmt daraus nachgewiesen werden kann. Ueber die Einrichtung dieser Listen wird den Herren Superintendenten besondere Verfügung zugehen.

8) Die Versäumnißlisten sind monatlich von dem Ortsgeistlichen resp. Localinspector oder Director der Schule zu revidiren, und mit einem Revisionsvermerk zu versehen, wodurch die Richtigkeit der als erlaubt oder entschuldigt nachgewiesenen oder als strafbar verzeichneten Versäumnisse bescheinigt wird.

Die dergestalt geführten und bescheinigten Versäumnißlisten nebst den von den Localinspectoren geführten Nachweisungen über ertheilte Erlaubnisse, sind den Herren Superintendenten jährlich wenigstens einmal und nach Erfordern der Umstände öfter zur Einsicht und Prüfung einzureichen.

9) In Betreff der als strafbar erachteten Versäumnisse machen wir die Lehrer und Localinspectoren der Schulen unter Bezugnahme auf die §§. 3. und 4. der Verordnung vom 25. Januar 1837 noch besonders darauf aufmerksam, daß die Eltern und Pfleger der nachlässigen Kinder zuvor ermahnt, und durch den Schulvorstand zu Protocoll verwarnt seyn müssen, bevor auf Bestrafung derselben bei den Ortspolizeibehörden angetragen werden kann.

Vorstehende Anordnungen sind auf das Pünktlichste zur Ausführung zu bringen, und werden wir uns darüber, wie weit dies geschieht, durch die Superintendenten und insbesondere durch die Schul-Räthe unsers Collegii bei Gelegenheit der von ihnen vorzunehmenden Schulrevisionen Kenntniß verschaffen.

Merseburg, den 21. Juli 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 399. Die in Weißenfels abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im 7. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 25. Mai cr. ab in Weißenfels abgehalten worden.

A.

Das Königliche Haupt-Seminar zu Weißenfels verließen 17 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. wie folgt.

1) Karl Wilhelm Goldammer aus Belgern, Kreis Torgau. 2) Friedrich Wilhelm Ludwig Gräbe aus Weißenfels. 3) Andreas Adam Hildmann aus Riethnordhausen, Kreis Sangerhausen. 4) Christian Wilhelm Kieling aus Dittichrode, Kreis Sangerhausen. 5) Heinrich Rudolph Kolbe aus Ragwitz, Kreis Merseburg. 6) Heinrich Rudolph Langrock aus Schkaudit, Kreis Zeitz. 7) Karl Friedrich Lindner aus Bretleben, Kreis Eckartsberga. 8) Heinrich Ferdinand Ostermann aus Obergebra, Kreis Nordhausen. 9) Ernst Karl Gottlieb Reinecke aus Garbelegen, Reg. Bezirk Magdeburg. 10) Gustav Albert Robert Sander aus Ufstrungen, Kreis Sangerhausen. 11) Karl Ludwig Schaal aus Halle. 12) Karl Julius Schneider aus Schirmenitz, Kreis Torgau. 13) Wilhelm Friedrich Seiler aus Drü-

Digitized by Google

beck in der Grafschaft Wernigerode. 14) Gustav Julius Thiele aus Alsleben an der Saale. 15) Robert Heinrich August Wernicke aus Kelbra, Kreis Sangerhausen. 16) Karl Wilhelm Wilke aus Belgern, Kreis Torgau. 17) Wilhelm Karl Gottfried Wolf aus Kleinleinungen, Kreis Sangerhausen.

B.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet zehn. Unter diesen erhielten

a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse folgende fünf:

1) Johann Adolph Ebener aus Cöthen. 2) Johann August Elitzsch aus Halle. 3) Albert Liebegott Graul aus Rotta, Kreis Wittenberg. 4) Julius Theodor Richter aus Belgern, Kreis Torgau. 5) August Eduard Schenk aus Düben, Kreis Bitterfeld.

b) fünfen konnte wegen mangelhafter Vorbereitung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß nicht ertheilt werden.

C.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende neun:

1) Karl Bründel, Candidat der Theologie aus Stolberg. 2) Karl Christian Caspar Timotheus Ermisch, Candidat der Theologie aus Hain bei Stolberg. 3) Friedrich Gustav Held, Privatlehrer aus Liebenwerda. 4) Karl Robert Henning, Candidat der Theologie aus Merseburg. 5) Johann Friedrich Heyne, Candidat der Theologie aus Naumburg. 6) Rudolph Alexander Ludwig, Candidat des Predigtamts aus Halle. 7) Karl Leopold August Seydel, Candidat des Predigtamts aus Naumburg. 8) Ernst Ludwig Taschenberg, Dr. phil. aus Halle. 9) Christian Karl Weiß, Candidat der Theologie aus Merseburg. Merseburg, den 12. Juli 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 400. Die Ablösung von Lehnwaaren ꝛc., welche den Domcapiteln in Merseburg u. Naumburg, so wie dem Collegiatstift in Zeitz zustehen, betr.

Auf Veranlassung einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Merseburg, Abtheilung des Innern, werden die dem hiesigen Oberlandesgericht untergeordneten Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Lehnwaaren, Erbzinsen, oder sonstige Gerechtigkeiten, welche den Domkapiteln in Merseburg und Naumburg, so wie dem Collegiatstift in Zeitz zustehen, ohne Concurrenz der Königlichen General-Commission zu Stendal, durch Kapitalzahlung von Seiten der Pflichtigen abgelöst werden, die Ablösungs-Recesse, nach §. 952. in Verbindung mit §. 219. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg bedürfen, und die Löschung solcher durch Kapitalzahlung abgelöster Reallasten im Hypothekenbuche erst alsdann verfügt werden kann, wenn die Genehmigung des Ablösungs-Recesses und die Einwilligung in die Löschung von Seiten der Königlichen Regierung zu Merseburg erklärt worden ist.

Naumburg, den 17. Juli 1846.

Hypotheken-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. August 1846.

Nr. 401. Den frühern Aufgang der niedern Jagd betr.

Da die diesjährige Erndte bei der ungemein günstigen Witterung im diesseitigen Departement unfehlbar bis gegen die Mitte dieses Monats beendigt werden wird, so setzen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. April 1838 (Amtsbl. pro 1838 S. 263.) für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks den Aufgang der niederen Jagd in diesem Jahre ausnahmsweise auf

den 24. dieses Monats

hiermit fest.

Merseburg, den 4. August 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 402. Die Bezeichnung der von Handel- und Gewerbetreibenden nach England zu sendenden Waaren betr.

Die Zollbehörden haben in einem britischen Hafen zwei Ballen Tuch einer Preußischen Handlung mit Beschlag belegt, weil auf den daran befindlichen Etiquetten außer dem englischen Worte „superfine“ auch noch der Beisatz „London“ befindlich war.

Dies veranlaßt uns darauf aufmerksam zu machen, daß nach britischen Gesetzen nicht nur die Benutzung der names, brands oder masks bestimmter Englischer Fabrikanten zur Bezeichnung fremder Industrie-Erzeugnisse, sondern auch die Anbringung des Englischen Wappens, des Namenzuges der Königin von England und ähnlicher Zeichen, ohne daß dies Fabrikzeichen bestimmter Englischer Fabrikanten sind, für verboten erachtet werden, weil deren Anwendung neben dem Gebrauche der Englischen Sprache die Absicht darlege, den Waaren den Anschein britischen Ursprungs zu geben. Diese Absicht ist da unverkennbar vorhanden, wenn auf den Etiquetten das Wort „London“ angebracht wird, oder die Bezeichnung irgend eines anderen britischen Fabrikorts. Dagegen erachten die britischen Behörden den Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiquetten ꝛc. um die Qualification der Waaren zu bezeichnen (den Gebrauch technischer, in England für gewisse Qualitäten hergebrachten Kunstausdrücke nicht ausgeschlossen) für erlaubt und zulässig, und haben dies ausdrücklich anerkannt.

Indem wir dies zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums bringen, warnen wir dasselbe daher vor der Anwendung solcher Zeichen, welche die nach England gesandten Waaren der Confiscation unterwerfen.

Merseburg, den 29. Juli 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 403. Die Beiträge zur Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro 1stes Semester c. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro I. Semester 1846 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1846.

Klasse.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1845. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1846. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro I. Semester 1846. Thlr.	Bemerkungen.
I.	1,666,600	47,620	—	1,714,220	857,110	Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 7000 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.
II.	7,428,825	286,425	—	7,715,250	5,143,500	
III.	16,916,028	386,496	—	17,302,524	14,418,770	
IV.	10,836,220	15,550	—	10,851,770	10,858,770	
Summa	36,847,673	736,091	—	37,583,764	31,278,150	

Also: 31,278,150 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
873,815 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
30,404,335 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1846.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni c. sind 25 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

2 durch Blitz,
1 durch vorsätzliche Brandstiftung,
5 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch vorschriftswidrige Essen,
1 durch ermittelte Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
7 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
8 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	20	5
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	39	11
c) Scheunen	25	4

Summa 104 beschädigte Gebäude,

Digitized by Google

welche 44 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 10,986 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder im Laufe des I. Semesters d. J. angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	III. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	IV. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	sgr.	pf.
Delitzsch	396	—	—	300	—	—	—	—	—	210	—	—	906	—	—
Langensalza	—	—	—	—	—	—	450	—	—	565	—	—	1,015	—	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,120	—	—	1,120	—	—
Merseburg	—	—	—	—	—	—	264	—	—	602	—	—	866	—	—
Querfurt	—	—	—	—	—	—	96	—	—	139	—	—	235	—	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	24	—	—	3,893	10	—	3,917	10	—
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	288	18	—	1,107	19	2	1,396	7	2
Torgau	—	—	—	—	—	—	435	—	—	100	—	—	535	—	—
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	714	—	—	250	—	—	964	—	—
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	24	—	—	7	15	—	31	15	—
Summa	396	—	—	300	—	—	2,295	18	—	7,994	14	2	10,986	2	2

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni c. und Beiträge.

10,986	Thlr.	2	Sgr.	2	Pf.		angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,800	„	—	„	—	„		Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
273	„	2	„	6	„		Büreauaufwand,
1,399	„	15	„	—	„		Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
924	„	23	„	6	„		Kosten bei Taxationen,
483	„	25	„	—	„		Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
168	„	27	„	4	„		Tantieme-Anschlag,
433	„	4	„	2	„		Zuschuß bei Umwandlung der 39,000 Thlr. betragenden Bank-Obligationen in 40,000 Thlr. Staatsschuldscheine,
46	„	15	„	—	„		Insgemein,
308	„	—	„	—	„		zu bekannten aber noch nicht zur Anweisung gekommenen Brandvergütungen,
5,136	„	29	„	10	„		zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
21,960	Thlr.	24	Sgr.	6	Pf.		Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes

Digitized by Google

aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 2 Silberpfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 2 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 2 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 2 „ „ 10 „ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 13. Juli 1846.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Nr. 404. Das 3te Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das dritte Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des nach §. 61. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 reducirten Beitrags-Kapitals — auf 6 Silbergroschen 8 Pfennige festgesetzt worden ist, welches auf die wirkliche Versicherungssumme circa = 4 Sgr. pro 100 Thlr. beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß (§. 40. des Reglements) zu entrichten.

Endlich haben die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von jedem 100 Thaler ihrer wirklichen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen (§. 56. des Reglements).

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition, an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1846.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Nr. 405. Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Gustav Bieler zu Halle ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 406. Der Kaufmann F. A. Bocke in Kelbra ist unter dem 2. Juli cr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. August 1846.

Nr. 407.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2722. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juni 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafthum Niederlausitz, vom 17. Mai 1846.

Nr. 2723. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juni 1846, betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmenwesens des Kottbuser Kreises, vom 17. Mai 1846.

Nr. 2724. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juli 1846, betreffend die Ernennung des Staats- und Kabinetsministers von Bodelschwingh zum Minister des Innern.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2725. Deklaration des §. 95. Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Beförderung eines vorfgerichtlichen Testaments oder Kodizills an den Gerichtshalter. Vom 10. Juli 1846.

Nr. 2726. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Juli 1846, betreffend die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen von Schaper, zum General-Postmeister.

Nr. 2727. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Juli 1846, die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten betreffend.

Nr. 408.

Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben ist auf den 28. September festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Saalkreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende am 27. September Vormittags 10 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 28. September Abends 7 Uhr und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 29. September Abends 7 Uhr, bei dem Seminardirector Clingestein zu melden.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1838 St. 3. Seite 19. verwiesen.

Merseburg, den 4. August 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 409. Die Prüfung zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben wird am 17. und 18. September d. Js. abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich am 16. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr bei dem Seminar-Director Clingestein in Eisleben zu melden und hinsichtlich der vorzulegenden Zeugnisse unsere Erlasse in den Regierungs-Amtsblättern Jahrgang 1829 Seite 106—109. und Jahrgang 1844 Seite 71. zu beachten.

Magdeburg, den 1. August 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 410. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Den Bestimmungen des §. 61. der Statuten gemäß, hat am 16. Juni c. die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1845 und der darin aufgeführten Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden, auch sind die Verhandlungen darüber dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern eingereicht worden.

Der 7te Rechenschafts-Bericht nebst dem mit dem kommissarischen Revisions-Attest versehenen Abschluß ist abgedruckt, und liegt bei der Direction und den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt:

1) Die im Jahre 1845 gebildete 7te Jahres-Gesellschaft bestand nach Abzug der in demselben Jahre erloschenen 33 Einlagen ult. 1845 aus 8192 Einlagen mit einem Einlage-Kapital, einschließlich der Nachtragszahlungen von 131,442 Thlr.; das jenem entsprechende Renten-Kapital beträgt . 106,082 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

   Zur 6ten Klasse, welche nicht zu Stande gekommen ist, hatten sich nicht die nach §. 11. der Statuten erforderlichen 50 Theilnehmer gemeldet.

2) Die Renten-Kapitale der 6 ersten Jahres-Gesellschaften 1839 bis 1844 beliefen sich ult. 1845 auf . . . . . 4,558,059 " 27 " 8 "

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt, nach Abzug des, zufolge §. 38. der Statuten, auf die Jahres-Gesellschaften 1839 bis 1841 vertheilten entbehrlichen Fünftheils noch . . . . . 300,981 " 20 " 2 "

4) Der von den convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämienfonds hatte ult. 1845

Digitized by Google

einen Bestand von . . . . . 21,560 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten, Ueberschüssen von ergänzten Einlagen und Rückgewährungen betrugen ult. 1845. .. . 17,000 " 19 " — "

6) Die in den Monaten Januar und Februar 1847 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

	Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jahresgesellschaft 1839	3	14	6	3	24	6	4	6	—	4	17	6	5	—	6	6	12	—
" 1840	3	8	6	3	19	6	4	—	—	4	10	—	4	21	6	6	3	—
" 1841	3	7	6	3	18	6	3	28	6	4	9	—	4	19	6	5	27	6
" 1842	3	5	—	3	13	—	3	22	6	4	2	—	4	12	—	5	8	6
" 1843	3	3	6	3	10	6	3	19	—	4	—	—	4	17	6	5	13	—
" 1844	3	2	6	3	10	—	3	18	6	3	29	6	4	16	6	—	—	—
" 1845	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	—	—	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1846 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 10. Juli 1846.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Die Schul- und Küsterstelle in Goldschau, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 411.

Im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahres sind nachstehende Candidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden: Nr. 412.

1) Heinrich Ludwig Dulitz aus Brandenburg, 2) Friedrich Rudolph Fricke aus Quedlinburg, 3) Carl August Gräbner aus Schmiedeberg, 4) Ernst Ludwig Schreiber aus Mühlhausen, 5) Carl Heinrich Ferdinand Schumacher aus Dähre bei Salzwedel, 6) Gustav Theodor Drenkmann aus Magdeburg, 7) Heinrich Friedrich Carl Hoffmann aus Magdeburg, 8) Rudolph Eduard Constantin Pflug aus Wittenberg, 9) Gustav Albert Schwenker aus Halle und 10) Otto Heinrich Teetzmann aus Magdeburg.

Die erledigte Cantorstelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle ist dem Lehrer an der Stadt-Bürgerschule daselbst, J. W. Keilhack, verliehen worden. Nr. 413.

Mittelst Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 7. Juli cr. ist der Controleur Heinecke bei der Garnison-Verwaltung zu Torgau in gleicher Eigenschaft zu der Garnison-Verwaltung zu Erfurt versetzt, und dessen Stelle durch den zeitherigen Garnison-Verwaltungs-Controleur Asch zu Erfurt besetzt worden. Nr. 414.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Juli 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel: Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter: Heu à Centn.			Stroh à Schock			Grütze das Pfd.	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	6	9	1	24	3	1	6	5	—	29	8	—	—	—	1	20	—	2	—	—	—	20	—	4	8	—	18	—	6	—	—	—	—
2	Halle	2	7	8	1	24	6	1	4	5	—	28	9	—	—	—	2	—	—	2	7	6	—	17	6	5	—	—	15	—	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	11	4	1	24	4	1	3	10	1	—	—	4	11	—	2	10	—	2	15	—	—	20	—	4	6	1	—	—	6	5	—	1	9
4	Torgau	2	13	9	1	28	2	1	10	10	1	2	6	4	20	—	2	2	6	—	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	4	—	—	2	6
5	Wittenberg	2	11	9	1	27	11	1	9	7	1	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	20	—	5	15	—	1	10
6	Eisleben	2	8	2	1	21	3	1	3	7	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5	—	—	16	11	5	6	11	3	2
7	Zeitz	2	17	9	1	29	1	1	5	11	—	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	22	9	6	24	5	1	7
8	Querfurt	2	11	3	1	28	9	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	25	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	7	5	1	28	4	1	7	8	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	5	—	—	22	6	5	5	—	—	—

Merseburg, den 5. August 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 415.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. August 1846.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 416.

Nr. 2728. Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17. Juli 1846.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2729. Verordnung über das Verfahren in Zivilprozessen. Vom 21. Juli 1846.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2730. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Minden-Thüringer Verbindungseisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1846.

Nr. 2731. Nachtrags-Verordnung zu dem Feuersozietäts-Reglement der Städte Altpommerns vom 23. Februar 1840. D. d. den 10. Juli 1846.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2732. Privilegium wegen Emission von 1,632,800 Thalern Prioritätsobligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Juli 1846.

Nr. 2733. Deklaration über die Anwendung des §. 395. Titel 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1846.

Nr. 417. Die unmittelbare Einzahlung von Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse betr.

Nach einer auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni d. J. gegründeten Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers und Chefs der Domainen- und Forstverwaltung, Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom 19. v. M. Nr. 11986. sollen von jetzt ab alle Veräußerungs- und Ablösungskapitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung ohne Rücksicht auf deren Betrag unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse von Seiten der Domainen- und Forstprästantiarien eingezahlt werden.

Wir bringen diese Bestimmung in Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 21. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 Stück 39. Seite 229.) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Veräußerungs- und Ablösungskapitalien ausnahmsweise nur dann an die Spezialkassen zur Weiterbeförderung an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Reluenten ausdrücklich von uns genehmigt worden ist. Merseburg, den 15. August 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 418. Die Aushändigung der mit den neuen Zinscoupons versehenen Staatsschuldscheine betr.

Die bis einschließlich den 6. d. M. bei uns eingegangenen Staatsschuldscheine, worüber wir sub Nr. 1. bis incl. 491. quittirt haben, sind, mit den neuen Zinscoupons versehen, jetzt wieder von Berlin zurückgekommen. Mit Hinweisung auf die Bekanntmachung pag. 165—166. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir daher die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Beifügung des Duplicat-Verzeichnisses der Staatsschuldscheine schleunigst an uns zurückzureichen, wobei wir nur noch mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. April 1842, pag. 92. des Amtsblatts pro 1842, in Erinnerung bringen, daß für den Verkehr der unterzeichneten Kasse mit dem Publico nur die Vormittagsstunden bestimmt sind. Auch sehen wir uns durch die mehrmals vorgekommene Nichtbeachtung der Anordnung:

a) daß bei Einsendung der Staatsschuldscheine solche nach den Beträgen und zwar die höchsten à 1000 Thlr. u. s. w. zuerst und demnächst jede Gattung in sich nach der natürlichen Folge der Nummern geordnet und verzeichnet,

b) auch diese Verzeichnisse doppelt und

c) auf ganzen Bogen von gewöhnlichem Papierformat geschrieben seyn müssen, veranlaßt, deshalb nochmals auf die oben erwähnte Bekanntmachung und das derselben beigefügte Formular zu den qu. Nachweisungen aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 14. August 1846.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 419. Hypotheken-Sachen.

Die sämmtlichen, nach unsern Bekanntmachungen vom 22. März, 18. Juni und 24. December 1844, sowie vom 28. Juni, 2. Juli und 29. November 1845 (cfr. Beilagen zum 19. und 26. Stück pro 1844, 6., 34. Stück pro 1845, sowie Beilage zum 6. Stück pro 1846 des Regierungs-Amtsblattes zu Merseburg) ausgelegten Hypothekentabellen sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und ist daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Betreff dieser Grundstücke nun lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Auch sind die alle drei Rubriken enthaltenden Hypothekentabellen über: A. folgende Feld- und Wiesengrundstücke des Oeconom Johann Christian Naubert zu Schkeuditz, in Schkeuditzer Flur, als: a) 1 Acker Wiese in den Elstwiesen, Nr. 930. des Flurbuches, b) ½ Hufe Feld im Kaltenborn, Nr. 70½. 137½. 156. 192½. 213½. 155½. des Flurbuchs, c) ¼ Landes Feld im Kaltenborn, Nr. 50. 36. 78. 125. 166., d) ⅓ Viertellandes Landes Feld daselbst, Nr. 90. 117. 234. und 242. des Flurbuchs, e) ¼ Landes Feld daselbst, Nr. 35. 51. 146. 167. 221. des Flurbuchs, f) ¼ Landes Feld, Nr. 132. 142. 191. 208. und 224. des Flurbuchs, und g) 22⅔ QRuthen Feld an der alten Leipziger Straße; B. eine dem Handarbeiter Friedrich Wilhelm Oberreich hier gehörige wüste Baustelle zu Schkeuditz, fertig und liegen innerhalb der nächsten 2 Monate, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns zur Einsicht bereit. Nach Ablauf der zweimonatlichen Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Schkeuditz, den 30. April 1846.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Dem Uhrmacher Grebin zu Berlin ist unter dem 22. Juni 1846 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Zeug- oder Wäschrolle auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 420. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker R. Steimmig in Danzig ist unter dem 28. Juni 1846 ein Patent auf eine Maschine zum Durcharbeiten und Reinigen des Lehms zur Ziegel-Fabrication, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 421. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten Scheibler und Comp. ist unter dem 28. Juni 1846 ein Einführungs-Patent auf die durch Modelle nachgewiesenen Hülfsmittel, gemusterten Sammet durch geschnittene und ungeschnittene Stellen zu fertigen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 422. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus Kräckwitz zu Anklam ist unter dem 7. Juli 1846 ein Patent auf ein Gestell für zehnrädrige Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammenstellung, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 423. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 18. Juli 1846 ein Einführungs-Patent auf eine selbstthätige Feinspinn-Maschine für Wolle und Baumwolle in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne Jemand in der Benutzung ähnlicher schon bekannter Theile dieser Maschine zu behindern, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 424. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Vollrath von Krosigk ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen worden. Nr. 425.

Der bisherige ordinirte Hülfsprediger in Ostrau, David Ehrenfried Schmidt ist zum Pfarr-Adjuncten daselbst ernannt und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Nr. 426.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Rath Dr. von Mühlenfels ist den 28. Juni c. als Rath an das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, Nr. 427.

der Oberlandesgerichts-Assessor Schick zu Insterburg den 21. Juni c. an das hiesige Oberlandesgericht versetzt,

dem Gerichts-Commissarius in Prettin, Oberlandesgerichts-Assessor Liebaldt, ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Naumburg, den 13. Juli c.,

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Digitized by Google

dem Gerichts-Commissarius in Jessen, Oberlandesgerichts-Assessor Ritter, eine dergleichen bei dem Land- und Stadtgerichte in Cottbus den 26. Juni c. verliehen,

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Ludwig Gottfried Romeiß, Friedrich Heinrich Wilhelm Wohlers, Gustav Herrmann Wagner II. und Moritz Julius Otto Mellien, sind den 2. Juli, 15. Juli und 19. Juli c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt, der Oberlandesgerichts-Assessor Wohlers aber ist den 10. Juli c. wieder an das Landgericht zu Trier versetzt,

dem Oberlandesgerichts-Referendar Hans Karl Heinrich von Seebach ist die erbetene Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste mit Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt und mit Vorbehalt des Titels eines Referendars den 29. Juli c. ertheilt,

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Georg Herrmann Richard Fritzsche, Haßo v. Wulffen, Oktavus Justus Roth und Anton Ferdinand v. Krosigk, sind den 28. Juni, 9. Juli und 5. Juli c. zu Referendarien befördert,

der Kammergerichts-Auscultator Karl Emil Gustav v. Below ist den 28. Juli c. zum Referendar ernannt und an das hiesige Oberlandesgericht versetzt,

die Auscultatoren Dr. jur. Hugo Hellmar und Friedrich August Apponius sind von dem Kammergerichte den $\frac{8.\ \text{Juni}}{4.\ \text{Juli}}$ und resp. $\frac{6}{21}$. Juli c., der Auscultator Theodor Franz Schaube aber von dem Oberlandesgericht in Breslau den $\frac{3}{13}$. Juli c. zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt,

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Wilhelm Franke, Friedrich Dietrich Wulfert und Ernst Ferdinand Witholz sind den 9. Juli, 14. Juli und 28. Juli c. resp. an das Oberlandesgericht zu Magdeburg, Landgericht zu Cöln und Oberlandesgericht in Posen entlassen,

die Kandidaten der Rechte Adolph Hilmar v. Leipziger, Friedrich Wilhelm Michaelis und Ludwig Reinhard Gansauge sind den 10. Juni und resp. 17. Juli c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen,

der Civil-Supernumerar und Büreaugehülfe Johann Karl Beying in Sangerhausen ist den 3. Juli c. an des verstorbenen Lieutenants Hartleb Stelle zum Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistenten ernannt,

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist und Salarien-Kassen-Kontroleur Wilhelm August Breyther zu Sangerhausen ist den 25. Juli c. mit Pension vom 1. October c. an in den Ruhestand versetzt,

dem Patrimonial-Richter Koch in Cannawurf ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts in Gorsleben, Schröpferschen Theils, den $\frac{25.\ \text{Mai}}{26.\ \text{Juni}}$ c. mit übertragen.

Nr. 428. Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Carl Friedrich Arnold Nathler ist zum Oeconomie-Commissarius ernannt und, unter Anweisung seines Wohnorts zu Bitterfeld, beauftragt worden, die bisher vom Oeconomie-Commissarius Bohnstedt geleiteten Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen fortzusetzen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. September 1846.

Nr. 429.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2734. Uebersetzung der Konvention zwischen Preußen und Dänemark wegen Erneuerung des Handelsvertrags vom 17. Juni 1818. Geschlossen den 26. Mai und ratifizirt den 6. Juli 1846.

Nr. 2735. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer-Kreis-Obligationen zum weiteren Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. Juni 1846.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2736. Bekanntmachung vom 27. Juli 1846, den chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz betreffend.

Nr. 2737. Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 7. August 1846.

Nr. 430. Schwefelhölzchen sollen von Lumpensammlern nicht geführt werden.

Da von den Lumpensammlern häufig mit ganz unerfahrenen Personen, namentlich mit Kindern verkehrt wird, und daher durch die Ueberlassung von Zündhölzchen an dergleichen Personen leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so ist, wie wir der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 5. Juni c. erwiedern, den Lumpensammlern nicht zu gestatten, unter ihrem Nadelkram auch Schwefelhölzchen zu führen.

Berlin, den 8. August 1846.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh. — Der Finanz-Minister. Flottwell.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur Kenntniß der betreffenden Gewerbtreibenden bringen, machen wir zugleich sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, darüber zu wachen, daß dieselbe überall mit Strenge zur Ausführung gebracht werde.

Merseburg, den 24. August 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 431. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October c. beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium: Volkswirthschaftslehre; Staatswirthschaftliche Unterhaltungen, Director Professor Dr. Baumstark.

Digitized by Google

1846 an der Königl. Preuß. staats- u. landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald gehalten werden.

2) Allgemeinen Acker- und Pflanzenbau, Allgemeine Viehzucht und Schafzucht: Lehre von den Ackerbausystemen, Landwirthschaftliche Buchführung und practische Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3) Landwirthschaftslehre, encyclopädisch Conversatorium über Rindviehzucht.
4) Küchengartenbau, academischer Gärtner Jühlke.
5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Naturgeschichte der Forstpflanzen, Waldbau, Mineralogie und Geognosie der Pflanzen, Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agricultur-Chemie, Wärmelehre und Klimatalogie, Technologie, Professor Dr. Schulze.
7) Anatomie der Hausthiere, Lehre vom Hufbeschlag, Gesundheitspflege der Hausthiere, Pferdezucht, Professor Dr. Haubner.
8) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, Universitäts-Bauinspector Menzel.
9) Mechanik und Maschinenlehre, Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik, Professor Dr. Grunert.
10) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena im Juli 1846.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie E. Baumstark.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. August 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 432. Aufnahme-Prüfung für das Königliche Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 18. und 19. September d. J. statt; es werden jedoch nur solche Jünglinge zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwerhörend oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden.
3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königlichen Regierung insoweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihn angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet.
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Digitized by Google

Die Schul-Präparanden, welche wünschen in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen, und den 17. September d. J. Nachmittags 2 Uhr, in dem Seminare zu Heiligenstadt zu melden. Magdeburg, den 18. August 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 433. Die Erhebung der Braumalz-Steuer in Merseburg im Wege der Mahlsteuer betr.

Nach dem Antrage der Brauerei-Inhaber zu Merseburg hat der Herr General-Director der Steuern auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. August 1831 (Gesetz-Sammlung de 1831 Seite 173.) nachgegeben, daß vom 1. October c. ab versuchsweise und vorerst für die Dauer eines Jahres die Braumalzsteuer von dem in Merseburg in der Stadt nebst den Vorstädten innerhalb der Mauern und Thore zur Bierbrauerei zur Verwendung kommenden Malzschroot, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als auch beim Eingange von Malzschroot in die Stadt, im Wege der Mahlsteuer erhoben werde.

Demgemäß bleibt vom 1. October c. ab Gersten- und Weizenmalz-Schroot, welches in der Stadt und den Vorstädten zu Merseburg, innerhalb der Mauern und Thore zu andern Zwecken als zum Bierbrauen verwendet werden soll, nur dann von der Steuer für Braumalzschroot befreit, wenn

a) das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemalzten Roggenkörnern vermischt oder das von außerhalb eingehende Malzschroot mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen vermischt, in die Stadt eingeführt wird; auch ohne solche Mischung wenn

b) das Malzschroot für Branntwein-Brennereien bestimmt ist, welche ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, oder für Essig-Brauereien, in beiden Fällen jedoch vorbehaltlich der von der Local-Steuer-Behörde besonders vorzuschreibenden Kontrol-Maaßregeln.

Uebrigens finden vom 1. October c. ab in Merseburg die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften und Straf-Bestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Malzschrootes zur Bierbrauerei in kontrolpflichtigen Mühlen und auf den Eingang solchen Schrootes von außerhalb Anwendung.

Magdeburg, den 25. August 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 434. Die auf Entdeckung eines Brandstifters gesetzte Belohnung betr.

Die Stadt Ortrand ist in den letzten Jahren zu wiederholten Malen von Bränden heimgesucht worden, welche unter Umständen zum Ausbruch gekommen sind, nach denen mit Grund angenommen werden muß, daß sie von verbrecherischer Hand absichtlich angelegt worden waren. Ein solches Feuer hat zuletzt wieder in der Nacht vom 19. zum 20. April l. J. daselbst stattgefunden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, den Anstifter desselben mit Sicherheit auf die Spur zu kommen. Es wird daher demjenigen, welcher den Bösewicht, durch welchen dieses Feuer vorsätzlich verursacht worden, dergestalt zuerst zur Anzeige bringt, daß gegen denselben dadurch nicht bloß die Einleitung einer Untersuchung begründet wird, sondern auch ein Urtheil auf ordentliche oder außerordentliche Bestrafung ergeht, eine Prämie von Funfzig Thalern hierdurch ausgesetzt, und eine Prämie von gleicher Höhe im Voraus für den-

Digitized by Google

jenigen bestimmt, welcher im Falle einer künftigen abermaligen Brandstiftung in der Stadt Ortrand den Anstifter mit dem bezeichneten Erfolge zur Anzeige zu bringen vermag.

Merseburg, den 28. Juli 1846.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Nr. 435. Die Aushändigung der mit den neuen Zinscoupons versehenen Staatsschuldscheine betr.

Die bis einschließlich den 15. d. M. bei uns eingegangenen Staats-Schuld-Scheine, worüber wir bis incl. Nr. 891. quittirt haben, sind mit den neuen Zinscoupons versehen, jetzt wieder von Berlin zurückgekommen. Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 165. und 194. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir daher die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Beifügung des Duplicatverzeichnisses der Staats-Schuld-Scheine schleunigst an uns zurückzureichen, wogegen dann die Rückgabe der Letztern sofort erfolgen soll.

Merseburg, den 31. August 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Personal-Chronik.

Nr. 436. Die Cantor-, Mädchenlehrer- und Organistenstelle zu Leubingen, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 437. Die Schul- und Küsterstelle in Müllerdorf, Ephorie Gerbstädt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 438. Die Schul- und Küsterstelle in Klitzschen, Ephorie Torgau, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für diesmal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

Nr. 439. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Sommersdorf mit Sommerschenburg, Diöces Ummendorf, ist dem bisherigen Prediger und Rector Jasper in Gardelegen verliehen und derselbe von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Predigerstelle in Gardelegen ist der Magistrat.

Nr. 440. Durch den am 2. Juli cr. erfolgten Tod des Pastors Meinecke zu Kläden sind die beiden Pfarrstellen zu Kläden und Graßau, Ephorie Stendal, erledigt. Patron der Pfarrstelle in Kläden ist der Domherr v. Levetzow daselbst, von der interimistisch mit jener vereinigt gewesenen Stelle zu Graßau aber die Frau Rittergutsbesitzerin v. Rohr zu Hohenwulsch, der Domherr von Levetzow in Kläden und der Graf v. d. Schulenburg-Angern.

Nr. 441. Durch den am 9. August cr. erfolgten Tod des Superintendenten Abel zu Möckern ist die erste Predigerstelle daselbst erledigt worden. Patron derselben ist der Graf vom Hagen zu Möckern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. September 1846.

Nr. 442.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2738. Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai; ratifizirt am 16. Juni 1846.

Nr. 2739. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. August 1846, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths von Düesberg zum Staats- und Finanz-Minister.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2740. Revidirtes Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark. Vom 17. Juli 1846.

Nr. 443.

Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Die Militairpflichtigen:

1) Fleischergeselle Johann Friedrich Ernst Herning aus Gorsleben,
2) Schneidergeselle Gottlob David Kaulfuß aus Fichtenberg,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Heimath nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen. Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt, oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch event. ihre sämmtlichen Angehörigen aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. Februar künftigen Jahres bei der unterzeichneten Königlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursachen der verspäteten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt gegen die genannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das bereits in Beschlag genommene Vermögen im Wege des Confiscations-Prozesses von dem Königlichen Fiskus in Anspruch genommen werden wird.

Merseburg, den 20. August 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 444.

Die gewerbsweise Anfertigung außerge-

Es sind uns von verschiedenen Polizeibehörden, auf Grund unserer Amtsblatts-Verfügung vom 26. Juli 1836 (Amtsblatt pro 1836 pag. 215.), in neuerer Zeit wiederholt Anträge auf Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur gewerbsweisen Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze zur Entscheidung vorgelegt.

Digitized by Google

richtlicher Aufsätze für Andere betr.

Nachdem durch den §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. die Befugniß zur Ertheilung jener Erlaubniß in den Städten den Polizei-Obrigkeiten, auf dem Lande den Landräthen zugewiesen worden ist, bedarf es der Einreichung derartiger Anträge an uns künftig weiter nicht; wir machen jedoch diesen Behörden zur Pflicht, fortan die Concession zu dem erwähnten Gewerbebetrieb nur solchen Personen zu ertheilen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich positive Ueberzeugung verschafft haben und machen hierbei zugleich darauf aufmerksam, daß, nach dem durch das Gesetz nicht beseitigten Ministerial-Erlaß vom 10. Januar 1840 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung pro 1840 Seite 21), — der Nachweis des zu einem ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Grades wissenschaftlicher Ausbildung sich überall von selbst versteht.

Die Concessionen sind ferner nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß der Concipient sich unter jeder, an eine Behörde gerichteten Eingabe mittelst Namensunterschrift als deren Verfasser bekenne.

Contraventionen hiergegen sind, — wie überhaupt der Beginn, oder die Fortsetzung des qu. Gewerbes ohne polizeiliche Erlaubniß, — nach §. 177. der Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen. In Betreff der Zurücknahme der Concession durch die Verwaltungsbehörde wird auf die §§. 71. u. ff. l. c. verwiesen.

Indem wir die betreffenden Polizeibehörden anweisen, hiernach in Zukunft streng zu verfahren, setzen wir die früheren Bestimmungen, und namentlich die Amtsblatts-Verordnungen vom 26. Juli 1836, 9. November 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 336.) und 8. December 1842 (Amtsbl. pro 1842 Seite 322.) hiermit außer Kraft.

Merseburg, den 31. August 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 445. Die Sicherung des Erbschaftsstempels betr.

Die Untergerichte unseres Departements werden auf den Grund einer Bestimmung des Herrn General-Steuer-Directors angewiesen, in künftigen Fällen, wo der volle auf dem Nachlasse ruhende Erbschaftsstempel, aus welchem Grunde es immer seyn mag, nicht sofort zur Erhebung kommen kann, dafür Sorge zu tragen, daß mit dem nachgelassenen Vermögen zur Sicherung des Erbschaftsstempels genügende Caution bestellt und, wie dieses geschehen, stets in der letzten Colonne der Erbschaftsstempeltabelle vermerkt werde. Naumburg, den 28. August 1846.

Königl. Oberlandesgericht, Abtheilung für Nachlaßsachen.

Nr. 446. Die Aushändigung der mit den neuen Zinscoupons versehenen Staatsschuldscheine betr.

Die bis einschließlich den 22. v. M. bei uns eingegangenen Staats-Schuld-Scheine, worüber wir bis incl. Nr. 1073. quittirt haben, sind mit den neuen Zinscoupons versehen, jetzt wieder von Berlin zurückgekommen. Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 165. und 194. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir daher die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicatverzeichnisses der Staats-Schuld-Scheine schlen-

Digitized by Google

nigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letztern zu erwarten, stellen auch denjenigen Besitzern, deren Staats-Schuld-Scheine noch nicht als zurückgekommen von uns angezeigt worden sind oder welche noch dergleichen an uns einsenden werden, anheim, 3 Wochen nach Ausfertigung unserer Quittung uns solche, mit ihrer Rückempfangs-Bescheinigung versehen, wieder einzusenden, damit gleich nach dem Eingange der Staats-Schuld-Scheine die Rückgabe sofort erfolgen kann.

Da übrigens die möglichst baldige Beendung des Zinsausreichungsgeschäfts sehr wünschenswerth ist, so empfehlen wir sowohl für die noch zu bewirkende Einsendung von Staats-Schuld-Scheinen, als auch für den Rückempfang derselben mit den neuen Coupons die größte Beschleunigung, wobei wir nochmals hinsichtlich der dabei genau zu beobachtenden Formen auf die oben erwähnten Bekanntmachungen Bezug nehmen. Merseburg, den 8. September 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Die Hypotheken-Tabelle über das in dem Dorfe Linde, auf Gemeindegrund erbaute Wohnhaus Nr. 39. des Carl Schulze ist fertig und liegt während eines zweimonatlichen Zeitraums, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht aus. Spätere Erinnerungen gegen diese Tabelle müssen unberücksichtigt bleiben. Nr. 447. Hypotheken-Sachen.

Schweinitz, den 18. Juli 1846.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Das dem Fabrik-Inhaber Christian David Vorster unter dem 8. April 1845 ertheilte Patent auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Nath zu gießen, ist wieder aufgehoben worden. Nr. 448. Patent-Aufhebung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Schäfer wurde zum Regierungs-Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt. Nr. 449.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl August Günther aus Halle ist als Feldmesser bestätigt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Nr. 450.

Der Candidat der Feldmeßkunst George Eduard Brunner aus Eilenburg ist als Feldmesser bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden. Nr. 451.

Der Kaufmann und Magistrats-Assessor C. M. Karlstein hierselbst ist unter dem 3. Juni c. als Agent der Sächsischen Rentenversicherungs-Anstalt in Dresden für die Stadt Merseburg und Umgegend bestätigt worden. Nr. 452.

Der Kaufmann C. G. Brutschke in Bibra hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Nr. 453.

Der Kaufmann Johannes Schwenhage in Halle hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt. Nr. 454.

Digitized by Google

Nr. 455. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Meisdorf und Wieserode, Diöces Ermsleben, ist der bisherige Prediger an der Strafanstalt in Halle, Carl Alexander Schreck, berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden.

Nr. 456. Der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Demler ist zum Pfarr-Adjuncten in Annarode mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte ernannt und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden.

Nr. 457. Die erledigte evangelische Pfarrstelle Göthewitz, Deumen, Wuschlaub und Großgrimma, Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Emil Theodor Geier verliehen worden.

Nr. 458. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu St. Nicolai in Eisleben, Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Diacomus in Mansfeld, F. C. Krienitz, verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Pfarrstelle in Mansfeld ist bereits verfügt.

Nr. 459. Der Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Paul Corßen ist zum vierten Adjuncten bei der Landesschule Pforta ernannt worden.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Nr. 460. Der Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig Joseph Heinrich Zunderer bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg, und der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius zu Schkeuditz August Karl Herzog sind den 20. Juli und 3. August c. Allerhöchst zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt;

dem Patrimonialrichter Otto Butte zu Merseburg ist der Character als Justizrath den 5. August c. Allerhöchst verliehen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ernst Schmidt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienste Behufs Uebertritt in den Königlichen Verwaltungsdienst den 25. Juli c. ertheilt und dessen Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Zeitz dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Otto Thümmel den 18. August c. verliehen;

der Kammergerichts-Assessor Eberty ist den 27. Juli c. von dem Land- und Stadtgerichte in Halle zu dem in Graudenz versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Körbin in Zempelburg ist die Stelle des Gerichts-Commissars zu Jessen den 24. Juli c. verliehen;

die Candidaten der Rechte Karl Friedrich August Theodor Schmidt und Gustav Otto Poppe sind den 29. August c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren angenommen.

Nr. 461. Der Gasthofsbesitzer und Posthalter Johann Gotthelf Ferdinand Paschke in Hohenbucko ist zum Schiedsmann für den 6ten Schweinitzer Landbezirk verpflichtet worden.

Nr. 462. Der bisherige Salinen-Expectant Albert Model ist durch Rescript Königlichen Finanz-Ministerii vom 30. Juli c. zum Referendarius ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Wittenberger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. September 1846.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 463.

Nr. 2741. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juli 1846, in Betreff der Verwendung des Stempels zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher.

Nr. 2742. Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. Vom 21. Juli 1846.

Nr. 2743. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Bade-Vereins zu Kolberg. Vom 15. August 1846.

Nr. 2744. Bekanntmachung vom 27. August 1846, den Beitritt der Königl. Sächsischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai d. J. betreffend.

Nr. 464. Die Unterzeichnung der neuen Talons und Zinscoupons der Steuer-Credit-Kassen-Scheine betr.

An des am 7. d. Mts. verstorbenen Rendanten der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, Hofraths Becker Stelle ist der Buchhalter Senff, welchem die interimistische Verwaltung der Rendantur gedachter Kasse übertragen worden, mit der Unterzeichnung der in dem bevorstehenden Michaelistermine auszureichenden neuen Talons und Zinscoupons der vormals sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine auf die Periode von Ostern 1847 bis mit Michaelis 1850 beauftragt; was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Merseburg, den 16. September 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 465. Das Verbot des Schießens mit Feuergewehren betr.

Unter Hinweisung auf unsere früheren diesfälligen Amtsblattsbekanntmachungen, insbesondere auf die Bekanntmachungen vom 29. März und 3. October v. Js. (Amtsbl. de 1845 S. 94. und 268.) wird das Verbot des Schießens mit Feuergewehren, so wie des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten hierdurch von Neuem mit dem wiederholten Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch das Schießen in den Straßen und aus den Häusern an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs als eine erlaubte Freudensbezeigung nicht anzusehen ist.

Merseburg, den 18. September 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 466. Die Einforderung der für überzählige Pathen zu entrichtenden Dispensations-Gebühren betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die für überzählige Pathen observanzmäßig zu entrichtenden Dispensations-Gebühren nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt eingefordert werden.

Wir veranlassen daher die Herren Geistlichen hierdurch, den bestehenden Vorschriften oder Observanzen gemäß, diese Abgaben auf das pünktlichste und in dem hiernach feststehenden Betrage unverkürzt in allen Fällen einzuziehen und an die betreffenden Wittwen- oder sonst berechtigten Kassen abzuführen.

Magdeburg, den 15. September 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 467. Den Kostenansatz für das an den Extrahenten der Execution zu erlassende Notificatorium betr.

Auf den von uns unterm 19. Juni dieses Jahres erstatteten Bericht haben Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister durch das hohe Reskript vom 1. dieses Monats bestimmt, daß für das an den Extrahenten der Execution zu erlassenden Notificatorium weder im summarischen, noch im ordentlichen Prozesse eine Taxe zulässig sei.

Dies wird den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung und unter dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß in dieser Beziehung die bisherigen Formulare für die in der Executions-Instanz vorkommenden Expeditionen eine Abänderung erleiden.

Naumburg, den 11. September 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 468. Die Aushändigung der mit den neuen Zinscoupons versehenen Staatsschuldscheine betr.

Die bis einschließlich den 12. d. M. bei uns eingegangenen Staats-Schuld-Scheine, worüber wir bis incl. Nr. 1475. quittirt haben, sind mit den neuen Zinscoupons versehen, jetzt wieder von Berlin zurückgekommen. Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 165. 194. und 202. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir daher die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicatverzeichnisses der Staats-Schuld-Scheine schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letztern zu erwarten.

Da übrigens die möglichst baldige Beendigung des Zinscoupons-Ausreichungsgeschäfts sehr wünschenswerth ist, so empfehlen wir sowohl für die noch zu bewirkende Einsendung von Staats-Schuld-Scheinen, als auch für den Rückempfang derselben mit den neuen Coupons die größte Beschleunigung, wobei wir nochmals hinsichtlich der dabei genau zu beobachtenden Formen auf die oben erwähnten Bekanntmachungen Bezug nehmen, auch noch darauf aufmerksam machen, daß nach den bestehenden Bestimmungen am 17., oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am 16. jeden Monats, wegen der am folgenden Tage abzuhaltenden Kassen-Revision, sowie in den Nachmittagsstunden ein Verkehr mit dem Publikum nicht stattfindet.

Merseburg, den 24. September 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der seitherige Secretariats-Supernumerar Müller wurde zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert. Nr. 469.

Die zur Erledigung gekommene Kreis-Secretair-Stelle beim landräthlichen Amte des Torgauer Kreises ist dem seitherigen Civil-Supernumerar Triebel verliehen worden. Nr. 470.

Der Kaufmann L. Nell in Eilenburg ist unter dem 6. Februar cr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 471.

Der Post-Expediteur Perschmann in Schmiedeberg ist unter dem 26. Februar cr. als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig für die Stadt Schmiedeberg und Umgegend bestätigt worden. Nr. 472.

Die Schul- und Küsterstelle in Zwethau, Ephorie Jessen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 473.

Die Pfarrstelle in Leiha, Diöces Freiburg, ist durch den am 18. August cr. erfolgten Tod des Pfarrers August Friedrich Löwe, erledigt. Patron derselben ist der General-Feuer-Societäts-Director Herr Kammerherr von Helldorff auf Bedra. Nr. 474.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Burgliebenau und Döllnitz, Land-Ephorie Merseburg, ist dem Pfarrer Kluge in Neutz verliehen worden. Ueber die dadurch in Neutz erledigte Stelle ist bereits verfügt. Nr. 475.

Zu der erledigten Diaconatstelle an der Prediger-Kirche zu Erfurt ist der bisherige Pfarrer in Kühnhausen mit Tiefthal, Friedrich Carl Adolph Rudolphi, berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Kühnhausen mit Tiefthal gehört zu dem Patronate des Magistrats in Erfurt, ist aber eine Gemeindewahlstelle, wenn die Wahl auf einen schon im Amte stehenden Geistlichen fällt. Nr. 476.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Creisfeld mit Wimmelburg, Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Diaconus in Eckartsberga und Pfarrer in Niederholzhausen, Glöckner, verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Stelle in Eckartsberga ist bereits verfügt. Nr. 477.

Der bisherige Superintendent und Oberpfarrer in Weißensee, Dr. Pfister, ist zum Superintendenten und Oberpfarrer in Heldrungen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Weißensee ist Königlichen Patronats. Nr. 478.

Das Diaconat zu Schaafstädt, Ephorie Lauchstädt, ist durch den am 6. d. M. erfolgten Tod des Diaconus Gustav Eduard Straubel erledigt. Patron der Stelle ist der Rittergutsbesitzer von Funke daselbst. Nr. 479.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat August 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	5	11	2	4	3	1	4	5	—	29	4	—	—	—	2	—	—	2	15	—	—	20	—	5	—	—	18	—	5	—	—	—	—
2	Halle	2	8	11	2	1	3	1	8	9	—	28	—	—	—	—	2	15	—	2	15	—	—	22	6	5	4	—	16	—	8	—	—	—	—
3	Naumburg	2	13	2	2	1	9	1	4	1	—	28	3	4	5	—	2	—	—	2	15	—	—	15	—	4	6	—	27	6	6	—	—	1	9
4	Torgau	2	10	5	2	2	8	1	12	9	—	25	5	4	20	—	2	2	6	—	—	—	—	16	—	4	9	—	15	—	4	—	—	2	6
5	Wittenberg	2	8	1	1	29	—	1	8	11	—	27	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	20	—	5	—	—	2	2
6	Eisleben	2	7	3	1	28	6	1	5	9	—	28	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	3	5	—	—	16	3	4	22	6	3	2
7	Zeitz	2	15	10	2	3	7	1	7	9	—	28	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	2	5	—	—	22	6	4	20	5	1	7
8	Querfurt	2	11	3	2	—	—	1	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	20	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	14	6	2	4	10	1	7	4	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—

Merseburg, den 5. September 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 480.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. October 1846.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 481.

Nr. 2745. Allerhöchste Deklaration vom 7. August 1846, betreffend die Anwendung des §. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Nr. 2746. Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. August 1846.

Nr. 2747. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. August 1846, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths Costenoble zum Mitglied des Kuratorii der Bank und der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der auszugebenden Banknoten betreffend.

Nr. 482. Den Extrapost- ꝛc. Tarif betr.

Mit Bezugnahme auf den §. 5. des zum Extrapost-Reglement vom 24. April 1838 gehörigen Extrapost- ꝛc. Tarifs, wird hiermit bestimmt, daß von jetzt ab:

1) Extrapostreisende, die von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, innerhalb 6 Stunden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gegen Erlegung der Hälfte des Postgeldes mit demselben Gespann nach dem Abfahrtsorte zurückzukehren, den Antritt der Rückreise nicht vor Ablauf von soviel Stunden, als die Station Meilen hat, fordern dürfen;
2) daß ferner auf Couriere und Estafetten die Vergünstigung, gegen Erlegung der Hälfte des tarifmäßigen Postgeldes dieselben Pferde von dem Bestimmungsorte nach dem Abgangsorte zurück benutzen zu können, keine Anwendung findet.

Berlin, den 14. September 1846.

General-Post-Amt.

Nr. 483. Die Prüfung derjenigen jungen Leute betr., welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und zu

Es hat sich in neuerer Zeit ergeben, daß die Zahl derjenigen jungen Leute des Inlandes, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und zu ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuerfach und andern Zweigen des öffentlichen Dienstes eines von einer diesseitigen Schulanstalt ausgestellten Zeugnisses bedürfen, sich sehr gemehrt hat.

Die Directoren der Gymnasien, welche bisher nur zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Feldmesser ausdrücklich verpflichtet waren, haben sich zwar bisher auch der Prüfung anderer, die sich über den Grad ihrer Schulbildung ausweisen wollten, unterzogen; es wurde jedoch dabei von ihnen nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren.

Digitized by Google

ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuer- fach u. andern Zweigen des öffentlichen Dienstes eines von einer diesseitigen Schulanstalt ausgestellten Zeugnisses bedürfen.

Damit diese Prüfung für die Zukunft nach einer festen Regel und dem Zwecke angemessen abgehalten werde; hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien, deren Ressort bei dieser Angelegenheit betheiligt ist, Folgendes bestimmt:

1) Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben, und Behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- und Realschule eine besondere Prüfungs-Commission anzuordnen.
2) Die Commission besteht aus dem Director der Schul-Anstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nemlich alte resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.
3) Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf des Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schulunterrichts, sowie die Classe zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höhern Bürgerschule sich qualificiren würde.
4) In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen, und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Classe anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif seyn würde.
5) Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungs-Commissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.
6) Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- und Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben, und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben, und die Erlaubniß zur Zulassung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium besonders ertheilt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmesser und wird die desfallsige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben.

Wir haben bei den betreffenden Schulanstalten die Bildung der besondern Prüfungs-Commissionen angeordnet, und es wird von jetzt ab nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren werden. Magdeburg, den 16. September 1846.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Nr. 484. Den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben betr.

Mittelst Reſcriptes vom 31. m. pr. hat des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz auf unſern Antrag genehmigt, daß zur Beſchleunigung des Geſchäftsganges bei Ausübung des Allerhöchſt vollzogenen Regulativs für Beaufſichtigung des Kohlenbergbaues im neupreußiſchen Antheil des Herzogthums Sachſen vom 19. October 1843, die techniſchen Mitglieder der betreffenden Königlichen Bergämter dieſe in den meiſten Fällen vertreten. Es wird dies dem bei dem gedachten Bergbau betheiligten Publico mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Anträge, in ſo weit ſie namentlich die Aufnahme und den techniſchen Betrieb der Gruben betreffen, zur Zeit

für das ſüdliche Revier des Wettiner Bergamts-Bezirks an den Königlichen Ober-Einfahrer Krauſe zu Dürrenberg,

für das nördliche Revier des Wettiner Bergamts-Bezirks an den Königlichen Referendarius Herrn Cramer zu Wettin,

für den Mansfeldſchen Bergamts-Bezirk an den Bergmeiſter Müller zu Eisleben

zu richten. Halle, den 9. September 1846.

Königliches Preußiſches Oberbergamt für Sachſen und Thüringen.

Nr. 485. Die Aushändigung der mit den neuen Zinscoupons verſehenen Staatsſchuldſcheine betr.

Die bis einſchließlich den 16. d. M. bei uns eingegangenen Staats-Schuld-Scheine, worüber wir bis incl. Nr. 1534. quittirt haben, ſind mit den neuen Zinscoupons verſehen, jetzt wieder von Berlin zurückgekommen.

Mit Hinweiſung auf die Bekanntmachungen pag. 165. 194. 202. u. 206. des diesjährigen Amtsblatts veranlaſſen wir daher die Einreicher derſelben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbeſcheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollſtändig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicatverzeichniſſes der Staats-Schuld-Scheine ſchleunigſt an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letztern zu erwarten. Merſeburg, den 30. September 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe.

Nr. 486.

Verzeichniß

der Vorleſungen an der Königlich mediziniſch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalt zu Magdeburg im Winter-Semeſter 18⅚.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Andreä wird Dienstag und Donnerstag von 3—4 und Sonnabend von 2—4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Montag und Freitag von 10—11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr die Anatomie und Dienstag und Donnerstag von 2—3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3—4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr die allgemeine und den erſten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr kliniſch-chirurgiſchen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5—6 und Sonnabend von 4—6 Uhr über die Operationslehre Vorleſungen halten.

Digitized by Google

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften und Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Sanitätsrath Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4—5 und Mittwoch von 3—4 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Sonnabend von 10—11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinalassessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9—10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr Osteologie und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag Morgens von 7—8 Uhr die Chirurgie und Montag und Donnerstag Morgens von 7—8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinalassessors Dr. Schultze und des Herrn Prosektors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9—12 Uhr Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 29. und 30. October stattfinden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 29. October bei dem Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 2. November ihren Anfang.

Personal-Chronik.

Nr. 487. Der Productenhändler Eduard Benold in Halle ist unter dem 28. Februar cr. als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für die Stadt Halle und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 488. Der seitherige interimistische Lehrer an der Landesschule Pforta, Gustav Adolph Keil, ist nunmehr definitiv als Adjunkt, Turn- und Schwimmlehrer bei der genannten Anstalt angestellt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ¼ Bogen für den Naumburger landräthlichen Kreis und
2) eine à ¼ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. October 1846.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 489.

Nr. 2748. Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. Vom 17. Juli 1846.

Nr. 2749. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. August 1846, den Tarif für das zu Anklam zu erhebende Bohlwerks-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld betreffend.

Nr. 2750. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. August 1846, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Essen betreffend.

Nr. 2751. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. September 1846, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Mühlheim an der Ruhr betreffend.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2752. Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 7. August 1846.

Nr. 2753. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1846.

Nr. 2754. Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Stettin, unter dem Namen: „Preußische Südseefischerei-Gesellschaft", betreffend. Vom 12. September 1846.

Regulativ.

Nr. 490. Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen betr.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge seyn und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

Digitized by Google

§. 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

§. 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als: Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4.

Folgende Gegenstände, als:

a) concentrirte Mineralsäure,
b) chlorsaures Kali,
c) Naphta oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a) die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen seyn.

ad b) Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn, und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c) Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Direktionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3. verboten ist, demnach zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7.

Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die §. 3. bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr.

Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§. 1. 2. 4. enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden. Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Düesberg.

Der Minister des Innern
Im Auftrage: (gez.) v. Manteuffel.

Digitized by Google

Nr. 491. Ausgelooſete Kammer-Credit-Kaſſen-Scheine betr.

Bei der heute hierſelbſt erfolgten 50. Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1847 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 74. 136. 390. 424.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 142.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 557. 566. 587. 694. 701. 796. 883. 1044. 1426. 1733. 2018. 2376. 2441. 2524. 2531. 2751. 2824. 2827. 3125.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 36 Thaler die Scheine von Nr. 904. bis mit 1570. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſter-Termins 1847, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe in Konventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 1. October 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

Nr. 492. Die Stempelung der nach England auszuführenden Bücher und Noten betr.

Nachdem der Art. IV. und V. des mit Großbrittanien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte unterm 13. Mai d. J. geſchloſſenen, durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Vertrags die Zulaſſung der in Preußen erſchienenen Bücher und Noten gegen einen ermäßigten Engliſchen Eingangszoll von dem Nachweis des Erſcheinens in einem Preußiſchen Orte abhängig gemacht worden iſt, dieſer Nachweis aber durch einen darauf zu drückenden Stempel geführt werden ſoll, ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß vorläufig dem Magiſtrat in Halle ein dergleichen Stempel überſendet und gedachter Magiſtrat mit der unentgeldlichen Stempelung der nach England auszuführenden Bücher und Noten von uns ermächtigt worden iſt. Merſeburg, den 21. September 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 493. Die von Amtswegen auszufertigenden Todtenſcheine der in Preußen verſtorbenen König. Däniſchen Unterthanen betr.

Durch unſer Publicandum vom 20. März 1837 (Amtsblatt 1837 Stück 13. S. 75. f.) ſind in Folge Hohen Miniſterial-Reſcripts vom 27. December 1836 ſämmtliche Pfarrgeiſtliche unſeres Verwaltungsbezirks dahin angewieſen worden:

daß ohne Ausnahme der Todtenſchein eines jeden Ausländers, welcher in dieſſeitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängniſſen, oder in einer anderen Anſtalt, ingleichen an einem Orte verſtirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenſchein einlöſen und ihn an die heimathliche Familie ſenden können, von Amtswegen ausgefertigt und durch

Digitized by Google

die betreffende Superintendentur an uns zur Legalisation und weiteren Beförderung eingereicht werden solle.

In dieser Einrichtung soll, nach Inhalt eines uns zugegangenen Ministerial-Rescripts vom 7. d. M., auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlich Dänischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen, mit der Uebersendung des Todtenscheines an die heimathliche Behörde des Verstorbenen, auch eine Nachricht über ihre Vermögens-Verhältnisse und über ihre auswärtigen Erben, — so weit beides am Sterbeorte bekannt ist, — verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Die sämmtlichen Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks werden daher angewiesen, die nach Vorschrift unseres Publicandums vom 20. März 1837 von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Zukunft nicht mehr durch Vermittelung der Superintendentur an uns, sondern unmittelbar an das Gericht des Sterbeortes einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse. Merseburg, den 26. September 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 494. Den Umtausch der Quittungen über die im II. Quartale 1846 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal 1846 für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie für Ablösungen von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern werden daher aufgefordert diese Bescheinigungen, gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen, bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 3. October 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 495. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 29. September 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 496. Die Aushändigung der mit

Die bis einschließlich den 23. September c. bei uns eingegangenen Staats-Schuld-Scheine, worüber wir bis incl. Nr. 1614. quittirt haben, sind mit den neuen Zinscoupons versehen, jetzt wieder von Berlin zurückgekommen.

Digitized by Google

Den neuen Zinscoupons versehenen Staatsschuldscheine betr.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 165. 194. 202. 206. u. 211. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir daher die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicatverzeichnisses der Staats-Schuld-Scheine schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letztern zu erwarten. Merseburg, den 6. October 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Nr. 497.

Den Extract aus der 1sten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1845 betr.

Extract

aus der 1sten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät, (nach Einführung des erneuerten Reglements derselben) für das Jahr 1845.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand, incl. 18,500 Thlr. in Activis	28,185	29	5
2.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	753	2	—
3.	An Beiträgen incl. Eintrittsgeldern	200,284	13	5
4.	An zufälligen Einnahmen incl. Defecte	154	13	4
	Summa . .	229,377	28	2
	Ausgabe.			
1.	An Rechnungs-Vergütigung	—	17	10
2.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten .	141,625	8	1
3.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern	200	—	—
4.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen	1,392	21	5
5.	An Verwaltungskosten incl. 23,385 Thlr. 7 sgr. 6 pf. Abschätzungs- ꝛc. Kosten wegen Einführung des erneuerten Reglements	31,642	19	3
6.	Zu Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	52	—	7
	Summa . .	174,913	7	2
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	229,377	28	2
	Die Ausgabe beträgt	174,913	7	2
	Bleibt Bestand, incl. 51,000 Thlr. in Activis .	54,464	21	—

Magdeburg, den 28. September 1846.

Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg-Altenhausen.

Digitized by Google

Nr. 498. Patent-Erlöschung. Das dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin unter dem 24. Juli 1845 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug ist erloschen.

Nr. 499. Patent-Erlöschung. Das dem Schulamts-Candidaten Krüger zu Wittenberg unter dem 5. Mai 1845 ertheilte Patent auf eine Hemmung für Pendeluhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist erloschen.

Nr. 500. Patent-Ertheilung. Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Mannheim ist unter dem 13. August 1846 ein Einführungs-Patent auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung an den Condensations-Vorrichtungen der Zink-Destillations-Oefen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 501. Patent-Ertheilung. Dem Werkführer A. Einsel zu Krefeld ist unter dem 13. August 1846 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Aufbäumen der Ketten, insonderheit der seidenen, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher, schon bekannter Theile dadurch zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 502. Patent-Erlöschung. Das dem Candidaten der Feldmeßkunst G. Winkler in Halberstadt unterm 24. Februar 1845 ertheilte Patent auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel, ist erloschen.

Nr. 503. Patent-Ertheilung. Den Fabrikanten Clarenbach und Sohn zu Hückeswagen, im Kreise Lennep, ist unter dem 22. August 1846 ein Patent auf mechanische Hülfsmittel an den Streichmaschinen zur besseren Verarbeitung von Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zwecke, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 504. Patent-Ertheilung. Dem Königl. preußischen Major a. D. Serre zu Maren ist unter dem 27. August 1846 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Knetmaschine, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung dargestellt worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 505. Patent-Erlöschung. Das dem Mechaniker J. Höffke in Stettin unterm 7. Mai v. J. ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gasausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist erloschen.

Digitized by Google

Dem Fabrikanten Kasp. Died. Piepenstock zu Iserlohn ist unter dem 30. August 1846 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Anfertigung von Ringen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 506. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Buchhändler C. Schneitler in Stolberg hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist unter dem 3. Juni cr. der Magistrats-Assessor E. Weber daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 507.

Der Billeteur und Servis-Einnehmer Starke in Herzberg ist unter dem 29. v. M. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 508.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Adolph Erwin Ritter aus Merseburg ist zum Feldmessen ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Nr. 509.

Durch das am 13. September cr. in Halle erfolgte Ableben des Pastors Vorberg ist die erste Prediger-Stelle an der St. Catharinenkirche zu Magdeburg erledigt worden. Patron derselben ist der Magistrat daselbst. Die Wahl steht dem Kirchen-Collegium zu. Nr. 510.

Die Pfarrstelle in Tylsen, Ephorie Salzwedel, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Dr. Greiling, erledigt worden. Patron derselben ist der Baron von dem Knesebeck auf Tylsen. Nr. 511.

Dem bisherigen Prediger in Wolmirstedt, Christoph Friedrich Schulteß, ist die Pfarr-Adjunctur in Drurberg, Diöces Meitzendorf, (Barleben), mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte verliehen worden. Die dadurch in Wolmirstedt erledigte Diaconatstelle ist gemischten Patronats. Der Magistrat hat das Präsentationsrecht dreier Candidaten. Nr. 512.

Die Pfarrstelle zu Weischütz, Ephorie Freiburg, ist durch den am 17. September cr. erfolgten Tod des Pastors Franz Adolph Eulenberg erledigt; sie ist Königlichen Patronats. Nr. 513.

Der bisherige Diaconus Dr. Woltersdorf in Salzwedel ist zum Oberpfarrer und Pastor in Osterburg mit Zedau, Diöces Osterburg, gewählt und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle in Salzwedel ist der Magistrat daselbst. Nr. 514.

Der Apotheker Herrmann Hugo Richard Zuckschwerdt zu Schmiedeberg, ist zum Schiedsmann für den dortigen Stadtbezirk verpflichtet worden. Nr. 515.

Der Oekonom Johann Heinrich Hofmann in Weischütz ist zum Schiedsmann für den XIten Querfurter Landbezirk verpflichtet worden. Nr. 516.

Digitized by Google

Nr. 517. Der Gastgeber Johann Gottlob Herold in Zeitz ist zum Schiedsmann des dortigen ersten Stadtbezirks vereidet worden.

Nr. 518. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath von Kirchmann zu Torgau ist Allerhöchst zum Staats-Anwalt bei dem Kriminal-Gericht in Berlin,

der Land- und Stadtgerichts-Rath Herrmann Lohmeyer ist den 10. September c. an des pensionirten Bergrichters Eichel Stelle zum Bergrichter und Justiziar des Magdeburgschen Bergamtes in Halberstadt ernannt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Döring in Lyk und dann in Worbis ist den 15. September c. an das hiesige Oberlandesgericht zurück versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Victor Koch ist den 4. September c. verstorben;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Mellien ist den 15. September c. an das Kammergericht in Berlin versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Otto Moritz Wettich ist den 30. August c.,

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Albin Gustav Cäsar und Herrmann Heinrich Eduard Kirsten sind den 17. September c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt;

der hiesige Auscultator Eberhard von Hartmann ist den 3. September c.,

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Albert Salbach ist den 4. September c. auf diesfälligen Antrag an das Königliche Kammergericht in Berlin entlassen;

der Auscultator Rudolph Louis Ferdinand Fromme ist den $\frac{3}{7}$. September c., von dem Oberlandesgericht in Magdeburg zu dem hiesigen versetzt;

die Kandidaten der Rechte Karl Wolf Lothar von Wurmb, Alfred Herrmann Ludwig Otto Graf zu Lynar, Adolph Julius Bachmann, Karl Ferdinand Rausch sind den 25. September c. und Theodor Julius Bussenius den 28. September c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen.

Nr. 519. Der Königliche Landrath und Kammerherr, Herr Graf von Seydewitz zu Torgau ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Torgauer Kreises erwählt und bestätigt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist und erst einige Tage später, als dies Amtsblatt selbst, von hier aus versendet werden wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. October 1846.

Nr. 520. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der am heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, erfolgten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der anſtatt der unverwechſelten und ehedem unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Oſtertermine 1847 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 989. 1463. 2015. 2262. 2365. 3219. 3228. 3329. 5129. 5235. 5751. 5966. 6302. 6402. 6837. 7033. 7277. 7589. 7641. 7951. 8985. 10105. 10829. 11304. 12161. 12802. 13062. 13064. 13271. 13818. 13876. 13903. 14240.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 72. 1053. 2011. 2128. 2524. 3781. 4285. 4415. 4728. 4860. 4913. 5651. 5874. 6266. 7164. 7361. 7436.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 103. 905. 1543. 1829. 2254. 2316. 5272. 5455. 5829. 6451.

2) Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Litt. A.

Nr. 12. 13. 303.

Litt. B.

Nr. 65. 76.

Litt. C.

Nr. 40. 176.

Litt. E.

Nr. 30.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Oſtern 1847, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörenden Talons und Koupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merſeburg, den 10. October 1846.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

Digitized by Google

Nr. 521. Die Ausgabe neuer Preußischer Banknoten zu 25 Thlr. betr.

Die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April d. J. (G. S. Nr. 2694.) angeordnete Ausfertigung neuer Preußischer Banknoten ist so weit vorgeschritten, daß vom 15. d. Mts. ab, zunächst die Ausgabe der mit unserm Kontroll-Stempel versehenen Banknoten zu 25 Thlr. durch die hiesige Königliche Hauptbank successive erfolgen wird. Wir bringen daher nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Juli d. J. (G. S. Nr. 2727.) die beiliegende nähere Beschreibung der Banknoten zu 25 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir uns vorbehalten, eine Beschreibung der künftig auszugebenden Banknoten zu 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr. zu seiner Zeit folgen zu lassen.

Berlin, den 10. October 1846.

Königl. Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.

Beschreibung
der neuen Preußischen Banknoten zu 25 Thaler.

Die neuen Preußischen Banknoten zu 25 Thlr. sind $4\frac{5}{16}$ Zoll Rheinisch breit und $3\frac{3}{16}$ Zoll Rheinisch hoch und bestehen aus einem blaßröthlichen Papier mit den nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

1) in der Mitte die dunkelgehaltene und hell eingefaßte Werth-Bezeichnung: 25, welche
2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen
„*Preussische Banknote*“
und einigen Bogen-Verzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
3) unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
1846.
ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

1) das mittlere Königl. Wappen mit Lorbeerkranz und Ordenskette. Dasselbe ist zunächst
2) von einer Palmen- und Lorbeer-Verzierung, welche rechts und links in einem kleinen heraldischen Adler endigt, umgeben.
Wappen und Verzierung werden oben und an den Seiten
3) von einem leicht fliegenden Bande umschlungen mit folgenden Inschriften:
a) oberhalb des Wappens in verzierten gothischen Initialen:
„Preußische Banknote“
b) rechts der Verzierung, in lateinischen Initialen:
„*Prussian Banknote*,“
die Werthbezeichnung
25
Thaler
einschließend.
c) links der Verzierung, in lateinischen Initialen:

Digitized by Google

„Billet de la Banque de Prusse,“
die Werthbezeichnung

25
Thaler

einschließend.
Hierunter folgt:
4) der Text der überall mit dem Buchstaben **A** und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende *No.*)

FÜNF UND ZWANZIG THALER
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.
Berlin, den 31ten Juli 1846.
Haupt-Bank-Directorium.
gez. v. Lamprecht. *Witt. Reichenbach. Meyen.*
Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

In jeder einzelnen Type der vorgedachten Werth-Bezeichnung ist auf einem kleinen Medaillon die Zahl 25 wiederholt.
5) Neben dem Texte befinden sich zwei Figuren-Gruppen, von denen
a) die eine rechts: Gewerbe, Acker- und Weinbau, und
b) die andere links: Handel, Kunst und Wissenschaft allegorisch darstellt.
Zu Sockeln beider Figuren-Gruppen dienen verzierte Kreise, worin sich Stempel zeigen, welche aus dem heraldischen Adler und der Umschrift:
Haupt-Bank-Directorium 1846.
bestehen.
6) Die zwischen Linien befindliche Randverzierung zeigt in allen 4 Ecken ein Kreuz und bestehet
a) links und rechts: aus Eichenlaub,
b) oberhalb des Königl. Wappens: aus Arabesken, in der Mitte unterbrochen durch einen Theil des fliegenden Bandes mit der Inschrift:
„Preussische Banknote“
c) unterhalb des Textes und der beiden heraldischen Adler: aus Ranken und Disteln, in der Mitte unterbrochen durch die Strafandrohung in deutscher Diamantschrift, welche von einer auf beiden Seiten von Löwen-Köpfen gehaltenen Ketten-Verzierung eingeschlossen ist.
7) Gefärbt sind:
a) sämmtliche Verzierungen braun.
b) Das Königl. Wappen und die Stempel in den Kreisen unter den Figuren-Gruppen: theegrün.
c) Die Schrift- und Zahlensätze: schwarz.

Digitized by Google

II. Die Kehrseite

zeigt:

1) in Orangefarbe ein Netz aus gewellten Schnecken-Linien,
2) auf dem Anfangspunkte dieser Schnecken-Linie den Kontroll-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
   a) aus dem geprägten heraldischen Adler in kornblauem Grunde mit
   b) der Umschrift: *K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten*, in lateinischen Initialen,
   c) einem darunter angebrachten Bande, enthaltend die Inschrift:
   Cab. Ordre v. 16. Juli 1846.
   in lateinischen Initialen, und
   d) einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Kommission:
   Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
   alles in kornblauer Druckfarbe.

Nr. 522. Die Aushändigung der mit den neuen Zinscoupons versehenen Staatsschuldscheine betr.

Die bis einschließlich den 2. d. Mts. bei uns eingegangenen Staats-Schuld-Scheine, worüber wir bis incl. Nr. 1678. quittirt haben, sind mit den neuen Zinscoupons versehen, jetzt wieder von Berlin zurückgekommen.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen pag. 165. 194. 202. 206. 211. und 216. des diesjährigen Amtsblatts veranlassen wir daher die Einreicher derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicatverzeichnisses der Staats-Schuld-Scheine schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letztern zu erwarten. Merseburg, den 14. October 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Nr. 523. Ausloosung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen betr.

Bei der in der heutigen Leipziger Michaelis-Meßkonferenz stattgehabten anderweitigen Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1847 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden; nämlich:

sub Lit. A. Nr. 393. 680. 344. 364. 288.

sub Lit. B. Nr. 943. 375. 1466. 132. 301. 264. 237. 1021. 1215. 1451.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Kapitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 253. 183. 193. 599. 621. 643.

Lit. B. Nr. 839. 376. 49. 469. 483. 587. 650. 1091. 1202. 1282. und 1304.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 13. Oktober 1846.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Prof. D. Hülße. Adv. E. Geyer. Frege et Comp.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. October 1846.

Nr. 524. Die Verloosung von, zu Ausstellungen gebrachten, gewerblichen Erzeugnissen betr.

Bei mehreren neuerdings veranstalteten Gewerbe-Ausstellungen, bei welchen man durch Verloosung ausgestellter Gegenstände die Theilnahme des Publikums zu steigern hoffte, ist es ausnahmsweise gestattet worden, dergleichen Verloosungen vorzunehmen. Es hat sich jedoch als angemessen ergeben, auf eine solche Ausnahme von den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. März 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 29.) ferner nicht einzugehen, vielmehr die Genehmigung zur Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen künftig zu versagen.

Im höheren Auftrage machen wir daher darauf aufmerksam, daß bei den ferner etwa vorkommenden Ausstellungen von Industrie-Erzeugnissen, die Genehmigung zur Verloosung der letzteren grundsätzlich nicht weiter ertheilt werden wird.

Merseburg, den 9. October 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 525. Die Aushändigung der mit den neuen Zinscoupons versehenen Staatsschuldscheine betr.

Da nunmehr alle bis zum 15. d. M. bei uns zur Beifügung neuer Zinscoupons eingereichte Staats-Schuld-Scheine mit denselben versehen von Berlin wieder eingegangen sind, so ersuchen wir die Einsender derselben, solche recht schleunig wieder in Empfang zu nehmen und uns zu diesem Behufe unsere mit ihrer Rückempfangsbescheinigung zu versehende Quittung, sowie das Duplicat-Verzeichniß der gedachten Scheine sofort zuzusenden und dagegen die Uebersendung derselben zu erwarten. Zugleich veranlassen wir die Besitzer von Staats-Schuld-Scheinen, zu denen noch keine neuen Coupons extrahirt sind, solche so bald als möglich an uns unter Beifügung der vorschriftsmäßigen doppelten Verzeichnisse einzureichen, auch, insofern nicht früher durch das Amtsblatt Aufforderung zur Wiederempfangnahme ergeht, die obenerwähnten Belagsstücke 3 Wochen nachher, vom Tage der Quittungsausstellung an gerechnet, wieder einzusenden, damit wir nach der Rückkunft der Scheine von Berlin ohne Verzug die Rückgabe an die Besitzer veranlassen und das Geschäft desto schneller zu Ende bringen können.

Merseburg, den 26. October 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Digitized by Google

Nr. 526. Patent-Erlöschung. Das dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort unter dem 10. März 1843 ertheilte Patent auf die von ihm angegebene Behandlung der Alaun-Rohlauge Behufs der Darstellung der schwefelsauren Thonerde, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist erloschen.

Nr. 527. Patent-Ertheilung. Dem Metallwaaren-Fabrikanten Lange in Berlin ist unter dem 17. September 1846 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Mischung zum Verschluß der Ofenthüren, ohne Jemand in der Benutzung der Haupt-Bestandtheile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 528. Patent-Erlöschung. Das dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 19. Dezember 1844 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Eisenbahn-System für den Betrieb mit komprimirter atmosphärischer Luft, insoweit dasselbe auf der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 529. Die durch den Tod des Kreischirurgen Rettig in Eisleben erledigte Stelle eines Kreischirurgen für den Mansfelder Seekreis ist laut Reskripts des Herrn Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 12. v. M. dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Sallmann verliehen und diesem Eisleben als Wohnsitz angewiesen worden.

Nr. 530. Die Schul- und Küsterstelle in Priester, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 531. Die 3te Lehrerstelle an der Bürger-Knabenschule zu Torgau ist erledigt und haben die Bewerber, welche für den Unterricht in den naturkundlichen Fächern und Mathematik ihre Qualifikation nachweisen können, sich bei dem Magistrate in Torgau deshalb zu melden.

Nr. 532. Die Schul- und Küsterstelle in Weißenschirmbach, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 533. Die Pfarrstelle in Walbeck, Ephorie Weferlingen, wird durch die Emeritirung des Pastor Wilhelmi zum 1. April 1847 zur Erledigung kommen, sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 534. Die Pfarrstelle zu Deutsch ist durch das plötzliche Ableben des für sie ernannten Pfarrers Müller wieder erledigt. Patron derselben ist der Deichhauptmann v. Jagow auf Pollitz.

Nr. 535. Die erledigte Küster-, Orgelspieler-, Vorsänger- und Vorleserstelle im Hospitale zu Halle ist dem Organisten an der St. Moritz-Kirche daselbst, Carl Friedrich Schmeißer, zugleich mit übertragen worden.

Nr. 536. Die Pfarrstelle in Trotha mit Seeben, zweite Land-Ephorie Halle, ist

durch den am 26. September c. erfolgten Tod des Pastors Johann Carl Gueinzius erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wennungen, Diöces Freiburg, ist der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Jäckel berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Nr. 537.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Prettin, Diöces Prettin, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Schlockwerder berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Nr. 538.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Schiepzig mit Lieskau, erste Land-Ephorie Halle, ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Elieser Theodor Wiltsch verliehen worden. Nr. 539.

Die Oberpredigerstelle zu St. Nicolai in Quedlinburg ist durch den am 3. October cr. erfolgten Tod des Oberpredigers Johann Heinrich Carl Rohde erledigt worden; sie ist Königlichen Patronats. Nr. 540.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Reinsdorf, Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Bethau, Franz Eduard Kirchheim verliehen worden. Die dadurch in Bethau erledigte Stelle ist Königlichen Patronats. Nr. 541.

Der bisherige Hülfsprediger an der Domkirche zu Stendal, Rudolph Benedict Bauerhorst, ist zum Pfarradjuncten in Klein-Germersleben, Diöces Seehausen i/M., mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte, berufen und von Seiten des Kirchen-Regiments bestätigt worden. Die dadurch erledigte Hülfspredigerstelle in Stendal ist Königlichen Patronats. Nr. 542.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Zahna mit Köpenick und Woltersdorf, Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer in Klebitz, Christian Wilhelm Voigt, verliehen worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Klebitz ist bereits verfügt. Nr. 543.

Die evangelische Pfarrstelle in Hornburg, Ephorie Eisleben, ist durch den am 13. d. M. erfolgten Tod des Pastor emerit. Aemil Christoph Otto Heine erledigt; sie ist Königlichen Patronats. Nr. 544.

Es ist zum Schiedsmann für den Torgauer 1sten Stadtbezirk der Kaufmann Zehl daselbst, 2ten Stadtbezirk der Kaufmann Thörmer daselbst verpflichtet worden. Nr. 545.

Der Gerichtsschöppe Traugott Jeremias Fischbier in Gröbitz ist anderweit zum Schiedsmann für den IV. Weißenfelser Landbezirk erwählt und verpflichtet worden. Nr. 546.

Der bisherige Buchhalter und Materialien-Verwalter Weiß bei Königlicher Saline Kösen ist zum Rendanten des Königl. Alaunwerks Schwemsal befördert und die dadurch erledigte Stelle bei Königl. Saline Kösen dem bisherigen Referendarius Model vom 1. October c. an übertragen. Nr. 547.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat September 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel: Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.			Rauchfutter: Heu à Centn.			Stroh à Schock			Grütze das Pfd.	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	20	9	2	18	3	1	15	8	—	29	5	—	—	—	2	6	—	2	18	—	—	25	—	5	—	—	18	—	5	—	—	—	—
2	Halle	2	21	3	2	13	9	1	15	7	—	29	—	—	—	—	2	15	—	2	22	6	—	21	3	5	8	—	15	6	7	—	—	—	—
3	Naumburg	2	22	4	2	17	4	1	16	7	—	28	1	4	5	—	2	15	—	2	20	—	—	20	—	4	6	—	28	9	5	25	—	1	9
4	Torgau	2	22	5	2	10	5	1	18	5	1	1	7	4	20	—	2	10	—	—	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	4	—	—	2	6
5	Wittenberg	2	22	9	2	9	5	1	19	11	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	6	—	20	—	5	—	—	2	3
6	Eisleben	2	17	6	2	11	7	1	12	8	—	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	5	—	—	19	1	4	21	7	3	2
7	Zeitz	2	20	3	2	21	—	1	17	7	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1	5	—	—	24	2	4	9	10	1	9
8	Querfurt	2	20	—	2	17	6	1	15	—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	27	9	2	13	11	1	13	8	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	8	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—

Merseburg, den 6. October 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 548.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. November 1846.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 549.

Nr. 2755. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. August 1846, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 114. des Forst-Organisationsdekrets für das vormalige Großherzogthum Berg, vom 22. Juni 1811, sowie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 13. April 1842, auf den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.

Nr. 2756. Verordnung, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die, für den Rhein bestehenden, strompolizeilichen Vorschriften. Vom 14. August 1846.

Nr. 2757. Bekanntmachung über die unterm 21. August d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Iserlohn-Westig-Sundwig-Oeilinghofer Wegebau-Gesellschaft. Vom 15. September 1846.

Nr. 2758. Bekanntmachung über die unterm 14. August 1846 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Kottbuser Thore zu Berlin über Britz nach Glasow zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1846.

Nr. 550. Die am 15. October 1846 erfolgte Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Von der Liste der Nummern, welche die am 15. d. M. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine enthalten, haben wir heute jedem Landrathsamte unsers Bezirks, den Gräflich Stolbergschen Polizeiräthen, so wie den Magistraten zu Halle, Naumburg, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Zeitz, Eilenburg, Düben und Mühlberg und allhier, ein Exemplar zugefertigt; woselbst auf Verlangen die Einsicht von Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, erfolgen kann.

Merseburg, den 26. October 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 551. Die Concurrenz der Bergbeamten bei der polizeilichen Prüfung

Der Vorschrift des unterm 29. April d. J. durch unser Amtsblatt
(cf. pag. 108. Nr. 225.)
veröffentlichten Hohen Ministerial-Erlasses vom 3. April c., wegen Concurrenz der Bergbeamten bei der polizeilichen Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen, ist eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, indem sie auf Dampfmaschinen-Anlagen sol-

Digitized by Google

der Dampfmaschinen-Anlagen betr.

cher **Werke** zur Anwendung gebracht worden ist, welche dem Bergressort völlig fremd sind.

Zufolge höherer Anweisung machen wir deshalb darauf aufmerksam, daß die obige Vorschrift sich **nur auf solche Dampfmaschinen-Anlagen bezieht, welche auf Berg- und Hüttenwerken errichtet worden, die unter Administration oder Kontrolle der Bergbehörden stehen.** Wo diese Letztere bei den Privat-Berg- und Hüttenwerken nicht stattfindet, da ist auch die Zuziehung der bergamtlichen Behörden bei der Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen nicht erforderlich; vielmehr sind in diesen Fällen die betreffenden Gesuche, wie bei allen übrigen im §. 27. der Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. erwähnten gewerblichen Anlagen, direct an uns einzureichen.

Merseburg, den 24. October 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 552. Die polizeiliche Genehmigung zur Wiederherstellung der im §. 27. der Allg. Gewerbeordnung erwähnten gewerblichen Anlagen betr.

Nachdem im §. 28. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. die neue Errichtung der im §. 27. daselbst speziell aufgeführten gewerblichen Anlagen und im §. 36. jede Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte solcher bereits bestehenden Anlagen von der Genehmigung der Regierungen abhängig gemacht worden ist, ist die Frage entstanden, ob diese Genehmigung auch dann erforderlich sey, wenn es sich nur um Wiederherstellung der Betriebsstätte einer nach den Grundsätzen der früheren Gesetzgebung oder der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten gewerblichen Anlage in ihrer früheren Beschaffenheit handele?

Die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben hierauf angeordnet, daß, in Berücksichtigung der hierbei oft schwierigen Beurtheilung darüber, ob eine Veränderung der Betriebsstätte eintritt, oder nicht, allerdings auch in den Fällen unveränderter Wiederherstellung einer solchen Anlage die Erlaubniß hierzu stets bei den Regierungen nachgesucht und von diesen, wenn gleich ohne Veranlassung des im §. 29. und ff. l. c. vorgeschriebenen Verfahrens, nach erfolgter Prüfung ertheilt werden soll.

Indem wir sämmtliche Polizeibehörden unsers Departements hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir dieselben zugleich hierdurch an, die etwa bei ihnen eingehenden betreffenden Anträge in jenen Fällen stets, unter Beifügung der vorhandenen Zeichnungen und Beschreibungen, so wie der etwa früher von uns ertheilten Genehmigung, Behufs Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß an uns einzureichen.

Merseburg, den 27. October 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 553. Die in Eisleben abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im 29. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 28. September cr. ab in Eisleben abgehalten worden.

A.

Das Königliche Seminar in Eisleben entließ 9 Zöglinge mit den Haupt-Censuren Nr. I, II. und III.

Digitized by Google

1) Johann Heinrich Hermann Bohne aus Eisleben. 2) Ernst Fürchtegott Gräßner aus Teutschenthal bei Halle. 3) Friedrich August Gottfried Jäger aus Eisleben. 4) Karl Kramer aus Sittendorf, Kreis Sangerhausen. 5) Reinhold Gumal Scheffel aus Großwangen bei Nebra. 6) Franz Schmidt aus Welbsleben bei Ermsleben. 7) Julius Albert Gottlob Thurm aus Alsdorf bei Eisleben. 8) Johann Gottlob Ulrich aus Teutschenthal bei Halle. 9) Friedrich Ludwig Unverhau aus Eisleben.

B.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet sieben. Unter diesen erhielten

a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse folgende vier:

1) Friedrich Christoph Lebrecht Lehmann aus Cröllwitz bei Halle. 2) Albert Friedrich Linke aus Gorsleben bei Heldrungen. 3) Friedrich Eduard Müller aus Cölsa, Kreis Liebenwerda. 4) Karl Eduard Pöhler aus Wolmirsleben bei Egeln.

b) Dreien konnte wegen mangelhafter Vorbereitung ein Wahlfähigkeitszeugniß nicht ertheilt werden.

C.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeitszeugniß folgende drei:

1) Karl August Gräbner, Candidat des Predigtamts aus Schmiedeberg.
2) Theodor Friedrich Franz Herzog, Candidat der Theologie aus Schkeuditz.
3) Gustav Heinrich Knauth, Candidat des Predigtamts aus Naumburg.

Merseburg, den 26. October 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 554. Die am 15. October 1846 gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Daß Verzeichnisse der Serien und Nummern von den am 15. v. Mts. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheinen bei den Land- und Stadt-Gerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen, wird den betreffenden Gerichtsbehörden und Eingesessenen unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. November 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 555. Die Erhebung der Braumalzsteuer in Torgau im Wege der Mahlsteuer betr.

Nach dem Antrage der Brauerei-Inhaber zu Torgau hat der Herr General-Direktor der Steuern auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. August 1831 (Gesetz-Sammlung de 1831 Seite 173.) nachgegeben, daß vom 1. Januar k. J. ab, versuchsweise und vorerst für die Dauer eines Jahres die Braumalz-Steuer von dem in Torgau zur Bierbrauerei zur Verwendung kommenden Malzschroot, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als auch beim Eingange von Malzschroot in die Stadt, im Wege der Mahlsteuer erhoben werde.

Digitized by Google

Demgemäß bleibt vom 1. Januar k. ab Gersten- und Weizenmalz-Schroot, welches in der Stadt Torgau zu andern Zwecken als zur Bierbrauerei verwendet werden soll, nur dann von der Steuer für Braumalz-Schroot befreit, wenn

a) das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemalzten Roggenkörnern vermischt oder das von außerhalb eingehende Malzschroot mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen vermischt, in die Stadt eingeführt wird; auch ohne solche Mischung, wenn

b) das Malzschroot für Branntwein-Brennereien bestimmt ist, welche ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, oder für Essig-Brauereien, in besonderen Fällen jedoch vorbehaltlich der von der Local-Steuer-Behörde besonders vorgeschriebenen Kontroll-Maaßregeln.

Uebrigens finden vom 1. Januar k. J. ab in Torgau die gesetzlichen und regulativmäßigen Vorschriften und Straf-Bestimmungen welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Malz-Schrootes zur Bierbrauerei in controlpflichtigen Mühlen und auf den Eingang solchen Schrootes von außerhalb Anwendung.

Magdeburg, den 26. October 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 556. Die Beifügung neuer Coupons zu den Staats-schuldscheinen betr.

Nachdem jetzt die bis zum 27. v. Mts. bei uns eingereichten Staats-Schuld-Scheine, mit den neuen Coupons versehen, von Berlin zurückgekommen sind, auch der Eingang der bis zum 6. d. Mts. eingegangenen in einigen Tagen zu erwarten ist, so veranlassen wir die Einsender derselben, die ihnen von uns ertheilten Empfangsbescheinigungen, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsquittung vollständig von ihnen ausgefüllt und vollzogen worden, unter Wiederbeifügung des zurückempfangenen Duplicat-Verzeichnisses der Staats-Schuld-Scheine schleunigst an uns zurückzureichen und dagegen die Rückgabe der Letztern zu erwarten. Da übrigens jetzt nur noch verhältnißmäßig wenige Einsendungen erfolgen, so werden wir keine weitern öffentlichen Aufforderungen wegen der Wiederempfangnahme dieser Papiere erlassen, ersuchen vielmehr diejenigen Besitzer, welche dergleichen jetzt noch an uns einsenden, wobei wir nochmals möglichste Beschleunigung empfehlen, 3 Wochen nach Ausstellung unserer Quittung uns solche, mit ihrer Rückempfangsbescheinigung und dem Duplicatverzeichniß versehen, wieder einzusenden, worauf sodann die Rücksendung der eingereichten Staats-Schuld-Scheine sofort bewirkt werden wird.

Merseburg, den 11. November 1846.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Nr. 557. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Zur Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt und zweier Stellvertreter derselben, welche am Schlusse dieses Jahres ausscheiden, wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

Digitized by Google

den Achten December d. J., Mittags Zwölf Uhr,
in der Mohrenstraße Nr. 59.

ausgeschrieben.

Wir laden hierzu die Mitglieder der Anstalt mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 57. Nr. 2—6. der Statuten ergebenst ein, und zeigen zugleich an, daß die statutenmäßige Candidatenliste vom 15. November ab, für die Mitglieder der Anstalt im Geschäftslocale derselben, Mohrenstraße Nr. 59., zur Einsicht bereit liegen wird.

Berlin, den 24. October 1846.

Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 558. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg unterm 30. September 1845 ertheilte Einführungspatent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden, ist erloschen.

Nr. 559. Patent-Ertheilung.

Dem Hof-Instrumentenmacher H. Knauß zu Koblenz ist unter dem 30. September 1846 ein Patent auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianofortes, in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 560. Patent-Ertheilung.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Th. Warker zu Trier ist unter dem 12. October 1846 ein Patent auf eine Verbindung der Saiten mit dem Resonanzboden bei Pianofortes, so weit solche als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 561. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. J. Burbach zu Köln ist unter dem 12. October 1846 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Daguerreschen Apparat zur Aufnahme von Panoramen, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 562. Der Privatsecretair J. G. L. Dietrich in Mücheln ist unter dem 30. Juni cr. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 563. Der Apotheker A. Hoffmann in Mücheln hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Nr. 564. Der Gastwirth F. A. F. Dienst in Belgern ist unter dem 7. October cr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 565. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Gottfried August Carl Zörner aus Weißenfels, ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 566. Die Schul- und Küsterstelle in Niederschmon, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 567. Die Schul- und Küsterstelle in Schwerz, 1ste Ephorie Halle, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 568. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Westerhüsen, Diöces Groß-Ottersleben, ist dem bisherigen Prediger am Königlichen Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, Carl Valentin Schultze, verliehen worden. Die Besetzung der dadurch erledigten Stelle in Pretzsch steht dem Directorium des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu.

Nr. 569. Die Pfarrstelle in Mitteldorf mit Pustleben, Ephorie Bleicherode, ist durch den am 22. October cr. erfolgten Tod des Pfarrers Wenckel erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 570. Die Pfarrstelle in Viernau, Ephorie Vensbausen, ist durch den am 20. October cr. erfolgten Tod des Pfarrers Heinrich Christian Sonnenschmidt erledigt worden; sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 571. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director Rudolph Horn zu Bromberg ist durch das Allerhöchst vollzogene Reskript vom 9. September cr. die Directorstelle bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte verliehen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Liebaldt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Naumburg ist den 24. October cr. mit den Functionen des Staats-Anwalts für den bei dem Oberlandesgericht hieselbst anhängigen Ehescheidungssachen interimistisch beauftragt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich August Ziegert ist die durch Versetzung des Liebaldt erledigte Stelle eines Mitgliedes bei dem Land- und Stadtgericht in Torgau und Gerichts-Commissars zu Prettin den 4. October cr. verliehen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Heinrich Eduard Kirsten ist den 29. September cr. an das Landgericht in Trier versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Otto Triebel II. ist den 4. October cr. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

dem Justiz-Commissar und Notar Büchner zu Torgau ist die nachgesuchte Entlassung den 17. September cr. ertheilt;

der Justiz-Commissar und Notar Lämmerhirt zu Heinrichs im Bezirk des Land- und Stadtgerichts Suhl ist den 26. September cr. gestorben;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Trillhose in Zeitz ist den 11. October cr. zum Justiz-Commissar in Sandau,

der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich August Julius Becker zu

Digitized by Google

Cöslin ist den 24. September cr. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Naumburg ernannt;

der Referendar Herrmann Wilhelm Leopold Ruhbaum ist den $\frac{21.\ \text{September}}{1.\ \text{October}}$, der Auscultator Friedrich Wilhelm Karl Sebastian von Wedel ist den $\frac{6}{17}$. October cr. von dem Königlichen Kammergericht in Berlin, der Auscultator Julius Rudolph Voigt den $\frac{30.\ \text{September}}{10.\ \text{October}}$ von dem Oberlandesgerichte in Bromberg und der Auscultator Karl Ferdinand Zeigermann den $\frac{13}{25}$. October cr. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

die hiesigen Auscultatoren Karl Friedrich Löffler, Karl Wolf Lothar von Wurmb und Adolph Julius Bachmann sind den 30. September, 29. September und 2. October resp. an das Königliche Kammergericht zu Berlin und die Königlichen Oberlandesgerichte zu Halberstadt und Frankfurt a. d. O. entlassen;

die Candidaten der Rechte, Gustav Kruckenberg, Karl Häckel und August Sigismund Hugo Flies sind den 7. October und respective 19. October cr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren angenommen;

dem provisorischen Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Arend bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen ist diese Stelle unter dem 1. October cr. definitiv verliehen;

der bisherige Büreau-Gehülfe und invalide Feldwebel Ludwig August Schüttendübe ist den 2. October cr. zum Kanzlisten und Salarien-Kassen-Controleur bei dem Land- und Stadtgerichte in Sangerhausen ernannt;

der Land- und Stadtgerichtsbote Tretrop ist den 8. October cr. von der Gerichts-Commission zu Lauchstädt an das Land- und Stadtgericht in Merseburg versetzt, der Hülfsbote Johann Georg Jacob Müller bei dem Land- und Stadtgerichte zu Naumburg eodem als Gerichtsbote und Executor bei der Gerichts-Commission in Lauchstädt,

der Land- und Stadtgerichts-Hülfsbote Karl Schmidt zu Suhl ist den 26. September cr. zum Gefangenwärter und Hülfsboten bei der Gerichts-Commission in Ziegenrück bestellt;

dem Patrimonialrichter Bank zu Schraplau ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Farnstedt an der Stelle des Patrimonialrichters Stuhlträger, welcher diese Gerichts-Verwaltung niedergelegt hat, den $\frac{19.\ \text{Juni}}{23.\ \text{October}}$ cr. übertragen.

Die Ober-Steuer-Kontroleure Grimm zu Laucha und Schultz zu Bitterfeld, sind mittelst Ministerial-Rescripts vom 30. October d. J. zu Steuer-Inspectoren ernannt worden. Nr. 572.

Der als Hülfsarbeiter der Königlichen General-Commission zu Stendal beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Dannemann ist als Special-Commissarius nach Liebenwerda deputirt und wird die von dem Regierungs-Assessor Haacke daselbst seither bearbeiteten Auseinandersetzungssachen übernehmen. Nr. 573.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat October 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Quart		Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.										
1	Merseburg	2	28	3	2	24	4	1	13	6	1	1	5	—	—	—	2	15	—	3	—	—	25	—	5	—	—	22	6	4	15	—	—	—										
2	Halle	2	27	3	2	20	6	1	19	—	1	2	9	—	—	—	2	7	6	3	5	—	22	6	7	—	—	17	6	7	—	—	—										
3	Naumburg	2	29	5	2	24	9	1	19	8	1	1	3	4	11	—	2	10	—	2	15	—	20	—	5	—	—	27	6	6	7	6	1	9										
4	Torgau	3	—	—	2	17	2	1	21	10	1	4	6	4	20	—	2	12	6	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	4	—	—	2	6										
5	Wittenberg	2	28	11	2	15	8	1	25	1	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	5	6	—	20	—	5	—	—	2	1										
6	Eisleben	2	25	—	2	18	2	1	17	2	1	4	2	—	—	—	2	15	—	3	11	—	23	5	5	2	—	20	6	4	22	6	3	2										
7	Zeitz	3	1	9	2	25	11	1	21	10	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	9	5	3	—	25	—	4	25	7	1	9										
8	Querfurt	2	27	6	2	20	—	1	18	9	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	6	—	25	—	5	—	—	—	—										
9	Bitterfeld	3	5	5	2	20	8	1	18	11	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—										

Merseburg, den 7. November 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 574.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. November 1846.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 575.

Nr. 2759. Bankordnung de dato Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2760. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Theatervereins in Elberfeld. Vom 18. Oktober 1846.

Nr. 2761. Nachträgliche Erklärung, in Betreff der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeck'schen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 27. Oktober 1846.

Nr. 2762. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Oktober 1846, betreffend einige Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846—48.

Nachstehendes: Nr. 576.

Reglement
für die Prüfung der Vieh-Kastrirer.

Die Prüfung der Vieh-Kastrirer betr.

§. 1.

Wer zur Prüfung als Vieh-Kastrirer zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung, unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Führungs-Attestes, schriftlich zu melden.

§. 2.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung an. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 3.

Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem technischen Beamten geführt.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und practischen Theil.

§. 5.

Insbesondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

Digitized by Google

1) der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Haussäugethiere;
2) die wichtigeren, die Kastration begünstigenden und erschwerenden oder verbietenden Umstände, anlangend:
   a) die Jahreszeit,
   b) das Alter der Thiere,
   c) krankhafte Zustände der Geschlechtstheile,
   d) solche regelwidrige Zufälle, welche sich während der Operation ergeben können,
   e) allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.
3) die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben nöthigen Vorbereitungen und Instrumente u. s. w.;
4) die allgemeinen Principien bei der Nachbehandlung;
5) einige der wichtigsten Folge-Krankheiten.

§. 6.

Zur Prüfung der practischen Gewandheit muß von dem Examinandus eine Kastration, wo möglich an einem lebenden Thiere, oder in dessen Ermangelung an einem todten Thiere ausgeführt werden.

§. 7.

Das Protokoll wird demnächst mit einer Schluß-Censur „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Prüfungs-Commission unterschrieben und der Königlichen Regierung eingereicht.

§. 8.

Die Königliche Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung das Attest der Befähigung zum Gewerbebetrieb als Viehkastrirer für den ganzen Umfang der Monarchie.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage:
(gez.) Klug.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Manteuffel.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 577. Die Prüfung der Abdecker betr.

Nachstehendes:

Reglement für die Prüfung der Abdecker.

§. 1.

Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königlichen Regierung unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten 2 Jahre, schriftlich zu melden.

§. 2.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an,

Digitized by Google

bei welcher sich der Examinandus zu melden, und um Anberaumung eines Termins zu bitten hat.

§. 3.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreis-Thierarzte, dem Landrathe, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 4.

Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in einem theoretischen und praktischen Theil.

§. 6.

Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu erforschen:

1) ob derselbe lesen und schreiben könne;
2) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze;
3) ob er die wichtigeren der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten nach ihren Haupterscheinungen am todten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;
4) ob er mit den veterinair-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

§. 7.

Zur Erforschung der practischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduction gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

§. 8.

Das Protokoll wird sodann mit der Schlußcensur: „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Kommission unterschrieben und der Königlichen Regierung zur Veranlassung des Weiteren eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit und Auftrage:
(gez.) Klug.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Manteuffel.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 578. Warnung vor der Errichtung der im §. 27. u. ff. der Allg. Gewerbe-Ordnung erwähn-

Es ist in unserm Verwaltungsbezirk wiederholt der Fall vorgekommen, daß einzelne der im §. 27. u. ff. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar v. J. erwähnten gewerblichen Anlagen neu errichtet, oder in der Lage oder Beschaffenheit ihrer Betriebsstätte verändert worden sind, bevor die im §. 28. u. ff, §. 36. und §. 40. vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung bei uns, resp. der betreffenden Polizeiobrigkeit, nachgesucht und ertheilt worden war und haben wir uns deshalb

Digitized by Google

ten gewerblichen Anlagen ohne polizeiliche Genehmigung.

genöthigt gesehen, auf Grund der Bestimmungen der §§. 180. und 177. die Bestrafung der Contravenienten zu veranlassen.

Um ähnlichen Contraventionen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, machen wir auf diese Vorschriften mit dem Bemerken aufmerksam, daß danach Jeder,

welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, oder des Locals (cf. §. 27. u. §. 40.) eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte, oder eine Verlegung des Locals vornimmt,

Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten und außerdem nach Lage der Sache die Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, zu gewärtigen hat.

Merseburg, den 10. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 579. Der bisherige chirurgische Assessor bei dem Medicinal-Kollegio der Provinz Sachsen, Dr. Schultze, ist Allerhöchst zum Rath bei diesem Kollegium ernannt worden.

Nr. 580. Der bisherige Stadtbaumeister Hecker in Halle ist zum Wegebaumeister in Zeitz ernannt worden. Derselbe führt jedoch einstweilen die interimistische Verwaltung der Wegebaumeisterstelle in Halle noch fort, und die Wegebaumeisterstelle zu Zeitz wird vorerst durch den Bauconducteur Aßmann interimistisch verwaltet.

Nr. 581. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Julius Oscar Schäffer von Merseburg ist nach erfolgter Prüfung zum Feldmesser ernannt und in dieser Qualität verpflichtet worden.

Nr. 582. Der Stadtkassen-Rendant C. A. Kalkoff in Cölleda hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Nr. 583. Die Schul- und Küsterstelle in Rottelsdorf, Ephorie Gerbstädt, Privatpatronats, ist durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt, ihre Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet.

Nr. 584. Dem Justizkommissar und Notar Löser zu Kemberg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wittenberg durch Ministerial-Rescript vom 26. October c. gestattet worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. December 1846.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 585.

Nr. 2763. Verordnung wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. Vom 29. September 1846.

Nr. 2764. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. September 1846, betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2765. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1846, wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizeivorschriften auf Schießbaumwolle und ähnliche Präparate.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

Nr. 586. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831. (Amtsblatt Jahrgang 1831. Stück Nr. 25. pag. 178.) bei Ausführung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. in der Zeit vom 18. November 1846. bis dahin 1847. zum Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	27	7	1	12	11	1	1	1	—	21	10
2.	Quedlinburg .	1	23	4	1	14	11	1	2	1	—	22	9

Merseburg, den 24. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 587. Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

des Getreides pro 1846. der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822. (Amtsblatt pro 1822. pag. 193.) genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821. enthaltenen näheren Bestimmungen, unter Berücksichtigung der anderweiten Bekanntmachungen resp. vom 2. December 1842. (Amtsblatt pro 1842. pag. 311.) vom 14. April c. (Amtsblatt pro 1846.) und vom 22. Juni d. Js. (Amtsblatt pro 1846. pag. 162.) bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Halle	2	28	9	2	23	3	1	21	4	1	3	2
2	Weißenfels . .	3	4	—	2	29	—	1	22	1	1	—	—
3	Leipzig	3	8	6	3	—	—	1	25	1	1	2	11
4	Naumburg . .	3	3	10	2	29	4	1	20	10	1	1	5
5	Zeitz	3	4	8	3	3	8	1	22	1	1	2	3
6	Wittenberg . .	3	—	9	2	19	5	1	27	9	1	7	11
7	Torgau	3	—	—	2	25	6	1	27	9	1	8	2
8	Nordhausen .	2	29	5	2	25	—	1	25	4	1	2	10
9	Quedlinburg .	2	21	11	2	21	5	1	22	1	1	6	6
10	Dahme	2	28	11	2	15	11	1	19	6	1	7	6

Merseburg, den 28. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 588. Die Ertheilung von Apotheker-Concessionen betr.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 13. August 1842 (siehe Amtsblatt pro 1843 pag. 96.) vorläufig uns angewiesen:

beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen.

was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 23. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 589. Die Wahlfähigkeits-Prüfung der aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben entlassenen Zöglinge betr.

Aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark in Großtreben sind in diesem Jahre 10 Zöglinge entlassen worden und haben dieselben die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. erhalten, wie folgt:

1) Karl Julius Görlich aus Bösewig, Kreis Wittenberg. 2) Friedrich Ernst Lindau aus Euper, Kreis Wittenberg. 3) Gottfried Heinrich Lutzenberger aus Dautzschen, Kreis Torgau. 4) Karl August Opitz aus Altherzberg, Kreis Schweinitz. 5) Friedrich Karl Rogatz aus Möllendorf, Kreis Beeskow. 6) Otto Roick aus Herzberg, Kreis Schweinitz. 7) Johann Karl Schröter aus Kropstädt, Kreis Wittenberg. 8) Karl August Schurig aus Herzberg, Kreis Schweinitz. 9) Franz Anton Trojandt aus Kleinwittenberg, Kreis Wittenberg. 10) Julius Hermann Weber aus Annaburg, Kreis Torgau.

Merseburg, den 20. November 1846.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 590. Die Berücksichtigung der Weideberechtigungen bei Aufnahme von Parcellirungs-Verträgen betr.

Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird hierdurch, in Veranlassung eines von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an uns erlassenen Reskripts anempfohlen, bei der Aufnahme von Parcellirungs-Contracten die erforderlichen Bestimmungen über die Theilnahme der abzuzweigenden Parzellen an der dem Stammgute etwa zustehenden Weide-Berechtigung unter den Kontrahenten ausdrücklich zur Sprache zu bringen und deren Verabredungen hierüber bei der Aufnahme des Vertrages zu beachten.

Naumburg, den 13. November 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 591. Patent-Erlöschung.

Das dem Uhrmacher Johann Gottfried Sterl zu Linz a. R. unterm 20. Mai v. J. ertheilte Patent auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder, ist erloschen.

Nr. 592. Patent-Erlöschung.

Das dem G. Reich in Berlin unterm 17. April 1845 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, ist erloschen.

Nr. 593. Patent-Ertheilung.

Dem E. Semper in Guben ist unter dem 15. October 1846 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Auflegen von Wolle für Wölfe und Streichmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 594.

Der Kaufmann und Oekonom F. G. Prescher in Mücheln ist unter dem 20. August c. als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 595. Das Rectorat in Ortrand, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 596. Die Schul- und Küsterstelle in Görschlitz, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 597. Die Schulstelle in Steinburg, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 598. Die Schul- und Küsterstelle in Frohndorf, Ephorie Heldrungen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 599. Die Cantor- und Knabenlehrerstelle in Wallhausen, Ephorie Sangerhausen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 600. Die Schul- und Küsterstelle in Kriegsdorf, Landephorie Merseburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 601. Die Schul- und Küsterstelle in Dornitz, Ephorie Cönnern, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 602. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Neutz mit Döblitz, II. Land-Diöces Halle, ist dem bisherigen Pfarrsubstituten in Burgliebenau Dr. Friedrich Wilhelm Hildebrandt verliehen worden.

Nr. 603. Die Pfarrstelle in Erxleben mit Möckern und Polkau, Ephorie Osterburg, ist durch den am 5. November cr. erfolgten Tod des Pfarrers Kähren erledigt. Patron der Mutterkirche ist der Graf von der Schulenburg-Wolfsburg.

Nr. 604. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klebitz und Schönfeld, Diöces Zahna, ist dem bisherigen Pfarrer in Alt-Herzberg, Wilhelm Eduard Weise, verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Stelle in Alt-Herzberg ist bereits verfügt.

Nr. 605. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Oppin, II. Land-Diöces Halle, ist dem bisherigen Pfarrer in Ritteburg, Gottfried Friedrich Schröder verliehen worden. Ueber die dadurch in Ritteburg erledigte Pfarrstelle ist bereits verfügt.

Nr. 606. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle in Weißensee, Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer an der St. Thomä-Kirche in Erfurt, Johann Heinrich Daniel Schmidt verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle an der St. Thomä-Kirche in Erfurt ist der Magistrat daselbst.

Nr. 607. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Hainsburg mit Breitenbach und Schkaudit, Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Diaconus an der St. Michaeliskirche zu Zeitz, Carl Christian Eduard Schmidt verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Stelle in Zeitz ist bereits verfügt.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. December 1846.

Nr. 608.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2766. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1846, betreffend den Ansatz der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16. u. folg. der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 31.) vorgeschriebene Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Besoldungen, Dienstemolumente u. s. w.

Nr. 2767. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. November 1846, die Erhöhung des Zinssatzes für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. J. (Gesetzsammlung Seite 319.) noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft betreffend.

Nr. 2768. Bekanntmachung vom 12. November 1846 wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Hennen-Villigster Wegebaugesellschaft, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Oktober d. J. wegen Ertheilung des Expropriationsrechts an die gedachte Gesellschaft.

Nr. 2769. Bekanntmachung vom 12. November 1846, wegen Allerhöchster Bestätigung der Aktiengesellschaft für den Chausseebau von Krengeldanz nach Herzkamp, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Order vom 23. Oktober d. J., wegen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825 auf jene Chaussee.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2770. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September 1846, den in den Preußischen Strafgesetzen gemachten Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige oder fremdherrliche Münzregal betreffend.

Nr. 2771. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Oktober 1846, betreffend die Einrichtung eines obern Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Nr. 2772. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. November 1846, betreffend das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer

Digitized by Google

Meile Seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten ꝛc., sowie der von ihnen abhängigen Personen.

Nr. 609. Controlle der Militairpflichtigen betr.

Durch die Circular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. December 1833 (v. Kamptz Annalen S. 1110.) ist, nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium, eine Erweiterung der Kontrollmaaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehrmannschaften dahin angeordnet worden, daß keinem derselben der bleibende Aufenthalt an einem Orte eher gestattet werde, bevor er sich über das bei ihm obwaltende Militairverhältniß gehörig ausgewiesen hat.

Das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 gestattet zwar die Verweigerung der Erlaubniß der Aufenthaltsveränderung eines selbstständigen Preußischen Unterthans nur beim Vorhandensein eines der in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Ausnahmefälle, unter denen der Mangel des obgedachten Ausweises nicht aufgeführt ist. Dasselbe hat jedoch im §. 6. ausdrücklich angeordnet, daß jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Ortes melden, und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben muß.

Damit nun der Zweck der Circular-Verfügung vom 24. December 1833, welche keineswegs, wie einzelne Regierungen angenommen haben, durch das Gesetz vom 31. December 1842 aufgehoben, sondern nur, was den Punkt des zu verweigernden bleibenden Aufenthalts betrifft, modificirt worden ist, — vollständig erreicht werde, ist es erforderlich, daß bei der durch den §. 8. l. c. angeordneten Meldung auch der durch diese Verfügung vorgeschriebene Ausweis über das Militairverhältniß von der Polizei-Obrigkeit erfordert werde, und, sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militairverhältniß des Meldenden von Amtswegen recherchirt, event. Behufs der Bestrafung der etwa versäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel oder sonstigen Umgehung der Militairdienstpflicht, das weiter Erforderliche eingeleitet werde.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, die betreffenden Polizeibehörden zu diesem Zwecke mit der nöthigen Anweisung zu versehen, und die diesfällige Verfügung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. November 1846.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 25. Juni 1831 und 12. Februar 1834 bringen wir das vorstehende Reskript des Königl. Ministeriums des Innern zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Militairpflichtigen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 1. December 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 610. Die Reinigung der Schornsteine betr.

In §. 1544. bis 1546. Tit 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ist Folgendes vorgeschrieben:

„Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherem Stande unterhalten und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden; besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolgt; wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet, so ist dieser zur Anzeige bei der Polizeiobrigkeit gehalten."

Ferner ist in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 7. November 1821 (Amtsblatt pro 1821 S. 393.) Folgendes ausgesprochen:

„Nachdem häufig angefragt worden, wie oft die Unterthanen die Schornsteine fegen zu lassen verpflichtet sind, so wird, in Ermangelung ausreichender gesetzlicher Bestimmungen, hierüber Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Die Nothwendigkeit des öfteren Fegens der Schornsteine richtet sich hauptsächlich nach der Handthierung der Wirthe, so wie nach dem Feuerungs-Material, dessen sie sich bedienen, und es kann deshalb eine unbedingte Bestimmung, wie oft überhaupt gefegt werden soll, nicht erfolgen. Um indeß den öfter wiederkehrenden Differenzen über diesen Gegenstand möglichst zu begegnen und wenigstens für die gewöhnlichen Fälle einen Anhalt zu gewähren, setzen wir hiermit fest, daß fortan jeder Hauswirth auf dem platten Lande verbunden seyn soll, die Schornsteine bei gewöhnlicher Feuerung wenigstens dreimal jährlich kehren zu lassen, nämlich im Februar, Juni und November. Ob unter besonderen Verhältnissen ein öfteres Fegen erforderlich ist, dies bleibt bei vorkommenden Zweifeln, insoweit solche nicht nach bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden können, der Bestimmung der Ortspolizeibehörde überlassen. Uebrigens sollen durch gegenwärtige Verfügung diejenigen Observanzen oder Bestimmungen, durch welche in einzelnen Districten bereits ein öfteres Fegen der Schornsteine eingeführt seyn möchte, nicht abgeschafft werden, sondern es soll dabei allenthalben bewenden. Auch ist gegenwärtige Verordnung nicht auf die Städte zu beziehen, denn in diesen ist entweder die Zahl des Fegens schon durch Feuerordnungen bestimmt, oder sie ist von den Magistraten nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch in den Städten weniger als dreimal jährlich nicht gefegt werden darf."

In unserer Amtsblatts-Verordnung vom 2. Juli 1830 (Amtsblatt pro 1830 Seite 245.) heißt es endlich folgendermaßen:

„Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. Mai d. J. in der Gesetzsammlung d. J. Nr. 11. Seite 84. ist angeordnet worden: daß die engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren nicht weiter als 8 Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden sollen.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden und Baubeamte unseres Regierungsbezirks hierdurch an,

Digitized by Google

darauf zu sehen, daß diese Vorschrift bei Anlegung dergleichen Schornsteinröhren befolgt, bei Reinigung der Röhren statt der Bürste der Kreuzbesen gebraucht und auf die Anwendung derselben in allen Fällen, wo das Ansetzen des Glanzrußes zu besorgen ist, gehalten wird."

Bei Wiederbekanntmachung dieser Verordnungen, gegen welche in neuerer Zeit mehrfach verstoßen worden, setzen wir zugleich unter Bezugnahme auf §. 1555. und 1556. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts fest, daß etwaige Contraventionen gegen die in den obigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften eine Strafe bis zu Zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen sollen, insofern nicht etwa in den bereits vorhandenen lokalen Polizeiverordnungen für desfallsige Contraventionen Strafen anderweitig angedrohet sind, bei denen es alsdann sein Bewenden behält. Merseburg, den 23. November 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 611. Hypotheken-Sachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über die in den Hüfnerwiesen, Selbitzer Flur, gelegene Wiese des Kossäthen Johann Gottfried Eckert in Seegrehna fertig ist, und von den Interessenten in dem Zeitraume vom 12. December d. J. bis 12. Februar k. J. in unserem ersten Büreau Behufs der anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr stattfinden, eingesehen werden können. Wittenberg, den 30. August 1846.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 612. Hypotheken-Sachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über die dem Kossäthen Christian Kunert in Bergwitz gehörigen 4½ Morgen Wiese fertig ist, und von den Interessenten in dem Zeitraume vom 12. December d. J. bis 12. Februar k. J. in unserm I. Büreau Behufs der anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr stattfinden, eingesehen werden können.

Wittenberg, den 16. September 1846.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 613. Hypotheken-Sachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über das Wohnhaus des Seilermeisters Wilhelm Eule in Seegrehna fertig ist, und von den Interessenten in dem Zeitraume vom 12. December d. J. bis 12. Februar k. J. in unserm I. Büreau Behufs der anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr stattfinden, eingesehen werden können.

Wittenberg, den 6. October 1846.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 614. Nachtrag zu dem zum Zolltarif für die Jahre 1844 ge-

In Gemäßheit Reskripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 16. d. Mts., III. 23180., wird der hierunter folgende Nachtrag zu dem zum Zolltarife für die Jahre 18⅓ gehörigen Waaren-Verzeichnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nach welchem zu verfahren, die Zollabfertigungsstellen mit Anweisung versehen worden sind.

Digitized by Google

hörigen Waaren-Verzeichnisse betr.

Zugleich wird auf Grund des oben gedachten Erlasses des Herrn General-Directors der Steuern, zur Beseitigung der über die Anwendung der Tarif-Positionen 41. c. 1. und 2. (wollene Waaren) entstandenen Zweifel, erläuternd bemerkt, daß nur durch die Walke verfilzte wollene Waaren im Sinne des Tarifs als gewalkte anzusehen sind, und daß ungewalkte, gemusterte, wollene Waaren dem Tarifsatze von 50 Thalern (Pos. 41. c. 1.) auch dann unterliegen, wenn in denselben Kammgarn nicht enthalten ist. Magdeburg, den 25. November 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nachtrag
zu dem
zum Zolltarif für die Jahre 18$\frac{4}{5}$ gehörigen Waaren-Verzeichnisse.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Haupt-Artikel.	Unterabtheilung des Haupt-Artikels.
Balsame, natürliche. Hier sind in dem Waaren-Verzeichnisse die Worte „Muskatbalsam (Muskatbutter)" zu streichen.			
* Brummkreisel, hölzerne, gefärbte . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren.
Fischbein, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe) . .	II.	12. desgl.	e. Namentlich.
— geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)	II.	12. desgl.	f. desgl.
Glasflüsse, s. Steine, unechte.			
Glassteine, s. Steine, unechte.			
Harze aller Gattung ꝛc. Hinzuzufügen: (Siehe übrigens Jalappa-Harz.)			
Jalappa-Harz (ein chemisches Präparat).	II.	5. Droguerie ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabricate.
Muskatbalsam (Muskatbutter)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Seide, gefärbte, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretseide (Nähseide, Knopflochseide ꝛc.)	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.
Wollene Waaren: a) aus Wolle ꝛc. 1) bedruckte Waaren ꝛc.			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Haupt-Artikel.	Unterabtheilung des Haupt-Artikels.
Anmerkungen.			
1) Waaren, in welchen das Vorhandenseyn von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, jedenfalls zu Position 41. c. 1. des Tarifs gerechnet.			
2) Wenn das Vorhandenseyn von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassification danach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind.			
3) Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, Falls sie gemustert sind, zu Position 41. c. 1.			
4) Durch Färben zwei oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet.			
5) Façonirt gewebte Zeuge ꝛc. (wie bisher.)			
Zwirn aus Seide oder Floretseide . . . . . Die Position „Zwirn, seidener" fällt dagegen weg.	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.

Nr. 615. Edictal-Citation.

Nachdem gegen den nachbenannten aus hiesiger Festung entwichenen Militair-Sträfling

Friedrich Vieweger, geboren in Droyßig, Regierungsbezirk Merseburg, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch vorgeladen, sich binnen einer Frist von 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 15. März 1847, Vormittags 10 Uhr, im Lokale des Commandantur-Gerichts (St. Agatha) anberaumten Termine hier wieder einzufinden unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden wird.

Cöln, den 25. November 1846.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Digitized by Google

Das dem Gasthofsbesitzer C. H. Dedel zu Berlin unterm 26. März 1845 ertheilte Einführungs-Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster ist erloschen. Nr. 616. Patent-Erlöschung.

Das dem Dr. Alexander von Hoffman zu Herrnstadt unter dem 13. December 1843 ertheilte Patent auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ist erloschen. Nr. 617. Patent-Erlöschung.

Das dem Th. Goldschmidt in Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Zubereitung von Papier, um auf demselben mit farbloser Tinte zu schreiben, ist erloschen. Nr. 618. Patent-Erlöschung.

Dem Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, Dr. Kusahl zu Berlin, ist unter dem 5. November 1846 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Construction von Roststäben in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 619. Patent-Ertheilung.

Dem Färber E. Riepe zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 7. November 1846 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Aetz-Reservage zur Erzeugung weißer Muster auf dunkelblauem Indigogrund, ohne Jemand in der Anwendung des einen oder des anderen Bestandtheils jener Aetz-Reservage zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 620. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Seifensiedermeister F. A. Ulrich in Liebenwerda hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der Stadtverordneten-Vorsteher und Taxator W. Wengler daselbst unter dem 11. November c. als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 621.

Die Schul- und Küsterstelle in Niedereichstädt, Ephorie Querfurt, Königl. Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 622.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle in Mansfeld, Diöces Mansfeld, ist dem Predigtamts-Candidaten Carl Robert Wichmann verliehen worden. Nr. 623.

Der Oberlandesgerichts-Rath Kaßner in Marienwerder ist durch Allerhöchst vollzogenes Reskript vom 23. October cr. zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Heinrich Gustav Büchtemann durch Allerhöchst vollzogene Bestallung de eodem zum Oberlandesgerichts-Rath hieselbst,

der Oberlandesgerichts-Rath Karl Gustav Knauff zu Ratibor ist den 23. October cr. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Torgau und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Torgauer Kreis Allerhöchst ernannt; Nr. 624. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Digitized by Google

dem hiesigen Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Horn, sind heute die Functionen des Staatsanwalts in den bei dem Königlichen Oberlandesgerichte anhängigen Ehe-Prozeßsachen an der Stelle des interimistisch damit beauftragt gewesenen Oberlandesgerichts-Assessors Liebaldt übertragen;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Siemens in Zeitz ist den 31. October cr. zum Justiz-Kommissarius bei dem Geheimen Ober-Tribunal ernannt;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Melzer in Liebenwerda ist auf seinen Wunsch in eine Assessor-Stelle bei dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt den 9. November cr. versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Karl Friedrich Müller bei dem Land- und Stadtgericht Halle ist den 21. October cr. eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone,

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Julius Wilhelm Triebel I. ist den 28. October cr. die bei dem Land- und Stadtgericht in Halle erledigte etatsmäßige Assessor- und Gerichts-Kommissarien-Stelle in Löbejün verliehen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius von Rochow in Pretzsch ist das erledigte Justiziariat bei dem Militair-Mädchen-Waisenhause daselbst auf Widerruf den 31. October cr. übertragen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Robert Ludwig Morgenroth, Georg Herrmann Wernicke und Moritz von Prittwitz, sind den 8. November, 19. November und 21. November cr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Anton Kaupisch ist den 3. November cr. von dem Oberlandesgericht in Arnsberg zu dem hiesigen versetzt;

die bisherigen hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Rudolph Julius Karl Pannier und Ludwig Wilhelm August Holtze sind den 4. November und 8. November cr. zu Referendarien befördert;

der Auscultator Eduard Georg Dörck ist den 6. November cr. von dem Kammergericht in Berlin zum hiesigen Oberlandesgericht zurück versetzt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Herrmann Ludolph Karl Emil von Vogelsang ist den 22. October cr. die zum Uebergang an das Königliche Kammergericht in Berlin erbetene Entlassung aus dem hiesigen Dienst-Verhältnisse,

dem Oberlandesgerichts-Auscultator Dr. juris Karl Heinrich Eduard Hugo Hellmar ist den 2. November cr. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

die Kandidaten der Rechte Hugo Heinrich Alfred von Leipziger und Alfred Bernhard Wilhelm Mumme sind den 6. November cr., Johann Edmund Angern und Eduard Friedrich Karl Döring den 21. November cr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren angenommen;

der Land- und Stadtgerichts-Bote Joachim Reimer in Wittenberg ist den 4. October cr. mit Pension vom 1. Januar 1847 an in den Ruhestand versetzt;

dem Patrimonial-Richter Bank zu Schraplau ist zugleich die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Loderśleben, welche der Patrimonial-Richter Stuhlträger niedergelegt hat, den 23. October cr. mit übertragen.

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum 41. Stück des Regierungs-Amtsblatts.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. December 1846.

Nr. 625.

Mehrfache, seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Torgau eingetretene Veränderungen machen es nothwendig, das bisherige Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für diese Stadt vom 22. September 1821, ingleichen die Bekanntmachung vom 16. April 1839, Merseburger Amtsblatt Nr. 16., mit dem 1. Januar künftigen Jahres außer Anwendung zu setzen und vom gleichen Zeitpunkte ab das nachstehende Regulativ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Regulativ.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

§. 1.

1) Stadtbezirk.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Torgau. Letzterer wird durch die, die Stadt-Umwallung umgebenden äußern Festungsgräben und durch das linke Elbufer von der Färberpforte bis zur Repitzpforte begrenzt.

§. 2.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelne Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume, den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbetreibenden neben der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1) das Dorf Kreyschau, 2) das Dorf Zwethau, 3) das Dorf Eulenau, 4) das Dorf Werdau, 5) das Hauptgestüt Graditz, 6) das Dorf Zinna, 7) das Dorf Welsau, 8) das Dorf Döbern, 9) das Dorf Loßwig, 10) das Rittergut Mahla, 11) das Vorwerk Ober-Raundorf, 12) das Gestüt Repitz, 13) die Ziegelscheune bei Torgau, 14) die im §. 15. genannten Mühlen.

B. Beamte.

§. 3.

3) Zur Aufsicht.

Beide Bezirke (§. 1. und 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

Digitized by Google

§. 4.

2) zur Erhebung.

Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das Steueramt in Torgau, welches im Rathhause in der Scheffelgasse Nr. 553. belegen ist, so wie durch die 2 Thor-Expeditionen am Leipziger- und Brückthore, insoweit die Letzteren nach §. 89. dazu befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

§. 5.

1) Steuerstraßen.

a) Einhaltung derselben.

Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlen-Fabrikate, vom Eintritte in den Stadtbezirk (§. 1.) ab, bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, je nachdem dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder zum Durchgange bestimmt sind, nur auf den nachstehend bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der beziehungsweise ein- und durchzuführenden Gegenstände zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die §§. 77. 84. und 85. ertheilten Vorschriften zu befolgen.

§. 6.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen.

aa) Von den Thoren nach dem Steueramte, so wie aus dem Stadtbezirke und durch denselben.

Für den Eingang aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, sind die nachgenannten vier Thore der Stadt Torgau, nämlich:

das Brückthor, das Königsthor, das Leipziger-Thor und das Wittenberger-Thor und in beschränkter Weise das Wasserthor (§. 8.) und die Mühlenpforte (§. 7. Nr. 4.)

gestattet.

Von den zuerst genannten vier Thoren nach dem Steueramte auf der Scheffelgasse, dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nur auf folgenden Steuerstraßen transportirt werden.

A. Vom Brückthore:

a) für Träger, Karren- und Handwagenführer und Reiter über die Schloßbrücke durch das Schloßthor, die Schloßgasse über den Markt nach der Scheffelgasse.

b) für Fuhrwerk entweder auf denselben Straßen oder rechts der Schloßbrücke beim Gasthofe zum goldenen Schiffchen und goldenen Löwen vorbei, durch die Bäckergasse nach der Scheffelgasse.

B. Vom Königsthore durch die Leipziger Straße, breite Straße hinter den Fleischbänken nach der Scheffelgasse.

C. Vom Leipziger Thore durch die Schulzengasse und breite Straße nach der Scheffelgasse.

D. Vom Wittenberger Thore durch die Stümpergasse und breite Straße zur Scheffelgasse.

Der Durchgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände ist ebenfalls durch die genannten vier Thore gestattet.

Wenn dieselben im Falle des §. 94. zum Steueramte gebracht werden müssen, sind damit dieselben Wege wie von A. bis D. angegeben ist, inne zu halten. Außer diesem Falle ist der Durchgang gestattet:

Digitized by Google

1) Vom Wittenberger zum Königsthore auf den unter B. und D. angegebenen Straßen bei der Scheffelgasse vorbei.
2) Vom Brückthore bis zum Königsthore,
   a) für Träger, Karren- und Handwagenführer und Reiter über die Schloßbrücke durch das Schloßthor, die Schloßgasse über den Markt nach der Leipziger Straße,
   b) für Fuhrwerk entweder auf demselben Wege oder links beim Wasserthore vorüber, längs des Fahrwegs hinter dem Schulgebäude am Hauptwalle nach dem gedachten Thore.
3) Vom Brückthore nach dem Leipziger Thore,
   a) für Träger, Karren- und Handwagenführer und Reiter auf den bei A. a. und C. bezeichneten Steuerstraßen,
   b) für Fuhrwerk, entweder auf denselben Straßen oder vom Brückthore rechts beim Gasthofe zum Schiffchen, goldenen Löwen, Paradeplatz vorbei, längs des Fahrweges am Hauptwalle bis zum Leipziger Thore.
4) Vom Brückthore nach dem Wittenberger Thore,
   a) für Träger, Karren- und Handwagenführer und Reiter auf den Straßen bei A. a. und D.,
   b) für Fuhrwerk entweder dieselben Straßen oder den Fahrweg rechts beim Gasthofe zum goldenen Löwen vorbei nach dem Wittenberger Thore.

Kommt es darauf an, den Ausgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände im Falle des §. 95. nachzuweisen, so hat sich der Inhaber damit auf die nächste zum Steueramte führende Steuerstraße, und von da auf den bei A. bis D. genannten Straßen zu dem Thore Behufs der Bescheinigung des Ausgangs zu begeben.

§. 7.

1) Zwischen den Thoren und der Langöhrschen Dampfmahlmühle,
   a) vom Leipziger Thore in gerader Richtung über die Promenade, längs des Paradeplatzes auf dem Wege bei den Gasthöfen zum goldenen Löwen und zum Schiffchen vorbei zur Mühle und auf demselben Wege zurück,
   b) vom Brückthore in gerader Richtung bei der Garnison-Bäckerei und der Schloßbrücke vorbei längs der Festungsmauer zur Mühle und auf demselben Wege zurück.

bb) Zwischen den Mühlen des innern und äußern Stadtbezirks, und
a) dem Steueramte,
b) den Thoren.

2) Zwischen dem Steueramte und der städtischen Roßmühle ist die Steuerstraße der Weg, welcher bei §. 6. D. vorgeschrieben ist.
3) Die Mühlenfabrikate, welche auf den außerhalb der Stadt belegenen im §. 15. genannten Landmühlen gefertigt werden, dürfen nur durch die im §. 6. genannten Thore und auf den daselbst genannten Straßen ein- und durch die Stadt geführt werden.
4) Die auf den 16 Schiffsmühlen gefertigten Mühlenfabrikate dürfen dagegen nur durch das Mühlthor in den Stadtbezirk eingehen, und müssen beim Transporte zum Steueramte auf der Scheffelgasse auf den im §. 6. bei A. und beim Durchgange auf den im §. 6. bei 2. 3. und 4. vorgeschriebenen Straßen weiter geführt werden.

Digitized by Google

§. 8.

2) Verbot aller andern Eingänge.

Der Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk, außer den im §. 6. genannten Thoren, ist verboten, es erstreckt sich dieses Verbot also auch auf das Wasserthor, auf die Repitz- und Färberpforte.

Eine alleinige Ausnahme wird für das Wasserthor in den Fällen gestattet, wo auf dem außerhalb desselben belegenen Ausschiffungs-Platze an der Elbe mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände zu Schiffe ankommen, nach geschehener Anmeldung ausgeladen und durch das Wasserthor der Brückthor-Expedition oder dem Steueramte zur Revision und Abfertigung vorgeführt werden sollen (§. 89.)

Die gedachten Gegenstände sind, je nachdem sie ein- oder durchgeführt werden sollen, oder ihre Abfertigung bei dem Steueramte oder der Thorkontrole erfolgt, entweder vom Wasserthore rechts nach dem Brückthore und von da, wie bei §. 6. A. a. und §. 6. Nr. 2. 3. 4. vorgeschrieben ist, oder vom Wasserthore links durch die Fischergasse über den Markt nach der Scheffelgasse zu führen (§. 89.)

Wenn wegen Reparaturen des Pflasters oder anderer Hindernisse die in den §§. 6. 7. und 8. festgesetzten Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann muß der Führer der Waaren solches gleich bei der Anmeldung der zu transportirenden Gegenstände dem Steueramte anzeigen, welches alsdann andere schicklich belegene Straßen auf der dem Declaranten zu ertheilenden Bezettelung vermerkt.

§. 9.

3) Meldung bei den Thor-Expeditionen.

Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisendem Ausgange aus derselben, ist vor der Thor-Expedition anzuhalten. Die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen, und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu verrichten, oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuerentrichtung bei den Thor-Expeditionen erfolgen können oder nicht.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

§. 10.

1) bei dem Steueramte.

Das Steueramt ist täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

a) in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

b) in den übrigen Monaten: Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

§. 11.

2) Bei den Thor-Expeditionen.

Die Thor-Expeditionen geben diejenigen Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Steueramtes ertheilen dürfen:

a) in den Monaten October bis einschließlich Februar, von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr,

b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Digitized by Google

§. 12.

Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 10. und 11.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei dem Steueramte oder nur bei der Thor-Expedition bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. 3) Bestimmungen für die unter 1. und 2. genannten Stellen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steueramte, sofern solches die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen. Jedoch kann während der nach §. 10. für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit auch des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Steueramte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginne der Dienststunden verbleiben.

Mühlen-Fabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können auch innerhalb der Dienststunden nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweite Abtheilung.

Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

§. 13.

Sämmtliche, im innern und äußern Stadtbezirke (§. 1. und 2.) vorhandenen und noch später entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlguts, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist. I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 14.

Unter solcher besondern Aufsicht der Steuerbehörde stehen jetzt folgende im Stadtbezirke belegene Mühlen: II. Nach der Verschiedenheit der Mühlen.

1) die der Bürgerschaft gehörige Roßmühle, welche nur zum Schrooten des Braumalzes für die städtischen Brauereien benutzt wird. Auf diese Mühle finden jedoch außer den nachfolgenden allgemeinen auch noch die für dieselbe gegebenen besondern Kontroll-Vorschriften Anwendung. 1) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

2) die Dampfmahlmühle des Gottfried Langöhr, sobald deren Betrieb begonnen haben wird.

§. 15.

Unter allgemeiner Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehen jetzt und vorbehaltlich der Veränderungen, welche hierunter in der Folge etwa nöthig erachtet werden möchten, folgende im äußern Stadtbezirke gelegene Mühlen: 2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

1) die zwischen den Festungswerken auf der Elbe schwimmenden 16 Schiffsmühlen, 2) die Kreyschauer Roßmühle, 3) die Windmühle daselbst, 4) die Zwethauer Roßmühle, 5) die Windmühle daselbst, 6) die Windmühle zu Mahla, 7) die Windmühle zu Welsau, 8) die Windmühle zum schwarzen Bär vor dem Leipziger Thore, 9) die näher belegene Windmühle vor demselben Thore.

§. 16.

Mühlen im innern und äußern Stadtbezirke, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Bei- 3) Mühlen für andere Zwecke.

Digitized by Google

stimmung der Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 17.

4) Neu entstehende Mühlen.

Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 18.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den nach §. 14. unter besonderer Aufsicht stehenden und künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

§. 19.

2) Mahlscheine.

a) deren Erforderniß.

Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen seyn. Diese werden von dem Steueramte zu Torgau ertheilt.

§. 20.

b) in Bezug auf Menge der Körner.

Ueber weniger als ein Viertel Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle zu senden beabsichtigt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzelne jedoch nicht über weniger als drei, und nicht über mehr als vier und zwanzig Centner.

§. 21.

c) in Bezug auf Körnergattung.

Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer von 20 Sgr. vom Centner besondere und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. vom Centner ebenfalls besondere.

§. 22.

d) Mischung der Körner.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die darunter befindliche Menge der Körner zum ersten Satze nur gering wäre, den höhern Steuersatz von 20 Sgr. pro Ctr. entrichten.

§. 23.

e) Getreide zur Branntwein- und Bier-Fabrikation.

Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum 16ten Theile mit gemalzten Körnern gemischt seyn. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum 16ten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt seyn. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

§. 24.

3) Transport zu und aus den Mühlen.

Getreide zur Mühle und Mahlgut aus der Mühle darf nur in den Stunden, welche der §. 56. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Maaßgabe, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditionsstelle geschehen kann.

Digitized by Google

Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle, das bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und, so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Steueramt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

§. 25.

4) Bezeichnung der Säcke.

Die Säcke mit Mahlgut müssen mit dem vollständigen ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet seyn, auch die Aufschrift „Malzschroot" führen, wenn sie dergleichen für Brenner und Brauer enthalten.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transporte aus der Mühle, desgleichen bei der Verwiegung der Körner und des Fabrikats auf der Amtswaage haben. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

§. 26.

5) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

Bei der Rückverwiegung des fertigen Mahlguts gelten folgende Sätze im Vergleich zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen geschrootet 109 Pfd., gebeutelt 92 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl,

b) von einem Centner Roggen geschrootet 109 Pfd., gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl,

c) von einem Centner Gerste geschrootet 109 Pfd., gebeutelt 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,

d) von einem Centner Gerste zu Graupen:

1) 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
2) 45 Pfd. mittlere Graupen, 15 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
3) 66 Pfd. gewöhnliche Graupen, 10 Pfd. Mehl, 24 Pfd. Futterschroot,
4) 40 Pfd. gerissene Graupen, 8 Pfd. Grütze und Gries, 27 Pfd. Mehl, 20 Pfd. Spelsen,

e) von einem Centner Hafer geschrootet, 108 Pfd. Schroot.

Mehr Schroot, Mehl oder Graupe als diesen Sätzen gemäß, darf nicht vorhanden seyn.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach, Versteuerung des Ueber-

Digitized by Google

gewichts oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen und Abgang das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

§. 27.

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

1) Steuerpflichtiges Mahlgut.

a) Anmeldung.

Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den innerhalb der Stadt gelegenen Mühlen (§. 14.) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Steueramte und meldet demselben an;

a) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
b) ihre Gattung,
c) die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden,
d) zu welcher Mühle dieselben bestimmt sind,
e) was daraus bereitet werden soll.

§. 28.

b) Prüfung der Anmeldung.

Die Uebereinstimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§. 27.) wird von dem Steueramte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung der Mehlpost oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 29.

c) Versteuerung und Bezettelung.

Nach erfolgter Revision und Gewichts-Ermittelung wird ein Waageschein ausgefertigt, auf dessen Grund sofort die Steuer erhoben wird. Den Waageschein behält das Steueramt zum Registerbelag an sich. Dem Steuerpflichtigen wird dagegen die von dem Waageschein getrennte Quittung eingehändigt, womit die Mahlpost zur Mühle zu befördern ist.

§. 30.

d) Verwiegung des fertigen Mahlguts.

Das Mahlgut aus den nach §. 29. versteuerten Körnern, muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zum Steueramte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, so weit es sich in Richtigkeit befunden hat.

§. 31.

2) Branntwein- und Brauschroot.

Getreide und Malz zu Branntweinschroot und Malz zu Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirks, ist nach §. 27. dem Steueramte jedoch schriftlich anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Bei dem Rückgange des Schroots aus der Mühle und beim fernern Transporte wird nach §§. 24. und 30. verfahren, mit der Maaßgabe, daß durch das Steueramt das Rückgewicht des Branntwein-Schroots vor dessen Verabfolgung in das vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen wird. Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt der Waagebeamte, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

Digitized by Google

Braumalz für Brauer im äußern Stadbezirke wird eben so behandelt wie das Landmahlgut (§§. 33. 34.)

Anmerkung. Da gegenwärtig zu Torgau die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, so kommen, so lange diese Einrichtung besteht, für die Behandlung des zur Bierfabrikation bestimmten Mahlguts, statt der in den §§. 31. 38. und 90. gegebenen Vorschriften des besondern Regulativs in Anwendung.

§. 32.

Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter vor der Stadt entlegenen Gegend wird „Landmahlgut" genannt. 3) Landmahlgut.

§. 33.

Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in den (§. 14. genannten) im Stadtbezirke gelegenen Mühlen vermahlen zu lassen, so wird solches nach erfolgter Anmeldung bei dem Steueramte verwogen, revidirt und gegen Einlegung des Betrags der Mahlsteuer, als Pfand ein Mahlfreischein ausgestellt, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§. 34.

Bei der Abfuhr des Landmahlguts aus der Mühle wird nach §. 31. verfahren, indeß ist noch Folgendes zu beobachten:

Das Mahlgut wird am Ausgangsthore angemeldet, auf Grund des vorzulegenden Mahlfreischeins revidirt; es wird, sofern gegen die Beschaffenheit und die Menge sich nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleiche zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 26. vorgeschriebenen Sätzen zurück bleibt, das Pfand ausgehändigt und der erfolgte Ausgang Seitens des Thorbeamten bescheinigt.

Landmahlgut bis zu Mengen von einem Centner in einer Post, kann bei den Thor-Controleuren vollständig expedirt werden.

§. 35.

III. Abfertigung zu Außenmühlen, welche unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks und für die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks auf einer später etwa unter besonderer Controle zu stellenden, im äußern Stadtbezirke belegenen Mühle (§. 15.) vermahlen werden, so ist dasselbe nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 27. dem Steueramte, jedoch dergestalt anzumelden, daß auch das Gewicht der zu vermahlenden Körner angegeben wird. Das Steueramt ertheilt der Anmeldung gemäß nach Berichtigung der Steuer einen Mahl-Versteuerungsschein, mit welchem die Körner zur Mühle gehen, nachdem zuvor bei der betreffenden Thor-Controle die aus der Stadt gehende Mahlpost unter Vorlegung des Mahlscheins zum Ausgange angezeigt ist.

1) Steuerpflichtiges Mahlgut.

a) Anmeldung, Steuerentrichtung, Bezettelung.

§. 36.

b) Verwiegung des fertigen Mahlguts.

Das gefertigte Mahlgut aus den nach §. 35. versteuerten Körnern muß mit

Digitized by Google

dem dazu gehörigen Mahlscheine unmittelbar von der Mühle ohne Aufenthalt zum Steueramte gelangen. Am Eingangsthor muß es jedoch mit dem Mahl-Versteuerungsscheine der Thor-Expedition zur Revision angemeldet und gestellt werden, welche die Säcke amtlich versiegeln, oder Begleitung bis zum Steueramte mitgeben kann.

§. 37.

Bei dem Steueramte wird das Mahlgut nachgesehen, verwogen, und mit der Steuerquittung, von welcher zuvor der an derselben befindliche Waageschein getrennt und zurückbehalten worden, dem Transportanten überlassen, so weit es sich in Richtigkeit befunden hat.

§. 38.

2) Branntwein- u. Brauschroot.

Getreide und Malz zu Branntweinschroot und Malz zu Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirks, welche zu den im äußern Stadtbezirke belegenen unter besonderer Aufsicht gestellten Mühlen bestimmt sind, werden nach den Vorschriften des §. 31. behandelt, bei dem Aus- und Wiedereingange kommen aber die Bestimmungen der §§. 35. und 36. zur Anwendung.

§. 39.

3) Landmahlgut.

Das Landmahlgut gelangt zu den später etwa unter besonderer Controle zu stellenden Außenmühlen mit Mahlfreischeinen, welche von dem Steueramte oder der betreffenden Thor-Controle auf Grund einer Anmeldung (§. 27.) ausgefertigt worden, die auch die Angabe über das Gewicht oder die Scheffelzahl des zu vermahlenden Getreides enthält. Nach vollendeter Bereitung geht das Fabrikat, ohne weitere Anmeldung aus den Mühlen zurück.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 40.

Zu unter allgemeiner Aufsicht stehenden, §. 15. genannten Mühlen werden steuerpflichtige Körner gegen Erlegung der Körnersteuer nicht abgefertigt. Das auf diesen Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks und für die nach §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 2. dieses Regulativs der Mahlsteuer unterworfenen Gewerbetreibenden gefertigte steuerpflichtige Mahlgut unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des allegirten Gesetzes und den unten folgenden Vorschriften §. 89. und 90. Dagegen gilt die Vorschrift des §. 25. auch für dasjenige Mahlgut, welches auf Mühlen gebracht wird, die unter allgemeiner Controle stehen. Ausnahmsweise auf kurze Zeit kann das Steueramt auch auf andere bisher unter besondere Aufsicht nicht gestellten Mühlen gegen Körnerversteuerung Getreide zum Vermahlen alsdann zulassen, wenn eine oder mehrere der unter specieller Aufsicht stehenden Mühlen wegen Beschädigung der Mahlwerke, oder anderer Hindernisse, welchen nicht sogleich abgeholfen werden kann, außer Betrieb kommen.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Kontrole stehen.

§. 41.

Die Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) sind für die Befolgung der in den §§. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.

Digitized by Google

ertheilten Vorschriften mit verhaftet, außerdem treffen sie insbesondere die folgenden Bestimmungen.

§. 42.

Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Steueramte Anzeige zu machen. 1) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. 43.

In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von den Mühleninhabern, unter Beistimmung eines Oberbeamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar, so wie der Raum diese Anforderung gestattet: 2) Abtheilung der Mühlenräume.

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c) für Mahlgut aus den Körnern zu a.,
d) für dergleichen aus den Körnern zu b.,
e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f) für Land- und Freimahlgut,
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mühlenfabrikate.

An andern Orten als in diesen Räumen, dürfen Getreide oder Mühlenfabrikate unter keinen Umständen aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

§. 44.

Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen des §. 43., ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten betreibt und wo dieses geschieht, wird eine kurze durch einfache linearische Zeichnung verdeutliche Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar an einem, von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Königlichen Steueramte überliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steueramte schriftlich anzuzeigen. 3) Mühlenbeschreibung.

§. 45.

So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach, damit übereinstimmen, auch ob die Säcke nach §. 25. gezeichnet sind. 4) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

Findet sich abweichend vom Mahlscheine eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen, und auf Kosten desjenigen, welcher das- a) nach Gattung.

Digitized by Google

selbe mit unrichtigem Mahlscheine zur Mühle gebracht hat, oder hat bringen lassen, dem Steueramte zur weiteren Untersuchung Mittheilung machen.

§. 46.

4) nach Menge.

Ingleichen liegt dem Müller ob, in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit dem Mahlscheine zu vergleichen, auch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Ueberzeugung zu nehmen, daß im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achttheile vorhanden ist, und etwanige Differenzen anzuzeigen. Die Körnerposten, welche mit dem Mahlscheine nicht übereinstimmen, dürfen nicht verarbeitet, sondern müssen auf dem für Konfiskate bestimmten Platze zurückgestellt werden.

§. 47.

5) Verfahren mit den Mahlscheinen.

Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines Sackes, der zur Mahlpost gehört, angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 25.) noch vorn so lange stets zusammengestellt seyn, als während der Bereitung selbst nicht einer Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet, und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Fabrikat fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 48.

Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen, werden bei den folgenden Handlungen abgeschnitten,

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und dem Gewichte nach richtig befunden ist,
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt,
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist,
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

§. 49.

6) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen.

Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß in den ersten zwei Tagen, von Ausstellung des Zettels angerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft seyn muß. Wird das Innehalten der einen oder der anderen Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben schriftlich bei dem Steueramte nachsuchen und dabei

die Nummer des Mahlscheins,
die darauf bezeichnete Getreidemenge, und
den Namen und Wohnort des Mahlgastes,

angeben.

Digitized by Google

Das Steueramt prüft das Sachverhältniß und ertheilt oder verweigert nach dem Ergebnisse die nachgesuchte Verlängerung der Mahlfrist.

§. 50.

7) Eigenes Mahlgut der Müller.

Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine ertheilt, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft seyn muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen auf gestellten diesfälligen Antrag gemacht werden.

§. 51.

8) Getreide-Bestände der Müller.

Die Getreidebestände der Müller müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich seyn, und unterliegen keiner besondern Aufsicht, wenn sie nicht in mit dem Mühlenraume zusammenhängenden häuslichen Räumen lagern. — Hat aber eine Lagerung in häuslichen mit dem Mühlenraume zusammenhängenden Räumen Statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlschein niemals etwas im Mühlenraume selbst sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und in dieser Beziehung ist der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Steueramts über seine Getreidebestände zu führen, und darin einen jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken, auch dem revidirenden Steuerbeamten dieselben mit dem Notizbuche zur Revision vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen ausreichende Hülfe zu verschaffen.

§. 52.

9) Mahlmetze.

Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht versteuert wird, sondern weil sie erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körner abgesondert zum Steueramte und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in dem Mühlenraume aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Gedachter Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger schriftlicher Anzeige bei dem Steueramte in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

§. 53.

10) Stein- und Staubmehl.

Das Stein- und Staubmehl wird gleichfalls in einen unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten geschüttet, aus welchem die Bestände von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht entnommen und sogleich aus der Mühle entfernt werden.

§. 54.

11) Mahlgut-Vorräthe.

Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

§. 55.

12) Handel mit Mehl und an-

Diejenigen Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkaufe oder Tausch be-

Digitized by Google

dern Mühlen-Fabrikaten.

reiten, oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, müssen dieses dem Steueramte in Torgau anzeigen und haben die Vorschriften §§. 98. bis 100. zu beobachten.

§. 56.

13) Mühlen-Revision.

Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 43.) müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet seyn. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle geschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden seyn, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen.

Auf das von demselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht den Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachverwiegungen, nöthig sind.

§. 57.

Das Steueramt hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem, vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

§. 58.

14) Verschluß der Mühlen.

Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb kommen, können unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 59.

Die Inhaber von Mühlen unter allgemeiner Aufsicht sind für die Befolgung der Vorschriften §. 40. verantwortlich.

Außerdem kommen bei dergleichen Mühlen die Bestimmungen §. 42. 44. 54. 56. und 58. zur Anwendung, und es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherstellung der Mahlsteuer nothwendig werden möchten.

Dritte Abtheilung.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

I. Gewerbliches Schlachten.

§. 60.

1) Anzeige der Gewerbsräume.

Jeder Schlächter giebt dem Steueramte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischwaaren zum Verkauf ausgestellt sind, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Angaben so

Digitized by Google

lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steueramt abgeändert worden sind, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen als z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinen Namen deutlich zu bezeichnen und daß dieses geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

§. 61.

Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von dem Steueramte für jedes Kalendervierteljahr unentgeldlich geliefert wird. 2) Steuerbücher.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Steueramte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zum Steueramte geschickt ist, zum Gebrauch empfangen können.

§. 62.

Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, indem etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Steueramte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug ihrer gehörigen Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher. Dasselbe Verfahren gilt auch für den Fall, daß die Fleischvorräthe auf den öffentlichen Markt zum Verkauf gebracht werden.

§. 63.

Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahrs werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie bei der Register-Revision benutzt worden sind, auf Verlangen zurück gegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

§. 64.

Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuer-Hebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. 3) Erlaubniß zum Schlachten.

Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

§. 65.

Das Schlachten darf in der Regel nur vom Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird unter Umständen das Steueramt oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß aber in diesem Falle den Steuerbeamten der Zutritt zum Schlachthause bis zur beendigten Schlachtung offen gehalten werden. 4) Schlachtzeit.

Digitized by Google

§. 66.

5) Angabe ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

Jeder Schlächter muß acht Tage vor dem Eintritt eines jeden Kalendervierteljahrs dem Steueramte schriftlich erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte versteuern oder ob und für welche Viehgattungen er die Versteuerung nach den Stücksätzen leisten will.

Diese Erklärung ist dann während des betreffenden Vierteljahres für denselben verbindlich, so daß er in einzelnen Fällen nicht davon abweichen kann. Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zu der Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über die Versteuerung der betreffenden Viehgattung nach dem Gewichte oder nach dem Stücksatze eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines andern Schlächters, welcher nach dem Gewichte steuert, zur Gewichtsversteuerung oder

2) wenn er, umgekehrt, ein Stück von einem Schlächter, welcher nach dem Gewichte versteuert, auf seinen Nameu zur Stückversteuerung abfertigen läßt. In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behülflich gewesen ist, oder sich desselben bedient hat, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

§. 67.

6) Anmeldung und Versteuerung.

a) Schlachtanzeige.

Vor der Schlachtung muß dem Steueramte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll.

§. 68.

b) Abfertigung.

aa) nach Stücksätzen.

Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort bei der Anmeldung die Erlegung der Steuer, die Versteuerungs-Nummer, die Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem der Steuerhebestelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, und dieses zurückgegeben.

§. 69.

bb) nach dem Gewichte.

Bei Versteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie §. 67. und 68. bestimmt ist, nur die Gefälleentrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, ungetheilt mit dem Steuerbuche zur Waage des Steueramtes gebracht, dort verwogen und das Gewicht, so wie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen. Die verwogenen Viehstücke erhalten eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung.

Digitized by Google

§. 70.

Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 67. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll. c) Gemeinschaftliche Schlachtung.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang an Fleisch von dem Steueramte in ihre Steuerbücher eintragen lassen, und demselben zugleich Anzeige erstatten, welcher Theil des geschlachteten Stückes, ob rechte oder linke Hälfte, oder Vorder- oder Hinterviertel sie erhalten. Bei dem Transporte des Fleisches aus dem Schlachthause nach ihrer Wohnung dient das Versteuerungsbuch des Empfängers, worin die Zuschreibung bereits erfolgt seyn muß, zur Transportbescheinigung.

§. 71.

1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei dem Steueramte gemeldet, und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts oder des Theils in ihren Büchern nachgesucht haben. d) Kauf oder Tausch des Fleisches.

Der Fleischer ist zu einer gleichen Meldung auch dann verpflichtet, wenn er Fleisch von andern Personen erkauft.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung in seinem Versteuerungsbuch bei dem Steueramte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz versteuert und an einen nach Gewicht steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheile abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden, und muß, sofern die Gewichtsermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht versteuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in vorgedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarfe.

§. 72.

Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen §. 65. gleichmäßige Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 67. jedoch ist auch anzugeben: 1) Schlachtzeit und Anzeige.

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

Digitized by Google

§. 73.

2) Abfertigung.

Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Hebestelle der Anmeldung gemäß, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt, und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh zur Verwiegung gestellt (§. 69.) und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waageattest zurückbehalten wird.

Ist das geschlachtete Vieh aus den Beständen des Steuernden entnommen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Controlbuche (§. 76.) bemerkt.

§. 74.

3) Obliegenheiten des Schlachtenden.

Niemand darf eine solche Schlachtung (§§. 72. und 73.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen.

§. 75.

4) Aufbewahrung des Schlachtscheins.

Den eingerissenen Schlachtschein (§. 74.) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

III. Viehkontrole.

§. 76.

1) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlbücher.

Die Kontrole der Bestände an Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen und Ziegen einschließlich des Zuchtviehes von dieser Gattung wird geführt:

a) bei den Schlächtern durch die Schlacht- Revisions- und Versteuerungsbücher.

b) bei den Viehändlern, Viehmästern und denjenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, durch besondere Viehkontrolbücher.

Für Letztere, welche von dem Steueramte geliefert, und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen (§§. 61. und 63.) In diesen Steuerbüchern sub a. und b. wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben, und die Inhaber haften für die Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalt desselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber auf Aenderung anzutragen.

§. 77.

2) Eingang des Viehes.

Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 6. angeführten Thore, und nur während der im §. 11. angebenen Abfertigungszeit für die Thor-Kontroleure erlaubt. Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß eines Oberbeamten oder des Steueramts erforderlich.

Bei den Thor-Expeditionen wird das einzuführende Vieh angemeldet und von diesen, unter Erhebung eines angemessenen Pfandes, ein Thoranmeldeschein

Digitized by Google

ausgestellt. Dieser Thoranmeldeschein ist dem Steueramte zur Versteuerung oder Annotation im Versteuerungs- oder Viehbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs zur Abendzeit, nach dem Schlusse der Dienststunden aber, am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf binnen der auf demselben vorgeschriebenen Zeit bei Verlust des eingelegten Pfandes der betreffenden Thor-Expedition zurückzustellen.

§. 78.

3) Zu- und Abgangs-Anzeige.

Jeden Viehzugang, er entstehe,
a) durch Ankauf in der Stadt oder
b) aus eigener Zuzucht,
muß der Schlächter sowohl, als der Viehbesitzer (§. 76.) anmelden, und zwar muß
ad a) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh aufgenommen wird;
ad b) in den ersten 24 Stunden unter Vorlegung des Steuer- oder Vieh-Kontrolbuchs.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§. 67. und 72.) mit Vorlegung des Steuer- oder Vieh-Kontrollbuchs dem Steueramte angezeigt.

§. 79.

4) Abgang durch Verkauf.

Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird unter Vorlegung der Steuer- oder Vieh-Kontrolebücher des bisherigen und zutreffenden Falls des künftigen Besitzers dem Steueramte angezeigt, welches hierauf den Ab- und Zugang in den Büchern bemerkt. — Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und nachdem derselbe bescheinigt ist, von dem Steueramte die Abschreibung bewirkt.

§. 80.

5) Abgang durch Sterben.

Im Falle des Viehabgangs durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Abgangsanzeige beauftragt wird.

§. 81.

6) Auftrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steueramte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Steuerbuche bemerkt.

§. 82.

7) Täglicher Austrieb zur Hütung.

Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und nicht angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange derjenigen Thor-Expedition unter Declaration der Stückzahl angemeldet, bei welcher solches vorübergeht, damit dieselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehmen kann. Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

Digitized by Google

§. 83.

8) Veränderung des Viehbestandes durch Alter.

Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch ein höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angegeben zu werden; vorkommenden Falles berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Kälber insbesondere treten, wenn sie ein halbes Jahr alt sind, in die Klasse der Stiere oder Ferfen.

§. 84.

9) Kontrollirung des fremden Viehes. a) zum Verkauf.

Auswärtiges Vieh, welches zum Verkaufe eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Expedition genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein aus.

Beim Verkaufe sind die Steuer- und Viehkontrolebücher nach dem Steueramte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern und gleichzeitig auch auf den Thoranmeldescheine bemerkt.

Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes, muß der Einbringer angeben, solche wird von dem Steueramte kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wiederausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das ausgelegte Pfand zurück.

§. 85.

b) durchgehend.

Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu seyn, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die im §. 84. vorgeschriebene Abfertigung auf Thoranmeldescheine.

IV. Revision.

§. 86.

1) Der Gewerbsräume und Viehbestände.

Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Viehhändler, Viehmäster und andere Gewerbetreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§. 76.) haben die Verpflichtung, den Beamten sowohl das geschlachtete als das lebende Vieh vorzuzeigen, auch denselben über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Viehkontrolebücher Auskunft zu geben. Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche sich durch abhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

§. 87.

2) Der Fleischbestände.

Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben nnd wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe

Digitized by Google

vorzuwiegen, auch nöthigen Falls zum Steueramte Behufs Feststellung des Gewichts auf die Steuerwaage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrole eingetragen werden können. Bei der Revision der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller, wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke.

§. 88.

Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 von dem Viehe, welches sie schlachten, die Schlachsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 60. bis 73. und 76. bis 83. 86. und 87. zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit der bereits von dem Steueramte bewirkten Eintragung der Thor-Expedition zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

Vierte Abtheilung.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mahl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

I. Unversteuert.

§. 89.

Gegenstände, welche nach §. 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und des Gesetzes vom 14. März 1840, Gesetz-Sammlung für 1840, 7. Stück, abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen 2 Pfd. oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Leipziger- oder Brückthor-Expedition angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende schlachtsteuerpflichtige Quantität einen Centner, und die Menge mahlsteuerpflichtiger Gegenstände zwei Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten. 1) Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Expeditionen.

In Betreff der Mengen von 2 Pfd. bis $\frac{1}{16}$ Ctr. sind von der Erhebung der Steuer alle diejenigen Mehl-, Back- und Fleischwaaren ausgenommen, welche erweislich von steuerpflichtigen Gewerbtreibenden des äußern Stadtbezirks in Torgau entnommen werden; es muß jedoch in diesem Falle bei der Einbringung durch eine Bescheinigung des Verkäufers der Einkauf von vorgenannten Gewerbetreibenden nachgewiesen werden.

§. 90.

Beträgt der schlachtsteuerpflichtige Gegenstand mehr als einen Centner und der Mahlsteuerpflichtige mehr als zwei Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- oder Bierbereitung ein, so verweiset die Thor-Expedition die Transporte zur Abfertigung an das Steueramt. Sie kann die eingehenden Gegenstände un- 2) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände,

Digitized by Google

welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden.

ter amtlichen Verschluß legen, oder zur Waage begleiten, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit bestellen lassen. Sie ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich die Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen sey; etwanige Abweichung muß er sofort berichtigen lassen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Steueramte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, der Befund von dem Waagebeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt, und demnächst, soweit dies geschehen muß, die Steuer erlegt, der Anmeldeschein aber zurückgegeben wird, um das erlegte Pfand wieder einzulösen.

§. 91.

3) Eingang mahlsteuerpflichtiger Gegenstände zum Mühlthore u. Wasserthore.

Durch das Mühlthor gehen nur die auf den Schiffsmühlen (§. 15. 1.) gefertigten Mühlenfabrikate und zwar von ¼ Ctr. bis zur unbeschränkten Menge entweder zur Versteuerung beim Steueramte, oder Landmahlgut zum Durchgange und Ausgange aus der Stadt, nach den §. 6. gedachten Thoren, ein. Die Anmeldung und Abfertigung erfolgt bei der Mühlthor-Kontrole daselbst, wie im §. 90. gedacht.

Der Transport des Mahlguts nach dem Steueramte geschieht indessen unter Begleitung eines Steuerbeamten, und zwar:

a) in den Wintermonaten vom October bis einschließlich Februar, des Vormittags um 8, 9 und 11 Uhr, des Nachmittags um 1½ und 3 Uhr,

b) in den übrigen Monaten des Vormittags um 7, 9 und 11 Uhr, des Nachmittags um 2 und 4 Uhr.

Für die zum Durch- und Ausgang angemeldeten unversteuerten Mahlposten tritt angemessene Pfanderlegung und amtlicher Verschluß ein.

Die zu Schiffe angekommenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände dürfen erst nach vorheriger Anmeldung beim Thor-Kontroleur am Brückthore und nachdem von diesem ein Steuerbeamter bestimmt ist, welcher die gedachten Gegenstände zur betreffenden Steuer-Hebestelle begleitet, auf dem vor dem Wasserthore belegenen Ausschiffungsplatze (§. 8. ausgeladen werden.)

II. Versteuert mit Versendungsschein.

§. 92.

Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins der Thor-Expedition anzumelden und nach bescheinigtem Eingange dem Steueramte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so un-

Digitized by Google

terbleibt die Erlegung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenzzollamte angelegten Verschlusse, und innerhalb der von demselben gestellten Frist eingehen, auch sofern der Eingang über ein Preußisches Grenzzollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe mit einem besondern Versendungsscheine versehen sind.

III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 93.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Leipziger- oder Brückthor-Expedition angemeldet, und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§§. 89. 90. und 92.) gestellt werden.

B. Durchgang unversteuert oder versteuert.

§. 94.

Sollen Fleisch und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate, unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Thor-Expedition, welcher sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldescheinen nach §. 90. abgefertigt. Sie müssen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei einem Oberbeamten oder dem Steueramte angemeldet und demnächst verstattet worden ist, ohne Verzug durchgeführt werden.

Von der Expedition des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurück gegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führten und in dem Stadbezirke übernachten, wird die betreffende Thor-Expedition diesen Aufenthalt auf dem nach §. 90. zu ertheilenden Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 90.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

§. 95.

Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so entnimmt der Versender bei dem Steueramte einen Versendungsschein und stellt zu diesem Zwecke die Waaren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses, indem er dieselben ihrer Art und Gattung nach, so wie die Menge und Zahl der Frachtstücke und die Bestimmungsorte angiebt.

Das Steueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern.

Digitized by Google

Von der Expedition des Ausgangsthores wird der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins bemerkt.

Auf Weizen- nnd Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke

§. 96.

Mahl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirke wohnenden Gewerbetreibenden in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den Regeln §§. 89. 90. und 92. eben so, als wenn sie von andern Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann. Werden dergleichen Gegenstände mit besonderer Bewilligung der Steuerverwaltung von nicht steuerpflichtigen Einwohnern des äußersten Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächst wieder auszugehen, wie z. B. Brodteig zum Backen, oder Fleisch zum Räuchern, so können solche bei der Brück- und Leipziger Thor-Expedition ausnahmsweise frei eingelassen werden, müssen aber beim Eingange der betreffenden Thor-Expedition zur Ansicht und Verwiegung gestellt, und muß die Eingangssteuer davon deponirt werden. Beim Wiederausgange wird das Pfand zurückgegeben, insofern sich dabei nichts zu erinnern findet.

E. Transport- und Marktverkehr im innern Stadtbezirke.

§. 97.

Wer im innern Stadtbezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Körben, Packen, Säcken und Bündeln transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder den Beamten zum Steueramte zu folgen.

Besonders haben alle diejenigen, welche hausiren oder auf Marktplätzen oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feil bieten, über die geschehene Steuerentrichtung auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen, und in Anspruch genommen werden.

Fünfte Abtheilung.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

§. 98.

1) Anzeige der Gewerbsräume.

Jeder im engern und äußern Stadtbezirke wohnende Bäcker und Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Steueramte den Beginn seines Gewerbes sogleich anzuzeigen und demselben eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Digitized by Google

Diese Anmeldung ist für die Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abändern.

§. 99.

Jeder dieser Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der von dem Hauptsteueramte zu ertheilenden Anweisung führen und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden. 2) Revisionsbücher.

§. 100.

Die Erfüllung der §§. 98. und 99. gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln Gries, Stärke, Hirse, Backwerk ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrole nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

Sechste Abtheilung.

Strafen.

§. 101.

Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung §. 60. bis einschließlich §. 65. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Vorstehende durch Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii vom 9. November d. J. genehmigte Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24. November 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
Landmann.

Uebersicht des Inhalts.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit: 1) Stadtbezirk §. 1. 2) Aeußerer Stadtbezirk §. 2.

Digitized by Google

B. Beamte: 1) zur Aufsicht §. 3. 2) zur Erhebung §. 4.
C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk: 1) Steuerstraßen: a) Einhaltung derselben §. 5. b) Bezeichnung der Steuerstraßen: aa) von den Thoren nach dem Steueramte, so wie aus dem Stadtbezirke und durch denselben §. 6. bb) zwischen den Mühlen des innern und äußern Stadtbezirks und dem Steueramte resp. Thoren §. 7. 2) Verbot aller anderer Eingänge §. 8. 3) Meldung bei den Thor-Expeditionen §. 9.
D. Zeit für Eingang und Abfertigung: 1) bei dem Steueramte §. 10. 2) bei den Thor-Expeditionen §. 11. 3) Bestimmungen für die unter 1. und 2. genannten Stellen §. 12.

Zweite Abtheilung.

Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen: I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen §. 13. II. Nach Verschiedenheit der Mühlen: 1) Mühlen unter besonderer Aufsicht §. 14. 2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht §. 15. 3) Mühlen für andere Zwecke §. 16. 4) Neu entstehende Mühlen §. 17.
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen: I. Allgemeine Bestimmungen: 1) Form der Steuerentrichtung, 2) Mahlscheine: a) deren Erforderniß §. 19. b) in Bezug auf Menge der Körner §. 20. c) in Bezug auf Körnergattung §. 21. d) Mischung der Körner §. 22. e) Getreide zur Branntwein- und Bierfabrikation §. 23. 3) Transport zu und aus den Mühlen §. 24. 4) Bezeichnung der Säcke §. 25. 5) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern §. 26. II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen: 1) Steuerpflichtiges Mahlgut: a) Anmeldung §. 27. b) Prüfung der Anmeldung §. 28. c) Versteuerung und Bezettelung §. 29. d) Verwiegung des fertigen Mahlguts §. 30. 2) Branntwein- und Brauschroot §. 31. 3) Landmahlgut §§. 32. 33. 34. III. Abfertigung zu Außenmühlen, welche unter besonderer Aufsicht gestellt werden: 1) Steuerpflichtiges Mahlgut: a) Anmeldung, Steuerentrichtung, Bezettelung §. 35. b) Verwiegung des fertigen Mahlguts §§. 36. und 37. 2) Branntwein- und Brauschroot §. 38. Landmahlgut §. 39.
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen §. 40.
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Kontrole stehen §. 41. 1) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen §. 42. 2) Abtheilung der Mühlenräume §. 43. 3) Mühlenbeschreibung §. 44. 4) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine: a) nach Gattung §. 45. b) nach Menge §. 46. 5) Verfahren mit den Mahlscheinen §§. 47. und 48. 6) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen §. 49. 7) Eigenes Mahlgut der Müller §. 50. 8) Getreidebestände der Müller §. 51. 9) Mahlmetze §. 52. 10) Stein- und Staubmehl §. 53. 11) Mahlgutvorräthe §. 54. 12) Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten §. 55. 13) Mühlenrevision §§. 56. und 57. 14) Verschluß der Mühlen §. 58.
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen §. 59.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke: I. Gewerbliches Schlachten: 1) Anzeige der Gewerbsräume §. 60. 2) Steuerbücher §§. 61. 62. und 63. 3) Erlaubniß zum Schlachten §. 64. 4) Schlachtzeit §. 65. 5) Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll §. 66. 6) Anmeldung und Versteuerung: a) Schlachtanzeige §. 67. b) Abfertigung: aa) nach Stücksätzen §. 68. bb) nach dem Gewichte §. 69. c) Gemeinschaftliche Schlachtung §. 70. d) Kauf oder Tausch des Fleisches §. 71. II. Schlachten zum eigenen Bedarfe: 1) Schlachtzeit und Anzeige §. 72. 2) Abfertigung §. 73. 3) Obliegenheiten des Schlachtenden §. 74. 4) Aufbewahrung des Schlachtscheins §. 75. III. Viehcontrole: 1) Nachweis durch Steuer- und Viehkontrole-Bücher §. 76. 2) Eingang des Viehes §. 77. 3) Zu- und Abgangsanzeige §. 78. 4) Abgang durch Verkauf §. 79. 5) Abgang durch Sterben §. 80. 6) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit. 7) Täglicher Austrieb zur Hütung §. 82. 8) Veränderung des Viehbestandes durch Alter §. 83. 9) Kontrolirung des fremden Viehes: a) zum Verkauf §. 84. b) durchgehend §. 85. IV. Revision: 1) der Gewerbsräume und Viehbestände §. 86. 2) der Fleischbestände §. 87.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke §. 88.

Vierte Abtheilung.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang: I. Unversteuert: 1) Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Expeditionen §. 89. 2) Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden §. 90. 3) Eingang mahlsteuerpflichtiger Gegenstände zum Mühlthore und Wasserthore §. 91. II. Versteuert mit Versendungsschein §. 92. III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks §. 93.

B. Durchgang unversteuert oder versteuert §. 94.

C. Ausgang nach andern mahl und schlachtsteuerpflichtigen Städten §. 95.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke §. 96.

E. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirke §. 97.

Fünfte Abtheilung.

Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

1) Anzeige der Gewerbsräume §. 98. 2) Revisionsbücher §. 99. und 100.

Sechste Abtheilung.

Strafen §. 101.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat November 1846

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	3	—	6	2	27	8	1	19	10	1	2	10	—	—	—	2	15	—	3	—	—	—	25	—	5	—	—	22	6	4	15	—	—	—
2	Halle	2	28	7	2	23	9	1	21	5	1	3	2	—	—	—	2	15	—	3	5	—	—	18	9	7	—	—	22	6	6	—	—	—	—
3	Naumburg	3	2	3	2	26	5	1	20	9	1	1	11	4	11	—	2	15	—	2	25	—	—	20	—	5	—	—	27	6	6	7	6	1	9
4	Torgau	3	—	11	2	26	2	1	28	4	1	7	11	4	20	—	2	12	6	—	—	—	—	15	—	4	9	—	15	—	4	—	—	2	6
5	Wittenberg	3	—	7	2	19	6	1	28	2	1	8	2	4	22	6	2	27	6	3	5	—	—	20	—	5	6	—	20	—	5	15	—	2	2
6	Eisleben	2	28	2	2	21	5	1	20	9	1	4	10	—	—	—	2	18	—	3	5	9	—	23	—	5	7	—	21	7	4	22	2	3	2
7	Zeitz	3	3	9	3	2	4	1	22	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	5	5	10	—	25	8	4	27	6	1	9
8	Querfurt	2	28	6	2	23	—	1	21	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	5	6	—	25	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	3	4	—	2	23	11	1	21	8	1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—

Merseburg, den 5. December 1846.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 626.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. December 1846.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 627.

Nr. 2773. Wiesenordnung für den Kreis Siegen; vom 28. October 1846.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2774. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. October 1846, betreffend die Gesetzeskraft der in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin erschienenen sechsten amtlichen Ausgabe der Preußischen Landespharmakopöe und der darin allegirten 4 Tabellen.

Nr. 2775. Allerhöchste Order vom 16. November 1846, die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Tribunal des Königreichs Preußen und den beiden Ober-Landesgerichten zu Marienwerder und Insterburg betreffend.

Nr. 2776. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Marienwerder. Vom 20. November 1846.

Nr. 2777. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. November 1846., die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths Costenoble zum fünften Mitgliede des durch §. 42. der Bankordnung vom 5. October d. J. neuorganisirten Bankkuratoriums und die Aufsicht der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Juli d. J. gebildeten Immediatkommission über die Anfertigung der nach der Bankordnung auszugebenden Banknoten betreffend.

Der bisherige Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken von 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück ist bis Ende März k. Js. beizubehalten. Nr. 628. Den Preis der Blutegel betr.

Merseburg, den 8. December 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29. September d. J. einzuführenden Gesindedienstbücher erst zum 1. Januar 1847 mit Bestimmtheit an sämmtliche Steuerstellen zum Debit werden vertheilt seyn können. Inzwischen sind dieselben angewiesen worden, auch schon vor dem 1. Januar k. J., insoweit sie sich als- Nr. 629. Die Einführung der Gesindedienstbücher betr.

Digitized by Google

dann bereits im Besitze von Gesindebüchern befinden, diese auf Verlangen zu verkaufen. Merseburg, den 11. December 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 630. Den Umtausch der Quittungen über die im III. Quartale 1846 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartale 1846 für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie für Ablösungen von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 18. December 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 631. Die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner betr.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern. Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen seyn:

1) Im Jahre 1845 sind unbeendigt geblieben;
2) Im Jahre 1846 sind anhängig geworden;
3) Hauptsumme;
4) Davon sind abgemacht: a) durch Vergleich, b) durch Zurücknahme der Klage, c) durch Ueberweisung an den Richter;
5) Am Schlusse des Jahres 1846 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistrats-Behörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1847 an uns einzureichen. Halberstadt, den 7. December 1846.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 632. Hypothekensachen.

Die Tabellen über walzende Grundstücke Hohlstedter Flur für folgende Besitzer: 1) Schuhmachermeister Andreas Gottfried Pfau, Nr. 2., 2) Leinwebermeister Gottfried David Spitzbarth, Nr. 1., 3) Cantor Johann Friedrich Ernst Osterloh und dessen Ehefrau Christiane Auguste Amalie geb. Kreißig, Nr. 2., und 4) Maurer Johann Gottlieb Wilhelm Krüger, Nr. 4. und 5. sind fertig und können in der Registratur des Gerichts eingesehen und innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, Erinnerungen dagegen angebracht werden. Später angebrachte Erinnerungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Roßla, den 25. September 1846.

Freiherrlich von Werthernsches Patrimonial-Gericht über Hohlstedt.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über 2 Krautländer in Flur Altenroda auf dem Unteranger gelegen und den Friedrich August Rauschenbachschen Erben zu Altenroda gehörig, ist fertig und liegt binnen der gesetzlichen Frist von 8 Wochen, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in der Expedition des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht der Interessenten bereit. Nach Verlauf der Frist können Erinnerungen gegen die Tabelle nicht mehr gemacht werden. Nr. 633. Hypotheken-Sachen.

Schloß Nebra, den 30. September 1846.

Das Patrimonial-Gericht.

Die Tabelle über das zu Großwangen belegene, sub Nr. 32. katastrirte Wohnhaus des Gottlieb Franke ist fertig und stehet es den Interessenten frei, dieselbe binnen 2 Monaten, vom 8ten Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur einzusehen und Erinnerungen dagegen zu machen. Nach Verlauf der Frist sind Erinnerungen nicht mehr zulässig. Nr. 634. Hypotheken-Sachen.

Schloß Nebra, den 6. November 1846.

Das Patrimonial-Gericht.

Dem Joh. Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1846 ein Patent auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 635. Patent-Ertheilung.

Dem Regierungs-Director a. D. Gebel zu Stabelwitz, bei Schlesisch-Lissa, und dem Apotheker Pohl zu Mittelwalde ist unter dem 25. November 1846 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren des Röstens der Flachsstengel, insoweit dasselbe als neu erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 636. Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher Eduard Naeter zu Demmin ist unter dem 25. November 1846 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art von Saiten für Pianofortes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 637. Patent-Ertheilung.

Dem Orgelbauer Adam Fischer zu Boele, im Kreise Hagen, ist unter dem 6. December 1846 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Anordnung der Schieber an den Orgel-Windladen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 638. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Die Schulstelle in Steinburg, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 639.

Digitized by Google

Nr. 640. Die Rectorstelle in Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, deren Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet.

Nr. 641. Die zweite Lehrerstelle an der Communal-Knabenschule zu Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 642. Die erste Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Kemberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 643. Dem Pächter des Königl. Domainenamts Sittichenbach, Amtmann Carl Lüttich, so wie dem Pächter des Amts Wimmelburg, Amtmann Adalbert Lüttich, ist unter'm 28. November c. das Prädikat eines Königl. Oberamtmanns ertheilt worden.

Nr. 644. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Alt-Herzberg, Diöces Herzberg, ist dem Archidiaconus in Herzberg, M. Traugott Wilhelm Richter, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Stelle in Herzberg ist der Magistrat daselbst; die diesmalige Besetzung ist aber in Folge Reverses dem Consistorium überlassen.

Nr. 645. Die erledigte Diaconatstelle zu Schaafstedt ist dem Predigtamts-Candidaten Johann Gottfried Reinboth verliehen worden.

Nr. 646. Durch den Tod des Organisten Güntersberg ist die Organistenstelle an der St. Andreä-Kirche in Eisleben erledigt worden; die Wiederbesetzung erfolgt durch das Königliche Consistorium.

Nr. 647. Das erledigte evangelische Diaconat zu Eckartsberga und Pfarramt zu Niederholzhausen, Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Ermsleben, Christian Andreas Gottfried Törmer, verliehen worden.

Nr. 648. Der Pfarrer Hertel in Elsnig, Ephorie Torgau, ist am 28. v. Mts. in der Mitte seines 90sten Lebensjahres und im 57sten Amtsjahre verstorben. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 649. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Schlanstedt, Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer in Jeggau, Ernst Ludwig Nicolaus Maximilian Hufeland, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle in Jeggau ist der Magistrat in Gardelegen.

Nr. 650. Zum Schiedsmann für den siebenten Bezirk des Torgauer Kreises ist der Dorfrichter Bernhardi zu Süptitz verpflichtet worden.

Nr. 651. Des Königs Majestät haben dem Bergamts-Director, bisherigen Oberbergrath Eckardt zu Eisleben, den Character als Geheimen Bergrath Allerhöchst zu verleihen geruht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg für das Jahr 1846.

A. Seite

Abdecker, Reglement für die Prüfung derselben 238
Abel, Superint. zu Möckern, ist gestorben 200
Ablösungs-Kapitalien, s. Quittungen.
— — s. Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien.
Ablösungs-Reeesse, die, über Ablösung von, den Domcapiteln in Merseburg und Naumburg und dem Collegiatstift in Zeitz zustehenden, Lehnwaaren ꝛc., bedürfen der Genehmigung der Königl. Regierung 184
Academie, staats- und landwirthschaftliche, s. Eldena.
Agenten, verschiedener Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Seite 12, 19, 27, 51, 55, 104, 118, 132, 146, 156, 175, 180, 188, 203, 207, 212, 219, 233, 240, 243.
— die Bestätigung der, von Versicherungs-Gesellschaften 114
Ahlsdorf, s. Pfarrämter.
Alt-Herzberg, s. Pfarrämter.
Amortisirte Staatspapiere, s. Staatspapiere.
Amtsblatt-Register, das zum Amtsblatt pro 1845 erschienene 36
Anderbeck, s. Pfarrämter.
Anderfuhr, ist Pfarrer in Barnstedt . 43
Angern, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 252
Anziehzeit, s. Landgesinde.
Apotheker, die den Geschäftsnachfolgern nicht privilegirter Apotheker zu ertheilenden Concessionen 242
Apponius, Auscult., ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt 196
Archidiaconate, s. Diaconate.
Arend, ist Deposital- u. Salarienkassen-Rendant zu Sangerhausen 235
Arends, Oberl. Ger. Auscult., ist vom Oberl. Ger. zu Halberstadt an das zu Naumburg versetzt 119

A. Seite

Armenwesen, s. Landarmenwesen.
v. Arnstedt, Auscultator, ist vom Kammergericht in Berlin an das Oberl. Ger. in Naumburg versetzt 147
Arzneitaxe, Abänderungen in derselben 14, 123
Asch, Garnison-Verwaltungs-Controleur, ist von Erfurt nach Torgau versetzt 191
Aßmann, Bau-Conducteur, verwaltet interimistisch die Wegebaumeisterstelle in Zeitz 240
Aufruf, s. Militairpflichtige.
Aufsätze, s. Außergerichtliche Aufsätze.
Aushebung, s. Ersatzmannschaften.
Auslieferung, die, fremder Verbrecher 138
Außergerichtliche Aufsätze, die gewerbsweise Anfertigung derselben . . 201

B.

Bachmann, ist Oberl. Ger. Auscult. . 220
— Oberl. Ger. Auscult., ist an das Königl. Oberl. Ger. zu Frankfurt a./O. entlassen 235
Backs, Salinen-Expectant, ist Referendar 12
— ist Schiedsmann 120
Bade- und Trinkanstalt, die Eröffnung der, zu Lauchstädt 121
Bahnert, s. Agenten.
Bahn-Polizei-Reglement, Nachtrag zu dem, für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn 53
Bahr, ist Pfarrer zu Stumsdorf . . 19
Bank, Patrim. Richter u. Assessor, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Schaassee übertragen . 44
desgl. die Verwaltung des Patrimonialgerichts Farnstedt 235
desgl. die Verwaltung des Patrimonialgerichts Lodersleben 252
Banknoten, die Ausgabe der neuen Preußischen, zu 25 Thlr. 222
Bannscheidt, s. Patente.
Bau-Conducteure, die alljährliche Meldung derselben bei derjenigen König-

Digitized by Google

B. Seite

lichen Regierung, in derem Bezirk sie gearbeitet haben 106
Bauerhorst, ist Pfarr-Adjunct in Klein-Germersleben 227
Baumanpflanzungen, im hiesigen Regierungsbezirke im Jahre 1845 . . 114
Baumbach, ist Schiedsmann . . . 120
Baumfrevel, der in der auf der neuen Straße bei Emselehe, angelegten Kirschbaumpflanzung verübte 37
Battanne, s. Schul- und Küsterstellen.
Beck, Van-Conducteur, versieht vorläufig die Wegebaumeisterstelle in Zeitz . 19
Becker, s. Patente.
— ist außeretatsmäßiger Assess. beim Land- und Stadtgericht in Naumburg . . 234
Behrends, ist Pfarr-Adjunct in Nordgermersleben 175
Belgern, s. Schul- und Küsterstellen.
Belobung, mehrerer Gemeinden und einzelner Personen wegen Verbesserung und Verschönerung der Kirchen und Schulen 23, 78, 95, 170
— verschiedener im Interesse des Landwehr-Instituts thätig gewesener Corporationen und Individuen 62
Belohnung, s. Kassen-Anweisungen.
— s. Brandstifter.
v. Below, ist Referendar und an das Oberlandesger. nach Naumburg versetzt 196
Bennhold, Kammerger. Auscult., ist Referendar und zum Oberl. Gericht in Naumburg versetzt 20
Benold, s. Agenten.
Bergwerke, s. Dampfmaschinen.
Berlin, s. Gewerbe-Institut.
Bernhardi, ist Schiedsmann . . . 284
Beschädigung, s. Wege.
Beschäler, die Aufstellung derselben auf den Beschäl-Stationen . . . 35, 45
Besitzveränderungen der zins- und laudemialpflichtigen Grundstücke, die von den Untergerichten und Notarien über dieselben an die Königl. Receptur-behörden und Rentämter zu erlassenden Benachrichtigungen 90
Bethau, s. Pfarrämter.
v. Bethmann-Hollweg, ist Regier. Referendar 64
Betzing, ist Oberl. Ger. Salarienkassen-Assistent 196

B. Seite

Bewerber, s. Geistliche Stellen.
Biedermann, ist Pfarrer in Lettin . 44
Bieler, ist Feldmesser 188
Bischof, Obersiedemeister, ist Mitglied des Königl. Salzamts zu Dürrenberg 92
Blankenheim, s. Schul- und Küsterst.
Bley, s. Patent-Aufhebung.
Block, ist Justiz-Commissar beim Gräfl. Stolberg. Landgericht zu Roßla . . 44
Blumenreich, s. Patente.
Blutegel, der Preis derselben . 114, 281
Böhme, ist Adjunct an der Schloß- und Domkirche hierselbst 12
Börner, Pfarrer in Schortau, ist gest. 20
Böttcher, ist Pfarrer in Görmar . . 104
Bollmann, ist zweiter Prediger in Schönebeck 146
Borchard, s. Patente.
Bornitz, ist Schiedsmann 92
Bornmüller, ist Oberl. Ger. Refer. 164
Bracker, ist Diaconus an der St. Moritzkirche zu Halle 80
Brandenburg, s. Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.
Brandkassen-Beiträge zur Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro II. Semester 1845 33
und I. Semester 1846 186
Brandstifter, die auf Entdeckung solcher gesetzte Belohnung . . . 141, 199
Brandt, ist Pfarr-Adjunct in Cannawurf 27
Braumalzsteuer, die Erhebung derselben in Merseburg im Wege der Mahlsteuer 199
— die Erhebung derselben in Torgau im Wege der Mahlsteuer 231
Braun, s. Agenten.
Braunkohlen-Gruben, s. Stein- und Braunkohlen-Gruben.
Brehmer, s. Patente.
Brehna, Superintendentur, s. Langer.
Breidenstein, ist Oberl. Gerichts-Hypotheken-Archivar und Ingrossator 147
Bremer Eisenbahn, s. Eisenbahn-Arbeiter.
Bremer Zeitung, die, für Politik, Handel und Literatur, ist verboten . 161
Brenntermine, s. Fohlen.
Breslau, Ober-Bergzehnter und Rechnungsrath, ist in den Ruhestand versetzt 44

B.

Seite

Breyther, Land- und Stadtgerichts-Canzlist ꝛc., ist pensionirt 196
v. Bronikowski, Oberl. Ger. Aufs., ist an das Kammerger. in Berlin versetzt 92
Brunner, ist Feldmesser 203
Brutschke, s. Agenten.
Büchel, s. Schul- und Küsterstellen.
Bücher, s. Stempelung.
Büchner, Justiz-Commissar und Notar zu Torgau, demselben ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt 234
Büchtemann, ist Oberl. Ger. Rath 251
Bunsen, Auscult., ist vom Kammerger. in Berlin zum Oberl. Ger. in Naumburg versetzt 44
Burbach, s. Patente.
Burckhardt, ist Pfarrer in Schönstedt 147
Burkhardt, ist Schiedsmann . . . 120
Bussenius, ist Oberl. Ger. Auscultat. 220
Butte, ist Justizrath 204
Bur, ist Criminalbote 56

C.

Cäsar, ist Oberl. Ger. Assessor . . . 220
Caspari, M., Pastor in Zschorlau, ist gestorben 147
Chausseegeld-Erhebung, auf der Chaussee von der Anhaltischen Grenze bei Harzgerode nach Ermsleben . . 93
Chaussee-Polizei- u. Chausseegeld-Uebertretungen, das Verfahren bei denselben 81
Choral-Melodienbuch, das, von Fischer, herausgegeben von Ritter, wird empfohlen 163
Civil-Bevölkerung, s. General-Uebersicht.
Clarenbach u. Sohn, s. Patente.
Cölleda, s. Diaconate.
Communicationswege, die Veräußerung der nicht chaussirten . . . 123
Concession, s. Apotheker.
Corbetha, s. Schul- und Küsterstellen.
Corrections-Landarmen- ꝛc. Anstalt zu Zeitz, die Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1845 . . 125
Corßen, Dr., ist vierter Adjunct bei der Landesschule zu Pforta 204
Couriere, s. Extrapost- ꝛc. Tarif.
Creisfeld, s. Pfarrämter.
Cunz, ist Pfarrer in Eisdorf . . 175

D.

Seite

Dächsel, ist Oberl. Ger. Auscult. . 119
Dänische Unterthanen, s. Todtenscheine.
Dalchow, s. Agenten.
Dampfmaschinen, das Verfahren bei Anlage derselben auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hütten-Anlagen 108, 229
Dankerode, s. Schul- u. Küsterstellen.
Dannemann, Regier. Assessor, ist als Special-Commissar. nach Liebenwerda deputirt 235
Declarationszwang, die Beibehaltung desselben bei Sendungen mit Papiergeld nach dem Auslande 45
Dedel, s. Patent-Erlöschung.
Demelius, s. Agenten.
Depositat-Massen, die bei den Gerichten in Bezug auf dieselben zu treffende Einrichtung 11
Dermsdorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Deutsch, s. Pfarrämter.
Diaconate, sind erledigt, in Cölleda S. 51., an der Kaufmannskirche zu Erfurt S. 60., Archidiaconat in Tangermünde S. 69., Wittenberg S. 104., Prettin S. 147., Eisleben S. 175., Mansfeld S. 204., Eckartsberga, Schafstedt S. 207., Salzwedel, Wolmirstedt S. 219., Zeitz S. 244., Herzberg S. 284.
Dienst, s. Agenten.
Dietrich, s. Agenten.
— ist Kassirer bei der Saline Dürrenberg 92
Dismembrations-Verträge, s. Weide-Berechtigung.
Dispensations-Gebühren, die Einforderung der für überzählige Pathen observanzmäßig zu entrichtenden . . 206
Districts-Commissarien, s. Kreisverordnete.
Dönstedt, s. Pfarrämter.
Dörck, Auscultat., ist vom Kammerger. in Berlin an das Oberl. Ger. Naumburg zurückversetzt 252
Döring, Oberl. Ger. Assess., demselben ist eine Hülfsrichterstelle beim Land- und Stadtger. in Werbis übertragen . . 147
— Oberl. Ger. Assess., ist an das Oberl. Ger. in Naumburg zurückversetzt . . 220
— ist Oberl. Ger. Auscult. 252

Digitized by Google

D.

Seite

Dörk, Oberl. Ger. Auscult., ist zum Kammerger. in Berlin entlassen . . 56
Domainen-Feuerschäden-Fonds, die Einsendung der Beiträge zu demselben 111
Dornitz, s. Schul- und Küsterstellen.
Drobitz, s. Kütten.
Droyßig, s. Schul- und Küsterstellen.
Düngegyps, wird von den Salinen an Hausirer mit diesem Producte nicht verkauft 50

E.

Eberty, Kammerger. Assess., ist vom Land- und Stadtger. in Halle zu dem in Graudenz versetzt 204
Eckardt, ist Geheimer Bergrath . . . 284
Eckartsberga, s. Diaconate.
Eckler, ist Pfarrer zu Edersleben . . 160
Eder, ist Bote ꝛc. bei der Gerichts-Commission in Düben 92
Edictal-Citation, der Eigenthümer von einigen beim Land- u. Stadtger. zu Zeitz deponirten Geldern 50
— — der Berechtigten zum Keglerschen Universitäts-Stipendium 64
— — des desertirten Militairsträflings Bieweger 250
Eggert, Dr., ist Pfarrer zu Behlitz . 80
Eichel, Bergrichter, ist pensionirt . . 220
Eilenburg, Privatseminar, s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.
Einkaufs- oder Einzugsgeld, die Erhebung desselben von neuanziehenden Personen in den Städten 153
Einsel, s. Patente.
Eisdorf, s. Pfarrämter.
Eisenbahn, s. Thüringische Eisenbahn.
Eisenbahnarbeiter, die Legitimation und Beaufsichtigung der ausländischen, beim Bau der Bremer Eisenbahn . . 157
Eisenbahnen, s. Regulativ.
Eisleben, s. Diaconate.
— Schullehrer-Seminar, s. Receptions-Prüfung.
— — s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Eldena, Königl. staats- u. landwirthschaftliche Academie, die Vorlesungen bei derselben 49, 197
Elitzsch, s. Agenten.
Elliot, s. Patente.

E.

Seite

Elsnig, s. Pfarrämter.
Elten, ist Spezial-Commissarius in Weißensee 104
Empfehlung, s. Choral-Melodienbuch.
Engelhardt, s. Patente.
Englischer Eingangszoll von Büchern und Noten, s. Stempelung.
Erbschaftsstempel, die Sicherung desselben 202
Erfurt, s. Diaconate.
— s. Pfarrämter.
Erhard, ist Pfarrer in Griesstedt . . 56
Ermsleben, s. Rectorate.
Ersatzmannschaften, die Aushebung derselben für das Jahr 1846 . . . 143, 144, 158, 159.
Erxleben, s. Pfarrämter.
Estafetten, s. Extrapost- ꝛc. Tarif.
d'Ester, s. Patente.
Etiquetten, s. Waaren.
Eulenberg, Pastor in Weischütz, ist gestorben 219
Execution, der Kostenansatz für das an den Extrahenten derselben zu erlassende Notificatorium 206
Extrapost- ꝛc. Tarif, die mit Bezug auf denselben den Extrapostreisenden zustehende Vergünstigung der Rückreise mit demselben Gespann nach dem Abfahrtsorte, findet auf Couriere und Estafetten keine Anwendung 209

F.

Fabian, s. Patente.
Feldmesser, die Vereidigung derselben kann auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden 141
Feuer-Societät, ritterschaftliche, des Fürstenthums Halberstadt, Einladung zur General-Versammlung derselben . 112
— — desgl., die Wahl der Societäts-Direction derselben 151
Feuerwerke, die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten Orten werden in Erinnerung gebracht 205
Fiebiger, Oberl. Ger. Refer., demselben ist die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Wölkau und Reipitz ꝛc. übertragen 164
Fischer, s. Patente.

Digitized by Google

F.

Seite

Flies, ist Oberl. Ger. Auscult. . . . 235
Fohlen, das Brennen derselben auf den Beschälstationen 162
Formulare, s. Zins-Coupons.
Forstpolizei-Contraventionen, gehören zur Cognition der Gerichte . . 68
Franke, Herzogl. Sachsen-Meiningscher Hofadvocat, demselben ist die Befugniß ertheilt, die Rechts-Assistenz vor den Gerichten des Ziegenrücker Kreises auszuüben 20
— ist Schiedsmann 36
— Oberl. Ger. Auscult., ist an das Oberl. Ger. zu Magdeburg entlassen . 196
Freiwillige, die Prüfung derselben zum einjährigen Militairdienst 14
Frick, ist Schiedsmann 104
Friedrichslinga, s. Schul- und Küsterstellen.
Frischbier, ist Schiedsmann . . . 227
Fritzsche, Oberamtmann, hat den rothen Adlerorden 4. Kl. 123
— ist Oberl. Ger. Refer. 196
Frobenius, Superintendent, ist Consistorialrath bei der hiesigen Regierung . 43
Frohndorf, s. Schul- und Küsterstellen.
Fromme, Auscult., ist vom Oberl. Ger. in Magdeburg an das zu Naumburg versetzt 220
Fuß, ist Schiedsmann 120

G.

Gansange, ist Oberl. Ger. Auscult. . 196
Gardelegen, s. Pfarrämter.
Garcke, ist Baninspector des Weißenfelser Baninspections-Bezirks . . . 80
Gastwirthe, s. Preisverzeichnisse.
Gebel, s. Patente.
Geier, ist Prediger in Göthewitz . . 204
Geistliche Stellen, die Erfordernisse der Eingaben von Bewerbern um dieselben 25
General-Uebersicht, der Civil-Bevölkerung hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1845 46
Georgi, ist Pfarrer in Kleinwelsbach . 80
Gericke, ist Oberl. Ger. Assessor . . 44
— Oberl. Ger. Assess., ist an das Oberl. Ger. in Halberstadt versetzt 56
Gerlach, ist Oberl. Ger. Refer. . . . 20
— Pfarrer in Ahlsdorf, ist gestorben . . 44

G.

Seite

Gersdorf, ist Pfarrer in Ahlsdorf . . 51
Gesenius, Oberl. Ger. Auscult., ist an das Kammerger. in Berlin versetzt . . 164
Gesetzsammlung, allgem., Inhalt des 40. Stücks pro 1845 Seite 3, Stck. 41. S. 13, Stck. 42. und 1. Stck. pro 1846 S. 21, 2. Stck. S. 37, Stck. 3. S. 45, Stck. 4. u. 5. S. 65, 6. Stck. S. 73, 7. Stck. S. 81, 8. Stck. S. 93, 9. u. 10. Stck. S. 101, 11. Stck. S. 113, 12. Stck. S. 133, 13. Stck. S. 157, 14. 15. und 16. Stck. S. 161, 17. St. S. 165, 18. Stck. S. 181, 19. u. 20. Stck. S. 189, 21. 22. 23. u. 24. Stck. S. 193, 25. u. 26. Stck. S. 197, 27. u. 28. Stck. S. 201, 29. Stck. S. 205, 30. Stck. S. 209, 31. und 32. Stck. S. 213, 33. Stck. S. 229, 34. u. 35. Stck. S. 237, 36. und 37. Stck. S. 241, 38. u. 39. Stck. S. 245, 40. u. 41. Stck. S. 281.
Gesinde und Handwerksgesellen, die Fortweisung der im auswärtigen Dienst erkrankten, ist unstatthaft . . 32
Gesindedienstbücher, die Einführung derselben. 281
Getreide, s. Salz.
Gewerbe-Anmeldung, Lehrlinge der Gewerbetreibenden und Strafen wegen Gewerbepolizei und Gewerbesteuer-Vergehen, die durch die neue Gewerbeordnung veränderten Bestimmungen hinsichtlich derselben 73
Gewerbe-Ausstellung, die, zu Magdeburg 141
Gewerbe-Ausstellungs-Gegenstände, s. Verloosung.
Gewerbliche Anlagen, die polizeiliche Genehmigung zur Wiederherstellung der im §. 27. der allgem. Gewerbeordnung erwähnten 230
— — Warnung vor Errichtung der im §. 27. u. ff. der allgem. Gewerbeordnung erwähnten, ohne polizeiliche Genehmigung 239
Gewerbe-Institut zu Berlin, die Aufnahme von Zöglingen in dasselbe . 67
Gewerbepolizei- und Gewerbesteuerdefraudations-Strafen, s. Gewerbe-Anmeldung.
Giese, s. Agenten.

Digitized by Google

G.

Seite

Glöckner, ist Pfarrer in Creisfeld . . . 207
Glöthe, s. Pfarrämter.
Görlitz, Prorector, demselben ist der Professor-Titel verliehen 119
Görnandt, ist Pfarrer in Alterstädt . 80
Görschlitz, s. Schul- und Küsterstellen.
Göschel, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 44
Göthewitz, s. Pfarrämter.
Götz, Oberl. Ger. Assess., ist Untersuchungsrichter beim Haupt-Steuer-Amte in Naumburg 164
Götze, ist Schiedsmann 120
Goldschau, s. Schul- und Küsterstellen.
Goldschmidt, s. Patente.
— s. Patent-Erlöschung.
Gorsky, ist Regier. Secret. Assistent . 36
Grabschütz, s. Schul- und Küsterstellen.
Graßau, s. Pfarrämter.
Grebin, s. Patente.
Grießbach, ist Pfarrer in Pleismar . 119
— M., Diaconus zu Prettin, ist gest. . 147
Grimm, ist Steuer-Inspector . . . 235
Grockstädt, s. Schul- und Küsterstellen.
Gropius, s. Patent-Verlängerung.
Großtreben, Privatseminar, s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.
Grund, ist Obergradiermeister und Mitglied des Königl. Salzamts zu Staßfurth 92
Grundsteuer, die fernere vorschußweise Entrichtung derselben von den zur Thüringischen Eisenbahn verwendeten Grundstückstheilen 50
Günther, ist Schiedsmann 27
— ist Feldmesser 203
Gueinzius, Predigtamts-Candid., ist Substitut des Pfarrers Gueinzius in Trotha 156
— Pastor in Trotha, ist gestorben . 228
Gutsche, ist Oberlandesger. Salarienkassen-Controleur 92

H.

Häckel, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 235
Härtel, ist Schiedsmann 120
Hage, s. Agenten.
Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, s. Mobiliar-, Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.
Hager, s. Patente.
Hainsburg, s. Pfarrämter.

Seite

Halberstadt, s. Pfarrämter.
— s. Feuer-Societät.
Halle, s. Strafanstalt.
Handwerksgesellen, s. Gesinde.
Hanewald, s. Patente.
Harihausen, ist zweiter Prediger in Derenburg 119
v. Hartmann, Auscult., ist an das Kammerger. in Berlin entlassen . . 220
Hartstein, Land- und Stadtger. Rath und Gerichts-Commiss., ist unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl. pensionirt 91
Hecker, ist Wegebaumeister in Zeitz . . 240
Hedemann, Oberl. Ger. Assess., ist zum Kammerger. in Berlin versetzt . 91
Heine, ist Land- und Stadtger. Rath . 91
— Pastor emerit., in Hornburg, ist gest. 227
Heinecke, ist Controleur bei der Garnison-Verwaltung zu Erfurt 191
Heise, Oberl. Ger. Assess., ist aus dem Justizdienst entlassen 56
Helfft, demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle übertragen 91
v. Helldorf, ist Schiedsmann . . . 36
Hellmar, Dr. jur., Auscult., ist vom Kammerger. in Berlin an das Oberl. Ger. zu Naumburg versetzt 196
Hellmar, Dr. jur., Oberl. Ger. Auscult. ist aus dem Justizdienste entlassen . . 252
Hellwig, ist Bürgermeister in Gerbstädt 140
Hemprich, ist Pfarrer in Rossau . . 69
Herbst, ist Archidiaconus in Weißenfels 119
— ist Schiedsmann 120
Herold, ist Schiedsmann 220
Hertel, Pfarrer in Elönig, ist gestorben 284
Herzberg, s. Diaconate.
Herzog, ist Schiedsmann 175
— ist Land- und Stadtger. Rath . . 204
Hesse, Oberl. Ger. Assess. u. Patrim. Richter, demselben ist die Verwaltung des Patrim. Gerichts zu Gleina übertragen 92
Heße, ist Kreisbouiteur 36
Heyland, ist Schiedsmann 104
Heyne, ist Oberl. Ger. Rath . . . 20
Hildebrandt, Dr., ist Pfarrer in Neutz 244
Hirtz, s. Patente.
Höffke, s. Patent-Erlöschung.
Hölzke, Auscult., ist vom Oberl. Ger.

Digitized by Google

H.

Seite

zu Magdeburg an das in Naumburg versetzt 92
Höne, ist Feldmesser 12
Hoffmann, ist Diaconus in Jessen . 12
— s. Agenten.
v. Hoffmann, s. Patent-Erlöschung.
Hoffmeister, s. Agenten.
Hofmann, s. Patente.
— ist Schiedsmann 219
Hohenbucko, s. Schul- u. Küsterstellen.
Holtze, ist Referendar 252
Holz, s. Salz.
Hommel, s. Agenten.
Hoetz, ist Bote und Executor beim hiesigen Land- und Stadtgericht . . . 120
Horn, s. Agenten.
— ist Land- und Stadtger. Director in Naumburg 234
— Oberl. Ger. Rath ꝛc., ist Staatsanwalt in Ehepraezeßsachen 252
Hornburg, s. Pfarrämter.
Horrer, M., ist Pfarrer in Straußfurth 140
Hülsen, Dr., ist Subrector am Dom-Gymnasio zu Naumburg 175
Hufeland, ist Pfarrer in Schlanstedt . 284
Hunde, die polizeilichen Maasregeln hinsichtlich derselben, insbesondere die Verhütung der Wasserscheu und das Halten bösartiger Hunde betr. 167
Huttner, ist Oeconomie-Commiss. in Saugerhausen 123
Hypothekentabellen und Hypothekenbücher, deren Vollendung für mehrere Grundstücke, Seite 27, 35, 36, 42, 44, 51, 55, 56, 104, 112, 117, 123, 132, 139, 145, 147, 155, 164, 173, 188, 194, 203, 204, 207, 212, 220, 240, 244, 248, 282, 283.

J.

Jagd, den Anfgang der niedern, im hiesigen Regierungsbezirke 185
Jäckel, ist Pfarrer in Wennungen . . 227
Jasper, Pfarrer in Sommersdorf, ist gestorben 119
— ist Pfarrer in Sommersdorf . . . 200
Jeggan, s. Pfarrämter.
Immediat-Gesuche, das Anbringen derselben 21
Jehn, ist Schiedsmann 104
— ist dergl. 120
Irre, s. Provinzial-Irren-Anstalt.
Jüdendorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Jungmann, s. Agenten.
Justiz-Commissarien, die Beifügung des Dienstsiegels und der Unterschrift derselben bei Rechtsschriften . . 11
Justiz-Personal-Veränderungen, beim Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, Seite 20, 44, 56, 91, 119, 146, 164, 195, 204, 220, 234, 251.

K.

Kähren, Pfarrer in Errleben, ist gest. 244
Kämpfe, ist Gerichtsbote und Executor beim Land- u. Stadtger. in Weißenfels 92
— ist Schiedsmann 92
Kalb, ist dergl. 92
Kalkoff, s. Agenten.
Kammer-Credit-Kassen-Scheine, ausgelooste 102, 215
Kamphausen, s. Patente.
Kapp, s. Agenten.
Karlstein, s. Agenten.
Kartoffeln, die Gewinnung von solchen aus Saamen 61, 66
Kartoffelpflanzen, die aus ausgesetzten Kartoffelknollen zu gewinnenden 66
Kassen-Anweisungen, falsche, die auf Entdeckung der Verfertiger derselben gesetzte Belohnung 57
Kastrirer, s. Vieh-Kastrirer.
Kaßner, Oberl. Ger. Rath, ist von Marienwerder zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt 251
Kaupisch, Oberl. Ger. Refer., ist vom Oberlandesgericht in Arnsberg an das zu Naumburg versetzt 252
Kegel, ist Kreis-Chirurg für den Mansfelder Gebirgskreis 152
Keglers Universitäts-Stipendium, s. Edictal-Citation.
Keil, ist Adjunct, Turn- und Schwimmlehrer an der Landesschule Pforta . . 212
Keilhack, ist Cantor an der Schloß- und Domkirche in Halle 191
Kemberg, s. Schul- und Küsterstellen.
Kersten, s. Agenten.
Kessel, ist Gerichts-Actuar 120
Kesten, s. Patent-Aufhebung.
Keuffel, Oberlandesgerichts-Auscultа-

Digitized by Google

K. Seite

tor, ist vom Oberlandesgerichte Magdeburg an das zu Naumburg versetzt . 119
Kirchenbücher-Duplicate, die von den Gerichten über die Ablieferung derselben bei der betr. Königl. Regierung zu erstattenden Anzeigen 90
Kirchheim, ist Pfarrer in Reinsdorf . 227
v. Kirchmann, ist zum Staatsanwalt beim Criminalgericht in Berlin ernannt 220
Kirsten, ist Oberlandesgerichts-Assessor 220
— Oberlandesgerichts-Assessor, ist an das Landgericht in Trier versetzt 234
Kläden, s. Pfarrämter.
Klassensteuer, die beziehungsweise Freilassung derjenigen Individuen von derselben, welche in dem vaterländischen oder in einem der verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen haben 110
Klebitz, s. Pfarrämter.
Klemm, Oberl. Ger. Auscult., ist an das Königl. Kammerger. in Berlin entlassen 147
Klitzschen, s. Schul- und Küsterstellen.
Kluge, ist Pfarrer in Burgliebenau und Döllnitz 207
Knauff, ist Director des Land- und Stadtgerichts in Torgau und Kreis-Justiz-Rath des dortigen Kreises . . 251
Knauß, s. Patente.
Knorr, s. Agenten.
Koch, Oberl. Ger. Refer. und Patrim. Richter, demselben ist die Verwaltung der dem Fürstl. Schwarzburgsch. Schloß-Rittergute zu Cannawurf zustehenden Gerichtsbarkeit übertragen 120
Desgl. die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts in Gorsleben 196
— Oberl. Ger. Assessor, ist gestorben . 220
König, Pastor zu Anderbeck, ist gestorb. 132
Körbin, Oberlandesgerichts-Assessor, ist Gerichts-Commissar zu Jessen . . . 204
Körner, ist Kreisbouiteur 36
Kötzschauer gewerbschaftliche Obligationen, siehe Tenditz-Kötzschauer gewerbschaftl. Obligationen.
Kräckwitz, s. Patente.
v. Krämell, ist Oberlandesger. Rath . 20
Kranke, s. Gesinde.
Krause, M., Pfarrer in Stumsdorf, ist emeritirt 19
— M., desgl., ist gestorben 91

K. Seite

Krause, ist Bergzehntner beim Königl. Bergamte Eisleben 92
Kraupe, ist Oberlandesgerichts-Archivs-Assistent 147
Kreis-Boniteurs, sind ernannt . . 36
Kreis-Chirurgen, ernannte . 152, 226
Kreis-Chirurgenstellen, sind erledigt, im Mansfelder Seekreise . . . 39
Kreis-Feuer-Societäts-Directoren, ernannte 220
Kreis-Taratoren, ernannte . . . 55
Kreisverordnete und Districts-Commissarien, Verzeichniß der zur Zeit noch in Function befindlichen 39
Kreis-Wundarztstellen, sind erledigt, im Mansfelder Gebirgskreise . . 23
Kretzschmar, ist Schiedsmann . . . 120
Kriegsdorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Krienitz, ist Diaconus zu St. Nicolai in Eisleben 204
Krochow von Wickerode, Graf, s. Patent-Aufhebung.
Kropf, Auscult., ist vom Oberl. Ger. in Halberstadt an das zu Naumburg versetzt 147
v. Krosigk, Vollrath, Regierungs-Referendar, ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen 193
— Anton Ferdin., ist Oberl. Ger. Refer. 196
Kruckenberg, ist Oberl. Ger. Auscult. 235
Krüger, s. Agenten.
— Oberlandesgerichts-Auscultator, ist aus dem Justizdienst entlassen 147
— s. Patent-Erlöschung.
Küchler, Patrimonialrichter, ist Justitiar des Patrim. Gerichts Bucha . . 56
Kühnhausen, s. Pfarrämter.
Künzel, ist Schiedsmann 140
Kütten, Parochie, mit Drobitz, ist von der Landephorie Halle abgetrennt und zur Ephorie Brehna gelegt . . . 25
Kufahl, s. Patente.
v. Kummer, Salinen-Inspector, hat das Prädicat als Salinen-Director . 27
Kunitz, ist Schiedsmann 136
Kunststraßen, vierter Nachtrag zur Ausführung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf denselben . 149

L.

Lämmerhirt, Justiz-Commissar und Notar zu Heinrichs, ist gestorben . . 234

Digitized by Google

L.

Seite

Lagaude, s. Agenten.
Landarmenwesen, s. Regulativ.
— die Bestätigung des gewählten Verwaltungs-Ausschusses und des Directors für den Landarmenverband der beiden Mansfeldischen Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle 121
Landbeschäler, s. Beschäler.
Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, die bei derselben in den Jahren 1839 bis 1843 stattgehabten Einnahmen und Ausgaben 15
— — — des Herzogthums Sachsen, s. Brandkassen-Beiträge.
— — — s. Magdeburger Land-Feuer-Societät.
Landgesinde, die Anziehzeit desselben 65
Landrathswahlen, die Ernennung der Vorsitzenden bei denselben . . . 66
Landtags-Abschied, der Debit desselben, vom 8ten Landtag der Provinz Sachsen 38
Landwehrpflichtige, s. Meldung.
Lange, s. Patente.
— Oberl. Ger. Refer., verwaltet provisorisch die 1ste Criminal-Actuarstelle in Zeitz 164
Langer, Oberpfarrer zu Zörbig, verwaltet vicarisch die Superintendentur Brehna 152
Lauchstädt, s. Bade- u. Trinkanstalt.
Lefort, s. Patent-Erlöschung.
Lehrlinge, der Gewerbetreibenden, s. Gewerbe-Anmeldung.
Leiha, s. Pfarrämter.
v. Leipziger, Adolph Hilmar, ist Oberlandesgerichts-Auscultator 196
— Hugo Heinrich Alfred, ist dergl. . . 252
Leonhardt, s. Patent-Erlöschung.
Lettgau, Wegebaumeister, demselben ist die erledigte Bauinspectorstelle zu Weißenfels interimistisch übertragen . 19
Letza, s. Schul- und Küsterstellen.
Leubingen, s. dergl.
Lichtenburg, s. Straf- u. Besserungs-Anstalt.
Liebald, Dr., ist Conrector und 2ter Oberlehrer am Dom-Gymnasium zu Naumburg 173
— demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht in Naumburg verliehen 195
Liebald, Oberl. Ger. Assessor, derselbe ist mit den Functionen des Staatsanwalts beim Oberlandesgericht Naumburg interimistisch beauftragt . . . 234
Liebmann, ist Stadtrichter in Perleberg 20
Liedersdorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Liepe, Dr., ist Bürgermstr. in Bitterfeld 103
Lietzo, s. Agenten.
Lindenhahn, s. dergl.
Lindner, s. dergl.
— ist Oberl. Gerichts-Auscultator . . 147
Lobedaun, Oberlandesgerichts-Assessor, ist Untersuchungsrichter beim Hauptsteueramte zu Naumburg 20
Lochsteine, Warnung vor Beschädigung und Versetzung derselben, welche die Grenzen verliehener Grubenfelder bezeichnen 15
Löbnitz, ist Oberl. Ger. Assessor . . 147
Löffler, Oberl. Ger. Auscult., ist an das Kammerger. in Berlin entlassen . 235
Löschigk, Gräfl. Stolberg. Justizamtmann und Königl. Justiz-Commissar, ist gestorben 20
Löser, Justiz-Commiss. u. Notar, demselben ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Kemberg nach Wittenberg gestattet 240
Löwe, Pfarrer in Leiha, ist gestorben . 207
Lohmeyer, ist Bergrichter u. Justitiar des Magdeburgschen Bergamts in Halberstadt 220
Lommatzsch, Garnison-Auditeur ꝛc., ist aus dem Civil-Justizdienste entlassen 164
Lorleberg, ist Kreisbauinspector . . . 36
Lucke, Oberamtmann, hat den rothen Adlerorden 4ter Klasse 123
Lüttich, Carl, ist Königl. Oberämtm. 284
— Adalbert, ist dergl. 284
Lumpensammler dürfen unter ihrem Nadelkram keine Schwefelhölzchen führen 197
Lutze, ist Schiedsmann 120
zu Lynar, Graf, ist Oberl. Ger. Auscult. 220

M.

Magdeburg, s. Pfarrämter.
Magdeburger Land-Feuer-Societät, das 2te Ausschreiben derselben 32
das 3te " " 188

Digitized by Google

M. Seite

Magdeburger Land-Feuer-Societät, den Extract aus der ersten Rechnung der Hauptkasse deeselben, für das Jahr 1845 217
Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, s. Bahn-Polizei-Reglement.
Mahler, ist Kreisboniteur 36
Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ, s. Regulativ.
Marktpreise, die Bestimmung derjenigen Städte, wo dieselben bei Ablösung von Getreidezinsen im Eckartsbergaer und Schweinitzer Kreise künftig zu Grunde zu legen sind 107, 162
Marktpreis-Tabelle vom Monat December 1845 Seite 28, Januar 1846 S. 52, Februar S. 72, März S. 100, April S. 124, Mai S. 148, Juni S. 176, Juli S. 192, August S. 208, September S. 228, October S. 236, November S. 280.
v. Marschall, Oberl. Ger. Auscultat., ist zur Verwaltungs-Parthie entlassen 119
Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche bei Ablösung von Getreide-Prästationen zum Grunde zu legen sind 69, 107, 241, 242
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt zu Magdeburg, s. Vorlesungen.
Meinecke, Pastor zu Kläden, ist gestorb. 200
Meißner, Oberl. Ger. Auscult., ist vom Oberl. Ger. in Naumburg zum Kammergericht in Berlin versetzt 44
Meldung, die von landwehrpflichtigen oder im Reserve-Verhältniß stehenden Individuen bei Aufenthalts-Veränderungen ꝛc. beim Bezirksfeldwebel zu bewirkende 177
Mellien, ist Oberl. Ger. Assessor . . 196
— Oberl. Ger. Assessor, ist an das Kammergericht in Berlin versetzt 220
Melzer, Land- und Stadtgerichtsrath, ist in eine Assessorstelle beim Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt . . . 252
Mendelssohn, s. Patente.
— s. Patent-Erlöschung.
Merseburg, s. Schul- u. Küsterstellen.
— s. Braumalzsteuer.
Meuche, ist Schiedsmann 120
Meyer, ist Proviantmeister 156

M. Seite

Michaelis, ist Oberl. Ger. Auscult. . 196
Michaut, s. Patente.
Milde, s. dergl.
Militairdienst, s. Freiwillige.
Militairpflichtige, Aufruf an ausgetretene 37, 201
— die Erweiterung der Controlmaaßregeln auf dieselben 246
v. Minnigerode, Oberl. Ger. Refer., ist aus dem Justizdienst entlassen . . 147
Mitteldorf, s. Pfarrämter.
Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, die neuerrichtete, in Brandenburg 95
Model, ist Referendar 204
— ist Buchhalter und Materialien-Verwalter bei der Saline Kösen . . . 227
Möckern, s. Pfarrämter.
Mönch, Dr., demselben ist der Professortitel verliehen 119
Mößler, ist Oberl. Ger. Auscultator . 147
Molmerswenda, s. Schul- und Küsterstellen.
Morgenroth, ist Oberl. Ger. Assessor 252
Mosebach, ist Schiedsmann 120
Mühlen, die zu Anlegung von solchen zunächst nachzusuchende Genehmigung des Kgl. Provinzial-Steuer-Directors 129
v. Mühlenfels, Dr., Oberl. Gerichts-Rath, ist vom Oberl. Ger. zu Naumburg an das Ober-Appellationsgericht in Greifswald versetzt 195
Mühlhausen, s. Pfarrämter.
Mühlmann, ist Salinen-Director . 132
Müller, ist Schiedsmann 12
— s. Patente.
— ist etatsmäßiger Reg. Secretar. Assist. 207
— Pfarrer in Deutsch, ist gestorben . . 226
— ist Gerichtsbote und Executor . . . 235
— ist etatsmäßiger Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone . 252
Müllerdorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Mumme, ist Oberl. Ger. Auscultator . 252
Musik-Institut, das Königl., zu Berlin betr. 115
Mylius, s. Patente.

N.

Nachtrag, s. Bahn-Polizei-Reglement.
— s. Waarenverzeichniß.
Naeter, s. Patente.

Digitized by Google

N.

Seite

Nathler, ist Oeconomie-Commissarius zu Bitterfeld 196
Natho, ist Feldmesser 68
Nell, s. Agenten.
Neßler, ist Pfarrer in Friedeburg . . 60
Neuanziehende Personen, s. Einkaufs- oder Einzugsgeld.
Neubarth, ist Schiedsmann. . . . 120
Neubaur, Rittergutsbesitzer, hat den Titel als Commissionsrath . . . 152
Neutz, s. Pfarrämter.
Nieder- und Ober-Topfstedt, s. Pfarrämter.
Niederreichstädt, s. Schul- und Küsterstellen.
Niederschmon, s. dergl.
Noten, s. Stempelung.

O.

Oebles, s. Schul- und Küsterstellen.
Oechelhäuser, s. Patente.
Oehna, s. Schul- und Küsterstellen.
Oemler, Oeconomie-Commissarius, ist nach Merseburg abgeordnet 156
— ist Pfarr-Adjunct in Annarode . . 204
Oppin, s. Pfarrämter.
Ortrand, s. Rectorate.
Osterburg, s. Pfarrämter.

P.

Packbusch, ist Oberl. Ger. Assessor . 164
Pannier, ist Referendar 252
Panse, ist Oberl. Ger. Referendar . . 44
Papiergeld-Sendungen, s. Declarationszwang.
Parcellirungs-Verträge, s. Weideberechtigungen.
Paschke, ist Schiedsmann 204
Paßkarten, die Legitimation der Reisenden durch dieselben 32
Patente, sind ertheilt an den ꝛc. Hager, Oechelhäuser, Seite 43, Müller, S. 50, Schönemann, v. Szczepanowski, S. 51, Mylius, S. 91, Goldschmidt, Müller u. Schönemann, Ulmann, S. 99, Scholz, S. 118, Borchard, S. 132, Schildknecht, Wolff, Mendelssohn, S. 139, Kamphausen u. d'Este, Hofmann, S. 140, Blumenreich, Fabian, Taurinus, Brehmer, v. Romyn, Hofmann, S. 146, Becker, S. 155, Schermeng, S. 156,

P.

Seite

Milde, Elliot, Hanewald, Hirtz, Engelhardt, S. 174, Bannscheidt, S. 179, Dr. Müller u. Schönemann, Michaut, Grebin, S. 180, Grebin, Steimmig, Scheibler u. Comp., Kräckwitz, Elliot, S. 195, Reinhardt, Einsel, Clarenbach u. Sohn, Serre, S. 218, Piepenstock, S. 219, Lange, S. 226, Knauß, Warker, Burbach, S. 233, Semper, S. 243, Dr. Kusahl, Riepe, S. 251, Oechelhäuser, Gebel u. Pohl, Naeter, Fischer, S. 283
Patent-Aufhebung, des ꝛc. Bley, S. 55, Kesten, S. 91, Graf Krockow v. Wickerode, S. 140, Vorster, S. 203.
Patent-Erlöschung, des ꝛc. Leonhardt, Krüger, Winkler, Höffke, Seite 218, Wiesmann, Mendelssohn, S. 226, Lefort, S. 233, Sterl, Reich, S. 243, Oebel, Dr. v. Hoffman, Goldschmidt, S. 251.
Patent-Verlängerung des ꝛc. Gropius 140
Pathen, s. Dispensations-Gebühren.
Patzig, Wiesenbaumeister, die Begutachtung, Veranschlagung und Leitung der Ausführung von Wiesenbewässerungen oder Entwässerungen durch denselben 13
Perschmann, s. Agenten.
Personal-Veränderungen, beim Königl. Oberbergamte zu Halle, Seite 12, 27, 44, 69, 92, 132, 204, 227, 284.
— — s. Justiz-Personal-Veränderungen.
Petersen, Referendar, ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberlandesgericht in Naumburg versetzt 20
Pfarrämter, sind erledigt, zu Wennungen, Seite 19, Schortau, S. 20, Oberpredigerstelle an der St. Martinikirche zu Halberstadt, S. 43, Ahlsdorf, Schiepzig, S. 44, Straußfurth, Schönstedt, S. 56, Greisfeld, Westerhüsen, Stöckey, S. 60, an der St. Jacobikirche zu Magdeburg, Osterburg, S. 69, Schönebeck, S. 80, Mühlhausen, S. 104, Eisdorf, Göthewitz, Sommersdorf, S. 119, Anderbeck, Oppin, S. 132, Wunderskeben, S. 140, Glöthe, S. 146, Erfurt, Zschortau, S. 147, Seggerde, S. 156, Reinsdorf, S. 160, Dönstedt, Hainsburg, S. 175, Gardelegen, Klähden und Graßau, Möckern, S. 200, Leiha, Neutz, Kühnhausen, Weißensee,

Digitized by Google

P. Seite

S. 207, erste Predigerstelle an der St. Catharinenkirche zu Magdeburg, Tylsen, Weischütz, S. 219, Walbeck, Deutsch, Trotha, S. 226, Oberpredigerstelle zu St. Nicolai in Quedlinburg, Bethau, Hülfspredigerstelle in Stendal, Klebitz, Hornburg, S. 227, Predigerstelle am Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, Mitteldorf, Biernau, S. 234, Errleben, Alt-Herzberg, Ritteburg, an der St. Thomäkirche zu Erfurt, S. 244, Elsnig, Jeggau, S. 284.

Pfister, Dr., ist Superintendent und Oberpfarrer in Heldrungen 207

Pfotenhauer, ist Feldmesser . . . 103

Philipp, ist Hauptrendant der Oberbergamts-Hauptkasse 44

— Oberbergamts-Hauptkassen-Rendant, ist seines Amtes als Commissarius der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt entbunden 120

Piepenstock, s. Patente.

Pistorius, ist Pfarrer in Neußen . . 80

Plettenberg, ist Land- und Stadtgerichtsrath 164

Pohl, s. Patente.

Polizeiliche Bestimmungen, s. Thüringische Eisenbahn.

Poppe, ist Oberlandesger. Auscultator 204

Postillon-Trinkgeld, die Vorausbezahlung desselben bei Reisen mit Extrapost- oder Courierpferden . . . 165

Prall, ist Schiedsmann 140

Predigtamts-Candidaten, siehe Wahlfähigkeits-Atteste.

Preisverzeichnisse, die, der Gastwirthe 62

Prescher, s. Agenten.

Prettin, s. Diaconate.

Pretzsch, s. Pfarrämter.

Priester, s. Schul- und Küsterstellen.

v. Prittwitz, ist Oberl. Ger. Assessor 232

Pröpper, s. Agenten.

Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle, die Beschleunigung der Einlieferungen der in diese, Behufs der Heilung aufzunehmenden Irren . . . 23

Prüfung, die, derjenigen jungen Leute, welche auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim unterrichtet sind und eines Zeugnisses einer diesseitigen Schulanstalt zur Bewerbung um Anstellung im Post- oder Steuerfach ꝛc., bedürfen 209

Q.

Quedlinburg, s. Pfarrämter.

Quittungen, den Umtausch der über die im III. u. IV. Quartale v. Js., I. II. u. III. Quartale d. Js. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen u. Forstgrundstücke ꝛc. 11, 78, 138, 216, 282.

R.

v. Rauchhaupt, ist Forst-Referendar 132

Rausch, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 220

Receptions-Prüfung, bei dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben . . 190

— — bei dem Schullehrer-Seminar zu Weißenfels 53

Rechtsschriften, s. Justiz-Commiss.

Rectorate, erledigte, zu Düben, Seite 43, Ortrand, S. 244, Ermsleben, S. 284.

Redenbacher, ist Pfarrer in Sachsenburg 19

Reglement, s. Vieh-Kastrirer.

— s. Abdecker.

Regulativ, über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Sachsen 3

— wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen 213

— zur Erhebung und Controlirung der Mahl- und Schlachtsteuer in Torgau . 253

Reich, s. Patent-Erlöschung.

Reimer, Land- und Stadtger. Bote, ist pensionirt 252

Reinboth, ist Diaconus in Schafstedt 284

Reinhardt, Pastor an der St. Jacobikirche zu Magdeburg, ist gestorben . . 69

— s. Patente.

Reinsdorf, s. Pfarrämter.

Reinwarth, ist Bergzehntner beim Königl. Bergamte Weißin 92

Remonten-Ankauf pro 1846 S. 93, 101, 105.

Rennert, Criminalbote, ist pensionirt 20

Renten-Versicherungs-Anstalt, die stattgehabte Wahl von Mitgliedern ꝛc. des Curatoriums derselben 54

— — — die bevorstehende Wahl zweier

Digitized by Google

R.

Seite

Mitglieder des Curatoriums nebst Stellvertretern derselben 232
Renten-Versicherungs-Anstalt, die Auslage der Nachweisung von den im Jahre 1845 bei derselben erfolgten Nachtragszahlungen 118
——— deren Abschluß u. Rechenschafts-Bericht pro 1845 190
Rettig, Kreischirurg in Eisleben, ist gestorben 39
— ist Schiedsmann 120
Reuter, ist Regierungs-Secretair . . 36
Richter, Land- und Stadtger. Director und Kreis-Justizrath, ist pensionirt 164
Richter, M., ist Pfarrer in Alt-Herzberg 284
Rieda, s. Schul- und Küsterstellen.
Riedel, ist Schiedsmann 120
Riepe, s. Patente.
Rinck, Ober-Regier. Rath, ist Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors 175
Ritteburg, s. Pfarrämter.
Ritter, demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtger. in Cottbus verliehen 196
— ist Feldmesser 219
v. Rochow, Oberl. Ger. Assess., demselben ist das Justiziariat beim Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch übertragen 252
Röhrig, ist Rechnungs-Rath . . . 69
Röver, s. Agenten.
Rohde, Oberprediger zu St. Nicolai in Quedlinburg, ist gestorben . . . 227
Romeiß, ist Oberl. Ger. Assessor . . 196
Romyn, s. Patente.
Rondthaler, ist Oberl. Ger. Auscult. 147
Rostock, ist Regier. Secretair . . . 36
Roth, ist Oberl. Ger. Refer. . . . 196
Rothe, ist Pfarrer an der Schloßkirche zu Calbe 91
Rottelsdorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Rudolphi, ist Diaconus an der Predigerkirche zu Erfurt 207
Rühlmann, Pfarrer, ist Pfarrsubstitut in Kirchscheidungen 19
Rühling, Oberl. Ger. Auscult., ist an das Kammerger. in Berlin entlassen . 147
Ruhbaum, Refer., ist vom Kammerger. in Berlin zum Oberl. Ger. nach Naumburg versetzt 235

S.

Seite

Salbach, Refer., ist vom Kammerger. in Berlin zum Oberl. Ger. in Naumburg versetzt 44
— Oberl. Ger. Refer., ist an das Kammergericht in Berlin entlassen . . . 220
Sallmann, ist Kreischirurg in Eisleben 226
Salz, Holz, Getreide und andere Schiffsladungen, den verbotenen Ankauf dieser Gegenstände von Schiffern und deren Leuten 38
Salzmann, ist Oberl. Ger. Auscult. . 147
Salzwedel, s. Diaconate.
Sander, ist Schiedsmann 120
— Pastor zu Oppin, ist gestorben . . 132
Schaaffee, s. Bank.
Schäfer, ist Regier. Assessor . . . 203
Schäfer-Lehr-Anstalt, die zu Frankenfelde bei Wriezen 26
Schäffer, ist Feldmesser 240
Schafau, s. Schul- und Küsterstellen.
Schafstedt, s. Diaconate.
Scharf, M., Pastor emerit. in Pehritzsch, ist gestorben 156
Schaube, Auscult., ist vom Oberl. Ger. in Breslau an das zu Naumburg vers. 196
Scheele, Dr., ist Pfarrer zu Eggersdorf 80
— L., ist Oberl. Ger. Assess. . . . 147
Scheibler u. Comp., s. Patente.
Schenk, ist Geheimer Regier. Rath . 132
Schermeng, s. Patente.
Schick, Oberl. Ger. Assess. zu Insterburg, ist an das Oberl. Ger. zu Naumburg versetzt 195
Schiedsmänner, Ernennung mehrerer, Seite 12, 27, 36, 92, 104, 120, 140, 156, 175, 204, 219, 220, 227, 284.
— die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit derselben . 12, 282
— die Wirksamkeit derselb. im Jahre 1845 102
— die Erweiterung der Befugnisse derselben 154
Schiepzig, s. Pfarrämter.
Schießen, s. Feuerwerke.
Schießpulver, die polizeilichen Vorschriften über die Aufbewahrung und den Transport desselben für Rechnung von Privatpersonen 29
Schildknecht, s. Patente.
Schkopau, s. Schul- und Küsterstellen.
Schlechtewitz, s. dergl.

Digitized by Google

S. Seite

v. Schleinitz, ist Regier. Referendar . 132
Schleusensperre, die, bei der Schiffschleuse zu Schönewerda an der Unstrut 68
— die, der Saalschleusen an der Deblitzmühle bei Weißenfels, bei Dürrenberg und bei Meuschau . . . 143, 157, 177
Schlieben, s. Schul- u. Küsterstellen.
Schlockwerder, ist Diac. in Prettin 227
Schmeißer, ist Küster ꝛc. im Hospital zu Halle 226
Schmidt, ist Kreistaxator 55
— s. Agenten.
— ist Referendar 56
— Salarienkassen- und Deposital-Rendant, ist an das Land- und Stadtger. in Delitzsch versetzt 119
— ist Schiedsmann 120
— ist Pfarr-Adjunct in Ostrau . . 195
— Oberl. Ger. Assess., ist aus dem Justizdienst entlassen 204
— ist Oberl. Ger. Auscult., ... 204
— ist Gefangenwärter und Hülfsbote . 235
— ist Oberpfarrer in Weißensee . . . 244
— ist Pfarrer in Hainsburg 244
Schmieder, Dr., Professor, ist zweiter Diaconus an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg 104
Schneider, ist Schiedsmann . . . 120
Schneidewind, ist Land- u. Stadtger. Rath 20
Schneitler, s. Agenten.
Schnöckel, Pastoradjunct. in Seggerde, ist gestorben 156
Schönebeck, s. Pfarrämter.
Schönemann, s. Patente.
— demselben ist die jüngste Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht Sangerhausen verliehen 91
Schönewerda, s. Schleusensperre.
Schönstedt, s. Pfarrämter.
Scholz, s. Patente.
Schornsteine, die Reinigung derselben 247
Schornsteinfeger, die Prüfung ders. 153
Schortau, s. Pfarrämter.
Schreck, ist Pfarrer in Meisdorf . . 204
Schreiber, s. Agenten.
Schrift, die, des Seminardirector Vormbaum zu Petershagen, „die biblische Geschichte in der evangelischen Elementarschule" wird empfohlen 90
Schröder, ist Pfarrer zu Oppin . . 244

S. Seite

Schüler, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 20
Schüttendübe, ist Canzlist und Salarienkassen-Controleur beim Land- und Stadtger. zu Sangerhausen . . . 235
Schubart, s. Agenten.
Schul- und Küsterstellen, sind erledigt, die Kirchner- und 3. Knabenlehrerstelle zu Belgern, Seite 12, Schafau, Zschornewitz, Schkopau, S. 19, Jüdendorf, 3. Lehrerstelle an der Neumarktschule hier, S. 43, Molmerswende, Wolfen, S. 51, Directorstelle an der Bürgerschule hier, S. 55, Debles u. Schlechtewitz, S. 56, Droyßig, S. 60, Letza, Traupitz, S. 64, Schlieben, S. 69, Belgern, S. 80, Dermsdorf, Hohenbucko, Grockstädt, S. 99, Rieda, S. 104, Blankenheim, S. 118, Friedrichsluga, Zscherben, Grabschütz, S. 119, Schlieben, S. 123, Corbetha, Battaune, S. 132, Seehausen, S. 140, Liedersdorf, S. 152, Tauhard, S. 160, Büchel, Kantor- u. Knabenlehrerstelle in Dankerode, S. 164, Oehna, S. 180, Goldschau, S. 191, Kantor- ꝛc. Stelle zu Leubingen, Müllerdorf, Klitzschen, S. 200, Zwethau, S. 207, Priester, die 3. Lehrerstelle an der Bürgerknabenschule zu Torgau, Weißenschirmbach, S. 226, Niederschmon, Schwerz, S. 234, Rotelsdorf, S. 240, Görschlitz, Steinburg, Frohndorf, Kriegsdorf, Dornitz, Kantor- ꝛc. Stelle in Wallhausen, S. 244, Niedereichstädt, S. 251, Steinburg, S. 283, 2. Lehrerstelle an der Communal-Knabenschule zu Wittenberg, 1. Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Kemberg, Organistenstelle an der St. Andreäkirche in Eisleben, S. 284.
Schullehrer-Seminar, s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.
— — die Prüfung zur Aufnahme in das katholische zu Heiligenstadt 198
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, der Verwaltungszustand derselben im Jahre 1845 178
Schul-Versäumnisse, Verordnung wegen derselben 181
Schulteß, ist Pfarr-Adjunct in Druxberg 219

Digitized by Google

S. Seite

Schultz, ist Steuer-Inspector . . . 235
Schultze, D., ist zum Rath beim Medizinal-Collegio der Prov. Sachsen ernannt 240
— ist Pfarrer in Westerhüsen . . . 234
Schulze, Pfarrer in Westerhüsen, ist gest. 60
— ist Deposital- u. Salarienkassen-Rendant beim Land- u. Stadtger. in Suhl 120
— ist Pfarrer in Wansleben . . . 156
Schwartz, ist Oberl. Ger. Auscult., u. zum Kammerger. in Berlin entlassen . 44
Schwefelhölzchen, s. Lumpensammler.
Schwen, ist Pfarr-Substitut in Laublingen 12
Schwenhage, s. Agenten.
Schwerz, s. Schul- u. Küsterstellen.
v. Seebach, Oberl. Ger. Refer., ist aus dem unmittelbaren Justizdienste entlassen 196
Seehandlungs-Prämienscheine, die am 15. October c. erfolgte Ziehung von 108 Serien derselben . . 229, 231
Seehausen, s. Schul- u. Küsterstellen.
Seggerde, s. Pfarrämter.
Seidler, Dr., Pfarrer zu Hainsburg, ist gestorben 175
Seltmann, ist Kreisboniteur . . . 36
Semper, s. Patente.
Senff, Buchhalter, ist mit der Unterzeichnung der neuen Talons u. Zinscoupons der vormals sächs. Steuer-Creditkassen-Scheine beauftragt 205
Sernau, ist Pfarrer in Langenroda . 80
Serre, s. Patente.
Serwatka, ist Feldmesser 91
v. Seydewitz, Graf, ist Kreis-Feuer-Societäts-Director 220
Siemens, ist Justizcommiss. bei dem Geheimen Ober-Tribunal 252
Simon, Oberl. Ger. Refer., ist an das Kammerger. in Berlin versetzt . . . 92
— Oeconom. Commiss., ist Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Herzberg 92
Sommersdorf, s. Pfarrämter.
Sonnenburg, ist Feldmesser . . . 68
Sonnenschmidt, Pfarrer in Viernau, ist gestorben 234
v. Spangenberg, ist Oberl. Gerichts-Assessor 20
v. Spangenberg, Oberl. Ger. Assess., ist Behufs Uebernahme von Patrim. Ger. Verwaltungen aus dem unmittelbaren Justizdienst entlassen 91
Staatspapiere, amortisirte . . . 122
Staats-Schuld-Scheine, verloren gegangene 116
—— als verloren bekannt gemachte und nachträglich wieder aufgefundene 163, 164
— — s. Zins-Coupons.
Starke, s. Agenten.
Steckner, s. dergl.
Steimmig, s. Patente.
Stein- und Braunkohlen-Bergbau, die nähere Bestimmung zur Anwendung des §. 34. des Regulativs vom 19. October 1843 über denselben . . 57
Stein- und Braunkohlen-Gruben, der Betrieb und die Beaufsichtigung derselben 211
Steinburg, s. Schul- u. Küsterstellen.
Steinkopf, ist Oberl. Ger. Auscult. . 56
Stempelung, der nach England auszuführenden, in Preußen erschienenen Bücher und Noten, Behufs Ermäßigung des Eingangszolls 215
Stendal, s. Pfarrämter.
Sterl, s. Patent-Erlöschung.
Steuer-Credit-Kassen-Obligationen und Steuer-Credit-Kassen-Scheine, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern 221
Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, verloren gegangene 61
— — — s. Senff.
Stöbe, ist Agent der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt 68
Stöckey, s. Pfarrämter.
Strafanstalt zu Halle, die Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1845 133
Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1845 . . 129
Straubel, ist Diaconus in Schaffstedt 20
— Diaconus das., ist gestorben . . . 207
Straußfurth, s. Pfarrämter.
Stuhlträger, Patrim. Richter, hat die Gerichts-Verwaltung über Farnstedt niedergelegt 235
Sturm, Pfarrer sen., zu Langenau, ist gestorben 160
Szczepanowski, s. Patente.

Digitized by Google

T.

Seite

Tabacksplanzungen, die Anmeldung der diesjährigen 138
Tabackssteuer, die Beibehaltung der bisherigen Einschätzung derselben in den landräthlichen Kreisen des Regierungsbezirks Erfurt für die Jahre 1846, 1847 und 1848 60
Desgl. in den landräthlichen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks . . . 64
Tangermünde, s. Diaconate.
Tauhard, s. Schul- und Küsterstellen.
Taurinus, s. Patente.
Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen, die bei Auslooſung derſ. gezogenen Nummern 152, 224
Thiele, Dr., ist zweiter Ober-Bergrevisor, Buchhalter und Controleur bei der Hauptkasse 44
Thörmer, ist Schiedsmann 227
Thümmel, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die Stelle des Oberl. Gerichts-Assessors Schmidt beim Land- und Stadtgericht in Zeitz verliehen . . . 204
Thüringische Eisenbahn, einstweilige polizeiliche Bestimmungen für dieselbe, zwischen Halle u. Weißenfels 135
Todtenscheine, die von Amtswegen auszufertigenden wegen der in Preußen verstorbenen Königl. Dänischen Unterthanen 215
Törmer, ist Diaconus in Eckartsberga und Pfarrer zu Niederholzhausen . . 284
Torgau, s. Schul- und Küsterstellen.
— s. Braumalzsteuer.
— s. Regulativ.
Traupitz, s. Schul- und Küsterstellen.
Tretrop, Land- und Stadtger. Bote, ist von der Gerichts-Commission Lauchstedt an das Land- und Stadtgericht hier versetzt 235
Triebel, ist Kreissecretair in Torgau . 207
— II., ist Oberl. Ger. Assessor . . . 234
— I., ist etatsmäßiger Assess. beim Land- und Stadtgericht in Halle und Gerichts-Commissar in Löbejün 252
Trillhose, Land- u. Stadtger. Assess., ist Justiz-Commissar zu Sandau . 234
Trinkgeld, s. Postillon-Trinkgeld.
Trotha, s. Pfarrämter.
Tylsen, s. desgl.

U.

Seite

Ulig, ist Feldmesser 80
Ulmann, s. Patente.
Ulrich, ist Bürgermeister in Eisleben . 43
— s. Agenten.
Universität Halle-Wittenberg, s. Zahlungs-Commission.

V.

Vagabunden ꝛc., die im Jahre 1845 durch die Königl. Gensd'armerie aufgegriffenen 78
Veräußerungs-Kapitalien, s. Quittungen.
Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien, die unmittelbare Einzahlung derselben an die Regierungs-Haupt-Kasse 193
Verbot, s. Bremer Zeitung.
— s. Weser Zeitung.
Verbrecher, fremde, s. Auslieferung.
Verloosung, die von Gewerbe-Ausstellungs-Gegenständen, wird nicht mehr gestattet 225
Versendung chemischer Präparate, s. Regulativ.
Versicherungs-Gesellschaften, s. Agenten.
Verzeichniß, s. Kreisverordnete.
Vetterling, ist Oeconomie-Commiss. in Eisleben 99
Vieh-Kastrirer, Reglement für die Prüfung derselben 237
Viernau, s. Pfarrämter.
Vieweger, s. Edictal-Citation.
Vocke, s. Agenten.
Vogel, ist Oberl. Ger. Auscult. . . . 44
— s. Agenten.
Vogelsang, Oberl. Ger. Auscult., ist an das Kammerger. in Berlin entlassen 252
Voigt, Oberl. Ger. Hypotheken-Archivar, ist in den Ruhestand versetzt . 147
— ist Pfarrer in Zahna 227
— Auscult., ist vom Oberl. Ger. zu Bromberg an das in Naumburg versetzt . 233
Vorberg, Pastor an der St. Catharinenkirche zu Magdeburg, ist gestorben . 219
Vormbaum, s. Schrift.
Vorlesungen, an der Königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg 164, 211
Vorster, s. Patent-Aufhebung.

Digitized by Google

W. Seite

Waaren, die Bezeichnung der von Handel- und Gewerbetreibenden nach England zu sendenden 185
Waarenverzeichniß, das amtliche, zum Zolltarif für die Jahre 18$\frac{3}{4}$, ist erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen 19
Waarenverzeichniß, Nachtrag zu dem zum Zolltarife für die Jahre 18$\frac{4}{4}$ gehörigen 248
Wachsmuth, Patrim. Richter, demselben ist die Verwaltung des Patrim. Ger. Haardorf übertragen 56
Wagner II., ist Oberl. Ger. Assess. . 196
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Predigtamts-Candidaten ertheilten 27, 104 191.
Wahlfähigkeits-Prüfungen, die, bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels 53, 183
— — die bei dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben 189, 230
— — die, bei den Privatseminarien des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben u. des Rectors Geißler in Eilenburg 172, 243
Wahrenberg, Pfarrer in Stöckey, ist gestorben 60
Walbeck, s. Pfarrämter.
Wallhausen, s. Schul- u. Küsterstellen.
Walter, ist Diaconus an der Stadtkirche zu Wittenberg 156
Walther, ist Feldmesser 80
Warker, s. Patente.
Warnung, s. Lochsteine.
Wasserscheu, s. Hunde.
Weber, s. Agenten.
v. Wedel, Auscult., ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Ger. in Naumburg versetzt 235
Wege, öffentliche, und die zu solchen gehörigen Bäume ꝛc., die auf Beschädigung solcher gesetzten Strafen . . . 113
Wehle, ist Schiedsmann 120
Wehrhan, Justizcommiss. u. Notar zu Roßla, demselben ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Stolberg verstattet 147
Weide-Berechtigung, die Festsetzung derselben in Dismembrations- oder Parcellirungs-Verträgen zur Vermeidung von Weiterungen bei Gemeinheitstheilungen 117, 243

W. Seite

Weidlich, Oberl. Ger. Assess., ist Landrath des Merseburger Kreises . . . 36
Weinmostgewinn, die Anmeldung des diesjährigen 216
Weischütz, s. Pfarrämter.
Weise, ist Pfarrer in Klebitz . . . 244
Weiß, s. Agenten.
— ist Rendant des Alaunwerks Schwemsal 227
Weißenfels, Schullehrer-Seminar, s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.
Weißenschirmbach, s. Schul- und Küsterstellen.
Weißensee, s. Pfarrämter.
Wenckel, Pfarrer in Mitteldorf, ist gestorben 234
Wendt, ist Gerichtsbote u. Executor beim Land- u. Stadtgericht in Halle . . 92
Wengler, s Agenten.
Wennungen, s. Pfarrämter.
Wenzel, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 20
Wernicke, ist Oberl. Ger. Assess. . . 252
Weser Zeitung, die, ist verboten . 161
Westerhüsen, s. Pfarrämter.
Wetken, ist Oberpfarrer in Osterwiek . 60
Wittich, ist Oberl. Ger. Assess. . . . 220
Wichmann, ist Diaconus in Mansfeld 251
Wiederherstellung, s. Gewerbliche Anlagen.
Wiese, Oberl. Ger. Auscult., ist an das Oberl. Ger. zu Magdeburg entlassen 164
Wiesen-Be- und Entwässerungen, s. Patzig.
Wiesmann, s. Patent-Erlöschung.
Wilhelmi, Pastor in Walbeck, ist emeritirt 226
v. Wilmowski I., demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- u. Stadtger. in Suhl verliehen . . . 91
Wiltsch, ist Pfarrer in Schierzig . . 227
Winkler, s. Patent-Erlöschung.
Wirth, ist Pfarrer in Thalwinkel . . 20
Witholz, Oberl. Ger. Auscult., ist an das Oberl. Ger. in Posen entlassen . 196
Wittenberg, s. Diaconate.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Wohlers, ist Oberl. Ger. Assessor und an das Landger. in Trier versetzt . . 196
Wolf, ist Feldmesser 12
Wolfen, s. Schul- und Küsterstellen.
Wolff, ist Schiedsmann 92
— s. Patente.

Digitized by Google

W.

Seite

Wolmirstedt, s. Diaconate.
Woltersdorf, Oberpfarrer u. Superintendent in Osterburg, ist gestorben 69
Woltersdorf, Dr., ist Oberpfarrer u. Pastor in Osterburg 219
v. Wolzogen, Freiherr, Oberl. Ger. Ansc ult., ist an das Kammerger. in Berlin versetzt 92
Wulfert, Oberl. Ger. Auscult., ist in ein anderes Departement entlassen . . 147
— Oberl. Ger. Auscult., ist an das Landgericht zu Cöln entlassen 196
v. Wulffen, ist Oberl. Ger. Referend. 196
Wundersleben, s. Pfarrämter.
v. Wurmb, ist Oberl. Ger. Auscultat. 220
— Oberl. Ger. Auscultator, ist an das Oberl. Ger. in Halberstadt entlassen . 235

Z.

Zabel, Oberl. Ger. Assessor, demselben ist die 3te Richterstelle beim Land- und Stadtgericht in Zeitz verliehen . . . 91
— ist Land- und Stadtgerichtsrath . . 119
Zacke, Land- und Stadtgerichtsrath, ist pensionirt 164
Zahlungs-Commission, die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder errichteten 41

Seite

Zehl, ist Schiedsmann 227
Zeigermann, Auscultator, ist vom Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt 235
Zeitz, s. Corrections-, Landarmen- ꝛc. Anstalt.
— s. Diaconate.
Ziegert, Oberlandesgerichts-Assessor, ist Mitglied beim Land- und Stadtgericht in Tergau und Gerichts-Commissar in Prettin 234
Zins-Coupons, die Ausreichung der, Series X. zu den Staatsschuldscheinen auf die Jahre 1847 bis 1850 . 165, 194
— — die Formulare zu den Nachweisungen bei Einsendung von Staatsschuldscheinen wegen Ausreichung neuer . . 181
— — die Wiederaushändigung der mit den neuen Zins-Coupons versehenen Staatsschuldscheine 200, 202, 206, 211, 216, 224, 225, 232.
Zörner, ist Feldmesser 234
Zolltarif, s. Waarenverzeichniß.
Zscherben, s. Schul- u. Küsterstellen.
Zschornewitz, s. dergl.
Zschortau, s. Pfarrämter.
Zuckschwerdt, ist Schiedsmann . . 219
Zunderer, ist Land- u. Stadtger. Rath 204
Zwethau, s. Schul- und Küsterstellen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google